Zeitschrift: Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte

Herausgeber: Staatsarchiv Graubünden

Band: 41 (2024)

Artikel: Gutsherren, Rebmeister und Tagelöhner : Akteure und Diskurse der

Bündner Weinbaugeschichte

Autor: Camenisch, Martín

Kapitel: III: Der Weinbau als Teil der Kirchengeschichte

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1072782

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Teil III Der Weinbau als Teil der Kirchengeschichte

1. Die Christianisierung als Motor der Weinbauförderung

In seiner Funktion für die Liturgie ist der Wein in der Literatur überaus häufig thematisiert worden.1 Weber etwa weist in seinen Studien zum Weinbau der altbayerischen Klöster im Mittelalter (1999) auf die «absolute Reinheit», welche der Messwein erforderte, hin.² Dieses Ziel sei, so schreibt er weiter, am «sichersten [...] im Eigenbau gewährleistet». Angesichts der im Mittelalter und in der Neuzeit verbreiteten Verpachtung kirchlicher Weingüter erscheint diese Aussage etwas gar verallgemeinernd formuliert. Nichtsdestoweniger ist Webers Annahme einer noch grösseren Verbreitung des kirchlichen Weinbaus, als dies «heute bekannt» sei, plausibel. Er zitiert dazu Dopsch (1989), der die Bedeutung des Messweins im Frühmittelalter als «so wichtig» einstuft, dass Rebstöcke «selbst in extremen Lagen angebaut» worden seien.3 Ein Blick ins Bündner Urkundenbuch zeigt, dass die Belege mit Bezug zum Weinbau im Frühmittelalter beinahe durchgehend und auch danach immer noch überaus häufig mit kirchlichen Institutionen zusammenhängen. Prominenteste Beispiele sind das Tello-Testament (765 n. Chr.) oder das Churrätische Reichsgutsurbar (842/43) für das Früh-, ferner aber etwa auch die Stellen zum Completerwein (13./14. Jh.) für das Spätmittelalter. Während das letztgenannte Beispiel in Form einer Güterliste einen Besitzanspruch zu einem bestimmten Zeitpunkt festhält, beziehen sich die anderen Beispiele (und zahlreiche weitere Urkunden aus der massgeblichen Bündner Quellensammlung) auf Schenkungen. Dabei wird sogleich klar, dass kirchliche Institutionen wie Bistümer, Klöster oder Pfarreien im Verlaufe des Mittelalters überaus zahlreiche Güter (im vorliegenden Fall Weingüter) akkumulierten. Die Lage dieser Güter ist sowohl im nördlichen als auch südlichen Teil des Alpenbogens zu lokalisieren. Wie dies Zoia (2004) auch für die ehemaligen Bündner Untertanenlande feststellt,

enthalten solche mittelalterlichen Urkunden nur spärliche Informationen zu wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Fragen.⁴ Als Ausnahme hebt Zoia eine Sentenz aus dem Jahr 1176 hervor, bei der es um Zehntfragen zu Ernten aus Kastanienbäumen ging, die sich entweder in einem entsprechenden Wald, auf freiem Feld oder aber innerhalb der Weinberge befanden. Für sein Untersuchungsgebiet verweist Zoia im Weiteren auf die Tatsache, dass der Wein in den Klöstern «la bevanda fondamentale» gewesen sei und oftmals auch als Zahlungsmittel gedient habe. Mit Verweis auf drei Urkunden, die in Verbindung mit dem Kloster Pfäfers (nach 1110) und dem Churer Domkapitel (1232 sowie 1273) stehen, stellt Gabathuler (2010) fest, dass den Mönchen die konstante Tagesration von zwei Bechern Wein für den Eigenbedarf zugesprochen wurde.⁵ Auch Zoia (2004) zeigt für das frühe 13. Jahrhundert am Beispiel der Klöster San Remigio und Santa Perpetua (Tirano) den offensichtlich hohen Bedarf an neuen Weinbergen auf. In den 1230er Jahren ging es beispielsweise um die Frage, wie alt die neu angelegten Terrassen seien, denn eine Zehntpflicht (an den «comune di Tirano») lastete lediglich auf den bereits seit längerer Zeit vorhandenen Weinbergen. Zoia zitiert die Zeugenaussage eines Ordensbruders:

«Ich persönlich [...] habe gerodet und gehackt, war auch Initiator des von der Remigiuskirche in Auftrag gegebenen Werks, als das Landstück noch ein steiniger Wald mit Wacholderbeeren, Haselnussstauden und Dornengebüsch war. Die Rebarbeiten werden seit etwa fünf Jahren verrichtet.»

«egomet [...] eam ronchavi et decerbavi et etiam fuit inchoator illius operis cum esset buschum juniperorum et avelanarum et spi-

¹ Vgl. dazu etwa Staab (1993).

WEBER (1999), S. 20.

³ Vgl. dazu Dopsch (1989), S. 1.

⁴ ZOIA (2004), S. 29.

In sämtlichen Fällen mussten 8 Becher (pocula) dem Gegenwert von 1 Eimer (galleta) nach Churer Mass entsprechen. Vgl. Gabathuler (2010), S. 78; BUB I, Nr. 280; BUB II (neu), Nr. 708; BUB III (neu), Nr. 1207.

narum et gandorum nomine ecclesiae sancti Remigii [...] vadi ipsas laboratas a vignia quinque annis circa».⁶

Das Beispiel steht exemplarisch für eine Urbarmachung, die im frühen Spätmittelalter bei Weitem nicht nur den Weinbau betraf. Indem der befragte Ordensbruder auf das junge Alter des neu angelegten Weinbergs pochte, versuchte er unmissverständlich, von der Zehntabgabe befreit zu werden. Nach Zoia (2004) waren die neuen Weingüter allesamt Ende 12. und Anfang 13. Jahrhundert durch Laienbrüder («conversi») und unter Beihilfe von Drittkräften («con l'aiuto di altri») angelegt worden. Dabei hätten die zwei Klöster den Wein nur für den Eigengebrauch («solo per uso proprio») produziert und vorschriftsmässig jährlich ca. 10 hl den «comuni» abgegeben.7 Um die Mitte des 13. Jahrhunderts hätten beide Klöster gemeinsam in etwa «40 pertiche» – d. h. 27.52 ha (nicht wie bei Zoia umgerechnet 2.5 ha) an Weinbergen sowie

einen (eigenen) Torkel besessen. Der Aspekt der Urbarmachung neuer Weinberge im ausgehenden Hoch- und im beginnenden Spätmittelalter⁸ steht gewissermassen konträr zu der bei Hitz (2000) in Zusammenhang mit Nordbünden begegnenden Aussage, wonach der Weinbau in Rätien «seinen Höhepunkt offenbar im Frühmittelalter» erlebt habe, sodass Rebberge im Spätmittelalter «nur noch an den günstigsten Stellen anzutreffen» gewesen seien.9 Ein Blick ins Bündner Urkundenbuch kann Hitz' These nicht direkt verifizieren, lässt sie aber auch nicht als unmöglich erscheinen. In den folgenden zwei Kapiteln zur Rolle des Bischofs und der Klöster als Rebherren sollen entsprechende Urkunden herangezogen werden und zudem die Frage nach den Bewirtschaftungsakteuren gestellt werden, denn offensichtlich (oder erwartungsgemäss?) war der Bischof im Gegensatz zu den Bruderschaften nicht direkt in Weinbergarbeiten involviert.

ZOIA (2004), S. 32.

⁷ ZOIA (2004), S. 33.

⁸ Vgl. dazu etwa die Ausführungen in *Teil III: Kap. 2.1.*

⁹ HITZ (2000b), S. 228. Hitz bezieht sich dabei auf jene Lagen, die (mit gewissen Vorbehalten zum Domleschg) auch noch Mitte 18. Jahrhundert zuvorderst erwähnt wurden, nämlich das Gebiet zwischen Fläsch und Thusis sowie die «tieferen Lagen der Südtäler».

2. Der Bischof und das Domkapitel als kirchliche Rebherren

2.1 Güterumfang

Das sogenannte Tello-Testament (765 n. Chr.) des mutmasslich ca. 759 bis 765 n. Chr. amtierenden Churer Bischofs Tello ist bereits weiter oben als ältestbekannte Quelle zum Bündner Weinbau angeführt worden. Darin wird unter den zahlreichen dem Kloster Disentis vermachten Gütern ein Hof in Sagogn erwähnt, zu dem auch Weinberge gehörten. 1 Wegen des Fehlens früherer Zeugnisse lässt sich nicht eruieren, ab wann das bis auf das 5. Jahrhundert zurückzuverfolgende Bistum Chur (als erster Bischof ist Asinius im Jahr 451 belegbar²) in den Besitz welcher Reblagen gelangte. Auch nach dem ominösen Jahr 765 trifft man im Bündner Urkundenbuch zunächst zwar noch selten, dann aber immer häufiger auf Stellen zum bischöflichem Weinbergbesitz. Recht bekannt ist das durch eine Abschrift Ägidius Tschudis (1505-1572) überlieferte Churrätische Reichsgutsurbar (842/43), in dem aber nicht etwa, wie dies die ältere Forschung angenommen hat, bischöfliches Gut, sondern eben das Reichsgut verzeichnet wird, wie es sich wohl zur Zeit Ludwigs des Frommen (778-840) präsentierte.3 Hier tauchen Weinabgaben bzw. -ladungen ("de vineis carratas") und/oder leibeigene Winzer («vineatores») auf, die teilweise zusammen mit einem Hof («mansus») aufgeführt werden, und zwar in sämtlichen der vier erwähnten Ministerien (Amtsbezirke). Diese Abgaben erscheinen entweder als unmittelbares Königsgut, als Teile von Lehen («beneficii»), die weltlichen Lehensnehmern unterstellt sind, oder sie sind namentlich aufgeführten Kirchen abzuliefern. Belegbar wird der Weinbau dadurch in zahlreichen Ortschaften zwischen Röthis (Vorarlberg) als nördlichstem und Mesocco als südlichstem Ort, nebst entfernteren Ortschaften wie Weggis (LU) oder dem Vinschgau.⁵ Bezeichnend ist, dass

die 100 «carratae» in Maienfeld («Curtis Lupinis») mit Abstand die umfangreichste Weinabgabe darstellten, während der Weinbau in der Surselva offensichtlich nur noch ein Schattendasein fristete.6 und dass namentlich in der Bischofsstadt Chur keine Weinberge erwähnt werden. Clavadetscher (1950) geht davon aus, dass das Urbar «das gesamte durch die divisio ans Reich gefallene Gut» enthält.7 Ihm zufolge ist es also gut möglich, dass ein wesentlicher Teil des aufgeführten Gutsbesitzes vor der «Divisio Regnorum» vom 6. Februar 806, bei der es um die Nachfolgeregelung Karls des Grossen (747-814) unter seinen drei Söhnen ging, dem Churer Bistum gehörte. Wenn nun folglich einige der erwähnten Weinberge im Etschtal wohl ehemals bischöfliche Güter darstellten, so muss daraus nicht zwangsläufig gefolgert werden, dass der Bischof zur Zeit des Reichsgutsurbars überhaupt nicht mehr als Gutsherr in diesem Tal figurierte. Am 2. Juni 857 bestätigt nämlich König Ludwig der Deutsche (806-876) einen Präkarienvertrag zwischen Bischof Esso von Chur (bezeugt 849-868) und einer gewissen Frau Waldrada («femina nomine Ualdrada»), in dem der Bischof als Inhaber von Weinbergen in Meran auftritt.8

Im 10. Jahrhundert gelangte das Churer Bistum im Zeichen der ottonisch-salischen Reichskirchen-politik (wieder) zu umfassendem Gutsbesitz. Zweifellos ging es den sächsischen sowie ihren Nachfolgern, den fränkischen Königen um eine Stabilisierung der Bistümer, wobei Churs Position unter anderem zur Sicherung der Verbindung durch die Alpen nach Italien gefördert wurde. Diese Politik

Vgl. dazu Teil I: Kap. 2.

² FISCHER (2017), S. 19.

³ BUB I, Anhang. Vgl. dazu die editorische Einleitung, S. 375–376.

⁴ Weber (1999), S. 64.

Im «Ministerium in vallis Drusianae» (Walgau im südlichen Vorarlberg) waren dies Röthis, Rankweil, Rankweil (Fronhofkirche), Thüringen, Bludesch, Göfis und Feldkirch. Zum «Ministerium in Planis» (Gaster, Sarganserland, Liechtenstein, Bündner Herrschaft) erscheinen Vinschgau (I), Nals (I), Weggis (LU), Niederurnen (GL) (?), Räfis (SG), Flums, Mels, Mels (Kirche St. Peter), Sar-

gans, Balzers, Fläsch und Maienfeld. Zum «Ministerium in Tuuerasga» (Gruob) erscheinen Felsberg, Ilanz, Pleif-Vella, Misox und Malans, wobei der letztgenannte Ort als Teil des «Beneficium Gerberti» in Rueun erwähnt wird. Innerhalb des «Ministerium in Impidenis» (Tiefencastel bis Oberhalbstein) erscheint Igis, das als Teil des «Beneficium Azzonis» in Obervaz aufgeführt wird.

In Ilanz ("Beneficium Mathrati in villa Hilande") waren die Weinberge offenbar zerstört ("De vineis fuit ad carratas .X. sed destructa est") und in Pleif-Vella ("Beneficium Herikeri, ad sanctum Vincentium") wurden keine Mengenangaben gemacht. Die letzte Angabe bezieht sich bemerkenswerterweise auf Obersaxen ("Beneficium Arnolfi curtis Supersaxa"). Hier ist die Rede von der "Ecclesia sancti Petri" (St. Peter in Obersaxen) sowie vom "titulus Lubene" (St. Florin in Luven?), der anscheinend fünf Weinladungen generierte.

⁷ CLAVADETSCHER (1950), S. 179.

⁸ BUB I, Nr. 69.

begann damit, dass Otto I. (912-973) dem Bistum Chur unter Hartbert I. (vor 929–971) am 15. Oktober 952 den Besitz von Gütern im Elsass wieder bestätigte, wobei die Lage der Weingüter mit den leibeigenen Winzern nicht genau bestimmbar ist («et in aliis locis ad prenotatam corroborata perpetualiter permaneant ecclesiam, cum [...] vinetis cum vinitoribus»).9 Jedenfalls ist diese Urkunde ein klarer Beweis dafür, dass bereits ehedem Besitztümer in derselben Region vorhanden gewesen waren. 10 Eine weitere ottonische Schenkung, datierend vom 28. Dezember 955,11 bezieht sich auf den Königshofs in Zizers mit den dazugehörenden Weinbergen («curtem nostram in loco Zizuris [...] cum omnibus ad eandem curtem [...] vinetis»). 12 Nachdem Otto I. dem Bischof in derselben Urkunde auch die zollfreie Schifffahrt auf dem Walensee gewährt hatte, wiederholte er im Folgejahr die Schenkung des Königshofes, wobei diesmal (3. August 956) noch Weingärten in Trimmis und Malans («in planis videlicet vineae in Tremunis et Melanziae») erwähnt wurden. 13 Diese massierten «Zuwendungen»¹⁴ wurden keine zwei Jahre später (16. Januar 958) um die Schenkung der halben Stadt Chur («dimidiam partem ipsius civitatis») ergänzt, wozu auch die Laurentius-,15 die Hilarius- und die Martinskirche zählten, ebenso die Carpophoruskirche in Trimmis und nicht zuletzt auch das städtische Zoll- und Münzrecht. 16 Explizit wurden dabei auch die an die Churer Martinskirche angrenzenden Weinberge («aecclesiam sancti Martini cum vinea adiacenti») 17 sowie die Rebberge der Carpophoruskirche in Trimmis erwähnt («in Trimune vico capellam sancti Carpofori cum [...] vineis»). In ähnlicher Weise erfolgte nach dem 25. Februar 960 die nächste Vereinbarung. 18 Darin erhielt Hartbert I. den Königshof und die Zehnteinkünfte in Chur, ebenso das Bergell als südliches Einfallstor in die Alpen, die Kirche im Kastell in Bonaduz/Rhäzüns sowie das Fischereiregal im Walensee und in der Seez, während der Bischof dem König Otto I. Besitztümer in Kirchheim bei Heidelberg überliess. Auffällig ist, dass von den zum Kö-

nigshof gehörenden Weinbergen zwei in Trimmis samt Winzern ausgenommen waren («cum [...] vineis omnibus, exceptis duabus in Trimune cum vinitoribus duobus»). Am 8. Juli 967 übergab der inzwischen zum Kaiser gekrönte Otto I. dem Erzpriester, d.h. dem bischöflichen Stellvertreter, erbloses Gut im Vinschgau und im (Unter-)Engadin, 19 wobei die erwähnten Weinberge («vineis») wohl zu erstgenannter Region gehörten. Als Dank für einen in seiner Gegenwart erbrachten Inquisitionsbeweis erneuerte Otto I. dann am 18. August 972 die Schenkung des Königshofes in Zizers (auch diesmal wiederum ohne genauere Lageangaben für die «vinetis»).20 Diese Fülle an Zuwendungen hatte verschiedene Gründe. Es gehörten dazu, wie erwähnt, die Sicherung der Übergänge nach Italien, Hartberts wahrscheinliche Herkunft aus dem Hochadel, seine Nähe zu Herzog Hermann I. von Schwaben (?-949) und nicht zuletzt auch seine Treue gegenüber Otto I., die er unter anderem auch mit seiner Begleitung der Italienfeldzüge unter Beweis stellte.21 Im Bündner Urkundenbuch wird es in der

Folgezeit vorerst etwas ruhiger um Aussagen zur episkopalen Weinbaugeschichte. Zu erwähnen gilt es im Zusammenhang mit der Bistumsentwicklung die Herausbildung des Domkapitels. Dieses Leitungsgremium bestand aus einer Gruppe von Geistlichen, die vom Bischof gewählt oder bestätigt wurden.²² Die ab dem 9. Jahrhundert nachverfolgbaren Ursprünge des Churer Domkapitels liegen wie in anderen Bistümern im «Presbyterium der Urkirche», d.h. in einer «Arbeits- und Wohngemeinschaft» aus Bischof, Priestern und Diakonen. Die nach einem «Canon» lebenden «Canonici» stammten im Mittelalter in der Regel aus adligem bzw. ritterlichem Hause. Das Domkapitel bzw. die sogenannten «fratres episcopi Curiensis», welche gemäss Fischer (2017) erstmals um 940 eindeutig belegbar sind, unterstützten den Bischof sowohl in kirchlichen Belangen (Diözese) wie auch im weltlichen Herrschaftsbereich (Hochstift). Dessen Entwicklung zum «exklusiven» Wahlkollegium für die Bischofsbesetzung, die allgemein auf das 12. Jahrhundert zurückgeführt wird, ist für Chur seit 1238/40 nachweisbar. Die sogenannten «Dignitäre» bzw. Würdenträger des Domkapitels waren der Dompropst (Verwaltung des Kapitalver-

⁹ BUB I, Nr. 111.

¹⁰ Vgl. dazu auch BUB I, Nr. 112.

¹¹ BUB I, Nr. 113.

¹² Vgl. zu den Ausgrabungen auch Heinzle (2017).

¹³ BUB I, Nr. 114.

¹⁴ Vgl. dazu Feller-Vest (2006); Fischer (2017), S. 51-54.

¹⁵ Die Laurentiuskapelle befand sich auf dem Platz des bischöflichen Hofs, wo heute ein Brunnen steht.

¹⁶ BUB I, Nr. 115.

¹⁷ Vgl. dazu auch Janosa (1996), S. 94.

¹⁸ BUB I, Nr. 119.

¹⁹ BUB I, Nr. 134.

²⁰ BUB I, Nr. 138b.

²¹ FISCHER (2017), S. 51.

²² FISCHER (2017), S. 144.

mögens, Stellvertreter des Bischofs, geistlicher Richter), der Domdekan (Statuten-, Disziplin- und Gottesdienstüberwachung im Domkapitel bzw. in der Kathedrale, Einberufung des Kapitels, geistlicher Richter), der Domscholastikus (Unterricht an der Domschule), der Domkantor (Zuständiger für Rituale, Liturgie, Chorgesang usw. in der Kathedrale), der Domkustos (Zuständiger für Gebäude, liturgische Objekte usw.) sowie schliesslich seit 1633 der Domsextar (keine spezifischen Aufgaben, Dompönitentiar).²³ Bezeichnenderweise nun trat das Domkapitel bereits früh als separater Grundherr in Erscheinung. Für den 8. Juni 1038 wurde es vom salischen Kaiser Konrad II. (990-1039) mit Besitzungen in Chiavenna («Clauenna») und Piuro (?) ("Proveri") beschenkt, welche durch Richterspruch einem Wilhelm und seinem Bruder Roger aberkannt wurden.²⁴ Dabei kamen innerhalb dieser Ortschaft («infra comitatum Clauennensem») auch Weinberge in der Ebene («cum [...] planiciebus vineis») zur Sprache. Für den 12. März 1117 wurde ferner von Papst Paschalis II., welcher von 1099 bis 1118 amtierte, der Güterbesitz der Domherren in Chur («universis Curiensis ecclesie canonicis») bestätigt.25 Da zuerst alle Güterarten samt Weinbergen («vineas») und erst dann alle damit verbundenen Ortschaften, darunter Ramosch, das Engadin, das Vorarlberg und das Domleschg, erwähnt wurden, glaubten frühere Historiker gewissermassen nach Belieben Güter und Ortschaften verbinden zu dürfen, sodass mitunter behauptet werden konnte, dass in Ramosch zu besagter Zeit Weinberge existiert hätten. Dementsprechend ist auch Killias' (1887/88) Verweis auf die Erwähnung von Weinbergen in einer Schenkungsurkunde König Heinrichs I. (876–936) für die Kirche des hl. Florin in Ramosch aus dem Jahr 930,26 in der zum Güterkomplex auch Weinberge («cum [...] vineis») gehörten,27 mit Skepsis zu betrachten. Es war nämlich, wie dies noch weiter unten zu sehen sein wird, durchaus üblich, dass Eigenkirchen in einem Gebiet ohne Weinbau als Rebbergbesitzer in entsprechenden anderen Gegenden fungierten.²⁸ Trotz alledem kann aus der Retrospektive nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass das Domkapitel noch im 12. Jahrhundert im Besitz von Weinbergen im Unterengadin

23 FISCHER (2017), S. 148.

war. In Anbetracht der gleichzeitigen Erwähnung von typischeren Weinbaugebieten wie dem Domleschg oder Vorarlberg kann die Hypothese aber durchaus in Frage gestellt werden. Bezeichnend in diesem Zusammenhang ist jedenfalls, dass es sich beim beschenkten Priester der Kirche um jenen Hartbert (*«Hartpertus»*) handelte, welcher später zu Bischof Hartbert I. von Chur geweiht wurde, und der Schenkende kein Geringerer als Heinrich I., Vater Ottos I., war.

In der Zeitspanne zwischen dem 9. März 1154 und dem gleichen Tag des darauffolgenden Jahres trat das Domkapitel nachweislich als Lehnsgeber auf, indem es einem Dominicus und seinen Söhnen ein Gut «in vico Lanzis», d.h. in Haldenstein (rom. Lantsch sut) oder aber, sofern man den Namen anders deutet, in Lenz (rom. Lantsch), verlieh.29 Nebst den anderen Gütern, deren Abgaben u.a. in Form von Korn oder Eiern zu entrichten waren, mussten die Pächter für die Weinberge («vineas terras») jährlich am Tag des Nanno («in anniversario Nannonis»), d.h. am 29. Mai (?), eine Gallete Wein abliefern («galletam vini debent dare»). Im Jahr 1170 begegnet als weiterer hochmittelalterlicher Beleg ein Tausch zwischen dem Domkapitel und einem unbekannten Vertragspartner. Dabei wurden verschiedene Güter in Scuol, Domat/Ems und Mais im Vinschgau ausgetauscht, wobei bei letztgenanntem Ort die Rede von zwei Rebbergen war («Il vineas quas haberunt ad Maie»).30 Im Jahr 1225 wiederum verliehen die kirchlichen Würdenträger wohl auf zwei Jahre einem «Olrico Caschapavch» einen Weinberg und einen Acker in Igis («vinea nostra de Huiuns et ager illi attinens»).31 Im Jahr 1265 schliesslich trat der Dompropst Burkhard von Chur in eigener Person auf und verlieh einer Berta, Gemahlin des Ulrich Scornagatta («Berthe uxori Ol. militis dicti Scornagatte»), unter anderem zwei Weingärten in Malans («duas vineas in Malandes, unam de Rvuina et aliam de Ruwnzeil») und eine Hofstatt in Trimmis («mansum in Fronfula»).32 Vom Ertrag der

²⁴ BUB I, Nr. 179.

²⁵ BUB I, Nr. 260.

²⁶ KILLIAS (1887–1888), S. LXXII.

²⁷ BUB I, Nr. 100.

²⁸ Vgl. dazu *Teil III: Kap. 5*.

²⁹ BUB I, Nr. 332.

³⁰ BUB I, Nr. 376.

BUB II (neu), Nr. 633. Im selben Jahr wurde auch einem Meier Minuttus und seinen Söhnen (*«villico Minutto et suis filiis»*) ein Gut in Igis verpachtet. Vgl. BUB II (neu), Nr. 633a.

³² BUB II (neu), Nr. 1092. Einer der Weingärten in Malans dürfte folglich bei «Ruvna» gewesen sein, während die Herausgeber des Bündner Urkundenbuchs den anderen Weinberg nicht lokalisieren können. Der Ortsname «Fronfula» in Trimmis wird ebenfalls nicht genauer identifiziert.

Mannsmad («hoc est æin manemat») sei sie verpflichtet, am Andreastag (30. November) jeweils 9 Galleten Wein (32.4 I) abzuliefern. Es folgt dann im Bündner Urkundenbuch für den 6. Oktober 1321 die berühmte Urkunde, welche die Existenz des Completer-Weinbergs in Malans bezeugt33 und die in der Bündner Weinbaugeschichte gewissermassen zu einem Topos avanciert ist.34 Darin beurkundeten der Dompropst sowie Generalvikar Rudolf von Montfort (vor 1275-1334), der kurz darauf als Bischof von Chur (1322-1325) bzw. von Konstanz (1322-1334) amtete, dass der besagte Weinberg («vinea vini Completorii sita in Malans») dem Domkapitel gehöre und dass die Leute des Domkapitels nicht besteuert werden dürften. Die Beziehungen des Bistums zum Hause Monfort sind auch für die Folgezeit aktenkundig. Am 31. Mai 1342 etwa verkauften Johann Marschall von Montfort (1295-1345) und seine Frau Anna dem Domkapitel einen Zins aus einem Weingarten in Montfort (bei Weiler in Vorarlberg).35 Klar trat dabei einerseits die Bedeutung des Weins als Zahlungsmittel zutage, andererseits aber auch die Überzeugung, sich des Seelenheils durch eine Schenkung versichern zu können. Einen nächsten Beleg für weinbaubezogene Aktivitäten des Domkapitels liefert ein Tauschgeschäft mit dem Kloster Pfäfers.³⁶ Dabei übergaben der Bischof Ulrich V. (vor 1325–1355) von Lenzburg und das Domkapitel am 12. November 1344 zwei Weinberge in Malans («duas vineas in Mallans sitas») und erhielten vom Konvent dafür einen solchen in Chur, welcher umgangssprachlich als Pfäferser Weingarten bezeichnet wurde («vineam prope civitatem nostram situatam vulgariter dictam Fauaresca»). Für diese Zeit, d.h. das fortgeschrittene Spätmittelalter, werden die Weinberge aus der Retrospektive bedeutend präziser lokalisierbar. Einer der Weinberge in Malans stiess gemäss Urkunde an der oberen Grenze an die Landstrasse, die zur Landquart führte («reliqua vero strate publice, qua itur de Mallans versus Langarum»), während der links davon liegende Weinberg bislang offenbar auch vom Domkustos genutzt worden war («nobis et custodie nostre utiliorem»). Die beschriebene Lage entspricht ziemlich genau dem später

als Completerhalde bezeichneten Rebareal. Der Weinberg in Chur stiess an der oberen Grenze an die einstigen Weinberge des Eberhard Kropf («in superiori eius parte contiguam vinee olim domini Eberhardi dicti Kropf») und an der unteren Grenze an die Äcker der Salvatorenkirche («in inferiori vero parte agris villici de sancto Saluatore»), welche jenseits der Plessur lagen. Der erwähnte Tausch steht exemplarisch für eine Güterverdichtung vonseiten des Domkapitels, das am angegebenen Ort bereits Weinberge besass. Für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts sind dann ganz im Einklang mit der fürs Spätmittelalter bekannten Zunahme der Schriftlichkeit nicht weniger als 27 urkundliche Weinbaubelege für das Churer Domkapitel nachweisbar:37 Während die in Jenins verliehenen Äcker «Vinea de Pradels» auf ehemalige Weinberge hindeuten (selbst auf die ebenfalls einbegriffene Bündte «Vinea Gumans» könnte dies zutreffen), handelte es sich um den im gleichen Jahr (1350) verliehenen Acker «Air de sot vinea» in Untervaz um ein Gut, das unter einem bestehenden Weingarten («vnder der kilchen ze Vacze wingarten») lag.38 Der für eine Stiftung verwendete Wein aus der in Flums liegenden «vinea dicta Vials», welche Domherr Philipp von Monfort (?-1387) als Jahrzeit für Domherr Ulrich von Triesen (?-1303) entrichtet hatte, wurde 1380 wieder ausgelöst.³⁹ Jedoch stiftete Graf Rudolf von Montfort-Feldkirch (1329-1390) fünf Jahre später für sich, seine Eltern, Geschwister und Vorfahren 1000 Gulden und eine Jahrzeit von 10 Saum, wobei der Wein aus den drei Weingärten «ze Malanns» zu liefern war («Ratitzsch», «Schellenberger», «Mongôn»).40 Mit einem Lehensvertrag für Malans im Jahr 1386 («ain wingart [...] stoszet obenzu vnd nebentzu an die gemaine wayd, ainhalb an Hannsen Venrr von Ragatz wingarten, vndenzu an Orten wingarten») und einem weiteren für das Jahr 1394 (Weingarten «vnder dem dorff» und Hofstatt «in dem dôrf») stösst man schliesslich auf die letzten Weinbergbezüge ausserhalb Churs. 41 Ahnliche Verträge sind für Chur selbst (mit der mutmasslich grössten Konzentration domkapitularischer Wein-

berge) für die Jahre 1371 (vor dem Obertor bzw.

³³ BUB IV, Nr. 2220.

³⁴ Vgl. dazu Teil I: Kap. 3.

BUB V, Nr. 2718. Für die Jahre 1352–1354 sind auch Streitigkeiten um die «vinee prope Veltkilch site dicte in Berg» nachweisbar. Vgl. BUB VI, Nr. 3055, 3088, 3105, 3112.

³⁶ BUB V, Nr. 2786.

³⁷ Nicht erwähnt werden im Folgenden die Montfort'schen Streitigkeiten in *Teil III: Kap. Anm. 35* sowie das Beispiel in BUB VII, Nr. 4134 (1380) betreffend Wein für die Komplet.

³⁸ BUB VI, Nr. 2997; 3008; VIII-2, Nachtrag bzw. 3008b.

³⁹ BUB VII, Nr. 4110.

⁴⁰ BUB VII, Nr. 4377; VIII-1, Nr. 4772.

⁴¹ BUB VIII-1, Nr. 4408.

jenseits der Plessur), 1396 («ob sant Saluatôr»), für 1396 («ze Awa Serenasca»42) und schliesslich für das Jahr 1398 an der Masanserstrasse («da man zu dem Crutz vfhin vert») belegbar, wobei dieser letztgenannte Weingarten «an daz mesner ampt des tuoms ze Cur» gehörte.43 Oft sind im Bündner Urkundenbuch auch nur Belege mit beiläufiger Erwähnung von Weinbergen anzutreffen, wobei für die Jahre 1392 und 1399 auch solche des Domkapitels vor dem Obertor erwähnt werden.44 Die Statuten des Domkapitels aus dem Jahr 1377 machen zudem deutlich, dass dieses einen Teil seines Weins den städtischen Tavernen verkaufte («quod venditur ad tabernas in civitate Curiensi»).45 Für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts gibt es noch drei weitere Beispiele juridischer Art: Im Jahr 1365 stritten sich die Domherren mit Gaudenz IV. von Plantair (1330-1397) um ein Lehen, welches aus den Weinbergen «Plantêyr» innerhalb der Stadtmauern («intra muros») bestand⁴⁶, im Jahr 1371 wiederum ging es um eine Auseinandersetzung mit dem Kloster St. Luzi betreffend den dahinter liegenden Weinberg («in monte seu colle molnasterii sancti Lucii») und für das Jahr 1398 schliesslich ist ein Zehntstreit mit Konrad Swigli und dessen Gemahlin Margareth um einen Weinberg vor dem Untertor belegbar («ze Cur vf dem velt vor dem Vnder Tor ze nachst bi vnsers gnadigen herren des bischoffs quader»).47

Nebst all diesen Beispielen, die mit den Weinbergen des Domkapitels in Zusammenhang standen, gibt es, wie im oben angeführten Beispiel von 1265 (Dompropst und in eigener Person Lehensherr in Malans und Trimmis), ⁴⁸ weitere Stellen, die den privaten Rebbergbesitz von Domkapitularen belegen. Domherr Philipp von Monfort etwa verkaufte 1378 seinen Weinberg *Vials* in Flums den Gebrüdern Heinrich (1360–1409) und Ulrich von Grifensee (1362–1388). ⁴⁹ Ein Heinrich fungierte

42 Zum erwähnten Flurnamen «ze Awa Serenaschga» ist bereits für das Jahr 1390 ein Vertrag erhalten, gemäss dem sich die Lehensnehmer Kunz Göldi von Rankweil und seine Ehefrau Elisabeth verpflichteten, den Juchart Acker zu einem Weingarten umzubauen («ze reben vfbringen vnd ainen wingarten dar vs gemachen mugint»). Vgl. dazu BUB VIII-1, Nr. 4613.

43 BUB VII, Nr. 3732; VIII-1, Nr. 4874; 4886; 4887; 4970.

44 BUB VIII-1, Nr. 4688; 4689; VIII-2, Nr. 5048.

45 BUB VII, Nr. 3994.

47 BUB VI, Nr. 4392; VII, Nr. 3710; 3723; VIII-2, Nr. 4999.

48 Vgl. Teil III: Kap. 2, Anm. 32.

49 BUB VII, Nr. 4051; 4210.

dann von 1381 bis 1407 selbst als Domkantor.⁵⁰ Er besass im Jahr 1388 nachweislich einen Weinberg bei St. Salvator (des *«corherren vnd sengers ze Cur wingarten»*).⁵¹ Ob es sich indes bei dem zwei Jahre zuvor erwähnten Weingarten des *«custers»* in *«Davos Gasas»* um einen Rebberg des Domkustos (Hartmann Krös⁵²) handelte, bleibt unsicher.⁵³

An dieser Stelle soll der Blick nochmals dem Churer Bischof zugewandt werden. Zweifellos umfassten die ottonischen Schenkungen im Verlaufe des 10. Jahrhunderts in der Summe eine einzigartige und in dieser Intensität kaum nochmals erreichte Akkumulierung bischöflicher Weinberge (und selbstverständlich auch anderer Arten von Gütern). Während für das Hochmittelalter im Bündner Urkundenbuch kaum entsprechende Belege anzutreffen sind, sollen an dieser Stelle die für das Spätmittelalter bzw. bis 1400 anzutreffenden Urkunden mit Weinbaubezug summarisch wiedergegeben werden: Für den 6. Juli 1275 erstattete Walter von Vaz (vor 1255-1284), der im Gegensatz zu anderen Vertretern seiner Dynastie mit dem Bistum ein vergleichsweise «ungetrübtes Verhältnis» pflegte,54 dem Bischof Konrad (1240/45-1282) von Belmont von ihm und seinen Vorgängern verpfändete Güter entlang der Septimerroute zurück, wobei auch Weinberge in Chur erwähnt wurden («curtes vineas et alios redditus in civitate Curiensi sitas»).55 Es ist dieselbe Zeit, für die Bühler (1993) mit Verweis auf das bischöfliche Einkünfteverzeichnis des ausgehenden 13. Jahrhunderts – es muss zwischen 1290 und 1298 entstanden sein – von einem «umfangreichen Besitz von Weinbergen» in und im Umfeld der Stadt Chur ausgeht, wobei er auf «30 abgabenpflichtige Churer Einwohner» verweist, welche die «gewaltige Zahl» von 324 Karren Mist zur Düngung der bischöflichen Weinberge liefern mussten. 56 Diese Menge habe wohl die Nachfrage nach Messwein bei Weitem erfüllt, jedoch seien mit einem Teil auch die zehn städtischen Tavernen versorgt wor-

Womöglich waren es jene Güter, welche sich einige Jahrhunderte später in Familienbesitz der Tscharner befanden. Vgl. dazu Teil IV: Kap. 4.1.

⁵⁰ CLAVADETSCHER/KUNDERT (1972), S. 564.

⁵¹ BUB VIII-1, Nr. 4531; 4537.

⁵² CLAVADETSCHER/KUNDERT (1972), S. 569.

⁵³ BUB VIII-1, Nr. 4406.

⁵⁴ Bundi (2014b).

⁵⁵ BUB III (neu), Nr. 1227.

BÜHLER (1993), S. 236. Vgl. zur Quelle CD II, Nr. 76, S. 98–132, hier S. 111. Im Urbar des Klosters St. Nicolai (1514) wird später ein von Luzi Kind gehaltener, zinspflichtiger Hof im Süssen Winkel erwähnt, der an der oberen Seite «an des bischofs hof» angrenze, worauf «der buw stadel» stehe. Vgl. BAC 521.01.01.

den, die sich in bischöflichem Besitz befanden. Bundi (1982) weist zudem auf die Tatsache hin, dass zu jeder Taverne ein Bauernbetrieb gehörte.⁵⁷ Im Einkünfteverzeichnis wurden für Chur ferner verschiedene Verträge für namentlich aufgeführte Rebberge («feoda vinearum») erwähnt, wobei die dazugehörigen Abgaben nirgends in Weinform zu erfolgen hatten.58 Ganz allgemein ist diese Quelle von besonderem Orientierungswert für die damaligen bischöflichen Zinsrechte. Als weinabgabepflichtig erschienen für das Münstertal Taufers, für das Etschtal Mals, Latsch, Schleis, Partschins und Plars (?), für das Seeztal wiederum Flums, für das Bündner Rheintal Zizers, die Höfe Molinära, Fröwis und Isla59 und schliesslich für das Domleschg Scharans. 60 Für das Bergell (Vicosoprano) wurden weiter auch noch Einnahmerechte für die «Fürlaiti» erwähnt, wobei diese Abgaben auf die Anzahl transportierter Saum Wein erhoben wurden.61 Für seine Landesherrschaft habe es der Bischof, wie Sablonier (2000) unterstreicht, vermieden, «seine Vogteien dem hohen Adel zu verleihen».62 Vielmehr seien an dessen Stelle «Amtsleute, Burgvögte und Vizdume», also «bischöfliche Dienstleute verschiedenster Art», eingesetzt worden. Diese «vicedomini» bzw. «Statthalter», welche (oft ohne genaue Namensangabe) auch im zitierten Einkünfteverzeichnis erscheinen, rekrutierten sich aus den typischen Ministerialienfamilien wie etwa den Aspermont, Stadion und Buwix im Churer Rheintal, den Juvalt, Castelmur und Rinck im Domleschg oder den Castelmur und Salis im Bergell.63

Besonders ins Auge fällt, um wieder zum Bündner Urkundenbuch zurückzukehren, der soeben erwähnte bischöfliche Weinbergbesitz im Seeztal. Anlässlich der durch Bischof Berthold II. (?–1298) von Heiligenberg an Ulrich II. von Flums (1283–1312) durchgeführten Verpfändung der Feste Flums als Teil des Bistums (8. Dezember 129[3])

57 Bundi (1982), S. 627 f.

wurden explizit auch Weinberge erwähnt («castrum nostrum in Flummis cum fundo et cum omnibus [...] in vineis et vinetis»).64 Für dieselbe Region ist dann mit dem 13. März 1305 ein weiterer Beleg vorhanden, gemäss dem Bischof Siegfried (?-1321) von Gelnhausen testamentarisch dem Klarissenkloster Himmelau in Gelnhausen bischöfliche Weinberge in Walenstadt im Umfang von ca. 1.25 ha vermachte («Item memorato monasterio damus in Walastade quinque iugera vinearum, que sunt nostra»).65 Dabei zeigt sich, dass die Herkunft des Bischofs einen erheblichen Einfluss auf seine Stiftungspolitik hatte. Gabathuler (2010) weist bereits für das 12. Jahrhundert auf den offensichtlichen Weinexport in schwäbische Klöster hin, denn dortige Klöster wurden auch vom Adel mit Weinbergen und Winzern in der Herrschaft beschenkt.66 Nicht immer kam es allerdings zur fristgemässen Lieferung von eingeforderten Abgaben. Für den 13. Januar 1308 etwa wurden zum Bistum Chur gehörende Güterbesitzer des Benediktinerklosters Petershausen erwähnt («nobiles milites et alii laici Curiensis civitatis et diocesis, qui [...] vineas villas [...] a monasterio ipso tenent»), welche auf Geheiss von Papst Clemens V. (vor 1265–1314) ihre Abgaben leisten sollten.⁶⁷ Gerade die obenerwähnten Vertreter typischer Ministerialienfamilien hielten sehr häufig bischöfliche Güter als Lehen. Mit Datierung auf den 9. November 1313 ist beispielsweise eine in Riom ausgestellte Urkunde überliefert, gemäss welcher Burkhard III. von Schauenstein und seine Söhne dem Churer Bischof das Lösungsrecht für Einkünfte aus verpfändeten Gütern gewährten.68 Dazu gehörte unter anderem auch ein Weinberg beim Augustinerinnenkloster Cazis am Heinzenberg («vineam dictam de Violas sitam iuxta claustrum Catz»). Am 16. Oktober 1328 verlieh Bischof Johannes I. (vor 1300-1331) Pfefferhard einem gewissen Swiker vom Torggler («Swikero de Torkel») den Torgglerhof in Plars («Plævrs») in der Nähe von Meran als Erblehen.⁶⁹ Er und seine Nachkommen seien jährlich verpflichtet, 20 Urnen Wein (ca. 260 l) nach

⁵⁸ CD II, Nr. 76, S. 98–132, hier 110. Erwähnt werden: «vinea aurea», «Posterla», «vinea Tumillis», «vinea Frustar», «Bertha de vinea», «vinea Vuorici Marschalci», «vinea Ruodegeri», «vinea Pisonis», «vinea Gotschalci», «vinea Laurini», «vinea Hainrici» und schliesslich «Petrus Caprarius».

⁵⁹ Vgl. dazu Teil III: Kap. 2, Anm. 143.

⁶⁰ CD II, Nr. 76, S. 98–132, hier S. 104–112, 115, 123, 125, 127–128. Vgl. dazu auch Marthaler (1940), S. 79–91.

⁶¹ CD II, Nr. 76, S. 98-132, hier S. 120.

⁶² SABLONIER (2000), S. 268.

⁶³ Vgl. als Beispiele in *Teil IV* für die Rinck *Kap. 2, Anm. 31–32,* für die Aspermont *Kap. 4, Anm. 91 ff.*

⁶⁴ BUB III (neu), Nr. 1560. Zum Bistum gelangte die Feste gemäss Necrologium Curiense offenbar vor 1242 durch Heinrich von Flums ("qui castrum [...] dedit"). Vgl. BAC 751.02, S. 18 (04.05.1242).

⁶⁵ BUB IV, Nr. 1803.

⁶⁶ GABATHULER (2010), S. 78. Vgl. dazu auch *Teil III: Kap. 3, Anm. 31.*

⁶⁷ BUB IV, Nr. 1854.

⁶⁸ BUB IV, Nr. 2030.

⁶⁹ BUB V, Nr. 2421.

dem Mass von Mais («vini urnas viginti Maysen[sis] mensure») abzuliefern, wobei die eine Hälfte Chur und die andere Hälfte der dortigen Gemeinschaft zufliessen sollte. Es folgt im Bündner Urkundenbuch für den 11. April 1341 eine Urkunde, wonach Bischof Ulrich V. (vor 1325-1355) von Lenzburg Heinrich II. von Haldenstein und seinen Schwestern Lunetta und Elsina unter anderem einen Weinberg an der Strasse nach Zizers («vineam dictam Kluse sitam iuxta stratam, per quam itur in Zuzers») verpachtete, wobei das zwischen Trimmis und Zizers liegende Gut nicht genau identifizierbar ist, aber wohl irgendwo bei Molinära oder Rapagugg gelegen haben dürfte.70 Für den 16. Februar 1343 sind im Weiteren zwei in Fürstenau ausgestellte Urkunden überliefert. Johann von Rietberg (1315-1349) übertrug seiner Frau Berta «als Leibding» Einkünfte aus verschiedenen Gütern, welche er vom Churer Bischof als Pfand oder Lehen erhalten habe; derselbe bestätigte die Übertragung.⁷¹ Dabei wurde unter anderem auch ein unterhalb der Burg Ortenstein liegender Weingarten erwähnt («vnd den wingarten, der da lit vnder Ortenstain»).72 Ehefrau Berta ihrerseits bestätigte in der zweiten Urkunde, dass diese Güter nach ihrem Tod oder bei neuerlicher Heirat an den Bischof und das Domkapitel zurückfallen würden.⁷³ Dies alles erfolgte knappe zwei Jahre vor Zustandekommen des weiter oben beschriebenen Tauschgeschäfts mit dem Kloster Pfäfers, das bekanntlich ebenfalls im Namen des Bischofs und des Domkapitels vorgenommen wurde.74 Für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts lassen sich 13 Belege zum bischöflichen Weinbau eruieren. Weiterhin ist der Besitz von Rebbergen oder Weinzinsen im Vinschgau dokumentiert, so für 1357 in Plars («pei vnserm meyerhof ze Torkel»), für die Jahre 1356-1368 in Marling, Tschengls, Alitz und Liechtenberg (Lehen an Johann von Reichenberg, Taufers), für die Jahre 1368-1376 (Erwähnung des «schenckampt[s]»), sowie für 1380 und 1396 (ausschliesslich für den Ort Marling).75 Im späteren Gebiet der Vier bzw. Fünf Dörfer ist für 1370

ung ⁷⁸ Marthaler

die Verpfändung der Burg Trimmis («vnser vesti

Trymus») mit Ackern und Weingärten («so zu der

vesti gehorent») an Peter von Unterwegen (Pa-

gig?) nachweisbar.⁷⁶ In Jahr 1387 erhielten Lutz

Bernhart und dessen Gemahlin Else in Zizers le-

hensweise «zwai stuk wingarten gelegen ze Fri-

dow vor der burg vnd in dem zwingolf».77 Mitt-

lerweile hatte sich indes der Übergang zur freien

Erbleihe vollzogen, gemäss Marthaler (1940) eine

Folge der «weitgehenden Parzellierung und Auf-

lösung» ehemaliger grösserer Güterkomplexe (so-

genannter «curtes und villicationes»).78 Die etwa

noch im obenerwähnten Einkünfteverzeichnis von

Ende 13. Jahrhundert ablesbare Hofrechtsverfas-

sung mit der unfreien Leihe⁷⁹ habe sich zu einem

Nebeneinander mit zahlreichen «Bauernhöfe[n]

und Bodenstücke[n]» entwickelt, für welche die

freie (Erb-)Leihe galt und die dem Lehensgericht

des Grundherren unterstanden hätten. Augenfäl-

lig für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts ist

die oftmals feststellbare Umwandlung von Äckern

und sonstigen Gütern in Weinberge, was nicht zu-

letzt auch auf eine deutlich gestiegene Nachfrage

nach Wein und damit verbunden auf einen Wertzu-

wachs entsprechender Güter schliessen lässt. Als

ein Beispiel dafür kann bereits 1390 der domkapi-

tularische Acker «ze Awa Serenaschga» in Chur

gesehen werden.80 Für Zizers bzw. die Molinära

(?) ist ein solcher Vorgang für das Jahr 1387 be-

legbar («ein akker gelegen ze Zutzers zwisch[e]

nt beden strassen, die ain ge[t] gen Kur vnd die

andern gen Aspermund [...] wir in gvnnen wellen

den vorgeschriben akker an ze legen mit reben

vnd ein wingarten darus ze machen»), während

dies in zwei Churer Fällen am Ausstellungsdatum

der Urkunden bereits erfolgt zu sein schien (zwi-

⁷⁶ BUB VII, Nr. 3687. 77 BUB VIII-1, Nr. 4433; 4434.

⁷⁸ Marthaler (1940), S. 90.

Die «colonari» als Halter der Kolonien bildeten die unterste Einheit und dienten «in ihrer Mehrzahl der Nutznießung durch den Viztum». Daneben existierten die «curtes» als grössere Gutskomplexe, welche auf mehrere unfreie Lehensträger aufgeteilt waren. Hier hielten sich auch die «villici» auf, denen diese Bewirtschafter sowie auch die obenerwähnten «colonarii» untergeordnet waren. Den übergeordneten Propsteien mussten die «curtes» Abgaben leisten. Die Pröpste waren die eigentlichen Verwalter bischöflichen Gutes. Im Falle des oberen Vinschgaus befand sich dieser beispielsweise in der Fürstenburg bei Mals, wobei sich noch eine «Propositura» in Taufers (Münstertal) und eine weitere talabwärts in Algund befand. Vgl. MARTHALER (1940), S. 83 ff.

⁸⁰ BUB VIII-1, Nr. 4613. Vgl. dazu BUB VIII-1, Nr. 4613; ebenso *Teil III: Kap. 2, Anm. 42*.

⁷⁰ BUB V, Nr. 2686

⁷¹ BUB V, Nr. 2738.

Pereits für den Zeitraum zwischen 1290 und 1298 wurde eine «vinea Tumillis», d.h. ein bischöflicher Rebberg in Tomils bei Ortenstein, erwähnt. Vgl. CD II, Nr. 76, S. 110.

⁷³ BUB V, Nr. 2739.

⁷⁴ BUB V, Nr. 2786. Vgl. *Teil III: Kap. 2, Anm. 36*.

BUB VI, Nr. 3201; VIII-2, Nachtrag zu VI: Nr. 3620a; VII, Nr. 3984; 4112; VIII-1, Nr. 4915. Im letzten Beispiel (1396) grenzte der erwähnte Weinberg an den «Pradweingart».

schen 1376 und 1389; einmal «ze Buwurka» in der Nähe von St. Salvator und das zweite Mal ohne genaue Ortsangabe).81 An dieser Stelle sei noch ein Hinweis auf die Verwaltung bischöflicher Güter hinzugefügt: Für 1373 ist ein Beispiel belegt, gemäss welchem Graf Rudolf von Monfort-Feldkirch (1329-1390)82 für sechs Jahre die weltliche Pflege der Bistumsgüter übernahm.83 Unter den Bestimmungen wurde festgehalten, dass er «die wingarten, die zu dem gotzhus gehorent, in gutem buw behalten» wolle und dass die Hälfte des Ertrags ihm und «dz ander halb tail» dem Bischof Friedrich II. von Erdingen (?-1396) zustehe («vnd dem vorgenanten fursten vnd herren bischoff Fridrich ald sinen nahkomen»). Schliesslich sei noch ein Beispiel aus dem Jahr 1377 angeführt, wo es um die Einlösung ehemals verpfändeter Güter ging. Dabei wurde festgehalten, dass die geschuldeten Weinmengen «ab Ernuels I.» (Ehrenfels oberhalb Sils i. D.) sowie «de Griffenstain» (Greifenstein oberhalb Filisur) im Gotteshausgebiet nach Chur («in curia Torkel») geliefert werden sollten.84

Ein Erblehensrevers vom 16. Oktober 1410 zeigt, dass gerade bei organisatorischen Aspekten die Weinberge bzw. Lehensleute des Bischofs und des Domkapitels miteinander verbunden sein konnten. Als der Churer Bürger Hans Thomas und seine Frau Margarethe vom Domkapitel den innerhalb der Stadt liegenden Meierhof «Clafutz» zu Erblehen erhielten (darin waren keine Weinberge enthalten), mussten sie sich verpflichten, «alle Jahr 12 Fuder Mist dem Bischof in seinen Weingarten hinter St. Stephans Kirchen» zu führen, welche dann von «deßen Knechte abzuholen» seien.85 Dafür durften sie anlässlich einer jeden Weinlese «selbender» in den entsprechenden Weingarten gehen und die bischöflichen «Krutzainen [...] mit Trauben füllen laßen und für sich hinwegtragen». Es war dies just jene Phase, für welche eine verstärkte Hinwendung zum Weinbau mit entsprechender Ausweitung des Rebareals diskutiert wird. Wenngleich nämlich Bundi (1982) mit Verweis auf fehlende Weinbaubelege in höheren Randregionen wie der Surselva (im Gegensatz etwa zu den im Jahr 765 im Tello-Testament erwähnten Weinbergen in Sagogn) die These vertritt, wonach der Weinbau im Hochmittelalter zurück-

gegangen sei, dürften die obenerwähnten Beispiele neu angelegter Weinberge wie auch die von Bühler (1993) vorgebrachten Einwände mindestens so grosse Berechtigung haben. Dieser weist auf eine allgemeine Klimaerwärmung im Verlaufe des Hochmittelalters hin, aufgrund deren im deutschen Gebiet der Weinbau im Spätmittelalter seine grösste Ausdehnung erfahren habe. 86 Diese Aussage stützt sich auch auf die These Volks (1993), wobei auch er eher von einer Konzentration «in günstigeren Lagen» ausgeht bei gleichzeitigem Rückgang in jenen Gebieten, die aus dieser Sicht zur Peripherie zählten.87 Bühler (1993) beruft sich für seine These unter anderem auf das Beispiel der Jahrzeitstiftungen des Necrologium Curiense (1063-1284), da darin gerade der Bischof sowie das Domkapitel in Malans und Jenins reichlich beschenkt worden seien.88 Obwohl die Frage einer Intensivierung des Weinbaus im Hoch- und Spätmittelalter schwierig zu beantworten ist, deuten mehrere Belege in der Quellensammlung von Bruggmann (2017) darauf hin, dass es auch im 15. Jahrhundert verschiedentlich zu einer Anlegung von sogenannten «Neubrüchen», d.h. zur Umwandlung anderer Güter in Weingärten, kam. Für das Jahr 1417 etwa ist in einem Erblehen des Domkapitels von einem unterhalb des Untertores liegenden Acker «Gaila Rodunda» die Rede, der zu einem Weinberg umfunktioniert werden sollte («Vss dem selben acker wir och mit rechtem geding ainen wingarten machen vnd in eren behaben sond»).89 Dieses Gut stiess, wie Lutz und Christian Beha (Lüchinger) als in der Urkunde auftretende Verkäufer des Zinses erklärten, «obenzu an vnsern nuwbruch vnd wingarten». Ein identisches Beispiel findet sich für das Jahr 1446, als ein Lehen des Klosters St. Luzi («Gazetten ackger [...] ist jetz ain wingart vnd von sant Lutzin lehen») demselben Wandel unterzogen wurde.90 1456 als weiteres Exempel verkauften Hans Lotter und dessen Ehefrau Anna Meier einen Zins auf einen Weingarten vor dem Untertor («vff dem feld vor dem Vnderntair, do man spricht Gaila Rodunda [...] ist vor ziten ain halben juchart akger gesin»).91 Hier wird erkennbar, dass die domkapitularischen Lehensnehmer die Güter verpachtet hatten und dieses Recht nun weiterverkauften. Den

⁸¹ BUB VIII-1, Nr. 4453; 4580; 4497.

⁸² Vgl. dazu auch Teil III: Kap. 2, Anm. 40.

⁸³ BUB VII, Nr. 3812.

⁸⁴ BUB VII, Nr. 4008.

⁸⁵ StAGR AB IV 6 10, Nr. 792: Abschrift eines Erblehens-Reverses vom 16.10.1410.

⁸⁶ BÜHLER (1993), S. 236.

⁸⁷ VOLK (1993), S. 64.

⁸⁸ BRUNOLD/MURARO (2008).

⁸⁹ Bruggmann (2017), Nr. 23.

⁹⁰ Bruggmann (2017), Nr. 81.

⁹¹ Bruggmann (2017), Nr. 103.

zugehörigen Zins nämlich hätten «Baltassar Suter selig» und seine Frau «Greta» ehemals vom Churer Chorherren Peter Schuler erworben. Dabei hätten auch sie von demselben Weingarten immerfort «vnsern herren vom capitel» einen jährlichen Zins entrichtet. Damit unterstrichen die Verkäufer des Zinsrechtes letztlich nur, dass sie nicht etwa Gutsherren, sondern eben auch untergeordnete Lehensnehmer waren. Der Handel mit solchen Zinsrechten taucht im Quellenmaterial immer wieder auf. Der obenerwähnte Christian Beha (Lüchinger) beispielsweise verkaufte im Jahr 1459 den Zins auf den Weingarten in «Gaila Rodunda», der ein Erblehen vom Dompropst, vom Domkapitel sowie von den Herren von Lumarins («den von Lummarins») war, an einen gewissen Jörg Erhart weiter.92 Elsa Beha, Christians Ehefrau, stimmte dem Verkauf ausdrücklich zu.93 Erwähnenswert ist ein weiterer Zinsverkauf, aus welchem hervorgeht, dass ein Hans Röt als Lehensnehmer des Bistums einen vor dem Untertor liegenden Weingarten (er stosse unter anderem an den von Filipp Hob gepachteten Weingarten eines «Haintz Truben» von Schlins in Vorarlberg und an der Unterseite an den Weingarten des Klosters St. Nicolai) dem Bergüner Urigal Minsch und dem Zuozer Paulin Noder abtrat, wobei wohl wie üblich auch die «reban» und «stikeln» dazugehörten.94 Der Zinseinnehmer war nämlich stets für die Beibehaltung des materiellen Weingartbestandes verantwortlich. Auch in diesem Fall gab Anna Hirni, Hans Röts Ehefrau, auf dem entsprechenden Pergamentstreifen ihre Zustimmung.95 In Bruggmanns (2017) Quellensammlung tritt der Bischof ein letztes Mal am 2. April 1465 in Erscheinung, wobei festgehalten wird, dass dem zu ihm gehörenden Kammeramt die «houptzinse» aus dem beim Untertor liegenden Weinberg am «Wurtzer»-Torkel zustünden.96 Zum ausgehenden Mittelalter sei abschliessend noch das Beispiel des Erlehensreverses des Ulrich Burkhard erwähnt. Darin bestätigte der in Chur wohnhafte Lehensnehmer, dass das Domkapitel ihm den vor dem Obertor liegenden Weingarten «zu einem bestaten ewigen erblehen gelichen» habe. 97 Dieses Erblehen, welches zwischen dem oberen Mühlbach und der Plessur lag, habe er ehemals von Nesa Gerster

98 Küng (2015), S. 21.

BRUGGMANN (2017), Nr. 107a. 93 Bruggmann (2017), Nr. 107b.

⁹⁴ Bruggmann (2017), Nr. 68a.

Bruggmann (2017), Nr. 68b. Bruggmann (2017), Nr. 120.

Bruggmann (2017), Nr. 111.

und Jörg Murher «erkoft», wobei der jährliche Zins sich auf «ain pfund vnd funff schilling» belief. Das Beispiel zeigt stellvertretend für die zahlreichen vorangehenden Belege, wie sich sowohl das Domkapitel als auch der Bischof ihre Einkünfte durch eine Vielzahl von Lehensverträgen (meist wie hier in Form eines ewigen Erblehens) sicherten. Küng (2015) geht für den späteren Verlauf so weit zu behaupten, dass der Bischof bis Anfang 19. Jahrhundert der «grösste Rebbauer nördlich der Alpen» gewesen sei.98 Dieser plakativen Äusserung lässt er keine Belege folgen und verweist ohne konkrete Seitenangaben lediglich auf Durnwalder (1983), wo für die Referenzzeit keine weiteren Hinweise zu finden sind. Immerhin wurde der Bischof bei Durnwalder noch Anfang der 1980er Jahre mit 850 Aren als grösster Besitzer im Churer Rheintal aufgelistet.99 Eine frühneuzeitliche Quelle, mit welcher der Zuwachs bzw. die Abnahme des bischöflichen und domkapitularischen Rebareals genauer untersucht werden könnte, ist das 1553 angelegte Urbar des Hochstifts Chur, in dem sämtliche Lehensnehmer bzw. Höfe und Güterkomplexe mit den dazugehörigen Abgaben aufgelistet sind.100 Darin werden auf 70 Doppelseiten die Churer (S. 1r-15r) Trimmiser (S. 16r-29r), Zizerser (S. 29v-52r), Fürstenauer (S. 52v-55r), Scharanser (S. 55r-61r), Almenser (S. 61v-63v), Rodelser (S. 63v-67r) und Transer (S. 67v-69v) Lehensnehmer aufgelistet, wobei natürlich nicht nur Weinberge als verpachtete Güter vorkamen, was sich zumal für die Domleschger Siedlung Trans am Westabhang des Fulhorns von selbst versteht. Zu Fürstenau etwa, dem Verwaltungszentrum der bischöflichen Besitzungen im Domleschg, heisst es, dass der dortige Gaudenz von Castelmur 1 Viertel Korn zinse, was gesamthaft sowohl aufgrund des gepachteten «Wingarten» als auch der weiteren Güter und Behausungen errechnet wurde. 101 Hierbei zeigt sich, dass der Bischof den Zins je nach Ort und Hofkomplex nicht zwangsläufig in Form des mit dem jeweiligen Gut verbundenen Produkts einforderte. Diese Praxis galt auch bei Gütern in unmittelbarer Nähe des bischöflichen Hofs, denn ein Hans Maÿer etwa musste ebenfalls

DURNWALDER (1983), S. 46. Die 850 Aren setzten sich folgendermassen zusammen: 240 Aren in Chur (fünf Parzellen), 260 Aren in Trimmis (Costams mit 85 und Molinära mit 175 Aren) und 350 Aren in Zizers (drei Parzellen Stöckli, Hagenfeld und oberes Schloss).

¹⁰⁰ BAC 343.03.

¹⁰¹ BAC 343.03, fol. 53r (Mitte Mai 1556).

5 Viertel Korn abliefern für den «Wingarten» in der Grösse von 1 Mal (11 Aren), welcher «vsserhalb dem wißen Torckel» lag. 102 Gerade das Beispiel des bischöflichen Urbars von 1553 muss nun aber ebenso im Kontext der reformationsbedingten Umwälzungen betrachtet werden. Zu diesem Zeitpunkt nämlich hatte der Bischof einen beachtlichen Teil seines vorreformatorischen Besitzes eingebüsst, denn infolge der Verselbständigung der Gerichtsgemeinden kam es auch zum Auskauf von Wein- und Kornzehnten, wie dies im Falle von Trimmis und Says für den 1. August 1532 belegbar ist. 103 Flächendeckende Rekonstruktionen der bischöflichen Rebareale müssten mangels Quelleneditionen in einer separaten Untersuchung vorgenommen werden. Vorderhand sind hiefür in den Regestenauflistungen des Bischöflichen Archivs Chur lediglich zwei Stellen zu finden, was ganz offensichtlich nur eine minimale Auswahl ursprünglicher Belege widerspiegelt. So heisst es am 15. Februar 1625, dass Bischof Johann V. Flugi von Aspermont (1601-1627) einem Stefan Michel auf 15 Jahre lehensweise einen Weinberg oberhalb des Dorfes Trimmis übertragen¹⁰⁴ oder dass am 3. Januar 1725 ein Johannes Bonifazi, sess- und wohnhaft in Fürstenau, daselbst einen als «Padreins» bezeichneten Acker gegen einen Weingarten zu Scharans umgetauscht habe¹⁰⁵.

Bis ins 19. Jahrhundert scheint das Domkapitel für seine auf Churer Stadtgebiet liegenden Weingärten Steuerfreiheit genossen zu haben. In einem offenbar auf das Jahr 1477 zurückreichenden «Spruchbrief» hiess es in der Reproduktion von 1705, dass der «Thumprobt u. GemeinCapitel gegen den Ort Chur Stur, Wachs u. andre Dienst frei seind». 106 Ähnlich hiess es im weiteren Wortlaut, «daß die Güter, es sey Weingarten, Acker, Wiesen, Häuser, die mit Eigenthum zu dem Gottesdienst zu Chur geeignet, gewidmet oder gabet sind, alle Steur, Dienst u. Bruch [?] uffschlag und andre Beschwerd gang frey und ledig seyn sollen». Eine erstmalige Übersicht über den bischöflichen und domkapitularischen Güterumfang auf Churer Gebiet lieferte Johann Baptista von Tscharner (1751–1835), von dem auch die soeben erwähnte Abschrift von 1705 überliefert ist. Als ehemaliger Bürgermeister von Chur hatte er unzählige Abschriften von städtischen Archivalien hergestellt und damit verbunden auch eine Zusammenstellung kopiert, welche ungefähr um 1809 entstanden sein könnte¹⁰⁷:

Da die insgesamt 15'270 Klafter ungefähr mit 671.88 Aren gleichzusetzen sind, entsprachen die Weinberge des Hochstifts Chur im Verhältnis zu den bekannten Zahlen der Weinbaufläche in Chur von 1804 (ca. 1 km² bzw. 10'000 Aren)¹⁰⁸ ungefähr 6.71 % des damaligen Rebareals. Ein Vergleich mit dem Hemmi-Plan von 1842¹⁰⁹ zeigt, dass mehrere der in der obigen Liste aufgeführten Rebberge in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Wiesen oder Äcker umgewandelt wurden. Dazu zählen womöglich die Güter in der Prasserie oder bei der Untertorer Säge. Ein deutliches Indiz in diese Richtung liefert das für 1860/1861 überlieferte «Verzeichnis einem jeweiligen Bischof von Chur zuständigen Besitzungen in Bünden». 110 Unter den drei erwähnten Weingütern figurierten die «Halde» mit 16 Mal (176 Aren) «nebst bedeutendem Wasboden», die «Kupferschmitte» mit 6 Mal (66 Aren) «mit etwas Wasboden und etlichen Obstbäumen» und schliesslich das «Münster» mit 2 Mal (22 Aren) «ohne Umwachs». Während die Zahlen für diese drei Güter also identisch sind mit den Angaben aus dem Jahr 1809, hatte offenbar auch der Bischof das Gut «Spengler» (41.25 Aren) als Weinberg eingebüsst. Indem beim Verzeichnis der Äcker im «oberen Freifeld» (63/4 Mal bzw. 74.25 Aren) ein ehemaliger Weinberg auftauchte und dazu gar noch ein benachbarter Acker mit dem Namen «Rebhaus» (27/8 Mal bzw. 315/8 Aren) aufgelistet wurde, lässt sich der ganze Prozess noch klarer erkennen. Bei den Gütern in Fürstenau tauchten die Weinberge als Kategorie schon gar nicht mehr auf. Somit gehörten dem Bischof nebst den Churer Weinbergen lediglich noch die in Trimmis gelegenen Weinberge in der Molinära, d.h. der «untere Einfang» mit 12 Mal (131 Aren) sowie der «obere Einfang» mit 2 Mal (22 Aren), und im Costamser (7 Mal bzw. 77 Aren). Infolge Säkularisierung war der bischöfliche Besitz also auf eindrückliche Art und Weise geschrumpft. Markante Verluste erfuhr im Verlaufe des 19. und 20. Jahrhunderts auch das Domkapitel. Sämtliche der noch in der Karte zum

¹⁰² BAC 343.03, fol. 6v (1553).

¹⁰³ BAC 312.03.06. Vgl. dazu auch Meng (1963), S. 138; STG QR 43/147 Nr. 20 (01.08.1532).

¹⁰⁴ BAC 312.04.05.

¹⁰⁵ BAC 315.05.01.

¹⁰⁶ StAGR D V/3.240.065, S. 257.

¹⁰⁷ StAGR D V/3.101.002. Als Kompilator der Liste vermutete Tscharner Hofkanzler Buol oder "Herr Registrator Battalia".

¹⁰⁸ Vgl. dazu Teil II: Kap. 2, Anm. 69.

¹⁰⁹ SAC E 0222.001.

¹¹⁰ BAC II.611.

Besitzer		Orte der Weinberge	Umfang der Weinberge (Klafter) Umwachs = Gras, welches rings um die Weinberge wächst	Umfang der Äcker (Klafter)
Fürstbischof		Halden Kupferschmitte Münster Spengler 6312 ½	4000 (davon 3000 Umwachs) 1500 (davon 600 Umwachs) 500 (davon 150 Umwachs) 312 ½ (davon 30 Umwachs)	8
			19488	
	Dompropst	Bei der unterthorer Sage Schauenstein	948 621 (dazu 12 Umwachs)	
Domkapitel			1581	2116
	Domdekan	Sporer Im langen Jon Im Gärthl[ein] bei S. Salvator Im Winterberg	840 ½ (dazu 116 Umwachs) 780 ¼ (dazu 116 Umwachs) 346 84	
			2282 ¾	3074 ½
	Domscholastiker	Lochert Geuggele Winterberg	632 (dazu 50 Umwachs) 289 (dazu 10 Umwachs) 58 (dazu 21 Umwachs)	
			1060	3388
	Domkantor	Beim breiten Bach	522 (dazu 64 Umwachs)	
			586	2139
	Domkustor	Lochert Custorei	614 (dazu 69 ¼ Umwachs) 590 (dazu 214 ½ Umwachs und Äcker)	
			1487 ¾	3682 1/2
	Domsextar	Im langen Jon Winterberg	656 (dazu 114 Umwachs) 375 (dazu 252 Umwachs)	
			1397	1285
Benefizium S. Conradi u. Catharina		Custorei Hinter S. Luzi 563	438 125	
			1618	
Mesmerei		-	_	
			7365 5/6	
Total Weinberge und Äcker		15270	44186 5/6	

Tabelle 7: Übersicht über den bischöflichen und domkapitularischen Güterumfang auf Churer Gebiet, um 1809 zusammengestellt von Johann Baptista von Tscharner (1751–1835). Quelle: StAGR D V/3.101.002.

«Proiect für die Lürlibadstrasse» (1891)¹¹¹ auftauchenden Weinberge im nördlichen Chur beispielsweise verschwanden in der Folgezeit durch Überbauungen. Das vergleichsweise grosse Gut, das ans Pfaffentorkel (Loëstrasse 110) angrenzte, ist nur eines der entsprechenden Beispiele. Von den Erweiterungen des Bündner Rebareals in der

zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts scheint bezeichnenderweise auch das Bistum wieder profitiert zu haben. Die obigen Zahlen nämlich zeigen im Vergleich mit Durnwalders Angaben für die frühen 1980er Jahre (insgesamt 850 Aren), dass der Bischof in der Zwischenzeit wieder in Zizers Weinberge erworben (350 Aren) und die bestehenden Weinberge teilweise leicht ausgedehnt bzw. verdichtet hatte. Gemäss Durnwalder (1983) entstan-

¹¹¹ SAC E 0844.002.

den 1980 unterhalb des Rebhauses gar 75 Aren neuangelegten Weinberges. 112

2.2 Rebmannsakkorde aus den Trimmiser Weingärten Molinära und Costams

Im Gegensatz zu den Angaben über Umfang oder Ort der Rebberge sind sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Informationen im bischöflichen Quellenmaterial relativ dünn gesät. Relevante Erkenntnisse können insbesondere mit Fokus auf die Trimmiser Weingüter Molinära und Costamser gewonnen werden, da hierzu für das 17.–19. Jahrhundert einige Rebakkorde (Arbeitsverträge) mit angestellten Rebknechten überliefert sind. Für das bessere Verständnis soll zuerst ein Rückblick in die Erwerbsgeschichte dieser Weingüter gemacht werden, wobei wegen der weiter zurückreichenden Tradition zuerst das Molinäragut und erst danach die Costamser-Weinberge besprochen werden.

Erwerbsgeschichte der beiden Weingüter

Bereits Durnwalder (1983) widmet den Weinbergen in der Molinära einige Ausführungen, ohne jedoch auf historisches Archivmaterial zurückzugreifen. Dennoch ist auch ihm der am Hauptgebäude dieses Guts auffindbare Wappenstein oberhalb des Eingangs aufgefallen. Mit «V.E.C.A.» 1707» wurde auf «Vederspil episcopus curiensis anno 1707» verwiesen, 113 d.h. auf Bischof Ulrich VII. von Federspiel (1692–1728),¹¹⁴ unter dessen Amtszeit das Haus (neu-)errichtet wurde. Im bischöflichen Inventar von 1860/1861 wurden in der Molinära drei Gebäude aufgeführt, nämlich ein «Doppelhaus» im Wert von CHF 10'800.-, ein «große[r] Viehstall» im Wert von CHF 18'000.und ein «Waschhaus und Holzschopf» im Wert von CHF 3500.-.¹¹⁵ Zum Güterkomplex gehörten damals nebst den beiden erwähnten Molinära-Weinbergen (153 Aren) drei Äcker (242 Aren), ein Baumgarten (3.75 Aren), ein grosser «Wasboden» (19.39 ha) und schliesslich ein «bedeutender Waldbezirk von meist jungem Holz» (154 Aren). Ebenso war die Fürstenalp Teil des Anwesens. 116

Durnwalder (1983) weist mit Bezugnahme auf Poeschel (1948) nebst der Inschrift des Verwalterhauses auf zwei weitere Wappen noch älterer Bischöfe hin. Es sind dies Thomas von Planta (1550-1565) und Joseph von Mohr (1627–1635), 117 beide aus Zuoz stammend. Der durch Bischof Ulrich VII. von Federspiel der katholischen St. Carpophorus-Kirche von Trimmis geschenkte «Messkelch» ist für Durnwalder Beweis genug für die Behauptung, wonach die Churer Bischöfe mit Trimmis «immer ein gutes Verhältnis» gepflegt hätten. 118 Diese Aussage steht eher in Widerspruch zu den zahlreichen Wuhrstreitigkeiten zwischen dem Bischof und den verschiedenen Gemeinden der Vier Dörfer, darunter mehrfach auch Trimmis. Entsprechende Beispiele finden sich, gerade auch mit Bezug auf den auf der Grenze zu Zizers liegenden Güterkomplex Molinära, der westwärts an den Rhein stiess, für die Zeit zwischen 1677 und 1792 gleich mehrmals im Tscharner'schen Archiv. 119 Andererseits gibt es durchaus auch Hinweise auf eine gute Kooperation. In Zusammenhang mit den Wuhrarbeiten 1682 an der Au unterhalb der Molinära, die von Zizers und Trimmis gemeinsam als Weidegebiet genutzt wurde, lieferte der Bischof beispielsweise wegen Holzmangels das entsprechende Material aus seinen Wäldern. 120 Der Erwerb der Molinära jedenfalls lag zu diesem Zeitpunkt bereits mehrere Jahrhunderte zurück. Spätestens im 13. Jahrhundert nämlich befand sich die Burg Alt Aspermont mit dem dazugehörenden Hof Molinära nachweislich im Besitz des Churer Bischofs, wobei sich der ominöse Kaufvertrag vom 15. Juli 1258, durch den das Bistum den Komplex dem Grafen Johann Peter von Sax-Misox (1462-vor 1540) abgekauft haben soll, als Fälschung des 15. oder des beginnenden 16. Jahrhunderts herausgestellt hat.¹²¹ Erstmals belegbar jedenfalls wird der Hof durch die Urkunde vom 6. Juli 1275. 122 Darin wird Walter von Vaz (1243-1284) von Bischof

Konrad von Chur (1240/45-1282) mit der Burg

¹¹² DURNWALDER (1983), S. 72.

¹¹³ DURNWALDER (1983), S. 72.

¹¹⁴ Vgl. zum Bischof auch FISCHER (2017), S. 299 ff.

¹¹⁵ BAC II.611.

¹¹⁶ KIRCHGRABER (1923), S. 61.

¹¹⁷ DURNWALDER (1983), S. 72; POESCHEL (1948), S. 394. Vgl. zu den Bischöfen auch FISCHER (2017), S. 203–204, 217– 218.

¹¹⁸ Durnwalder (1983), S. 72. Vgl. zum Messkelch auch Poeschel (1948), S. 392.

¹¹⁹ StAGR D V/3.036.082 (13.02.1677), 3.239.107 (17./28.03.1754), 3.159.209 (22.12.1792), 3.152.098 (13.05.1793).

¹²⁰ KIRCHGRABER (1923), S. 188–189. Vgl. dazu STG QR 43/147 Nr. 54 (05.02.1682).

¹²¹ BUB II (neu), Nr. 1015*. Vgl. dazu auch CLAVADETSCHER/ MEYER (1984), S. 308–309; FISCHER (1995), S. 69–70.

¹²² BUB III (neu), Nr. 1228. Vgl. dazu Meng (1963), S. 137.

Aspermont, den Höfen Molinära, Trimmis und Tomils samt allen Leuten und Besitzungen, die Ulrich von Aspermont (1244-1274) hinterlassen hat, belehnt («item curtem de Molenaira cum eius pertinenciis absque hominibus, curtem de Trimuns et curtem de Tumilles cum eius pertinenciis absque hominibus damus»). Eine Erneuerung der Übertragung fand am 16. Juni 1283 statt, wobei das Gut als «Mvlnær» bezeichnet wurde. 123 Womöglich wurde zu diesem Zeitpunkt in der Molinära noch kein Weinbau betrieben, denn im bischöflichen Einkünfteverzeichnis der 1290er Jahre ist nebst den verschiedenen Abgaben wie Käse, Weizen, Korn oder Schweinen kein Wein erwähnt. 124 Für den 20. Januar 1333 ist im Weiteren ein Vergleich infolge eines Streites um die Pfandschaft belegt, 125 und am 14. Dezember 1338 stellten Ludwig und Walter von Stadion dem Churer Bischof einen Pfandrevers für die Burg samt Höfen aus¹²⁶. Die Lehensnehmer verpflichteten sich dazu, dem Bischof jährlich 12 Curwälsche Mark (churrätische Münze) und 4 Saum Landwein abzuliefern («ierglichs dar vf ze burgsesse geben zwelf march Kurwelscher vnd vier som lantwins vnd den hof Muliner, der vnder der selben burg gelegen ist»). Spätestens zu diesem Zeitpunkt dürfte folglich in der Molinära Weinbau betrieben worden sein, wobei die abzuliefernde Weinmenge einer jährlichen Summe von ca. 320-360 Mass bzw. 360-468 I entsprach. Verschiedentlich wurde im historischen Diskurs gemutmasst, ob der Güterkomplex um die Molinära bereits Teil der ottonischen Schenkung vom Jahr 955/956 (Königshof in Zizers) gewesen sei, welche bereits weiter oben thematisiert wurde¹²⁷ – so etwa bereits bei Campell (1573), Theodor von Mohr (1848) oder später bei Bazzell und Gaudenz (1975) sowie Bundi (1982), der gar eine entsprechende Kartierung beifügt. 128 Belegen lässt sich das nicht. Während jedenfalls die Burg Alt-Aspermont nach den Ilanzer Artikeln (1526), spätestens nach dem Trimmiser Auskauf der Wein- und Kornzehnten (1532),129 «dem Zerfall überlassen» wurde, 130 blieb die Molinära weiterhin ein zum bischöflichen Grundbesitz gehörendes

Weingut. So schrieb Campell im Jahr 1573 zu den Vier Dörfern:

«All dies, sage ich, gehört den Dorfleuten, mit Ausnahme eines Gutshofs des Bischofs von Chur. Der Gutshof heisst Mulinaera und befindet sich ungefähr auf halbem Weg zwischen den [...] Dörfern Trimmis und Zizers, zwischen Berg und Landstrasse hineingedrängt. Er ist, zusammen mit dem zugehörigen Stall, wo die natürlich nicht ganz bescheidene Viehhabe des Bischofs steht, recht gross. Ich vermute, dass es sich bei diesen Grundstücken um die zum Dorf Zizers gehörenden Güter handelt, die Kaiser Otto 956 dem Bischof Hartbert oder vielmehr dem Bistum Chur [...] schenkte».

«Totum illud inquam, illorum est, præterquam rus vel prædium quoddam, nomine Mulinæra, Curiensis episcopi, inter [...] vicos Trimontium et Ciceronium ferme medium, sat amplum, monti et regiæ viæ interiectum, cum adiuncta villa pecuaria vel tugurio, ubi episcopi scilicet pecus haud sane modicum stabulatur. Hæc ipsa illa prædia bona pagi Ciceronii esse crediderim, quæ imperator Otho anno d. 956 Hardoberto episcopo, imo episcopatui Curiensi donavit». 131

So spärlich die Informationen über Modalitäten in Zusammenhang mit dem Weinbau in diesem Passus sind, so dürftig zeigt sich die Sachlage auch für die Folgezeit. Kirchgraber (1923) jedenfalls geht davon aus, dass der Hof nie als Erblehen vergeben worden sei. Ihm erscheint eine Erbteilung als unwahrscheinlich, da das Gut «stets als Eigenwirtschaft zur vollen Verfügung des Bistums» gestanden habe. 132 Wie Campell widmete auch Sererhard (1742) dem Anwesen eine Passage. In seiner Einfalten Delineation aller Gem. gemeiner dreyen Bünden ist zu lesen:

«Von Trimmiß komt man in einem ringen ½ Stündlein in die Molinera, des Bischofen zu Chur Hof oder schönes großes Gut, so sich einen breiten Strich vom Berg bis an den Rhein hinab erstreket. Zu oberst dessen auf einer hochen Felsenek ist noch der veste Thurn des alten Schlosses Rauch Aspermont zu sehen.»¹³³

¹²³ BUB III (neu), Nr. 1341.

¹²⁴ CD II, Nr. 76.

¹²⁵ BUB V, Nr. 2515.

¹²⁶ BUB V, Nr. 2635.

¹²⁷ BUB I, Nr. 113; 114. Vgl. dazu Teil III: Kap. 2, Anm. 12, 20.

¹²⁸ CAMPELL (2021 [1573]), S. 116f.; Mohr (1848), S. 43; BAZZELL/GAUDENZ (1975), S. 152–153.

¹²⁹ Vgl. Teil III: Kap. 2, Anm. 103.

¹³⁰ CLAVADETSCHER/MEYER (1984), S. 308.

¹³¹ CAMPELL (2021 [1573]), S. 116-117.

¹³² KIRCHGRABER (1923), S. 136.

¹³³ SERERHARD (1994 [1742]), S. 60-61.

Auch Sererhard wies auf die vergleichsweise lange Verbindung des Bischofs zum Gut Molinära hin, welches «schon vor etlichen seculis an das Bistum Chur kommen» sei. Wenn Johann Karl von Tscharner (1812-1879) als späterer Autor in seinem Reiseführer (1842) von der «Meierei Molinära» sprach, «bei welcher der unter dem Namen Constanzer bekannte treffliche Wein wächst», 134 unterlief ihm eine klare Verwechslung. Der Passus verweist unbeabsichtigt auf den zweiten bischöflichen Weinbergkomplex in Trimmis: den in unmittelbarerer Dorfnähe von Trimmis gelegenen Costamser-Weinberg. Dieser gelangte aber im Gegensatz zum Hof Molinära erst etwas später zum Bistum. Bei der einzigen urkundlichen Erwähnung war er nämlich noch Eigentum des Ulrich Walter von Belmont (?-1371), welcher der letzte seiner Linie war und den Weinberg als Lehen an Albert von Marmels vergeben hatte. Dieser letztgenannte Vertreter einer typischen bischöflichen Ministerialienfamilie stellte am 8. Januar 1355 einen Lehensrevers aus, gemäss dem er Güter in Trimmis und Malix übernommen habe, um dem Belmonter gleichzeitig seine Unterstützung im Kriegsfall zu versprechen. 135 Explizit erwähnt wurde hier nun der Weinberg («una vinea sita in Trimmuns, quæ vulgariter dicitur der Wingart von Kostenze»), dessen etymologische Wurzel Durnwalder (1983) wegen der Lage im lateinischen «costa» (im Sinne von «Rippe, Bergkante, Berghalde») erkennt und nicht etwa mit einem allfälligen Besitz des Klosters (oder vielmehr: Hochstifts?) Konstanz in Verbindung bringt, da dieses, wie er dezidiert festhält, «hier oben keine Besitzungen hatte». 136 Die Existenz des Weinbergs jedenfalls lässt sich mit dem erwähnten Lehensrevers aus dem Jahr 1355 weiter zurückverfolgen als mit jenem Beleg, den Durnwalder in einem Jahrzeitbucheintrag vom 22. März 1409 im Cartular des Klosters Churwalden findet. Gemäss dieser Stelle¹³⁷ stiftete eine Guthilde von Garstenegg, Ehefrau des verstorbenen Peters von Unterwegen, aus ihrem Costamser Weinberg («gesezt uff mine wingarte gelegen ze Trimuns genat Constatza») dem Kloster Churwalden mit Zustimmung ihres Lehnsherrn, des Ritters Dietegen von Marmels, eine Jahrzeit («eweklich zwai pfunt mailesch Cur werschaft»). Aus dem Eintrag

134 TSCHARNER (1842), S. 121. Vgl. zur Stelle auch ZORTEA (1987), S. 147, der die Verwechslung jedoch nicht angesprochen hat.

wird ferner ersichtlich, dass es sich um ein Erblehen handelte, wobei der den Marmels geschuldete Jahreszins 12 Schilling betrug. Zudem zeigt ein Eintrag vom 17. Juli im Necrologium Curiense, dass Guthilde von Garstenegg wohl unmittelbar nach Hinschied ihres Ehemannes (1. August 1406) für diesen eine ewige Jahrzeit stiftete. 138 In die Hände des Hochstifts schliesslich gelangte der Weinberg durch eine auf den 31. August 1497 ausgestellte Urkunde. 139 Als Vertragspartner traten ein Andreas Plattner und dessen Ehefrau Nesa auf, welche das Gut einst vom Glarner Landammann Konrad Rietler (?-1458) erworben hatten. Gemäss «Wechselbrief» erwarb das Bistum nun das bezeichnete Gut («Wingarten zu Trimons gelegen genant Vinea Constannts») samt Rebhaus, Umwachs, Torkel, Weinzuber und Torkelgeräte («sampt Torggel Schiff und geschir Och mit der oben Behusung Wiswachs und Bomgarten») für den Gegenwert von «Zehen Stuck» Wiesen samt einem dazugehörigen Haus und Stadel («Hus Hof») in Trimmis. 140 Es wurde ferner festgelegt, dass das Bistum als Aufpreis (bzw. als Servitut fürs Seelenheil der Verkäufer) jährlich den «Predigen Herren zu Chur» (St. Nicolai-Kloster) 3 Pfund 7 Schilling überweise und der St. Carpophorus-Kirche in Trimmis 1/2 Zuber Wein abliefere, 141 wobei dieser «Opferwin» gemäss Durnwalder (1983) bzw. Meng (1969) später in Form anderer Naturalien (Käse und Schmalz) bzw. nach der «Franzosenzeit» 1798–1801 gar in Geldform (1 Louisdor) erstattet wurde. Zu erwähnen gilt es noch, dass sich die Abtreter des Weinbergs ein Vorkaufsrecht im Falle einer späteren Verkaufsabsicht des Bistums zusicherten. Durnwalder (1983) bezeichnet den Weinberg wegen seiner «nach Norden [...] abgeschirmten Hanglage» als eine der «besten Weinlagen des Bündner Rheintales». 142 Allem Anschein nach, so zeigt sich ferner, besass das Bistum zum Zeitpunkt des Erwerbs bereits einen Hof in Trimmis. Aus dem im Codex Diplomaticus edierten bischöflichen Einkünfteverzeichnis nämlich wird ersichtlich, dass die «curtis in Trimnes» spätestens Ende 13. Jahrhundert auf der episkopalen Lehensliste figurierte. 143 Dort ist auch die

¹³⁵ BUB VI, Nr. 3125.

¹³⁶ DURNWALDER (1983), S. 65.

¹³⁷ BAC 532.01.01, fol. 28r-29 (1464).

¹³⁸ BAC 751.04 (17.07.140?); 751.05, S. 197 (16.07.140?).

¹³⁹ BAC 014.1958.

¹⁴⁰ Vgl. dazu auch Meng (1955), S. 296; Durnwalder (1983), S. 66.

¹⁴¹ Durnwalder erwähnt das Nicolai-Kloster nicht erwähnt spricht und fälschlicherweise von einem ganzen Zuber.

¹⁴² DURNWALDER (1983), S. 64.

¹⁴³ CD II, Nr. 76, S. 107-108.

Rede von einer «curtis de Ysela», welche der Kurie «iiii. lagenas vini» (Weinkrüge) zu entrichten habe. Dabei handelte es sich um die Gegend um Isla auf der Landstrasse unterhalb der Siedlung Trimmis. Ebenso wurden in unmittelbarer Nähe von der «curia de Friivs» (Friewis auf der gegenüberliegenden Seite des Rheins und nördlich von Untervaz) analog dazu 3 Saum Wein («iii. pseumas vini»), d. h. ca. 450 l eingefordert. Durnwalder weist in Anlehnung an eine mündliche Mitteilung Mengs darauf hin, dass der Weinberg offensichtlich grösser gewesen sei als zu seiner Berichtszeit (1983) und vermutet zugleich, dass es sich beim Torkel um das Gebäude beim «roten Gatter» gehandelt habe, welches am 30. Oktober 1814 einer Feuersbrunst zum Opfer gefallen sei. Ferner habe es sich beim abgetretenen «Hus Hof» um das Haus «Bi der Stiegela» an der Galbutzstrasse gehandelt, da dieses wegen des Umfangs wohl am ehesten dem Wohnsitz eines bischöflichen Meiers entsprochen habe. Ein Eintrag im Urbar des Klosters St. Nicolai aus dem Jahr 1514 verdeutlicht, wie das Bistum verschiedentlich Klöster zu unterstützen trachtete. Darin hiess es nämlich, dass «Unser gnädiger her vo Chur» im Besitz der «Winea Costantz» sei, was dem Kloster jährlich 3 Pfund 7 Schilling einbringe. 144

Wie bei der Molinära sind auch im Falle des Costamser-Weinbergs über eine längere Zeit relativ wenige Hinweise über konkrete Anbaumodalitäten zu finden. Aus den vorhandenen Quellen geht zwar hervor, wie die Lehensverhältnisse konzipiert waren, welche Abgaben zu leisten waren oder aus welchen Teilen sich etwa die Guts- oder Meierhöfe zusammensetzten. Mit den oben erwähnten Rebmanns-Akkorden hingegen können mehr Aussagen zu wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Aspekten gewonnen werden. Im Gegensatz zu Kauf- und sonstigen Urkunden indes sind diese ersten Arbeitsverträge mit den eigentlichen Pächtern erst für das 17. Jahrhundert belegbar. Das erste von fünf erhaltenen Beispielen, welche allesamt die beiden Weinberge in Trimmis betreffen, datiert auf den 15. März 1645. Es folgen ähnliche Beispiele für den 1. Februar 1757, den 2. Januar 1791, den 2. Januar 1798 und schliesslich für den 7. März 1803.145 Da sich die Verträge oftmals ähneln (mit Ausnahme des ersten Akkords haben sie allesamt 8-10 Artikel), werden sie im

Folgenden nach zentralen Themenfeldern besprochen und einander gegenübergestellt.

Vertragspartner

Im ersten Akkord (1645) wurde ein gewisser «Lutzi Enggi» von Peist im Schanfigg, welcher «ainetzo Hinderseß zu Trimis» sei, als «Rebknecht» für den Costamser angestellt. Dabei bürgten «die Ersamen, Michel Carol, und Petter Eblin, beeds von Trimiß» für die getreuliche Befolgung der Vertragsinhalte. Da Enggi «nit schreiben» konnte, unterschrieb für ihn «auff sein ersuchen» hin der Trimmiser Pfarrer Ferdinand Miller. Mehr als hundert Jahre später, d.h. im Februar 1757, ist dann mit «Peter Joß von Trimmiß» ein weiterer «Rebknecht in dem Constanzer» belegbar. In demselben Akkord war ferner die Rede von einer «Wittib» bzw. einer namentlich nicht genauer bezeichneten Witwe. Sie wurde für ihre Arbeiten in den Molinära-Weingärten bezahlt, die teilweise unter seiner, d.h. des Joß' Aufsicht stünden («so hat er sich obligiert die übrige Weingüther in der Molinera under seine Obsicht zu nemmen»). Etwas mehr als 30 Jahre später, d.h. im Januar 1791, ist dem dritten Akkord zu entnehmen, dass ein gewisser «Andreaß Margzer» bzw. Marxer von Ruggell (FL) als «Rebknecht zu Mulinera in Rascher [...] auf und angenohmen» worden sei. Ausgestellt wurde der Akkord, der auch diesmal in doppelter Ausführung entstand, durch den «Hochfürst[lichen] Hausmeier» Lorenz Zarn. Wie ferner der Rückseite des Dokuments zu entnehmen ist, wurde dieses Molinära-Weingut womöglich nach dem Familiennamen der Raschèrs bezeichnet («Contract deß Weingarten Mulinera Rascher benant»), welche mit Peter (1549–1601) ehemals einen eigenen Bischof gestellt hatten. Sieben Jahre nach diesem Vertrag ist mit «Johann Georg Pfeiffer von Zizers» im Januar 1798 ein weiterer Rebmann für das Weingut Molinära belegbar. Für den März 1803 schliesslich ist mit «Christian Cantieni, gebürtig von Obervatz» der letzte Vertrag aus dem bischöflichen Archiv überliefert. Ausgestellt wurde er offenbar durch einen Rudolph Good, wobei darunter das «Haußzeichen des Rebmanns, der nicht schreiben» konnte, vorzufinden ist. Der Vertrag wurde, und dies war ein Novum, auf «Beschluß der Verwaltungskammer des Kantons Rhätien» geschlossen. Ohne die letztlich erfolglosen Bestrebungen zur Errichtung eines Zentralstaates um die Jahrhundertwende

¹⁴⁴ BAC 521.01.01.

¹⁴⁵ BAC 661.04.

wäre ein solches Vorgehen wohl nicht zustande gekommen.

Es ist aufgrund der Ausführungen kaum möglich, abschliessend ein steckbriefartiges Profil für die vom Bistum angestellten Personen zu erstellen. Dennoch lassen sich aufgrund der Akkorde einige Erkenntnisse ableiten: So stammten die Rebknechte zumeist aus der näheren Umgebung (Trimmis bzw. Zizers), waren bereits dort als Hintersäss registriert oder kamen höchstens aus unmittelbar angrenzenden Regionen (Schanfigg, Obervaz und Liechtenstein). Zudem war die Mehrheit offenbar in einem Gebiet im Weinbaubezug aufgewachsen oder zumindest mit diesem Wirtschaftszweig vertraut.

Weinbaubezogene Aspekte

Ein Blick auf den ersten Akkord (1645) zeigt, dass die Aussteller des Vertrags an eine gewisse Konformität appellierten. Vom Rebmann nämlich wurde erwartet, dass er seine Arbeit «wie landtsbreüchia» zu verrichten habe. Solche zusammenfassenden Adjektive machen deutlich, dass verschiedene Informationen einem nachmaligen Leser der Quelle vorenthalten bleiben. Von Rebknecht Enggi wurde in relativ kurzer und knapper Weise erwartet, dass er «mit all nüzlichem Fleiß, alle mahl zu rechter Zeit, trew, und redlich, mit befürderung deß Gestifts Nutzen, und warnung deß Schadens, verlaßbar zu arbeiten, und jenes in dem Weingarten waxends Graß, unverwendter zulassen» solle. Für seine Tätigkeiten wurde eine jährliche Besoldung von 24 Gulden festgesetzt, wobei er dem Hochstift für das Weinjahr («es grate, oder nit») einen Zuber Wein abzuliefern hatte («mit Vorbehalt»). Sofern diese Menge nicht möglich sei, solle deren Wert «an seiner besoldung abgerietet werden». Interessant ist, dass der Rebknecht für das «hackhen» des Weingartens separat, d.h. entweder mit 9 Gulden «oder wie gebräuchig den Mannschnitzen nach» entschädigt werden solle. In Hinsicht auf das Binden wurde offenbar nach einem örtlichen Rodel verfahren, an dem vermutlich alle Weingutsbesitzer gemeinschaftlich beteiligt waren, obwohl eine fixe Verpflichtung dennoch abgelehnt wurde: Sofern es nämlich «Stro» und «Bandt» brauche, werde das Bistum «laudt der Rödlen, in welchen aber kheine schuldigkeit befunden» werde, diese Materialien dem Rebknecht «hergeben». Eine ähnliche Art der gemeinschaftlichen Organisation war

dann die Traubenwacht. Diese jährliche «Trauben-Gaumung» solle Enggi «zu errichten obligen», wobei aber das Hochstift ihm diejenige Summe gebe, welche man «anderen Rebknechten, dem gebrauch nach» gebe. Was die weinbaubezogenen Bestimmungen betrifft, wurde der zweite Akkord aus dem Jahr 1757 bereits um einiges genauer ausformuliert. Auch diesmal sollte der Rebknecht im 6 Mal grossen Weingut (396 Aren) «mit dem gewohnlichen Werckh» vorgehen, «wie es lands bräuchig» sei. Er solle sowohl den «nuzen deß Weinguthß befördern» als auch «den Schaden wenden» und ferner «daß Weinguth so vil möglich außzustreckhen», d.h. also die Produktivität pro Fläche möglichst auszubauen versuchen. Für diese Arbeit werde er pro Mal mit 6 Gulden, d.h. insgesamt folglich mit denselben 24 Gulden wie im weit älteren Akkord von 1645, bar bezahlt. Weiterhin war der Rebmann verpflichtet, dem Hochstift 1 Zuber Wein abzuliefern. Neu hingegen war, dass er bei unzufriedenstellender Weinlese («fahls aber nicht ein Zuber wachsen solte») oder gar in einem Fehljahr «nichts zu geben schuldig seÿn» solle. Im Hinblick auf das «Trauben huten» und das «wimlen» stehe «seinen Leuthen», womit wohl seine Familienangehörigen oder weitere Helfer gemeint waren, im Gegensatz zu ihm keine «Spesen», sondern eine «Marend nach wohlverhalten» zu. Während sich auch dieser zweite Akkord im Wesentlichen auf den Costamser-Weinberg bezog, wurden dem Rebmann aber zusätzlich die «2 Mahl Weinguth in der Molinera ob dem Fußweg und daß kleine Weingärthlein» anvertraut, wobei ihm pro Mal 6 Gulden zustanden. Den auf dem «Umwax» dieser Weingärten gewonnenen «Bau» (Mist) durch das Halten einer Kuh solle er jeweils «so vil alß die nothdurft erforderet» in den Costamser führen. Den «überrest» sei er verpflichtet, dem Bistum «zu kauffen zu geben» – und zwar zu 48 Kreuzern pro «Fuder» (ca. 36.5 kg). Offenbar nun war der erwähnte Rebknecht bis anhin für die Molinära-Weingüter zuständig gewesen. Weil man ihm nun «um seiner beßeren Komlichkeit willen» erlaubt habe, in den Costamser «zu ziehen», habe er sich dazu verpflichtet, auch noch die übrigen Weingüter der Molinära «under seine Obsicht zu nemmen». Damit waren die 12 Mal gemeint, welche man «der Wittib zu arbeithen» überlassen habe, wobei dieser pro Mal ebenfalls 6 Gulden zustünden. Sie sei jedoch «schuldig», bei der Weinlese spesenlos mitzuhelfen. Sowohl bei den Molinära-Weinbergen der nicht genauer bezeichneten Witwe als

auch bei denjenigen des Rebmanns Peter Joß von Trimmis im Costamser wurde erwartet, dass arbeitsbezogene Spesen jeweils selbst zu tragen seien. Hingegen sei davon das «gruben» und «spatten» ausgenommen. Diese sehr zeitaufwendigen Arbeiten, welche bereits in den Tagebuchausführungen des Johann Rudolf von Salis-Marschlins (1756–1835) als intensiv beschrieben wurden, 146 sollten ihnen «wie bräuchig» bezahlt werden. Damit wird zugleich deutlich, dass diese Praxis offenbar zur weitläufigen Usanz gehörte. Wie im Akkord von 1645 wurde auch im Jahr 1757 von beiden Vertragspersonen das obligatorische «hüthen» erwartet, wobei dieses «so wohl in denen Weingütheren alß auch on dem Torckhel best ihres vermögens» zu erfolgen habe. Gerade die Überwachung der Torkelgebäude war eine nicht zu unterschätzende Komponente innerhalb eines Rebjahres, welche in den Tagebüchern aus Marschlins aber keine besondere Erwähnung fand. Dies liegt unter anderem daran, dass sich die dortige Weintrotte (im Gegensatz zu den vergleichsweise ungeschützten Gebäulichkeiten im Umfeld der Rebberge) innerhalb des Schlossareals befand. Erstmals wurde, um zum Akkord aus dem Jahr 1757 zurückzukehren, zudem festgehalten, dass die für die Weingärten zuständigen Personen (d.h. Rebmann Joß und die mehrfach erwähnte Witwe) dafür sorgen sollten, dass die entlang der Weinbergmauern aufgestellten «Trietter [...] widerum überal und ganz» aufgerichtet würden. Diese Lattengestelle der Weingartmauer, welche mitunter auch im Rebjahr des Johann Baptista von Tscharner (1751–1835) erwähnt sind, 147 warfen gemäss Marin (1781) «einen herrlichen Nutzen an vorzueglich guten und reifen Traubenfruechten ab» und konnten je nach Weingarten dessen Ertrag «um vieles» steigern. 148 Die entsprechende Arbeit wurde in der Folge auch im dritten Akkord (1791) wiederholt («den Trieter der Mauren nach, soll er schuldig sein fleißig zu arbeiten, und wo noch nit Complet die Reben aufgestreckt, solle er dieselbige Plätz aufsetzen»). Auch in diesem Vertrag kamen die meisten der bereits bekannten Bestimmungen zur Sprache, angefangen bei der neuerlichen Verpflichtung, den Weingarten «zu Mulinera in Rascher [...] wie Landt gebräuchig» zu bearbeiten. Andreas Marxer von Ruggell als erwähnter Rebmann erhielt für die 12 Mal (792 Aren)

anfallende Mist aufgrund des Haltens einer Kuh zur «Disposition» des Hochstifts gehören. Wiederum sollte das «Spatten» und «Gruben», zugleich aber auch das «zeünnen», vom Lehensgeber separat vergütet werden. Nicht zuletzt schliesslich sollte auch das Gaumen sowie die Heranschaffung nötiger Erde («die nöthige Land») nicht separat vergütet werden, sodass einzig beim Wimmeln, bei dem der Rebknecht «mit seinen Leüth schuldig» helfen müsse, mit einer «Marend» bezahlt werde. Spätestens im vierten Akkord (1798) nahmen die Bestimmungen, welche keinen direkten Bezug zum Weinbau hatten (für den Alltag des angestellten Rebmanns jedoch nicht minder bedeutsam waren und deshalb weiter unten in den weiteren Bestimmungen eingehender behandelt werden), immer genauere Formen an. Nunmehr war es Johann Georg Pfeiffer aus Zizers, der sich die «12 Maal Weingut samt dem Türkken» zu bearbeiten verpflichtete. In seinem Vertrag waren es erst die letzten beiden der insgesamt acht Artikel, welche sich mit zentralen Weinbaubestimmungen befassten. Dabei hiess es wie gewohnt erstens, dass Pfeiffer das Hüten der Trauben «mit allem Fleiß und Wachsamkeit» zu erfüllen habe, und zweitens, dass er «mit seinen Hausgenossen ohne Belohnung, jedoch gegen Abreichung einer Merend [...] zu helfen wimmlen» habe (wie dies auch bei den «andern Fürstl[lichen] Rebleüten» erfolge, wobei hier entweder Leute mit ähnlichem Anstellungsverhältnis in weiteren bischöflichen Weinbergen wie etwa in Chur oder aber auch externe Personen gemeint waren, welche für die Weinlese in den bischöflichen Weingärten rekrutiert wurden). Offensichtlich wurde der Lohn nun aber nach einer neuen Pauschale berechnet, denn der Rebmann erhielt «mit Einbegriff des Spattens oder Karstens und Anschaffung der Landen», d.h. der Erde, 7 Gulden 20 Kreuzer (statt der bisherigen 6 Gulden) pro Mal. Diese insgesamt 88 Gulden konnte er in zwei Raten an den beiden Churer Hauptjahresmärkten (Maimarkt in der ersten Maiwoche; Andreasmarkt am 30. November) beziehen. Neu war nebst dieser Pauschale, dass der Rebmann bei «voller Zufriedenheit» des Lehensgebers «noch jährlich eine seinem Fleiß, und Verdienste angemessene Erkenntlichkeit zu gewärtigen» habe, wobei den Quellen keine dazu passenden Ausführungen zu entnehmen sind. Dieselbe nicht näher konkretisierte Bestimmung war schliesslich auch im letzten erhaltenen Rebmannsakkord (1803) aus dem bischöflichen Archiv

ebenfalls jeweils 6 Gulden. Auch bei ihm sollte der

¹⁴⁶ Vgl. dazu Teil II: Kap. 3.2.

¹⁴⁷ Vgl. dazu Teil II: Kapitel 3.1.

¹⁴⁸ ANONYMUS (1781c), S. 4.

enthalten. Dieser Vertrag, welcher wiederum zahlreiche Artikel beinhaltete, die nur indirekt mit dem eigentlichen Weinbau in Zusammenhang standen, betraf wie die vorangehende Vereinbarung das Molinära-Weingut mit demselben Umfang von 12 Mal «samt dem Trüetter». Explizit aufgeführt wurde weiterhin auch die Aufforderung zur sorgfältigen Traubenwacht und zur Weinlese:

«8tens Verpflichtet er sich, im Herbst mit allem Fleiß und Wachsamkeit im ganzen Bezirck des Molinera die Trauben zu hüten, und besonders darauf bedacht zu seÿn, das das ganze Jahr hindurch in dem Weingut weder von Menschen, Vieh, oder Gewild kein Schaden geschehe; so wie es auch gehalten ist, mit seinen Hausgenoßen ohne Belohnung, jedoch gegen Abreichung eines Märend, wie die andern Rebleüte, zu helfen wimmlen.»

Offenbar war nun aber die fünf Jahre zuvor herauszulesende Lohnpauschale wieder aufgehoben worden. Wie ehedem nämlich sollte der aus Obervaz stammende Christian Cantieni jährlich pro Mal 6 Gulden, d.h. insgesamt 72 Gulden erhalten, wobei diese aber weiterhin in zwei Raten an den beiden Churer Jahresmärkten auszubezahlen waren. Mit anderen Worten sollte er wie einst «für das Spatten, oder Karsten» jedes Mal mit 1 Gulden 20 Kreuzern «gleich nach Verrichtung dieser Arbeit besonders bezalt werden». Diese Ausführungen lassen relativ schnell deutlich werden, dass ein Grossteil der in den Marschlinser Tagebüchern angetroffenen Weinbauarbeiten in diesen Akkorden nicht zur Sprache kam. Aus den Zusatzbestimmungen lassen sich aber weitere, nur indirekt auf den Weinbau bezogene Aspekte herausschälen, welche für die Rekonstruktion des Rebfrau- und Rebmannalltags ebenfalls von Bedeutung sind.

Weitere Bestimmungen

In Zusammenhang mit der Anstellung kamen neben dem eigentlichen Weinbau in der Regel zwei zentrale Themenfelder zur Sprache. Es waren dies die Frage der *Unterkunftsmodalitäten* und die Bestimmungen über weitere *Rechte der Landnutzung*. Zum letztgenannten Punkt hiess es etwa im Jahr 1645, dass der Rebknecht *«jenes in dem Weingarten waxends Graß unverwendter zu lassen»* habe. Damit wollte man unmissverständlich keine konkurrierenden Energieverbraucher im

Weingarten tolerieren, um dadurch das Gedeihen der Rebstöcke möglichst zu optimieren. Demgegenüber wurde dem Rebknecht ausdrücklich erlaubt, von dem sogenannten «Obs- und Graßwax» ausserhalb des «Lehen-Weingärtlin[s]» Gebrauch zu machen. Wenn der Pächter jährlich einen Zuber Wein zu liefern hatte, folgt daraus, dass er den Rest für sich in Anspruch nehmen konnte. Weitere Informationen zur Unterkunft, zum Gebrauch von Holz oder etwa zur Viehhaltung sind im Gegensatz zu den anderen Akkorden nicht vorhanden. Insofern wurde der 112 Jahre danach ausgestellte Vertrag weitaus umfassender ausformuliert. Dem ebenfalls im Costamser angestellten Peter Joß von Trimmis überliess man «den umwax und Baumgarthen allda wie auch den Lechen Weingarthen sambt dem umwax und einigen Bäumen». Hier wurde also im Gegensatz zu 1645 nicht ausdrücklich gesagt, dass das Terrain innerhalb des Weingartens nicht verwendet werden dürfe. Jedoch wurde nun festgehalten, dass der Rebmann dazu verpflichtet sei, abgestorbene Bäume mit jungen «widerum zu [er]sezen» und allgemein «wo es nothwendig seÿn möchte junge Bäume zu pflantzen außgenommen in dem Weinguth». Ferner müsse er auch dafür sorgen, die «Zäun [...] aufzurichten und zu erhalten», wobei man ihm aber die Pfähle «auf den plaz führe». Betreffend Unterkunft wurde notiert, dass man dem Pächter die «Behausung und Stallung» überlasse und ihm ferner erlaube, eine Kuh aus dem Bestand des Hochstifts «zu aller Zeith zu halten». wobei jedoch das Weingut «ohne schaden» davon bleiben müsse. Bekanntlich musste Joß mit einer namentlich nicht genauer bezeichneten Witwe kooperieren, sodass man ihm nebst dem Costamser 132 Aren in der Molinära «ob dem Fußweg und daß kleine Weingärthlein» anvertraute. Auch hier durfte er den «Umwax so beÿ disen 2 Stückhlein [...] nach seinem belieben nuzen können», wobei die Lehensgeber nachträglich in den Vertrag den Einschub machten, dass dies erfolge, «damit dem Weingut im Kunstanzer um so mehr verschont» werde. Es wurde bereits weiter oben erwähnt, dass der Rebmann den auf dem «Umwax» dieser Weingärten anfallenden «Bau» (Mist) seiner Kuh jeweils «so vil alß die nothdurft erforderet» in den Costamser führen solle. Im Hinblick auf die erwähnte Witwe, welche die restlichen 792 Aren in der Molinära zu bewirtschaften hatte, wurde ausgeführt, dass sie das Futter, welches auf dem «Umwax» dieser Weingärten wachse, «dörren», auf «unferne Stade führen» und «ordentlich zu-

sammen einlegen» solle. Auch ihr wurde erlaubt, «die ganze Zeith hindurch eine S[eine] H[ochwohlgeboren, d. h. des Bischofs] Kuh zu halten». Diese dürfe sie während des Frühlings und des Sommers im Baumgarten und auf der Weide «erhalten», wobei sie wie diejenige des «HaußMans in der Molinera [...] gefuottert» werde. An dieser Stelle wird ersichtlich, dass nebst den beiden in erster Linie für die Weinberge zuständigen Personen der Hof einem Landwirt zur Pacht gegeben wurde, der seinerseits noch weit mehr bischöfliches Vieh hielt. Als Unterkunft erhielt sie die «Behausung, wie ein jeweiliger Rebknecht gehabt» habe, wobei sie zur Hilfe verpflichtet sei, sofern das «zu erhaltend[e] Brunnen waßer» erforderliche Massnahmen verursache. Wie im Falle ihrer Vorgänger erhalte die Witwe auch «die helfte» aus der Ernte der sechs Kirschbäume. Nachdem sie die Kirschen «wie sichs gebührt» gedörrt habe, solle sie «den halben Theil darvon hier in das Schloß» im Bischöflichen Hof zu Chur «liefferen». Es sei ihr ferner verboten, «Holtz im Forst zu hauen»; stattdessen solle sie «sich hie und wider auff den wenigsten Schaden beholzen». Da sie dazu verpflichtet sei, das «Fuotter von dem kleinen Baumgärthlein zu mehen, dörren und auff unseren [d. h. des Hochstifts] Stall zu legen» und auch das Laub zu entsorgen, sei es ihr wie ihren Vorgänger(inne)n gestattet, das Obst gegen zwei jährliche Gulden für sich zu verwenden - mit der «condition» hingegen, «daß sie die Bäume in Ehren halte» und abgestorbene Bäume «allezeith» mit jungen ersetze.

Im Vertrag des Andreas Marxer von Ruggell (1791) wurde ebenfalls wieder festgehalten, dass er «jenneß in dem Weingarten wachsende graß, unverwenter zu laßen, schuldig» sei. Bekanntlich war er für den Molinära-Weingarten zuständig und wie bei der erwähnten Witwe sollte auch er darum bemüht sein, das aus dem «Umwachs» des Gartens anfallende Heu «auf unsern», d.h. des Hochstifts «Stall» zu führen. Die Kuh aus dem Bistumsbestand, welche offenbar auch er erhielt, solle er während des Sommers «mit Jet aus dem wein-gut erhalten». Danach könne er sie «in die Embt weid» führen oder aber sie könne im Stall «gefutert werden», wie dies auch mit derjenigen des «Haus-Manß» geschehe. Explizit wurde dem Rebknecht verboten, Obst-, wie etwa Kirschbäume oder andere Gewächse («waß Nammen haben mag»), im Weingarten anzupflanzen. Bei solchen Passagen fragt sich, ob entsprechende Stellen wegen vorhergehenden Fehlverhaltens

integriert oder weiterhin aus reiner Prophylaxe beibehalten wurden. Auch Marxer jedenfalls war angehalten, «dem Haus-mann zu Mulinera» zu helfen, das «brunnen waßer bis zu dem Haus herab zu leithen». Offenbar war man darum bemüht, dass der Rebmann möglichst kurze Wege zurückzulegen habe, worunter auch der sonntägliche Kirchenbesuch zählte. Damit er nämlich «füglicher der arbeit abwarten könne, und zugleich dem gotteß-dienst, last man ihme Rebknecht zu Mulinera die Vatters behausung». Dazu zählte man «Stuben, Kammern, und Kuchen, sambt dem Keller untter der Kuchen», wobei der Pächter «an dem Esterig [...] seinen theil haben» möge, wie dies auch «zu vor geweßen». Es sei Marxer auch erlaubt, «ein Haus-thier [...] zu haben», jedoch nur dann, wenn er dem Lehensgeber «oder dem Haus-mann» keinen Schaden verursache. Der Passus betreffend Zins in der Höhe von 2 Gulden für gewonnenes Obst sowie die Pflicht zum Baumersatz wurden identisch beibehalten. Ebenfalls war auch er nicht befugt, «im forst buchenholtz zu fällen, sondern zu seiner Nothdurft an den jenigen ortehn daß holtz [zu] nemmen, wo es am wenigsten schadet». Zuletzt wurde der Passus betreffend Versorgung der Kuh um eine zusätzliche Bestimmung ergänzt: So lange «die fürstl[iche] Haab in der Molinera» sei, d.h. solange die Fürstenalp noch nicht bestossen worden sei, übernehme der «fürstl[iche] Sen [...] die Besorgung um Fütterung» der dem Rebknecht anvertrauten Kuh vollumfänglich. Es bleibt unklar, ob der Pächter die Lehensgeber bzw. den Vertragsaussteller, Hausmeier Lorenz Zarn, noch im Verlaufe der Vertragsunterzeichnung umstimmen konnte, oder ob ein Umdenken ohne dessen Einwirkung zustande kam. Jedenfalls wurde auch hier am Ende des Vertrags «sofort» festgehalten, dass der Rebknecht nicht schuldig sei, die «zweÿ Gulden Zins für daß Baumgarth» zu entrichten – und dies explizit «aus besonders milder Rüksicht». In einer nachträglichen Bemerkung vom 14. März 1797 (offenbar war also immer noch Marxer Rebknecht) fand eine Mutation statt, gemäss welcher der «Bestandsmann der Molinera» verpflichtet sei, für die winterliche «Unterhaltung» der Kuh des Rebknechts 4 Klafter Heu beizusteuern. Ferner solle «die Herbstweide» nach der Alpabfahrt «unentgeltlich verabfolget werden». Zudem schliesslich überlasse man dem Rebknecht auch «den ganzen Umwachs in dem Wingert», wobei der anfallende Bau (Mist) weiterhin dem Hochstift zustehe. Hier wird unmissverständlich erkennbar,

dass sich aus finanzieller Sicht eine schwierigere Lage eingestellt hatte. Diese kann persönlich bzw. familiär verursacht worden sein, in Anbetracht der turbulenten grosspolitischen Umstände¹⁴⁹ ist aber auch anderes denkbar. Am darauffolgenden 2. Januar 1798 jedenfalls wurde mit dem vierten der erhaltenen Akkorde ein Vertrag für Johann Georg Pfeiffer von Zizers ausgestellt. Auch ihm wurde im «Lehenhaus» auf der Molinära «das untere Quartier» zur «freÿen Wohnung» übergeben, worunter weiterhin Stube, Kammer, Küche und Keller sowie ein «Antheil an den Esterich» zählten. Er sei verpflichtet, entstandene Schäden «auf seine Unkosten» zu beheben, und solle fernerhin bemüht sein, «sich mit den dasingen Lehenleüten freündschaftlich und nachbarlich [zu] vertragen». Ob auch hier dieser Passus wegen entsprechender Ungereimtheiten neu integriert wurde, bleibt offen. Pfeiffer durfte wie sein Vorgänger ein Haustier halten und die ihm traditionell zustehende Kuh aus dem bischöflichen Viehbestand für sich in Anspruch nehmen. Diese solle «aber» den Sommer hindurch «mit Unkraut aus dem Weingut im Stall ernähret werden», während sie im Herbst «mit des Lehenmanns Viech in die Herbstweide auf die dortige Wiesen» geführt werden dürfe. Weiterhin wurde die Bestimmung beibehalten, wonach der Kuh während des Winters «unentgeltlich» 4 Klafter «fett- und mageres» Heu gemäss Proportion, «wie es auf dortigen Wiesen wächst», zustünden. Pfeiffer durfte auch vom ganzen «Umwachs in dem Weingut» Gebrauch machen, jedoch werde sämtliches Sommer- und Winterfutter «in dem kleinen Stall beÿ dem Weingut verfuttert». Weiterhin war der «davon abfallende Bau» (Mist) mit Ausnahme des Anteils, den er «auf das Äkerli braucht», für den Weingarten zu verwenden. Hier nun wurde ein Aspekt angesprochen, der in der Art etwas an die beschriebenen Usanzen in den Untertanenlanden erinnert. Der Rebknecht war nämlich befugt, ein «Akerli in dem Einfang des Weinguts zu seinem Gebrauch anzupflanzen». Eine Relativierung der Gleichsetzung mit den Anbaumethoden im Veltlin oder in der Valchiavenna drängt sich hingegen aufgrund einer späteren Passage auf. So dürfe Pfeiffer «weder junge Bäumlein, Hilsenfrüchten, Kraut, Türken, Erdäpfel oder was immer andres, so den

Reben nachtheilig seÿn könnte, darin zu pflanzen befugt seÿn». Mit anderen Worten durfte der Rebknecht weiterhin nicht in den Zwischenzeilen des Weinbergs, sondern nur im unmittelbaren «Umwachs» desselben Ackerbau betreiben. Die relativ neueren Bestimmungen betreffend unentgeltliche Verwendung des Obstes aus dem Baumgarten wurden demgegenüber beibehalten, ebenso die Pflicht zur Substitution abgestorbener Obstbäume und zur Hilfestellung bei der «Herleitung» des Wassers, von dem er weiterhin freien Gebrauch machen konnte. Aus dem «dortigen Forst» durfte er weiterhin nur «abgangige[s] Holz» verwenden, während er «nutzbahres Holz» einzig «zur ihm obliegenden Unterhaltung der Weingutszäunung und des Trüetters [...] hauen» durfte.

Im letzterhaltenen Rebmannsakkord aus dem Jahr 1803 schliesslich wurden die meisten Punkte des vorangehenden Vertrags aus dem Jahr 1798 beibehalten (teilweise in identischem Wortlaut), darunter etwa auch der Passus betreffend friedfertigen Umgang «mit den dortigen Lehenleüten». Einzig wurde in diesen Bestimmungen zur Unterkunftspflege neu erwähnt, dass er «für das Feüer alle mögliche sorgfalt tragen» solle. Neu in Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Tätigkeiten war jedoch, dass der Rebknecht nicht nur eine Kuh, sondern auch ein Schwein aus dem bischöflichen Bestand «das ganze Jahr hindurch [...] unterhalten» dürfe. Betreffend ackerbauliche Tätigkeit wurde nun präziser festgehalten, dass der Pächter Cantieni aus Obervaz «den Aufbruch in dem Umfang des Weinguts zu seinem Gebrauch anzupflanzen» befugt sei. Aber auch hier gab es offenbar eine für den Rebknecht vorteilhafte Anpassung, welche dessen Subsistenzwirtschaft in den turbulenten Zeiten absichern sollte: Cantieni wurden 100 Klafter (4.4 Aren) «mit Gesträuch bewachsener Boden» zugewiesen, welche er «ausreütten, anpflanzen, und solange unentgeltlich benutzen» dürfe, bis er vertraglich als Rebknecht angestellt sei. Am Ende des Akkords wurde festgehalten, dass Cantieni im Falle einer Vertragsauflösung «nach Verfluß des ersten Jahres» mit 5 Gulden entschädigt werde «für die mit dem Transport seiner Mobiliarschaft verbundenen Unkosten und Zeitversäumnis».

¹⁴⁹ Vgl. dazu beispielsweise auch das Teilkapitel «Bedrohter Weinbau während der Revolutionsjahre» in Zusammenhang mit der Churer Ratsherrenfamilie von Tscharner (Teil IV: Kap. 4.3).

Aufgrund der besprochenen Bestimmungen ist gut zu erkennen, dass ein Vergleich dieser neuzeitlichen Akkorde mit rechtlichen Regelungen in frühmittelalterlichen Dokumenten überaus schwierig ist. Mit der Frage, welche Stellung beispielsweise die im Churrätischen Reichsgutsurbar von 842/43 erwähnten «vineatores» hatten, haben sich bereits Casparis (1909) oder zuletzt intensiver auch Grüninger (2006) auseinandergesetzt. 150 Gerade wenn sie «mansi» (Hufe) zu Lehen gehabt hätten, deute dies gemäss Grüninger auf einen «gewissen Status» hin, der womöglich «gar auf rechtsständische Freiheit schliessen lässt». Jedenfalls waren dies ganz offensichtlich Lehensverträge, die womöglich als Erblehen funktionierten. Ein Lehensvertrag schloss auch einen Lehenseid ein, gemäss welchem der Lehensnehmer mitunter auch zu militärischer Unterstützung verpflichtet war. In einer Pacht hingegen ging es ausschliesslich um die mit dem gepachteten Gut verbundenen Leistungen. Zwischen Lehen und Pacht lässt sich nicht immer klar unterscheiden, zumal auch die Begriffe nicht immer trennscharf verwendet wurden. 151 In den Akkorden jedenfalls ist durchaus auch die Rede von Lehensmännern. Dennoch hat man es bei den Rebknechtsverträgen mit Formen der Zeit- und nicht etwa der Erbpacht zu tun. Die Akkorde wurden de facto immer nur für ein Jahr abgeschlossen und danach jeweils wieder um ein weiteres Jahr verlängert oder eben sistiert. Etwas unklar bleibt in den Akkorden dennoch, welche Funktion der ebenfalls in der Molinära erwähnte Lehensmann hatte, welcher den anderen Teil der Unterkunft für sich in Anspruch nehmen konnte. Traditionell waren lokale Meier für die Verwaltung der Grundherren zuständig. Es wäre nun selbstverständlich möglich, dass mit diesem Lehensmann der bischöfliche Verwalter gemeint war. Wahrscheinlicher ist aber, dass es sich in diesem Fall um den Pächter handelte, welcher die übrigen landwirtschaftlichen Tätigkeiten abdeckte, die in der Molinära anfielen, denn das Gelände bestand ja bei weitem nicht nur aus den Weinbergflächen. Dies zeigt unter anderem auch das Inventar von 1860/1861, gemäss dem die Rebberge 153 Aren umfassten. Mit Ausnahme des Baumgartens (3.75 Aren) waren die drei Äcker (242 Aren) und

der grosse *«Wasboden»* (19.39 ha) bedeutend umfangreicher. Hinzu kam noch der Wald mit 154 Aren.¹⁵² De facto war also mit dem Rebmann ein *Spezialist* angestellt, der sich im Wesentlichen *ausschliesslich* auf einen möglichst hohen Ertrag aus den bischöflichen Rebbergen zu konzentrieren hatte, denn die weiteren Anforderungen wie etwa die Hilfestellung bei der Unterhaltung der Wasserleitungen waren im Vergleich dazu und im zeitlichen Umfang sehr bescheiden festgelegt.

In Arnold Büchlis Mytologischer Landeskunde von Graubünden (1958) erscheint unter den zu Trimmis geschilderten Sagen auch eine über einen «Priester vor der Molinära», erzählt von Lisabeth Joos-Gadient (1890-?) aufgrund der Schilderungen ihres Grossvaters. 153 Darin ist die Rede von einem «Düütscha» Pächter in der Molinära und gleichzeitig vom «Chnächt», der vermeintlich in der Dunkelheit umherirrte (schliesslich war es dann nicht der vermutete Knecht, sondern ein unbekannter Mann «mid ama Breviärbuoch»). Obwohl hier kein Bezug zu ihren Tätigkeiten gemacht wurde, wird erkennbar, dass auch zu diesem Zeitpunkt mindestens zwei Personen auf den bischöflichen Gütern arbeiteten, wobei hier womöglich gar nicht der Rebknecht gemeint war und folglich nebst dem erwähnten Pächter eben noch weitere Knechte im Landwirtschaftsbetrieb mitwirkten. In Dietrich Jecklins (1833-1891) Sammlung Volksthümliches aus Graubünden (1874) heisst die erwähnte Person «Mulinära-Hans», wobei dieser kein Pfarrer ist, sondern ein «rauher und geiziger, sogar ungerechter Mann», welcher keinen «Arme[n]» unterstützt und eine «mächtige Platte Gesottenes und Gebratenes» und eine «große Kanne Bier» mit sich führt. 154 Dabei irrt er nicht etwa in der Molinära umher, sondern ist dazu verdammt, auf dem «Fürsten-Älpli» herumzuschleichen und sich den dortigen Hirten zu zeigen. Übrigens taucht etwas später in Christian Maiers (1864–1940) Erzählung Die Nachtschar gesehen neuerdings ein «Chnächt» der Molinära auf, welcher beim «eerschta Ggatter under em Ggaschtamser Brüggli rächts» (Brücke unterhalb des Costamser-Rebbergs) mit eigenen Augen das Totenvolk («Nachtschär») gesehen habe. 155 Die Beispiele können insofern durchaus als sozialdisziplinierende Massnahme gelesen werden, als die

¹⁵⁰ Casparis (1909), S. 47–48; Grüninger (2006), S. 473–477.

¹⁵¹ Vgl. dazu auch Andenmatten/Meier (2008), sowie Baumann et al. (2010).

¹⁵² BAC II.611.

¹⁵³ BÜCHLI (1989 [1958]), S. 66.

¹⁵⁴ JECKLIN (1874), S. 53-54.

¹⁵⁵ BÜCHLI (1989 [1958]), S. 70.



Abbildung 21: Zwei Weine aus bischöflichem Traubengut: Der «Molinära» 2012 mit den «besten Trauben aus der Lage Molinära in Trimmis» und der «Churer Schiller» 2013, eine Mischung des Pinot Noir- und des Pinot Gris-Traubenguts der bischöflichen Rebberge in Chur. Die Kollektion «Amedeo». zu welcher der «Amabilis» gehört, bezieht sich auf den 1998–2007 amtierenden Bischof Amédée Grab (1930-2019). Während die entsprechenden Etiketten von Grabs Bischofswappen verziert werden, figuriert auf den Flaschen der Linie «Cottinelli Sélection» – zu welcher der «Molinära» und beispielsweise auch Weine aus nichtklerikalen Reblagen wie jener aus dem «Marschallgut» in Maienfeld gehören – ein Löwe, gemäss Plozza Wine Group Symbol für die «stolze Herkunft und die Geschichte» der entsprechenden Tropfen. Quelle: PLOZZA WINE GROUP (2018): Sortimentsliste Privat, Malans, S. 27, 30, 33.

in den Sagen erwähnten (toten oder sonst furchteinflössenden) Gestalten externe Personen von den Weinbergen und anderen nicht zu betretenden Gütern fernhielten und damit insbesondere vor drohendem Mundraub bewahrten. Doch zurück zu den Rebmannsakkorden: Es wurde deutlich, dass der Rebknecht das Traubengut ehemals noch im erwähnten Torkel in der Molinära presste. Dasselbe Vorgehen ist für den Costamser-Weinberg mit der angrenzenden Weinpresse festzustellen, welche indes 1814 den Flammen zum Opfer fiel. Es ist also möglich, dass bereits ab diesem Zeitpunkt ein Teil der Trauben nach Chur in den bis im Jahr 1997 existierenden bischöflichen Torkel an der Hofstrasse¹⁵⁶ geführt und erst dort zu Wein

verarbeitet wurde. Da Durnwalder diese Vorgehensweise für die beiden Weinberge ausserhalb Churs im Jahr 1983 gewissermassen zur festeingebürgerten Vorgehensweise erklärt, 157 dürfte es sich bereits um eine längere Tradition gehandelt haben. Seit 1997 wird die Bewirtschaftung der bischöflichen Reblagen (inkl. Chur) von der sich in Malans befindlichen Firma Cottinelli Weinbau (Plozza Wine Group) bewerkstelligt. 158

¹⁵⁶ Das ehemalige Haus des Weinbaumeisters auf dem bischöflichen Hof lag auf der linken Seite des oberen Hof-

eingangs bzw. direkt hinter der dortigen Kustorei. Vgl. dazu die Gebäudeübersicht bei FISCHER (2011), S. 230; zu einer weiteren Erwähnung auch S. 251.

¹⁵⁷ Durnwalder (1983), S. 66-67.

¹⁵⁸ FISCHER (2019), S. 312.

3. Klöster als traditionelle Zentren des Weinbaus

Den Statuten des Churer Domkapitels sei zu entnehmen, so hält Bühler (1993) für das Spätmittelalter fest, dass Wein mitunter auch im Rahmen einer «Disziplinierungsmassnahme» eine Rolle gespielt habe. Laut dem entsprechenden Passus wurde ein zu spätes Erscheinen zum Morgengebet (Matutin) oder gar ein Schwänzen mit der Streichung der Weinration desselben Tages sanktioniert.1 Daran lässt sich erkennen, welche Bedeutung dem Wein nicht nur in Zusammenhang mit kirchlichen Zeremonien, sondern im klerikalen (und je nach Status selbstverständlich auch im weltlichen) Tagesablauf im Allgemeinen zukam. Wie die Matutin war auch die Komplet Teil der kirchlichen Stundengebetsordnung. Die beiden Einheiten stellten die erste und die letzte Gebetszeit in einem Tagesablauf dar, der von Mitternacht bis Mitternacht gezählt wurde. Dass gerade in Zusammenhang mit solchen Gebeten auch die liturgische Komponente des Weins eine wichtige Rolle spielte (Wein war nicht zuletzt durch seine Bedeutung in der Eucharistie, d.h. dem Abendmahl, auch an einem Sakrament beteiligt), hat das Beispiel der Namensübertragung bereits vor Augen geführt: Von dem für das letzte Nachtgebet verwendeten Wein ging der Name Completer auf die Rebsorte über.2 Der Wein sollte nämlich «post completorium», d.h. also nach der Komplet, in der Sakristei getrunken werden.3 Diese Stundengebetsordnung bildete gerade in der Benediktsregel ein zentrales Element des klösterlichen Alltags. Mit Pfäfers und Disentis kann auf die Geschichte zweier Klöster zurückgeblickt werden, welche ebendiese Ordensregel befolgten und zudem als älteste monastische Vereinigungen Churrätiens gelten dürfen. Durch das Tello-Testament von 765 gelangte Disentis in den Besitz des in Sagogn liegenden Weinbergs («vineas subter curtem [...] in Secanio»), womit der älteste schriftliche Beleg für Weinbau in Graubünden gegeben ist. Das Churrätische Reichsgutsurbar von 842-43 n. Chr. wiederum erwähnt die verschiedenen Höfe und Huben, welche Besitztümer des Klosters Pfäfers («Coenobii Pfeuers proprietates») waren, wozu im Ministerium «in Planis» der Hof in Untervaz («curtis Vazes»), in Chur der

Hof bei der Salvatorkirche («curtis in Curia») und in Trimmis eine Hube («in Tremunes mansum») gehörten.4 In den späteren Bündner Untertanenlanden verhielt es sich ähnlich: Wohl nicht zufällig hat die älteste Quelle zum dortigen Weinbau, datierend von 837, ebenfalls einen direkten Bezug zu einem Benediktinerkloster. Dabei handelt es sich um einen Livellvertrag («un rapporto pattizio, regolato da atto scritto definito espressamente (libello)», wie Zoia es in seiner 2004 erschienenen Publikation umschreibt), gemäss dem das im Jahr 784 gegründete mailändische Sant'Ambrogio-Kloster einem gewissen Crescenzio di Delebio lehensweise einen Weinberg in Dubino übertrug.5 Gestützt die Studien Montanaris (1979), weist Zoia darauf hin, dass dieses Kloster im untersten Veltlin offenbar allgemein sehr gut begütert war. Als weiteres Beispiel eines Klosters mit grossem Weinbergbesitz «nell'epoca in tutta la Valtellina» erwähnt er dasjenige von Sant'Abbondio in Como, welches 1010 gegründet und ebenfalls von Benediktinern geführt wurde. Ähnlich wie beim vorangehenden Beispiel des Bischofs samt Domkapitel waren es - wie insbesondere das Necrologium Curiense zeigt – auch im klösterlichen Bereich mannigfaltige Schenkungen, welche sich im Laufe der Jahrzehnte und Jahrhunderte ansammelten und den Glaubensgemeinschaften zu grossen Weineinnahmen verhalfen. Grüninger (2006) verweist auf eine im Liber viventium des Klosters Pfäfers enthaltene Liste von «nomina vivorum vel defunctorum benefactorum» aus den Regionen in Planis und in Tuverasca, die für das 8. und beginnende 9. Jahrhundert «eine grosse Zahl von privaten Schenkungen an die Klöster» erweist.6 Die vermehrten Klostergründungen führten zwangsläufig zu einer insgesamt verdichteten Ansammlung klösterlichen Besitztums, wobei die einzelnen Klöster teilweise durch erhebliche Distanzen von den Schenkungsgütern getrennt waren.

¹ BÜHLER (1993), S. 236.

² Vgl. dazu *Teil I: Kap. 1.3*.

³ PLATTNER (1883).

BUB I, Anhang. Vgl. zur Frage, weshalb im Reichsgutsurbar ein Rodel mit dem Besitz des Klosters Pfäfers enthalten ist, CLAVADETSCHER (1950), S. 168–172.

⁵ ZOIA (2004), S. 28–29.

⁶ GRÜNINGER (2006), S. 241. Vgl. StiAPf Cod. Fab. 1.

3.1 Das Rebgelände als monastischer Flickenteppich

Wie das Hochstift unterhielten auch die Klöster sogenannte Meierhöfe, wobei der Meier, wie dies bereits Muoth (1897) festhält, als ökonomischer Verwalter eines solchen Grosshofs fungierte.7 Diese Höfe wiederum waren in Huben aufgeteilt, wobei die «Huber» für Zins- und Arbeitsüberwachung zuständig bzw. das «verantwortliche Haupt einer Haube» waren. Die Huben waren oft, etwa im Falle zahlreicher Klöster oder anderer Grossgrundbesitzer, ihrerseits in mehrere Hofstätten (gemäss Muoth die Bauernhöfe «in unserem Sinn») unterteilt. Dabei sassen auf diesen Hofstätten in vielen Fällen «mehrere Haushaltungen oder Familien». Gerade in denjenigen Gebieten, so Muoth etwas tendenziös, wo ein Statthalter weltlicher Grundherren zu «Habgier» tendierte, habe sich als sogenannter «Schritt der Notwehr» das «Ammannamt» entwickelt, wobei die Amtsträger sehr häufig aus den traditionellen Familien der Meier oder Huber rekrutiert worden seien. Muoth beschreibt sie als «besoldete Beamte im modernen Sinne», wobei er mit diesem Vergleich nicht ganz falsch liegen mag. Hitz (2000) weist für den im Jahr 1208 bezeugten Rechts- und Besitzstand des Klosters Churwalden auf ein «System von curtes» hin.8 Diese Organisation scheine gemäss dem päpstlichen Privileg von 1222 schon bald «in eine Reihe von kleineren Praedia» bzw. «Hofkomplexen [...] aufgelöst» worden zu sein.9 Verschiedene urkundliche Beispiele, aber auch die noch näher zu behandelnden Konstellationen in den Urbarien um 1500 scheinen Hitz' Auffassung zu bestätigen, wonach die Klöster gerade in der «Peripherie» zusehends nur noch Erblehen (bestehend aus einem bis mehreren Gütern), nicht aber zwangsläufig sogenannte «Höfe» vergaben. Diese Entwicklung deckt sich in vielen Punkten mit der Darstellung Marthalers (1940), die den entsprechenden Prozess in Zusammenhang mit dem bischöflichen Grundbesitz beschreibt. 10 Falls es sich bei Erblehen dennoch um Höfe handelte, konnten die damit verbundenen Güter und Gebäude, wie bereits bei Muoth (1897) beschrieben, durchaus auf mehrere Familien aufgeteilt sein, wobei der Zins (sowohl Geldzinse als auch

7 Vgl. hier und im folgenden Миотн (1897), S. 58–59.

Naturalabgaben) durchgehend für die gesamte Lehensnehmerschaft angegeben wurde. Hitz (2000), der unter anderem das ebenfalls bei Jecklin (1908) publizierte Zinsbuch des Praemonstratenserklosters Churwalden vom Jahre 1513 ausgewertet hat, vertritt die Ansicht, dass diese Höfe durchaus noch als «Huben» und somit als «traditionell grundherrschaftliche Organisationseinheit» aufgefasst werden könnten. Hingegen sei der sogenannte «Eigenbetrieb auf dem Fronhof» als «komplementäre Wirtschaftsform» dieses Organisationssystems so gut wie verschwunden. Eine explizite Ausnahme davon bildeten die klösterlichen Höfe samt der damit verbundenen Güter für den «Eigengebrauch der Abtei». Jedoch seien auch hier die Arbeiten nicht etwa von den Klosterleuten als Frondienst geleistet worden (davon könne «keine Rede mehr» sein), sondern wohl von Laienbrüdern.¹¹

Gute Orientierungswerte über die Verbreitung klösterlichen Besitztums liefert einerseits das bis zum Jahr 1400 reichende Bündner Urkundenbuch; andererseits und gerade auch für die Folgezeit bieten die klösterlichen Urbarien als typische Sammel- und Besitzrechtsverzeichnisse eine Informationsbasis. Spätestens ab dem 10. Jahrhundert häufen sich in den Urkunden die nachweisbaren Belege mit Weinbaubezug für churrätische Klöster wie Disentis oder Pfäfers. Ab dem 12./13. Jahrhundert gibt es entsprechende Beispiele auch für die jüngeren Klöster auf dem Gebiet des heutigen Kantons Graubünden wie etwa Churwalden oder St. Nicolai (Chur). Während für die Frühphase noch höchst selten etwas über den Umfang der verschiedenen Rebberge zu erfahren ist, werden lokalisierbare Flurnamen und -lagen zusehends fassbarer - eine Tendenz, welche sich im Spätmittelalter und der Frühneuzeit infolge Anlegung immer umfassenderer Urbarien, nicht zuletzt aber auch durch die in diesen Epochen verbreitet auftauchenden Lehensbriefe, noch verstärkt.

Indem das Kloster Pfäfers mit seiner bis zur Aufhebung im Jahr 1838 andauernden Bedeutung für den Weinbau in der Bündner Herrschaft in einem separaten Kapitel behandelt und auch das Kloster Disentis wegen einer im Verlaufe des 18. Jahrhunderts nachverfolgbaren speziellen Verbindung zum Weinbau im Veltlin gesondert thematisiert wird, soll das Augenmerk an dieser Stelle auf die anderen Klöster gerichtet werden, welche entweder auf dem Gebiet des späteren Kantons Graubün-

⁸ HITZ (2000b), S. 222; BUB II (neu), Nr. 516.

⁹ BUB II (neu), Nr. 613.

¹⁰ Marthaler (1940), S. 83 ff. Vgl. dazu *Teil III: Kap. 2,*Ann. 79

¹¹ HITZ (2000b), S. 222.

den lagen oder aber in diesem Gebiet Weinberge besassen.¹² Mit der seit dem 12. Jahrhundert existierenden Augustinerpropstei San Remigio (San Romerio) auf dem Weg von Poschiavo nach Tirano stösst man dabei auf ein Kloster, das aus monastischer Sicht nur bis zur Neuzeitschwelle existierte. Die dem San Rumeri, wie der Heilige Remigius im Puschlaver Dialekt hiess, geweihte Kirche taucht im Bündner Urkundenbuch zwischen 1146 und 1438 mehrfach auf, ab 1237 zusammen mit jener von Santa Perpetua in Tirano, welche sich durch die Vereinigung zu einer parallelen Niederlassung entwickelte. Durch die Nähe bzw. infolge des teilweise im Veltlin gelegenen Standorts besass das Ensemble sämtliche erwähnten Weinberge auch in dieser Region (erwähnt sind durchgehend Tirano, Villa di Tirano, Chiuro, Sondrio und Albosaggia). 13 Ein ähnliches Beispiel für ein Bündner Kloster mit Bezug zu einem unmittelbar angrenzenden Weinkulturland ist das ab dem späten 8. Jahrhundert existierende Benediktinerkloster St. Johann in Müstair, welches ab dem 12. Jahrhundert zu einem Benediktinerinnenkloster umfunktioniert wurde. Hier taucht mit dem Jahr 1233 der erste Beleg (Schenkung eines Weinbergs in Plars) vergleichsweise spät auf. 14 Es folgen dann zwischen 1321 und 1398 sechs weitere Beispiele mit Weinbaubezug, wobei die erwähnten Weinberge erwartungsgemäss allesamt im direkt angrenzenden Etschtal lagen (Weingärten «Hasel» und «ze Rot» in Töll, zwei weitere wiederum in Plars, ein Weingarten «zu der Pognerin» in Algund, ein «weingarten [...] ze Plantisch» in Obermais bei Meran). 15 Die Beispiele verdeutlichen zugleich auch die beträchtliche Lückenhaftigkeit in der Urkundenlandschaft, wobei dies bekanntlich für das Früh- und Hochmittelalter keineswegs nur einen rein weinbaubezogenen Sachverhalt darstellt. Jedenfalls war auch das Kloster Müstair (ähnlich wie das Ensemble San Remigio/Romerio-Santa Perpetua) durchgehend auf die Alpensüdseite ausgerichtet, was angesichts der Nähe zur dortigen Weinbauregion nicht weiter erstaunt. Zuletzt gilt es noch das Kollegialstift S. Giovanni e S. Vittore im untersten Misox zu erwähnen, welches ebenfalls gegen Süden ausgerichtet war. Diese Glaubensgemeinschaft ist im Bündner Urkundenbuch einzig für das Jahr 1288 mit dem Besitz von Weingärten in unmittelbarer Nähe, d.h. «in Quadra» und «ad Ri» (evtl. Rià de Favera) sowie «ad Faueram» (Favera) vertreten.16

Als interessant erweist sich die Quellenlage des ab 1156 dem Augustinerorden angehörenden und bis 1570 existierenden Frauenklosters in Cazis. Obwohl sich das ursprüngliche Kanonissenstift seit Anbeginn (ca. 700)¹⁷ in einer unmittelbaren Weinbauregion befunden haben dürfte, ist zu seinem Standort Cazis im gesamten Bündner Urkundenbuch lediglich ein Beispiel aus dem Jahr 1313 bekannt, gemäss dem Burkhard von Schauenstein und seine Söhne in Besitz des Weinbergs «Violas» waren, welcher direkt ans Kloster angrenzte («sitam iuxta claustrum Catz»). 18 Das Kloster selbst wurde folglich nirgends als Weinbergbesitzer in unmittelbarer Nähe seines Standortes erwähnt. Demgegenüber tauchen gegen Ende des 14. Jahrhunderts fünf Urkunden auf, welche Cazis durchgehend mit Chur in Verbindung bringen und unter anderem darauf hindeuten, dass womöglich auch ein Mangel an Weinbergen am Fusse des Heinzenbergs bzw. im Domleschg die Augustinerinnen

Davon nur indirekt betroffen sind die drei Klöster Marienberg (Vinschgau), Petershausen (Konstanz) und Himmelau (Gelnhausen). Dennoch seien hierzu einige wenige Informationen aus dem Bündner Urkundenbuch erwähnt: Erwartungsgemäss besass in enger Beziehung zum Bischof von Chur stehende Benediktinerkloster Marienberg Rebberge im gesamten Etschtal, so in Schlanders (1161, 1164), Vetzan (1170), Töll (1249), Algund (1164) und Marling (1249). Vgl. dazu BUB I, Nr. 354, 355a, 372, BUB II (neu), Nr. 879. Im Jahr 1289 sollten gemäss Papst Nikolaus IV. ganz allgemein die Inhaber klösterlicher Zinsgüter, worunter auch nicht konkret bezeichnete Weinberge fielen («vineas terras possessiones»), zu ihrer Schuld verpflichtet werden. Vgl. BUB III (neu), Nr. 1485. Ein ähnliches und zugleich das einzige Beispiel zum Benediktinerkloster Petershausen findet sich für das Jahr 1308, als der Churer Domherr Heinrich von Deisendorf von Papst Clemens V. (nach 1250-1314) aufgefordert wurde, dafür zu sorgen, dass die zum Bistum Chur gehörenden Besitzer petershausischer Klostergüter («terras domos vineas villas grangias casalia prata» usw.) ihre Abgaben leisteten. Vgl. BUB IV, Nr. 1854; dazu auch Teil III: Kap. 2, Anm. 67. Zum drittgenannten Beispiel, dem Klarissinnenkloster Himmelau, ist lediglich belegt, dass es der Churer Bischof Siegfried (?-1321), der von dort stammte und der auch das Damenstift gestiftet hatte, testamentarisch mit Weinbergen in Walenstadt ausstattete («quinque iugera vinearum»). Vgl. BUB III (neu), Nr. 1803; dazu auch Teil III: Kap. 2, Anm. 65.

BUB I, 329; II (neu), Nr. 542, 553, 577, 952, 957, 1011;
 III (neu), Nr. 1453, 1652; IV, Nr. 1834, 1912; V, Nr. 2436, 2670, 2937; VI, Nr. 3100, 3101, 3230; VIII-1, Nr. 4612, 4552, 4462; VIII-2, Nachtrag zu I: Nr. 311a.

¹⁴ BUB II (neu), Nr. 721.

¹⁵ BUB IV, Nr. 2219; VI, Nr. 3476, 3573; VII, Nr. 3833, 4027; VIII-2, Nr. 4967.

¹⁶ BUB III (neu), Nr. 1475. Vgl. dazu auch die Ausführungen im Kapitel IV: Teil 6, insbesondere Anm. 17 ff.

¹⁷ HITZ (2012a).

¹⁸ BUB IV, Nr. 2030.

nach weiteren Weinbergen Ausschau halten liess. Für das Jahr 1386 jedenfalls ist in Chur der Kauf zweier zu einem Weinberg umgenutzer Äcker «vf dem velt vnder dem acker, da der kellr inne lit» im Wert von 125 Churwälschen Münzen belegt. 19 Möglich geworden war dieser Kauf aufgrund der «bar» überreichten 200 Gulden als Teil einer Jahrzeit im Wert von insgesamt 1000 Gulden, welche Albrecht III. von Schauenstein (1347-1377) dem Kloster gestiftet hatte.²⁰ Zwei Jahre nach dem Kauf (1388) entstand dann eine ausführliche Urkunde, gemäss welcher der ehemalige Verkäufer Rudolf Beham «genant Luchinger» (er stammte wohl aus Lüchingen bei Altstätten im St. Galler Rheintal) und sein Sohn Hans sich dazu verpflichteten, auf den «sechs mal ackern», die sie im Wert von 100 Churwälschen Münzen «dem gotzhus ze Katz mit reben vnd och den torggel mit aller zugehord ze koffen» gegeben hätten, Reben anzupflanzen («mit buwen vnd mit reben vffbringen vnd rebhaft ze machen von disem zit hin»).21 Vereinbart wurde eine typische Halbpacht, gemäss der die Verkäufer bzw. nunmaligen Lehensnehmer und ihre Nachkommen «jarlich halben win da von geben». Der nachweislich um 1388 existierende Torkel dürfte – dies legen gerade auch Seiferts (2022) dendrochronologische Untersuchungen nahe – nach diesem Kauf neu errichtet worden sein, wobei der ins Jahr 1394 datierte älteste Lärchenstämm wohl «als zusätzliches Gewicht» verwendet wurde.²² Es war dies, so der Archäologe, «mit grosser Wahrscheinlichkeit» der «letzte erhaltene Balken». Derselbe habe «möglicherweise bereits ein Reparaturholz» dargestellt. Durch eine Urkunde des Jahres 1395 ist im weiteren Verlauf beiläufig in Erfahrung zu bringen, dass dieses Gut bzw. ein Teil davon erstens «Gaudentzen von Plantayr gut» hiess, dass es «ietz» zweitens ein «wingarten» sei und dass es drittens von «vnser genedigu frô du aptissin von Katz von Rudolfen Beham genant Luchinger [ge]kouft» worden sei.23 Einem Kaufvertrag aus dem Jahr 1397 schliesslich ist zu entnehmen, dass ebendieser Weingarten hinter einem ebenfalls zu einem Weinberg umgewandelten Acker lag, welcher «ze dem Nidren Tor vsshin» stehe, vorne an der «gemainen strass»

angrenze und *«ze Paruitschun»* heisse.²⁴ Die Beispiele passen selbstredend als weitere Belege zu der weiter oben erläuterten Vermutung eines wachsenden Weinbauareals im ausgehenden 14. Jahrhundert.²⁵

Ein weiteres Frauenstift war das in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Chur gegründete und lediglich bis ca. Mitte des 14. Jahrhunderts existierende Prämonstratenserkloster St. Hilarien. Dazu findet sich im *Bündner Urkundenbuch* nur ein Weinbau-Beleg. Swigger Tumb von Neuburg bei Koblach in Vorarlberg schenkte den Klosterfrauen im Jahr 1278 einen jährlichen Saum Wein aus seinem Weingarten *Illeburg*. Ein Rückvermerk aus dem 15. Jahrhundert lässt erkennen, dass es sich um einen in Trimmis lokalisierbaren Weinberg handelte (*«Trimmis unam somam vini Illeburge vinea»*).

Das Beispiel der beiden Klöster Cazis und St. Hilarien, welche die Mehrzehl ihrer Weinberge im Rheintal, zu dem in rebbautechnischer Hinsicht auch noch das innere Domleschg zu zählen ist, liegen hatten, lässt das Neben- und Durcheinander klösterlicher Lehen unterschiedlicher Herren- bzw. Frauenschaften bereits gut erahnen. Dabei ist zu beachten, dass gerade zwischen Chur und Fläsch bis in die beginnende Neuzeit sämtliche Klöster des Bündner Rheintals, aber auch einige externe Gemeinschaften, mit grösserer oder geringerer Konzentration als Grundherren involviert waren. Aufgrund des Urkundenmaterials bis 1400 zeigt sich insbesondere eine Dominanz des Prämonstratenserstiftes St. Luzi (Chur), das verschiedentlich mit (Meier-)Höfen in Maienfeld (1208), Igis (1149 und 1208) sowie vor allem Chur (vor dem Obertor jenseits der Plessur, ausserhalb des Untertors «ze Paruitschun», Weingarten «St. Stefan» hinter dem Kloster) mit Weinbergbesitz dokumentiert ist (1149, 1208, 1288, 1347, 1371, 1392, 1397).²⁷ Als weiteres Prämonstratenserstift taucht Churwalden für das 13.-15. Jahrhundert ebenfalls in Maienfeld auf (vor 1210 sowie 1307; 1397: Lehensnehmer soll Acker «Schentener» in Weinberg umfunktionieren; 1399: Weinberg «in dem kilchspel» und bei Strasse zur Fähre nach Ragaz²⁸; ausserdem

¹⁹ BUB VIII-1, Nr. 4384.

²⁰ BUB VIII-1, Nr. 4385.

²¹ BUB VIII-1, Nr. 4461.

²² SEIFERT (2022), S. 191; dazu auch Teil II: Kap. 2, Anm. 119 ff.

²³ BUB VIII-1, Nr. 4818.

²⁴ BUB VIII-2, Nr. 4950.

²⁵ Vgl. dazu *Teil III: Kap. 2, Anm. 80–81*; ebenso für weitere Beispiele *Anm. 42, 89.*

²⁶ BUB III (neu), Nr. 1264.

²⁷ BUB I, Nr. 318; II (neu), Nr. 515, 516; III (neu), Nr. 1465; V, Nr. 2851; VII, Nr. 3710, 3723; VIII-1, Nr. 4690; VIII-2, Nr. 4950.

²⁸ Vgl. dazu auch *Teil IV: Kap. 3.1*.

1464) und ist zudem auch in Chur als Grundherr präsent (1222: «in civitate»).29 Demgegenüber tritt das Dominikanerkloster St. Nicolai (Chur) im 13./14. Jahrhundert durchgehend nurin Chur als Güterbesitzer in Erscheinung (1293: «bi der ringmure»; 1295; 1315: «intra muros»; 1350: an der Reichsgasse)30. Im Vergleich dazu fällt die überaus gewichtige Stellung des Benediktinerklosters Pfäfers ins Auge, das wie erwähnt noch vertiefter zu betrachten sein wird. Auch weitere (aus dem Blickwinkel der späteren Kantonsgrenzen externe) Klöster treten in mehreren Ortschaften des Rheintals als Grundherren auf: das Benediktinerkloster Zwiefalten in Fläsch und Maienfeld (1092),31 das Allerheiligenkloster von Schaffhausen (Benediktiner) in Maienfeld (1105: «confinante in ecclesiam sancti Amandi») und Malans (1105: Weingarten «in Silva» (Selfi); 1111; 1120-24)32, das Damenstift der Sarganser Klausnerinnen in Maienfeld (1342: Altstetter- und Torggelwingert; 1353: Weingarten und Torkel «Budentzengga»; 1357),33 die Augustinerinnen von Schänis in Jenins (1178)34, das Benediktinerkloster von Alt St. Johann in Malans (1275)35, das Kloster Weingarten (ebenfalls Benediktiner) ebenda (1094-1101, 1153, 1274)³⁶ und schliesslich das Johanniterhospiz von Feldkirch in Chur (1306: Weingarten «in civitate»).37 Selbstredend wird dabei angesichts der punktuellen Erwähnungen und

BUB II (neu), Nr. 534, 613; IV, Nr. 1850; VIII-2, Nr. 4956, 5050. Belegt ist für das Jahr 1289 auch der Besitz eines Weinbergs in Lauterach in Vorarlberg. Vgl. BUB V, Nr. 1289. Die bei Simonet (1922) für das Jahr 1210 mit Cama im Misoxertal gleichgesetzte Ortschaft «Chames» wird im Bündner Urkundenbuch mit Grabs (SG) identifiziert. Vgl. SIMONET (1922), S. 59; BUB II (neu), Nr. 532. Das Misoxertal taucht im Bündner Urkundenbuch nirgends in Zusammenhang mit dem Weinbau auf.
 BUB III (neu), Nr. 1553, 1583; IV, Nr. 2054; VI, Nr. 2984.

der entsprechenden Lücken auch gut ersichtlich, wie wenig sich über den jeweiligen Umfang, insbesondere aber über die Dauer bzw. Koexistenz der klösterlichen Güter sagen lässt. Dass übrigens das Gebiet der Vier bzw. Fünf Dörfer bis 1400 kaum klösterliche Güter aufwies (Ausnahmen bilden Güter des Klosters St. Luzi in Igis sowie das Kloster Pfäfers mit Besitztum bei der Tardisbrücke, in Untervaz und in Trimmis³⁸), hat wohl unter anderem mit der prädominanten Stellung des Bischofs samt Domkapitel im fraglichen Gebiet zu tun.

Die aufgeführten Belege können (gerade was die in unmittelbarer Nähe des Rheinlaufs liegenden Klöster von Cazis bis Pfäfers angeht) als Vorboten der weinbaubezogenen Besitzverhältnisse verstanden werden, wie sie sich an der Schwelle zur Neuzeit präsentierten. In der Geschichtswissenschaft gelten Phasen erhöhter Rechtsschriftlichkeit oftmals auch als Zeichen einer rezipierten Unsicherheit. Für die Klöster Churwalden (1508), Cazis (1512) und St. Nicolai (1514) sind gleich drei sorgfältig geführte Urbarien überliefert,39 welche in ihrer Art von einem offensichtlichen Drang nach rechtlicher Absicherung von Besitzverhältnissen und -einkünften zeugen. Es ist durchaus möglich, dass für die Klöster St. Luzi und Disentis einst ähnliche Beispiele vorlagen. 40 Bezeichnend jedenfalls ist, dass die drei hier näher behandelten Urbarien allesamt von Sigband Plattner, Pfarrer in Cazis und ursprünglich aus Kaufbeuren in Südbayern stammend, verfasst wurden.41 Obwohl sie nicht zu genau demselben Zeitpunkt kompiliert wur-

³¹ BUB I, Nr. 211. Vgl. hierzu auch Gabathuler (2010), der von einer falschen Datierung spricht und auf das Jahr 1098 verweist. In der Urkunde vermachte der schwäbische Graf Liutold von Achalm (?–1098) dem von ihm gegründeten Kloster all seinen Besitz in Maienfeld, zu dem auch leibeigene Weinbauern gehörten. Vgl. zum Thema «Rätischer Wein für schwäbische Klöster» Gabathuler (2010), S. 78.

³² BUB I, Nr. 219, 220, 233, 276.

³³ BUB V, Nr. 2703; VI, Nr. 3074, 3206.

³⁴ BUB I, Nr. 400. Die Augustinerinnen verkauften ihren Hof in Jenins am 9. August 1301 Heinrich II. von Wildenberg (1283–1302), wobei Weinberge, wie auch andere Güter, nicht spezifisch aufgeführt wurden. Vgl. BUB III (neu), Nr. 1723.

³⁵ BUB III (neu), Nr. 1233.

³⁶ BUB III (neu), Nr. 1217; VIII-2, Nachtrag zu I: Nr. 216a, 329a

³⁷ BUB IV, Nr. 1827.

³⁸ BUB I, Nr. 318, Anhang; II, Nr. 515; VIII-1, Nr. 4386.

³⁹ Vgl. zu Churwalden (1508) BAC 532.01.02, zu Cazis (1512) KAC und zu St. Nicolai (1514) BAC 521.01.01. Vgl. zu den Angaben in den Urbaren von Churwalden (1508) und St. Nicolai (1514) auch die für einen Abgleich interessanten Transkriptionen der Zinsbücher aus den Jahren 1513 (Churwalden) und 1515 (St. Nicolai) in Jecklin (1908, 1911).

Während für Disentis als These für den Verlust eines Exemplars aus derselben Zeit mit dem verheerenden Klosterbrand von 1799 spekuliert werden kann, scheint die (ehemalige) Existenz eines Urbars von St. Luzi für das Jahr 1504 aufgrund eines existierenden Auszugs im Stadtarchiv Chur so gut wie gesichert. Vgl. SAC A I/1.31. Vgl. dazu auch Bund (1993), S. 273 und 297, Fussnote 27. Im Bischöflichen Archiv finden sich demgegenüber für die Zeit bis zur Bevogtung von St. Luzi durch den Gotteshausbund (1529) bzw. bis zur Vergabe der Klostergüter als Erblehen an Churer Bürger (1539) (vgl. SchASM A.II.a.12) und nachmaliger Abwanderung der Konventualen nach Bendern (FL) ins Exil – vgl. dazu HITZ (2012b) – keine Urbarien. Vgl. zur Klostergeschichte auch Saulle Hippenmeyer (2002).

⁴¹ Joos (1959), S. 285.

den, ist ihre identische Urheberschaft und die vergleichsweise zeitliche Nähe dennoch überaus interessant für die Rekonstruktion der damaligen monastischen Weinbaulandschaft zwischen Thusis und Fläsch. Ein erster Vergleich verdeutlicht rasch, dass Chur am Anfang des 16. Jahrhunderts und am Vorabend der Reformation gewissermassen einem Hotspot klösterlichen Weinbaus darstellte. Alle drei Klöster besassen hier mehrere Weinberge und einen Klosterhof als organisatorisches Zentrum. Interessant ist dabei im Weiteren die Unterteilung in Weinberge, die als Erblehen vergeben wurden und einen Teil des Weinwachses als Abgabe garantierten, und solchen, die für den Eigengebrauch verwendet wurden. Indem das bis 1538/39 existierende Kloster St. Nicolai (die zwischen 1624 und 1658 zu beobachtende Renaissance der Gemeinschaft hatte mit dieser umfassenden Gütersituation aus der ersten Existenzperiode nichts mehr gemein) sich sogar innerhalb der Stadtmauern befand, zeigt sich die Zentrumsfunktion besonders deutlich. Direkt ans Klostergebäude in der (Alt-)Stadt grenzte ein «wÿngartlin» an, das dem Prior und den Konventualen zur Eigenverarbeitung diente. 42 Es befand sich innerhalb des Dreiecks, welches durch den Bau der Stadtmauern im 13. Jahrhundert (St. Nicolai war um 1277 gegründet worden) als neue Anbaufläche entstanden war.43 Ebenfalls für die eigene Bewirtschaftung des Klosters St. Nicolai waren im Weiteren drei Weingärten im Norden der Stadt reserviert (Predigergarten am Lürlibadweg, Brändli direkt darüber44, Walthier nördlich des Weisstorkels). Einen Spezialfall bildete ein Lehen, welches das Kloster selbst von der Domkustorei sowie vom Kloster St. Luzi hielt. Es handelte sich dabei um den Weingarten «Gold hald am galgen buehel», der 1 1/2 Juchart umfasste und wie die sich in Eigenbesitz befindlichen Weingärten im nördlichen Stadtgebiet für den Eigengebrauch bewirtschaftet wurde («brucht prior und convent selbs»). Von den unzähligen Haus-Hofstatt-Komplexen in- und ausserhalb der Stadt, die im Urbar

auftauchen, wurde eine kleinere Anzahl als Erblehen vergeben, während das Kloster bei einer grösseren Anzahl das Zinsrecht hatte (welches zweifellos vom Bistum, gewissermassen als Fördermassnahme, übertragen worden war). Selbst die Rebleutezunft taucht im Urbar als Zinszahlerin auf; sie musste dem Kloster jährlich 2 Zuber Wein liefern.⁴⁵ Die eher wenigen als Erblehen vergebenen Weinberge in Chur waren allesamt in demselben Gebiet nördlich des Untertors angesiedelt (Nussbaumer sowie weiterer Weingarten in der Umgebung von Gallia rotunda; Torwärteramt in Gallia rotunda beim Spitalgarten als Bistumslehen, das als Lehen weitervergeben wurde), während das Kloster mit Ausnahme des Gebietes an der hinteren Plessur (Sand) auf unzählige Weingärten einen Zins beanspruchte (6 im Westen jenseits der Plessur, 3 im Nordwesten ausserhalb der beiden Stadttore und 8 im Norden Richtung Trimmis), welcher im Gegensatz zu den Erblehenabgaben durchgehend pekuniär entrichtet wurde. Ein eigener Klostertorkel wurde im Urbar von 1514 nicht explizit erwähnt, jedoch ist ersichtlich, dass das Kloster in Zusammenhang mit dem Nussbaumer-Weingarten 1/3 der Rechte am Weisstorkel und des sich darin befindenden «torggel geschiers» besass. Erst in Zusammenhang mit der zweiten Klosteraufhebung 1658 (nun besass das Kloster wohl weitaus weniger Grundstücke als 1514) wird ersichtlich, dass die Rechte am sich im Klosterbezirk befindlichen Torkel zur Verkaufsmasse gehörten.46 Dessen Standort war, wie dem Knillenburger Prospekt (ca. 1640) zu entnehmen ist, im nordwestlichen Teil der Klosteranlage. 47 Es wurde

⁴² BAC 521.01.01. Vgl. zum Klosterbezirk auch JECKLIN (2000); zu den Reproduktionen des Urbars von 1514 auch StAGR B 1010 (Abschrift C. Kind, 1868); zu den Angaben im Urbar auch die für einen Abgleich interessante Transkription des Zinsbuchs aus dem Jahren 1515 JE-CKLIN (1911).

⁴³ BÜHLER (1993), S. 229.

⁴⁴ Womöglich rührte einer dieser zwei Weingärten noch von einer Schenkung aus dem Jahr 1406 her. Vgl. zur Urkunde Bruggmann (2017), Nr. 9.

⁴⁵ Jecklin (1916) hat darauf hingewiesen, dass die «Anniversarien» für die Rebleutezunft in der Klosterkirche verlesen wurden und dass für die Zunft über das Jahr hindurch an einem der fünf Altare ein «ewiges Licht» loderte. Für diese zwei fürbittlichen Dienstleistungen habe die Zunft dem Kloster jährlich 2 Rheinische Gulden gestiftet. Vgl. Jecklin (1916), S. 5. In einer Urkunde vom 8. Januar 1474 wird unter den anstossenden Gütern am Untertor erwarb ein Stoffel Badrun von Sagogn einen Weinberg samt «torggel und allen torggelrechten» – gar ein Kerzenweingarten der Rebleutenzunft erwähnt («rebluten kertzen wingarten»). Vgl. SAC A I/1.08.06. Sehr wahrscheinlich finanzierten die Rebleute durch den Weingewinn das Kerzenwachs bzw. die Kerzen, welche sie dem Kloster spendeten. Vgl. dazu auch JECKLIN (1984), S. 11-20; AEBLI (1985), S. 43ff.

Die Stadt hatte die Güter vom p\u00e4pstlichen Nuntius erworben und danach interessierten K\u00e4ufern ver\u00e4ussert, wobei Churer B\u00fcrger einen Vorrang hatten. Vgl. dazu GILLARDON (1907), S. 54 ff.; JECKLIN (2000), S. 347 ff.

⁴⁷ Rätisches Museum, H1969.769. Vgl. zur Geschichte des 1921 restaurierten Ölgemäldes und zur Problematik



Abbildung 22: Fotografische Reproduktion des um 1640 entstandenen Knillenburger Prospekts. Quelle: Rätisches Museum, H1969.769.

bereits erwähnt, dass das Kloster im Bündner Urkundenbuch (bis 1400) ausschliesslich in Chur als Rebherr erscheint. Ausserhalb Churs war das Kloster St. Nicolai auch gemäss Urbar von 1514 etwas weniger stark vertreten (was im Übrigen nicht nur in weinbaubezogener Perspektive zutraf): zwar erhoben die Prediger sowohl in Trimmis (2 Weingärten), Zizers (1 Weingarten) und Malans (2 Weingärten) Anspruch auf Zinseinnahmen aus Weinbergen, vergaben aber gleichzeitig nur in Malans zwei Erblehen mit Weingärten (Der Berg als bestehender und Bündte als neu umfunktionierter Weinberg).

Wie schon gesagt, wurden die Urbarien wohl nicht zuletzt im Kontext einer sich entfaltenden Problematik kompiliert. Joos (1959) verweist mit Bezug auf das Cazner Urbar von 1512 darauf, dass sich dessen Vorgängerexemplare von 1495 und 1502 auf Lehenbriefe bezögen, die das Kloster und die Zinsbauern *«in beidseitigem Einverständnis»* vereinbart hätten. ⁴⁸ Die *«energische Äbtissin»* Margarethe von Reitenau, die 1486–1508 amtierte, habe die beiden Exemplare *«mit vielseiti-*

Aufgrund der Urkundenüberlieferung ist bekannt, dass das seit ca. 1150 bestehende Prämonstratenserkloster Churwalden in Maienfeld und in Chur mit Weinbergen ausgestattet war. Beinahe identisch gestaltet sich die Situation im Urbar von 1508, in dem im Übrigen auch das Urbar von 1514 für die zwischen 1208 und 1222 gegründete Propstei St. Jakob in Klosters (als Churwaldner Filiale) enthalten ist.49 Die organisatorischen Zentren des ca. 2 1/2 Gehstunden von Chur entfernten Prämonstratenserklosters waren das jenseits der Plessur bzw. des Obertors liegende St. Margrethen und der ausserhalb des Untertors befindliche Meierhof; beide lagen also ausserhalb der Stadt. Wie es scheint, war dieser Meierhof «usserthalb der statt zum undern thor hinus gelegn den man vo alterhar den mayerhof nempt» für den Weinbau kaum von Relevanz: In seiner Nähe befanden sich zwar eine durchaus ansehnliche Anzahl Erblehen(skomplexe), jedoch mit dem an Christian Marugg vergebenen Weinberg «in Salufers» – der unterhalb der Landstrasse lag und an ein Lehen des Klosters St. Luzi angrenzte nur ein Beispiel mit Weinbaubezug, wobei die Lehensabgabe hier in Form von 2 Scheffeln Korn zu erfolgen hatte. Somit lag das Zentrum der sich auf Churer Stadtgebiet befindenden Churwaldner Weinberge offensichtlich im Hof St. Margrethen. Zwar besagt die Urkunde von 1222 nicht direkt, dass der damalige Churwaldner Besitz die der hl. Margrethe geweihte Kapelle umsäumte, jedoch

ger Unterstützung zustande gebracht». Dennoch scheine es, so der sich in seiner Partikulärstudie mit den Safier Verhältnissen beschäftigende Joos, als sei es «in der Ablieferung der Zinsen nie zu einer restlos funktionierenden Ordnung gekommen». Entsprechend habe sich die von 1508–1528 wirkende Nachfolgerin, Äbtissin Clara von Reitenau, «mit den säumigen Zinsbauern auseinandersetzen» müssen, wodurch schliesslich auch das von Sigbert Platner kompilierte Urbar von 1512 entstanden sei. Zweifellos dürfte diese Problematik einer Verweigerung der Zinsentrichtung bzw. der Unfähigkeit, ihr nachzukommen, auch im Falle der Klöster St. Nicolai und Churwalden ein bekanntes Thema dargestellt haben.

des lediglich als Fotografie aus dem Jahr 1892 rekonstruierbaren Vorzustandes JECKLIN/KELLER (2000); KELLER (2002).

⁴⁸ Joos (1959), S. 285.

⁴⁹ BAC 532.01.02. Vgl. zu den Reproduktionen des Urbars auch StAGR B 1137/13 (Abschrift G. C. Muoth); zum zweiten Teil des Urbars von Churwalden mit der Abschrift des Urbars der Propstei St. Jakob im Prättigau auch JECKLIN (1910); zu den Angaben in den Urbaren auch die für einen Abgleich interessante Transkription des Zinsbuchs aus dem Jahre 1513 JECKLIN (1908).

scheint der Passus «in civitate Curiensi grangiam cum capella molendinis vineis casalibus et aliis pertinentiis suis »50 ziemlich deutlich auf dieses jenseits der Plessur liegende Sakralgebäude verwiesen zu haben. Dessen Existenz ist erstmals für die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts im Necrologium Curiense bezeugt. 51 Sie ist unter anderem auch an jener Urkunde ablesbar, gemäss welcher Dompropst Burkhard von Chur im Jahr 1265 einer gewissen Berta, der Gemahlin Ulrich Scornagattas, sowohl Weingärten in Malans als auch Wiesen samt Hofstatt in Trimmis und ebenso Äcker in Chur «iuxta ecclesiam sancte Margarethe» verlieh.52 Im Urbar von 1508 bestand der Gebäude- und Güterkomplex nachweislich aus einer Kapelle, einem Haus, einem Hof, einem Stadel und schliesslich einem Torkel. Zur Hofstatt gesellten sich ferner ein Baum-, ein Kraut- und darunter liegend auch ein Weingarten mit einem «hüslin darin» dazu. Dieser «ober Wingart» grenzte vorne an den Weg nach St. Hilarien, oben und in Richtung Ems an die «freÿe straß» und ein- bzw. stadtwärts an die Halden des Hans Kromer und an das Haus des Christian Spielmacher. Während nun diese Güter für die Eigenbearbeitung bestimmt waren («brucht abt unn sin Convent selb»), zeigt sich, dass das weinbaubezogene Zentrum angesichts des Torkels und des erwähnten Weingartens zwar in St. Margrethen lag, dass jedoch unter den 11 Erblehen in demselben Gebiet (darunter auch eine Mühle und fünf Haus-Stadel-Komplexe) kein einziger Weinberg erschien.53 Erwartungsgemäss standen auch die übrigen acht Erblehen in der umfriedeten Stadt (davon zwei Haus-Stadel-Kombinationen in Arcas. deren 5 ½ im Oberen Markt und eine in Clavuz) nicht direkt mit dem Weinbau in Verbindung. Interessant hingegen ist, dass Christian Marugg als Lehenshalter des einzigen Weinbergs im Norden der Stadt (die übrigen fünf Erblehenshalter des Klosters Churwalden bewirtschafteten keinen Weinberg) vom Kloster St. Nicolai ein weiteres Erblehen hielt. Dieses setzte sich aus einem «hus stadel und hoff stetten mitsampt dem bomgärtlin» zu-

50 BUB II (neu), Nr. 613.

sammen und bildete einen «Infang», der «hÿnder disem closter an der mur des wyngartlis» lag und sich (bereits) in seinem Besitz befand.⁵⁴ Sein «Infang» grenzte erstens nördlich («bÿschnhalb» bzw. biseseitig) an die Stadtringmauer und an gemeine Gassen, zweitens Richtung Untertor an den Garten des Alexius Hutmacher, drittens hinten an die Stadel von Hans Dietrich und Florian Koller sowie an ein Gärtlein von Hans Harms und schliesslich viertens oben an die Ringmauer des Nicolaiklosters. Nachdem die Klostergüter auf Churer Stadtgebiet infolge der Reformation im Jahr 1539 säkularisiert worden waren, wurde der ehemalige Klosterhof samt Kapelle durch den Stadtbrand von 1574 (das Gut gehörte mittlerweile dem Bürgermeister Ambrosius Marti) zerstört. Die Kapelle wurde nicht wiederhergestellt; der durch Johannes Guler von Wyneck (1562-1637) durchgeführte Um- und Neubau wurde 1617 vollendet.55 Sämtliche auf Churer Stadtgebiet liegenden Güter der Klöster St. Luzi und St. Nicolai (der Gesamtwert lag bei 1000 Gulden) gingen am 7. Juli 1539 als Erblehen an Luzi Heim, Ambrosius Marti, Gaudenz Egger und Andreas Christoffel. 56 Es wird noch zu zeigen sein, wie im späteren Verlauf sowohl in Zusammenhang mit dem Klosterareal von St. Nicolai als auch mit dem Klosterhof St. Margrethen Vertreter der Familie von Salis als neue Gutsbesitzer ins Spiel kamen.57

In Bezug auf die Churwaldner Besitzungen im übrigen Bündner Rheintal ist für Maienfeld aus dem Urbar von 1508 eine Fortsetzung jener Prädominanz zu erkennen, welche bereits anhand der zitierten Urkundenstellen offenkundig geworden ist. Gemäss Jecklin (1908) dürfte diese Konzentration auf «Vazisch-Toggenburgische Vergabungen zurückzuführen sein», da jene Gutsherren «doch gleichzeitig Territorialherren beider Orte» gewesen seien.⁵⁸ Im Urbar jedenfalls werden zum Hauptort der Bündner Herrschaft 18 Erblehen aufgeführt, welche jeweils mit 1-10 Gütern ausgestattet waren. Davon enthielten 13 Erblehen mindestens einen Weingarten, und deren fünf bestanden jeweils aus einem einzigen Weingarten. Allein aus diesen fünf Erblehen – ein an der «herschaft guot» (Eigengut der Landesherren) an-

⁵¹ POESCHEL (1948), S. 283.

⁵² BUB II (neu), Nr. 1092.

In der Churer Urkundensammlung des 15. Jahrhunderts tauchten drei Weingärten auf, welche das Kloster als Schenkung erhielt (1424: «obnan in Scaletten»; Rückkaufrecht der Tochter beim Tod des Spenders Henni Schädler) bzw. selbst erwarb (1431: «vor dem Obern Tor ob der Muli, die man nempt Vnder dem Stain»; 1455: «vor dem Obern Tair ennent Saluator gelegen»). Vgl. BRUGGMANN (2017), Nr. 41, 52, 100.

⁵⁴ BAC 521.01.01.

⁵⁵ POESCHEL (1948), S. 283, 328 ff.

⁵⁶ SchASM A.II.a.12.

⁵⁷ Vgl. zur weiteren Entwicklung von St. Margrethen auch StAGR D VI So [21/124] II.E.V, S. 5 sowie insbesondere Teil IV: Kap. 5, Anm. 148.

⁵⁸ JECKLIN (1908), S. 7. Vgl. dazu auch Fulda (1972), S. 41.

grenzender Rebberg, ein Weingarten in der Vorstadt, ein solcher an der Steigstrasse, ein vierter in «Wÿngola» (an der Strasse nach Gutnerüel) und schliesslich jener im «Schentener» (an der Strasse nach Rofels) - kamen plangemäss jährlich 12 Zuber 13 Viertel Wein (ca. 180 l) sowie 10 Schilling zusammen. Aus den restlichen acht Weinbergen als Teile von Erblehen mit noch weiteren Gutsarten mussten die Lehensnehmer durchgehend nach dem Torkeln den halben Wein abliefern. Dazu zählte auch das an Simon Windegger vergebene Erblehen, zu dem auf fünf verschiedene Orte verteilt 9 Mannsmad Wiesen sowie zwei Äcker mit 2 Juchart bzw. 4 Mal (zusammen 1.19 ha) gehörten. Auch hier wurde wie üblich an erster Stelle der dazu gehörende «wingart und der torggel darin gelegen unnder der straß gegen dem Rÿn» erwähnt. Das Gut grenzte «inwert» (einwärts) an ein Lehen der Herrschaft Brandis (im darauffolgenden März durch Kauf der Herrschaft⁵⁹ ein Lehen der Drei Bünde) und an einen Weingarten, der ein Lehen des Klosters Pfäfers war. Bezeichnend ist, dass der bei Poeschel (1937) später als «Churwaldner Klosterhof» bezeichnete Gebäudekomplex im Stadtkern, der für das Jahr 1437 noch belegbar ist,60 nirgends aufgeführt wurde. Dessen südwestlicher Teil «im Winkel» sollte jedenfalls im 16., der obere Teil Anfang 17. Jahrhundert von den Enderli von Montzwick zu einem «stattliche[n] Doppelhaus mit zwei Treppentürmen in mauerumschlossenem Hof» umgebaut werden,61 wobei an der gegenüberliegenden Gassenseite (Vorderwinkel) der mutmassliche Klostertorkel lag (heute in Besitz des Vereins Kultur Herrschaft). Der 1508 im Erblehen von Windegger erwähnte Torkel an der Strasse zum Rhein, der sich innerhalb eines Weinbergs befand, kann hingegen nur mit viel Fantasie mit dem heute als Klostertorkel bekannten Raum gleichgesetzt werden. Obwohl das Kloster nach 1527 (in reduzierter Form) noch bis 1806 weiterexistierte, dürfte auch in dem 1529 zur Reformation übergegangenen Maienfeld ein grosser Teil des Klosterbesitzes infolge Geldknappheit veräussert worden sein. Dazu weist Fulda (1972) auf zwei Urkunden des Jahres 1561,

in denen die Versilberung klösterlicher Besitzungen durch kaiserliche Kommissare erfolgte, hin. 62 Das Ende des Klosterhofs war demgegenüber bereits im Jahr 1505 eingeläutet worden, denn in diesem Jahr liess Thüring Enderlin als dessen neuer Besitzer die Gebäude abreissen. 63 Gut möglich also, dass hier auch der Klostertorkel seinen Besitzer wechselte und dass er deshalb nicht im Urbar von 1508 auftauchte. Gemäss Meinherz (2015) gehörte das Torkelgebäude zum unmittelbar darunter anschliessenden Haus Komminoth, in dem der Autor das «Gesindehaus des Klosterhofs» vermutet. Er habe anfänglich wohl nur als Kelterungsraum gedient, wobei auf der rechten Seite hinter dem Eingang die «Grundmauern eines Kleintorkels» sichtbar seien, in welchem wohl nur weisse Trauben «mit einer Spindel» abgepresst worden seien.64 Der später eingesetzte Torkelbaum, der nicht mehr vorhanden ist, dürfte wohl wie viele ähnliche Exemplare im beginnenden 17. Jahrhundert eingesetzt worden sein.65 Meinherz weist auf die Tatsache hin, dass bereits Anfang 20. Jahrhundert nicht mehr im Torkel gekeltert worden sei, wobei der «eingezogene Boden [...] als Heubühne» und das «Erdgeschoss als Wagenschof und Lagerraum» gedient habe. Es lässt sich nicht genau klären, bis wann der Klostertorkel noch verwendet wurde. Dass jedenfalls noch bis ins 18. Jahrhundert in der Bündner Herrschaft Churwaldner Lehen existierten, belegen unter anderem verschiedene Stellen in Erblehensverträgen des Klosters Pfäfers, in denen eben jene Lehen als Anstösser erwähnt werden. So hiess es etwa im einem Lehnsbrief des Abts Bonifazius I. aus dem Jahr 1701. dass der «mit einer schönen Maur in einem Innfang eingefass[te ...] Preisinger» u.a. stadtwärts an den «Schellenberg»-Weinberg (Lehen der Drei Bünde), unten an den «Halden Weingarten» des Landshauptmanns Friedrich Brügger (1663–1702) und flusswärts an denjenigen der Christa Rüedi angrenze, wobei es sich bei letztgenanntem Gut um ein «Churwalden-Lehen» handle.66 Spätestens im Verlaufe des 18. Jahrhunderts dürften viele dieser Lehen von der Stadt Maienfeld aufgekauft worden sein. Unmittelbar vor seinem Antritt als Landvogt der Herrschaft Maienfeld 1783-1785 etwa liess Johann Baptista von Tscharner (1751-1835) Ab-

⁵⁹ Vgl. dazu Fulda (1972), S. 70-73.

⁶⁰ Am 5. Januar 1437 erhielten Philipp Ärni und seine Frau Elsy auf 20 Jahre «den halben Klosterhof zu Maienfeld», welchen bislang der klösterliche Ammann «Conrat Brúman» innegehabt habe. Vgl. Jecklin (1908), S. 63; dazu auch Fulda (1972), S. 240.

⁶¹ POESCHEL (1937), S. 20 f.; POESCHEL (1984b [1924]), S. 29, 58, 60.

⁵² FULDA (1972), S. 97. Vgl. dazu StAM Urkunden Nr. 239– 240.

⁶³ MEINHERZ (2005), S. 39.

⁶⁴ MEINHERZ (2015), S. 13.

⁶⁵ Vgl. dazu Teil II: Kap. 2.4.

⁶⁶ StiAPf I.11.c.2a.

schriften wichtiger Rechtsdokumente anfertigen. Dazu gehörte auch die *«Ordnung der Stadt Lehengüteren, so von dem Gottshauß Churwalden erkauft sind»*.⁶⁷ Darin wurde unter anderem festgehalten, dass *«alle die Inhaber gedachter Lehengüter die Lehen in gueten Ehren haben und halten sollend»*.

Anders als beim Mutterkloster wurden die Malanser Verbindungen der Propstei St. Jakob (Klosters), welche Anfang 13. Jahrhundert gegründet worden war, mit deren Aufhebung im Jahr 1526 aufgelöst. In deren Urbar von 1514, das dem Urbar von Churwalden aus dem Jahr 1508 beigefügt wurde,68 werden für Malans fünf zinspflichtige Güter(-gruppen) aufgeführt. Dabei handelte es sich durchgehend um fixierte Naturalzinsen, denn insgesamt beanspruchten die Prämonstratenser aus dem inneren Prättigau für die Weingärten «am Gasientznbach», «Galtschärli», «Der Rüff», «Galia longa», «Preda» und zwei weitere, nicht genauer bezeichnete Weingärten 7 Zuber und 21 Viertel Weinmost, d.h. 7x1201 und 21x121 bzw. insgesamt 10.92 hl Weinmost. Zwar kam im Churwaldner Urbar von 1508 die fixe Naturalabgabe auch vor, in den meisten Fällen wurde jedoch ein Teilbau vertraglich festgelegt. Bei dieser Form war der Lehensgeber am Ertrag (meist zu einem halben oder zu einem dritten Teil) beteiligt, sodass die Menge je nach Erfolgsgrad des Weinjahres variieren konnte.

Es wurde bereits erwähnt, dass die älteste Frauengemeinschaft im Gebiete Churrätiens, das seit ca. 700 existierende Kloster Cazis, in den Urkunden nirgends als Rebbesitzerin am unmittelbaren Klosterstandort am Fusse des Heinzenbergs auftaucht. Einzig wurde anhand einer Urkunde aus dem Jahr 1313 festgehalten, dass die Schauenstein'schen Weinberge von *«Violas»* direkt ans Kloster angrenzten (*«sitam iuxta claustrum Catz»*).⁶⁹ Im Urbar von 1512⁷⁰ nunmehr trat *«unsers gotzhuss bomgarten gut Vÿnols»* in Erscheinung, welches *«unnen an unserm Closter hÿnnder dem Chor»* liege. Dieses war zugleich Teil des sogenannten *«Chorfrowenbruch»*, welcher zu-

dem aus dem Baumgarten «Das ander stuck» bestand, wobei letztgenannter «oberhalb unserm Closter zwüschend beÿden gassen» lag. Ein klösterlicher Weingarten mit demselben Flurnamen tritt trotz der eindeutig auf Weinbau hindeutenden Etymologie im Urbar nicht auf. Dennoch finden sich darin gleich mehrere Passagen, welche Weinbau für und durch die klösterliche Gemeinschaft zwischen Cazis und Thusis belegen. Zuhinterst in Thusis vergab das Kloster einem Peter Tila als Erblehen den Weingarten «Hasensprung», welcher «ze Tusis ob dem feld» lag und auf der unteren Seite an den Weingarten «unser frowen von Tusis» (Marienkirche Thusis) stiess und mit demselben einen Weingarten bildete. Womöglich waren die eher schwierigen Bedingungen für den Weinbau und die damit verbundenen Ernteschwankungen am Fusse des Heinzenbergs der Grund dafür, dass als Abgabe nicht eine Halbpacht, sondern ein Zins in Form einer vergleichsweise sichereren Ernteform (1 Viertel Korn auf Lichtmess) festgelegt war. Weiter talauswärts gestaltete sich die Situation bereits anders: In Summaprada «ÿenet dem Bach» und auf der Südseite an den Weg nach Masein angrenzend hatte das Kloster ein Erblehen an Göri Wintzurn vergeben, welches aus einem Weingarten, dem sogenannten «Klaÿnen Wÿngarten», sowie Haus, Hof, Baumgarten und Acker bestand. Hier war eine klassische Halbpacht definiert, wenngleich statt des Weins nur der noch unvergorene Traubenmost («halben wynmost») eingefordert wurde.⁷¹ Ebenfalls in Summaprada, jedoch «disshalb dem bach gelegen», hatte zur gleichen Zeit Urban Restÿedÿa vom Kloster einen «Infang» zu Erblehen genommen, welcher aus Hofstatt, Haus mit Hof und Baumgarten bestand. Zum Lehen mit dem Namen «Segers Höflin» gehörten sodann mehrere Wiesen und Äcker, wobei an letzter Stelle ein «Infang» aus Baum-, Weingarten und einem «darob» gelegenen Acker («ietz wisen») aufgeführt wurde. Weil dieser Weingarten offensichtlich nicht allzu gross war, war Wein oder Weinmost nicht Teil der jährlichen Abgabe (7 Scheffel 2 Viertel Korn, 3 Hühner am Jakobstag, d. h. am 25. Juli). Südwestlich davon gelegen («under Sawusch in Burtschüws») besass das Kloster Cazis ferner den sogenannten «Hans Duffen wÿngart», der ein ehemaliges Allmendstück war, aus

⁶⁷ StAGR D V/3.169, S. 46.

⁶⁸ BAC 532.01.02.

⁶⁹ BUB IV, Nr. 2030. Vgl. dazu Teil III: Kap. 3, Anm. 18.

KAC Urbar von Cazis 1512. Vgl. zu den Reproduktionen des Urbars auch StAGR A I 21 b 2 97 (Mikrofilm); A Sp III/8y XVIe 01 (Fotokopien von A. Schorta); B 1532 (Abschrift von F. Jecklin, 1892); A Sp III/8m 5.01 (Abschrift E. Camenisch, 1902); B 503 (Auszüge Chr. Brügger zum Weinbau und anderen Kulturpflanzen, 1880er Jahre).

⁷¹ Gabathuler (2010) hebt für das Jahr 1225 am Beispiel des Domkapitels und des Klosters Disentis hervor, dass zuweilen junger Wein als Most (*mustum*) explizit erwünscht gewesen sei. Vgl. dazu GABATHULER (2010), S. 78: BUB II (neu), Nr. 631, 633.

dem die Augustinerinnen jährlich 1/3 Weinmost bezogen. Im Weiteren wurden noch drei Weingärten aufgeführt, welche nicht als Erblehen vergeben wurden: Der sogenannte «Frumes wÿngart [...] zu Spaÿras in dem tobel ob gaguls gelegen» stand dem Namen nach dem Frühmesser zu und umfasste 2 Mal, welche damals offenbar gerade eben zu einem Weinberg umgewandelt wurden («wirt ietz ain wÿngart darutz gemacht»). Die übrigen beiden Weingärten in Klosternähe gehörten beide zu des «Closters aigne[m] bruch». Sie waren also für die Eigenverarbeitung durch die Augustinerinnen bestimmt. Einerseits handelte es sich dabei um den «nuw Wÿngart», der «Ardëtz» genannt wurde und an einen Baum- und Kräutergarten angrenzte («die Bundt»). Auch dieser Weingarten war in einem ähnlichen Prozess wie das vorangehende Beispiel «mittsampt dem Gärtli ob der muli alles in ainem Infang hie ussen vor dem Closter gelegen» aus einem Erblehen genommen worden. Dabei handelte es sich um den «Hof Aÿr furn», der «in der Quadra» lag und auf der Nordseite an ebendiesen Weingarten «Ardëtz», südwärts ans Klostergebäude und gegen den Heinzenberg hin an die «landstras» grenzte. Andererseits gehörte zum «Closters aigne[n] bruch» der «gross Wÿngart unsers gotzhuss Sant Peters da ussen zuo Summaprada gelegen». Er grenzte nord- und bergwärts an die Gemeinde und rheinwärts an die «offene Strasse». Über die Ausmasse dieser beiden für die Eigenbearbeitung bestimmten Weinberge schweigt sich das Urbar aus. Jedenfalls zeigen die Beispiele, dass der Weinbau im beginnenden 16. Jahrhundert im unteren Heinzenberg durchaus gefördert wurde.⁷² Die Umwandlung von anderen Gütern in Weinberge wurde in Zusammenhang mit dem Kloster Cazis bereits für dessen Standort Chur und gegen Ende des 14. Jahrhunderts thematisiert.73 Der diesbezüglich erwähnte Standort «ze Paruitschun» stimmt mit Schortas' (1942) Flurnamen «Parvischons» überein, welches er mit «Pra Vitschun» bzw. «Pratum Vizzonis», also mit der Wiese des Viz(zo) gleichgesetzt hat.74 Während der Weg nach «Aua Serenasca» der Berggasse entspreche, sei der andere Weg mit der Lürlibadstrasse gleichzusetzen, womit das ehemalige «Parvischons» dort liege, «wo es heute im Langen John, Katz heißt». Indem gemäss Urkunde von 1388 auch der «torggel» in die Hand des Klosters überging und der «Katz»-Torkel (als Nachfolger mit Baumpresse⁷⁵) noch immer an der Bondabzw. oberhalb der Lürlibadstrasse steht, scheinen Zweifel im Hinblick auf die Lokalisierung nicht angebracht. Nachdem die Existenz der entsprechenden Güter auch anhand eines Eintrags im Necrologium Curiense vom 17. Februar 1460 belegbar ist⁷⁶, tauchen sie im weiteren Verlauf auch im Urbar von 1512 auf. Der sogenannte «abbtÿe Wÿngart» war darin für den Eigengebrauch vorgesehen, umfasste 2 Juchart und lag «mit sampt dem Torggel dabÿ [...] under dem pöschach». Er grenzte sowohl ost-, nord- wie auch südwestwärts an weitere Weingärten. Beim nord- bzw. «trimmiswärts» angrenzenden Weingarten handelte es sich um den «Chorfrowen Wÿngart», welcher 4 Mal umfasste und ans «gässlin» stiess, «da man zum Lurlinbad ufgat» (spätere «Lürlibadstrasse», welche gemäss Schorta (1942) zur «Aua Serenasca» bzw. zum «Gebiet des ehemaligen Lürlibads» führte). Während 2/3 zehntfrei waren, sollte 1/3 für die Jahrzeit des Albrecht von Schauenstein verwendet werden. Nebst diesen beiden Weingärten wurde im Urbar für die Eigenverarbeitung der sogenannte «Chorfrowe wÿngart» aufgefürt, welcher 1 Juchart umfasste und «hynder Sant Luci und daselbs under Sant Lucis loch» lokalisiert wurde. An der oberen Seite an die Landstrasse («Alte Schanfiggerstrasse») angrenzend, stiess er auf den anderen Seiten an weitere Weinberge, wobei das Gut ebenfalls zur Jahrzeit des Albrecht von Schauenstein gehörte. Geliefert wurde das Traubengut wohl durchgehend in den «Katz»-Torkel, um dann später womöglich im Klosterhof (zwischen-)gelagert zu werden. Dieser bestand laut Urbar aus einem Haus mit Hof und Krautgarten «zuo unsers Closters [ge]bruch» und befand sich innerhalb der Stadtmauern «in der gassen Salas», wobei er an zwei Seiten an Gassen und sonst an den «Spengler»-Weingarten des Bischofs sowie den Krautgarten des Klosters

Fine ortsbezogene Auflistung und lokalisierung der behandelten Stellen aus dem Urbar von 1512 mit Einbezugnahme der verschiedenen Flurnamen, welche auf einstigen Weinbau hindeuten, und weiterer Quellen aus dem Gemeindearchiv Cazis bieten Patt/Pirovino (2016/2017). In derselben Publikation ist eine leicht überarbeitete Fassung der Heimatkundearbeit von Sciamanna (2016/2017 [1974]) abgedruckt, in welcher die verschiedenen Weinberge aus dem Urbar von 1512 mit lokalisierenden Fotos aus den 2010er Jahren ergänzt wurden.

⁷³ Vgl. Teil III: Kap. 3, Anm. 19 ff.

⁷⁴ SCHORTA (1942), S. 65-66.

⁷⁵ Vgl. dazu auch Durnwalder (1983), S. 37, 45.

⁷⁶ BAC 751.04; 751.05; JUVALT (1867), S. 16.

St. Luzi angrenzte.⁷⁷ Oberhalb des «gotzhus wÿngarten» beim Torkel wurde zudem ein Weingarten als Unterpfand an den Churer Hans Koch und seinen «mithaften» vergeben, welcher 2 Mal umfasste, dem Kloster jährlich 1 Schilling einbrachte und von der ehemaligen Äbtissin Elisabeth von Marmels als Jahrzeit gestiftet worden war. Die restlichen vier Weingärten, die jeweils als Erblehen verliehen wurden, befanden sich allesamt «in Scaletten zwuschend den thoren». Während derjenige des «Andreas Schmid» 1 Mannschnitz umfasste und jährlich 5 Schilling eintrug, erhielt das Kloster für die restlichen drei Weinberge jeweils 10 Schilling. Hier fragt sich, ob der Zins dem Zustand oder gar dem flächenbezogenen Dichtegrad der jeweiligen Rebstöcke angepasst war, denn die Weinberge befanden sich klimatisch in einer sehr homogenen Lage. Das einem gewissen Hans Brunold für das Gestift Chur als «Frumesser»-Erblehen vergebene Gut (2 Mannschnitz) lag südlich des Erblehens von «Andreas Schmid», während die aneinander angrenzenden Erblehen «Augustÿn Robers erben» (3 Mannschnitz bzw. 11/2 Mal) und «Uolrich Lober» (2 Mal, südöstlich des erstgenannten Weinbergs) bei gleichem Zinssatz eine 50 bzw. 100 % grössere Fläche umfassten. Weiter talauswärts schliesslich besass das Kloster gemäss Urbar als Teil eines grösseren Erblehens, welches an mehrere Personen verliehen worden war und aus verschiedenen Gütern bestand, 4 Mal «an acker wÿngart und wisen am küweg in aine Infang gelegen». Hierfür erhielt das Kloster keinen Wein, jedoch aus der Berechnung sämtlicher Güter 12 Wert bzw. 50 Pfund Käse, die «in unser hus ze Chur» zu liefern waren. Zudem mussten die Lehensnehmer dem Frühmesser 8 Scheffel Korn entrichten, die ebenfalls «gen Chur in die Statt» zu transportieren waren. Ahnlich dürfte es beim Erblehen an Hans Hasler und seine Anverwandten bestellt gewesen sein. Dazu gehörte ein Stück, das «nun zemal ain wÿngart» sei und churwärts an das alte Bannholz angrenzte. Für dieses offensichtlich ebenfalls erst in der jüngeren Vergangenheit zu einem Weinberg umgewandelte Gut mussten die Lehensnehmer 9 Scheffel Korn und 6 Wert bzw. 25 Pfund Käse liefern, wobei 4 Scheffel der Abtei und der Rest «gemainlich allen. abbtissin und Chorfrowen» zustand. In Zusammenhang mit dem Niedergang des Klosters, der spätestens mit den Ilanzer Arti-

77 Vgl. zum Spengler-Weingarten auch Teil III: Kap. 2,

keln von 1526 eingeläutet wurde (Verbot der Novizinnenaufnahme) und mit dem Tod der letzten Abtissin Ursula von Sax (1565 oder 1566) einen vorläufigen Abschluss erreichte, kam es gemäss Brunold (2004) zu mehreren Zinsverweigerungen und insbesondere auch zu Klagen ehemaliger Mäzene.⁷⁸ Der Churer Hans Jakob von Reitnau etwa versuchte 1541 erfolglos, einen Rebberg zurückzuerhalten, den seine Schwester gekauft und ihm nach ihrer Wahl zur Äbtissin vermacht habe.79 Nach dem Tod der Äbtissin 1565/66 wurden die Güter auf die Gemeinden des Oberen Bundes verteilt. Zwischen 1574 und 1578 schliesslich kam es zu einer Loslösung zahlreicher Zinsen, die auf Klosterhöfen lasteten. Cazis etwa kaufte sich 1575 vom nunmaligen Inhaber Caspar von Schauenstein frei, welcher im Jahr 1572 Klostergebäude und -güter erworben hatte.80 Damit war es dem Augustinerinnenstift ähnlich ergangen wie den drei weiteren Klöstern mit vergleichsweise umfassendem Weinbergbesitz in Chur. Nebst St. Luzi und St. Nicolai, die beide 1538/39 aufgehoben worden waren, hatte bekanntlich auch Churwalden 1527 eine Güterbeschlagnahmung erfahren, wobei die verbleibenden Teile bis 1599 (letzter Abt) bzw. 1803 (letzter Administrator des Mutterklosters Roggenburg in Bayern) fast ausschliesslich aus der Ferne verwaltet wurden.81 Spätestens durch solche Vorgänge kam es bei den Besitzverhältnissen zu einer «neue[n] Qualität», wie dies Hitz (2000) subsumiert.82 Dabei habe sich die «Verfügungsgewalt über Grundbesitz [...] von den nominellen Eigentümern hin zu den realen Inhabern, also zu den Belehnten und Nutzern» verlagert. Mit anderen Worten habe der Bischof oder in diesem Fall die Klöster «die Kontrolle über den Besitz seiner adligen Dienstleute» verloren. Dennoch haben die Ausführungen zu diesem Kloster gezeigt, dass zumindest in der Bündner Herrschaft auch noch im 18. Jahrhundert Churwaldner Lehen erwähnt wurden.83

Als Kloster mit längerer Tradition und Besitz in Chur ist damit nur noch die Abtei Pfäfers zu besprechen. Diese spielte im Gegensatz zu den bereits erwähnten Klöstern bis zu ihrer Aufhebung im Jahr 1838 eine überaus bedeutende Rolle im Weinbau des Bündner Rheintals.

⁷⁸ BRUNOLD (2004), S. 105-106.

⁷⁹ Vgl. dazu Jenny (1974), S. 117, Nr. 451.

⁸⁰ BRUNOLD (2014), S. 106.

⁸¹ HITZ (2005).

⁸² HITZ (2000b), S. 222.

⁸³ Vgl. Teil III: Kap. 3, Anm. 66.

3.2 Das Kloster Pfäfers und seine 1000-jährige Weinbaugeschichte

Mit dem Churer Reichsgutsurbar von 842/43 n. Chr. wurde weiter oben auf die sehr früh belegbaren Weinberge des Klosters Pfäfers verwiesen.84 Erwähnt wurden darin die Höfe in «Naualis» (im Bündner Urkundenbuch hypothetisch «bei der heutigen Tardisbrücke» verortet⁸⁵), «Vazes» (Untervaz), «Tremunes» (Trimmis) und «Curia» (Chur).86 Wenn die Höfe in «Flascis» (Fläsch), in «Lupinis» (Maienfeld) und der «villa Mellanze» (Malans) im Reichsgutsurbar noch karolingisches Reichsgut waren,87 so wäre es theoretisch möglich, dass sie früher oder später dem Kloster Pfäfers übergeben wurden, denn bezeichnenderweise waren es genau diese drei Orte der Bündner Herrschaft (und weniger der vierte Ort Jenins), in denen das auf der anderen Rheinseite gelegene Kloster spätestens im Verlaufe des 14. Jahrhunderts reichlich mit Weingütern versehen war. Jedenfalls stand Pfäfers immer wieder in einer gewissen Konkurrenz zum Hochstift Chur, dessen Zollerhebungen Reisende auf der Route durch das Taminatal und über den Kunkelspass gewissermassen umgehen konnten. Zwar war Pfäfers unter Karl dem Grossen (747–814 n. Chr.) zu einem Reichskloster aufgestiegen und insofern vor jeglichen Ansprüchen des Bischofs sicher, jedoch hatte die Abtei diese Position ab 909 wieder eingebüsst.88 Pfäfers unterstand ab diesem Zeitpunkt nämlich der Abtei St. Gallen, von 920 bis 1095 dem Bistum Chur und danach bis 1116 dem Bistum Basel. So wäre im Verlauf der Churer Zeitspanne ein Besitzerwechsel der obenerwähnten karolingischen Güter über das Bistum und schliesslich in die Hände der Abtei durchaus möglich. Die vollumfängliche Reichsunmittelbarkeit mit eigener Vertretung eines Gerichts- und Schirmvogts erhielt die Abtei 1221.89 Spätestens im 14. Jahrhundert (der Abt war 1282 erstmals als «Reichsfürst» aufgetreten) setzte dann ein Aufblühen des geistlichen Lebens und zugleich die «grösste Besitzausdehnung» ein. Die auffindbaren Belege im Bündner Urkundenbuch zeigen,

84 Vgl. dazu Teil I: Kap. 2, Anm. 18.

dass das Kloster sowohl in Fläsch, 90 in Maienfeld91 als auch in Malans92 entsprechende Güter kaufte oder erhielt. Darüber hinaus wurde die Abtei auch südwärts verschiedentlich als Weinbergbesitzerin erwähnt, so in Chur und in Untervaz.93 Der direkte Verkauf von Weingärten allerdings ist mit Fläsch lediglich in einer Urkunde dokumentiert,94 während mit dem in einem Tauschvertrag abgetretenen Weinberg *«Fauaresca»* bei St. Salvator in Chur (1344) das letzte im *Bündner Urkundenbuch* erfasste Beispiel mit Bündner Weinbaubezug zu erwähnen ist.95 Zur Ergänzung gilt es zu vermerken, dass das Kloster im St. Galler Rheintal und in Liechtenstein ebenfalls als Weinbergbesitzer in Erscheinung trat.96

Dem sogenannten *Liber aureus*⁹⁷ wurden im 14. Jahrhundert (lateinisch) bzw. nach 1450 (deut-

- 92 Im Jahr 1344 erhielt das Kloster im Tausch mit Bischof und Domkapitel den Weingarten «custodis» (es gab dafür den bei St. Salvator gelegenen Rebberg «Fauaresca» ab) und 1348 erwarb die Abtei die «Vinea Plana» aus dem Besitz des Walter von Stadion. Im Jahr 1353 schliesslich kaufte Pfäfers Malanser Weinzinsen auf. Vgl. BUB V, Nr. 2786, 2888; VI, Nr. 3077.
- ⁹³ 1304 ist ein Weinberg «apud Sanctum Salvatorem» und für 1399 sind dort wiederum «vinee» überliefert. Für das Jahr 1386 ist zu Untervaz ein Weinberg beim Acker «in dem kilchspel» belegbar. Vgl. BUB IV, Nr. 1783; VIII-1, Nr. 4386; VIII-2, Nr. 5048.
- 94 1364 wurden die Weingärten *«Donega», «Plana», «da Furn»* und *«da Fastadgye»* an Konrad von Wolfurt (1348–1370) aus Vorarlberg verkauft. Vgl. BUB VI, Nr. 3472.
- 95 Vgl. dazu *Teil III: Kap. 2, Anm. 92* bzw. BUB V, Nr. 2786.
- Im Bündner Urkundenbuch finden sich zu diesen Besitzungen keine Stellen, jedoch zum Besitz eines Weingartens in Männedorf (ZH) im Jahr 1276. Vgl. BUB III (neu), Nr. 1236. Vgl. zu den Weinbergen in Ragaz, Mels oder Sargans, aber auch zu entfernteren Orten wie Walenstadt, Rapperswil oder Arbon StAPf Urkunden- und Aktenarchiv.
- Es handelt sich hierbei um das überaus bekannte Evangelistar des Kloster Pfäfers, welches zwischen 1080 und 1090 entstand und gemäss Kuratli Hüeblin (2010) das «wichtigste Rechtsdokument des Klosters Pfäfers» im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit darstellte. Vgl. Kuratli Hüeblin (2010), S. 68 ff.

⁸⁵ Vgl. dazu auch BALDAUF (1930), S. 62-63.

⁸⁶ BUB I, Anhang; zum Kloster Pfäfers im Besonderen S. 385–388.

⁸⁷ Vgl. dazu Teil III: Kap. 2.1.

⁸⁸ BISCHOF (2010).

⁸⁹ BUB II (neu), Nr. 603.

⁹⁰ In den Jahren 1347/48 erfolgte der Kauf des «hub zem Torggel» sowie der Weingärten «de Volp» und «Dônga» aus dem Besitz des Jos Han von Feldkirch. Vgl. BUB V, Nr. 2879, 2909–2911.

⁹¹ Im Jahr 1343 kam es zum Kauf der «Vingia Granda» aus dem Besitz von Jakob von Wandelberg, 1357 zu demjenigen des Torkels und des Torggel- und Altstettenweingartens aus dem Besitz der Klausnerinnen von Sargans und für 1360 schliesslich tauschte Werner von Sansch aus Maienfeld den Weingarten «Bulschul» gegen drei dortige Äcker ein. Vgl. BUB V, Nr. 2737; VI, Nr. 3206, 3309.

sche Übersetzung) an freien Stellen nachträglich Weistümer bzw. Dorfrechte hinzugefügt. Dieses Goldene Buch sollte, so Kuratli Hüeblin (2010), der äbtischen Verwaltung dazu verhelfen, «die Rechte des Klosters jederzeit zu überblicken und sie schnell, leicht und dank der starken Symbolik des kostbaren Codex auch eindrucksvoll belegen zu können».98 Die entsprechenden Passagen zu Ems, Chur und Trimmis stehen auf folio 2r/2v (lateinisch) bzw. 41r/42v (deutsch):

«Es ist ze wissen das der kilchensatz sant Saluator vor der stat ze Cur nahend gelegen. Vnd die aÿgenschaft des Maÿerhofs ouch by der stat gelegen vnd ouch die aygenschaft dere huben.»

Erwähnt wurden für die drei Orte jeweils der klösterliche Hof und das Recht, «unsers closters lüt ze Cur oder ze Emptz oder in Trÿmes» ausschliesslich vor das Maiengericht in Ragaz zu bringen und sonst vor kein anderes Gericht. Kinder von Klosterknechten seien automatisch Eigentum des Klosters. Ein jeweiliger Meier der Höfe sei dazu verpflichtet, den «apt vnd sin knechten» im Verlaufe des Jahres «in sin herberg vnd hus» zu empfangen, für ihre Verpflegung und Unterbringung zu sorgen und sich desgleichen um ihre Pferde zu kümmern. Sehr ähnlich lauteten die Bestimmungen für Igis, Untervaz und schliesslich für die vier Orte der später als Bündner Herrschaft bekannten Weingegend.99

Im Stiftsarchiv Pfäfers existieren mit dem Urbar des Abts Friedrich von Reitnau aus dem Jahr 1447 sowie demjenigen des Abts Melchior von Hörnlingen aus dem Jahr 1495 zwei interessante Dokumente für den Vergleich mit entsprechenden Beispielen aus den Klöstern St. Nicolai, Churwalden und Cazis. 100 Hübscher (1960) hat die in diesen beiden Urbarien enthaltenen Passagen mit Bezug auf Bündner Gebiet minutiös transkribiert. Dabei gilt es festzuhalten, dass gerade das frühere Urbar nicht eine ausschliessliche Bestandesaufnahme des Jahres 1447 liefert. Darin wurden nämlich postum sowohl frühere Beispiele (aus den Jahren 1397, 1417 und 1428) eingeschoben als auch konsekutive Einträge hinzugefügt, welche bis ins Jahr 1550 reichen. 101 Franz Perret

(1904-1979), der als Stiftsarchivar (1968-1978) die Pfäferser Bestände erschlossen hat, bezeichnet dieses Urbar in der beigefügten Einleitung denn auch eher als «Liber de foedis oder Lehenbuch». Demgegenüber ist das Urbar von 1495 in sich geschlossener. Höchstens geben hier «die auf dem Rand vermerkten Namen der späteren Lehensleute», so Hübscher abschliessend, «hie und da Anlaß zu einem Fragezeichen bei ihrer Wiedergabe». Interessant nun ist, dass Chur lediglich im ersten Urbar nachweisbar ist. Dabei sind nur drei Stellen erwähnenswert, die allesamt keinen direkten Bezug zum Hauptkomplex in St. Salvator aufwiesen¹⁰²: Im Jahr 1447 wurde Karlin Karletten und seine Erben unter anderem mit einem «wingarten ze Chur vssert der rinkmur gelegen» für die Dauer von 31 Jahren belehnt. Die Lehensnehmer waren davon befreit, «in den wingarten geben buw vnd stikel vnd [...] darjn gruoban vnd howan», denn dafür sollte das Kloster (wohl durch Bezahlung von Tagelöhnern) besorgt sein. Im selben Jahr erhielten Caspar Schlipfer und seine Ehefrau «vnseres gotzhus mayerhof ze Chur ze ainem libdinglehen», wobei an der entsprechenden Stelle kein Weinbaubezug festzustellen ist. Im Jahr 1491 schliesslich verlieh das Kloster einem Hans Karlin sowie einer Dorothea Ogsteinsriet unter anderem einen Weingarten «am berg», welcher oben an einen solchen des Bistums, seitlich an die Allmend bzw. an Schauenstein'sche Gärten und schliesslich unten «an die ringkmur» angrenzte. Unmissverständlich lag dieser Weingarten folglich bei der «Halde», d. h. zwischen Planaterra und dem bischöflichen Hof. Von den Zinsen aus den verschiedenen Gütern sollten 11/2 Scheffel Korn dem Kloster Cazis übergeben und 81/2 Schilling «ab Sant lorentzen wingarten by Saluator» entrichtet werden. Damit war wohl gemeint, dass die Lehensnehmer den Zins für jenen Weingarten übernehmen sollten, der zur St. Lorenz-Kapelle in Paspels gehörte. Deren einstige (vazische) Patronatsreche gehörten mittlerweile dem Prämonstratenserkloster Churwalden. Für das Gebiet der (späteren) Vier bzw. Fünf Dörfer wiesen die Urbare von 1447 und 1495 erwartungsgemäss wenig Besitz auf. In Igis werden im ersten Urbar zweimal eine Hube (1390, 1414) bzw. eine Hofstatt (1481/82, 1519/20) und einmal ein Haus-Hof-Komplex (1449) erwähnt, nirgends jedoch Weinberge. 103 Im zweiten Urbar findet sich

⁹⁸ Kuratli Hüeblin (2010), S. 71-72

⁹⁹ StiAPf Cod. Fab. 2, fol. 7v/7r (lateinisch, nur Igis und Untervaz); fol. 42v/43r (deutsch).

¹⁰⁰ StiAPf Cod. Fab. 40, 41.

¹⁰¹ HÜBSCHER (1960), S. 58.

¹⁰² HÜBSCHER (1960), S. 19ff.

¹⁰³ HÜBSCHER (1960), S. 3-10.

hingegen für das Jahr 1596 ein auf 115 Jahre laufendes Erblehen, das Bastion Groshans vergeben wurde. 104 Zum Güterkomplex gehörte ein Weingarten, der sowohl an «die gmeinen gassen» als auch an Bistums- und Domkapitelgüter angrenzte. Auffallend ist hier wie bei zahlreichen ähnlichen Fällen, in denen das Lehen nicht ausschliesslich aus Weinbergen bestand, dass als Zins kein Wein abgeliefert werden musste, sondern dass die Abgabe für den Weinberg durch Geld oder Naturalien aus anderen Gütern desselben Lehens zu entrichten war. Auch in Untervaz, das auf der gegenüberliegenden Rheinseite lag, vergab das Kloster mehrere Lehen. Für das Jahr 1448 ist ein zu einem Lehen gehörender Baumgarten dokumentiert, welcher «an des Tummen wingarten», d.h. an den Weingarten des Domkapitels, angrenzte. 105 In diesem ersten Urbar finden sich demgegenüber Nachträge zu den Jahren 1518 und 1519, gemäss denen Stephan Thuren und «siner husfrowenn» Anna Luzi den Weingarten «Windisch Plonenn» auf 101 Jahre und ferner die Gebrüder (?) Jakob und Friedli Conrad mit «iro elichen husfrowenn» Anna und Apollonia die beiden Weingärten «in Flumis» (Südosthang im Norden des Dorfes) auf nicht näher angegebene Zeit erhielten. Bei beiden Lehensverträgen wurde die Halbpacht («halbenn win vnnd halb stickel und buw») vereinbart. Die Lehensnehmer mussten folglich einen wesentlichen Teil der Unterhaltskosten mitfinanzieren, während das Kloster den anderen Teil lieferte («den annder halbtheil stickel vnnd buw gennd wir ynenn dartzuo»). Im Urbar von 1495, welches zwei weinbaubezogene Einträge zum Jahr 1496 aufweist, 106 war «in Flumis» noch ausschliesslich als Acker vermerkt. Erwähnt wurde darin aber, dass an diesen Acker Weingärten des Domkapitels («der Thumen wingarten») angrenzten. Die Gebrüder Christian und Caspar Tschgudin als Lehensnehmer hielten gemäss demselben Passus auch noch 1/2 Juchart Acker «bim wingarten vff dem Rein», wobei dort auch noch der Weingarten eines Lorenz Joos als Anstösser erwähnt wurde. Die Belege machen den Anschein, als sei es zwischen 1496 und 1518/19 auf den Pfäferser Lehen in Untervaz zu einer Neuanlegung von Weinbergen gekommen.107

104 HÜBSCHER (1960), S. 48.

Im Urbar von 1447 sind für Malans sechs Weinberglehen belegt (1447: beim Haus Fausch; 1449: an «Cuonsientzen» und an den «Langen Wingarten» angrenzend; 1522: einst von Lienhard Conrad «inghopt» bzw. ihm vergeben; 1535: «Plana»; 1543: «der Fricken»; 1543: «Ratzunsser»;), für Maienfeld zwei (1451: «Haidelberg»; 1484: «Vinea Noua»), für Fläsch lediglich eines (1477: «Gaschiel»).108 Es handelt sich dabei fast durchgehend um Lehen, die ausschliesslich aus diesen Weinbergen bestanden und in Halbpachtform vergeben wurden. Oftmals wurde explizit erwähnt, dass die Lehensnehmer «khein heßli stickel», d. h. keine Haselnussstickel herstellen und «oüch den win in torckel füren» sollten, 109 statt womöglich noch dessen Abtransport einzufordern. Im Vergleich zum ersten Urbar gestalteten sich die Besitzverhältnisse in der später als Bündner Herrschaft bekannten Weinbauregion nun bedeutend ausgeprägter. So sind für das Jahr 1496 in Malans 12 Lehensnehmer belegbar. 110 Davon bestand in sieben Fällen ein Halbpachtvertrag («bim torgel», «Vinea Plana», bei «Gassientzen», «am berg», «Vanetschen», «Cuona») und bei fünf Lehensnehmern eine Fixabgabe zwischen jährlich 2 Zuber und ½ Fuder Wein («Selfi», «zuo Rufris», «Nuwbruch», «Thegen», «vnderm hus, darvff der torgel staut», «Bawul»). Merkwürdigerweise taucht darunter der Weingarten «des Grubers Neubruch», den Hans Gruber von Malans 1485 als damaliger Pfründer in Pfäfers dem Kloster vermacht hatte, 111 nicht auf. Während in den erwähnten Halbpachtverträgen keine Weinberggrössen angegeben wurden und der Ertrag dadurch nicht abschätzbar ist, wurden für die Lehen mit Fixabgabe insgesamt ½ Fuder und 13 Zuber eingefordert. Nebst Erwähnung verschiedener Häuser, Höfe und Hofstätten war bei dem an Ballassar Lagiet vergebenen Lehen die Rede vom halben Teil an Haus, Hofstatt, und «torgel»112.

Während in Jenins als nördlich an Malans angrenzendem Ort über die ganze Zeitspanne kein Weinbergbesitz dokumentiert ist, vergab das Kloster Pfäfers in Maienfeld im Jahr 1496 gleich 17 Lehen, die Weinberge entweder in Kombination mit anderen Gütern enthielten oder überhaupt nur aus einem oder mehreren Weingütern

¹⁰⁵ HÜBSCHER (1960), S. 13.

¹⁰⁶ HÜBSCHER (1960), S. 54-55.

¹⁰⁷ Die würde ein weiteres Indiz gegen die These eines Weinbaurückgangs in dieser Periode darstellen. Vgl. dazu Teil III: Kap. 1, Anm. 9.

¹⁰⁸ HÜBSCHER (1960), S. 14-19, 24 ff.

¹⁰⁹ HÜBSCHER (1960), S. 18.

¹¹⁰ HÜBSCHER (1960), S. 41-47.

¹¹¹ StiAPf Urk. 28.02.1485; WEGELIN (1850), Nr. 739.

¹¹² HÜBSCHER (1960), S. 45.

bestanden. 113 Als Weinberge tauchen dabei folgende Flurnamen auf: «an die straus die fur Wolf Orten wingarten gaut», «an die straus die gen Jeninns gaut» (Jeninserstrasse), «jn Gurtnerúl», «jm Altstetter», «Nùwbruch», «der Giger», «zum Alten Torgel», «Vinea Noua», «Heidelberg», «an die straus da man zum Schiff gaut» (Schifffahrt nach Ragaz) und schliesslich «an die gassen da man gen Rafels gaut» (Rofelsergasse). Während bei mehreren Mischlehen aus Weingärten und anderen Gütern die Abgabe in Geldform oder durch Naturalien aus den weiteren Gütern erfolgte, fehlt bei vielen Lehensnehmern mit Weinberganteilen die Angabe zur Zinsform. Gerade bei grossen Weingärten ist davon auszugehen, dass die Abgabe durch Halbpacht oder mindestens ebenso wahrscheinlich durch eine Fixabgabe in Form von Wein zu erfolgen hatte. Die Aufteilung des Altstetter-Weingartens in drei Teile (zweimal 1/4 und einmal ½) deutet darauf hin, dass dieser Weinberg erstens relativ gross war und dass zweitens das Kloster möglichst viele Lehensnehmer am Weinbau teilhaben lassen wollte. Mit anderen Worten kann wohl davon ausgegangen werden, dass der Weingarten eben gerade wegen seiner Grösse nicht von einer Familie allein hätte bewirtschaftet werden können. An Gebäulichkeiten jedenfalls wurden im Urbar von 1495 für Maienfeld drei Häuser aufgeführt, wovon zwei an der Ringmauer und ein drittes «an der burger koufhus» angrenzten.

Bezeichnenderweise lässt das Urbar von 1495 nicht nur Weinberge in Chur vermissen, sondern es finden sich darin auch keine Hinweise auf klösterliche Besitzungen in Fläsch. Nachdem die Zehnten in Chur bis ins 15. Jahrhundert mit Verweis auf den Liber aureus und auf die Kollaturrechte mehr oder weniger widerstandslos entrichtet worden waren, hielten sich die zur Reformation übergetretenen Churer immer weniger an den Codex. In einem Schreiben der VII regierenden Orte der Alten Eidgenossenschaft (als Inhaber der Herrschaft Sargans sahen sie sich mittlerweile als Schirmherren des Klosters) an die Stadt Chur wurde noch am 2. Dezember 1557 versucht, den «Meÿerhof zuo Sant Salvator», der «von vralter besitzung an ein Gotzhus pfëvers» gehöre und insofern dessen «eigenthumb» sei, für sich zu reklamieren und die «Inhaber» der damit verbundenen «Zechendgüter vnd Wÿngarten» zur Erfüllung ihrer Pflicht aufzufordern.114 Die diplomatischen Auseinandersetzungen gipfelten schliesslich darin, dass der Abt im Jahr 1558 auf ein Angebot des Churer Bürgermeisters einging und alle Rechte des Klosters in Chur verkaufte. 115 Mit anderen Worten bedeutete spätestens die Reformation auch für die Abtei Pfäfers einen bedeutenden Einschnitt auf Bündner Boden. Das Kloster verlor in Chur nicht nur seine Güter, sondern auch die Kollaturrechte für die Kirche St. Salvator. 116 Es war dies eine Befugnis, welche das Kloster im Übrigen auch in Maienfeld (Amaduskirche) einbüsste, 117 nachdem es diese dort erst im Jahr 1480 erworben hatte.118 Die bereits im Churrätischen Reichsgutsurbar (842/43 n. Chr.) belegbare¹¹⁹ und bis 1734 bestehende, gegenüber der späteren Hauptkirche im Dorf (St. Mariä Himmelfahrt) gelegene Kapelle Maria Magdalena in Domat/Ems, die als Filiale zu St. Salvator (Chur)¹²⁰ gehört hatte, blieb demgegenüber auch nach 1558 beim Kloster und konnte entsprechend weiterhin gehalten werden.

Pfäferser Erb- und Schupflehen

Obwohl das Beispiel Churs aus dem Jahr 1558 aufzeigt, dass der Loskauf von den Zinsen mit der Reformation eine neue Virulenz erhielt, muss erwähnt werden, dass ein solcher Schritt in verschiedenen Fällen bereits früher explizit ermöglicht worden war. So bot der Abt etwa im Jahr 1480 den sich in- und ausserhalb des Gerichts Ragaz befindenden Klosterleuten (erwähnt wurden die Orte Ragaz, Vilters, Pfäfers, Valens, Vättis, lgis, Malans und Fläsch) gegen eine Summe von je 400 Schilling Churerwährung den Zinsloskauf an.¹²¹ Erwartungsgemäss aber war ein solcher Befreiungsschlag für die Mehrheit der Lehensnehmer aufgrund fehlenden Kapitals kein gangbarer Weg. Dazu kommt, dass die Mehrheit der Lehen mit der Auflösung der Klöster bzw. der klösterlichen Güter nicht einfach an die Lehensnehmer überging, sondern dass die Stadt Chur (um bei

¹¹³ HÜBSCHER (1960), S. 31-40.

¹¹⁴ StiAPf I.9.m.7.

¹¹⁵ KURATLI HÜEBLIN (2010), S. 74.

¹¹⁶ Eine Resignation der Pfrund St. Salvator findet sich bereits für das Jahr 1512. Vgl. StiAPf Urk. 02.03.1512; WEGELIN (1850), Nr. 869.

¹¹⁷ VOGLER (1993), S. 32.

¹¹⁸ Zur Kirche gehörten die Filialkirchen in Fläsch und auf der St. Luzisteig. Vgl. StiAPf Urk. 28.11.1480; WEGELIN (1850), S. 708.

¹¹⁹ BUB I, Anhang

¹²⁰ POESCHEL (1940), S. 36; POESCHEL (1948), S. 256. Vgl. dazu auch *Teil III: Kap. 3, Anm. 158–159*.

¹²¹ WEGELIN (1850), Nr. 703.

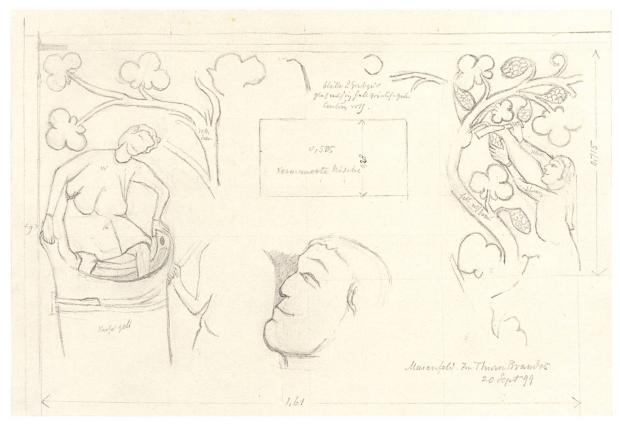


Abbildung 23: Skizzen des Kunsthistorikers Johann Rudolf Rahn (1841–1912) zu den Wandmalereien im Turm des Schlosses Brandis (um 1300) mit Motiven zur Weinlese. Quelle: Zentralbibliothek Zürich, GSM Rahn XXVII, 63.

diesem Beispiel zu bleiben) einfach als neue Lehensherrin in Erscheinung trat. Es wäre in einer breit angelegten Untersuchung nachzuprüfen, ob sich bei diesem Übergang auch die Lehensbedingungen in entscheidendem Ausmasse zugunsten der Lehensnehmer veränderten. Unabhängig von dieser Frage ist jedoch zu betonen, dass als Hauptmotor für die genannte Entwicklung die Loslösung von einer kirchlichen Institution, die den alten Glauben repräsentierte, zu sehen ist. Ganz anders gestaltete sich im Vergleich zu Chur die Lage in der Bündner Herrschaft. Obwohl sich dort alle Orte zur Reformation bekannten (Fläsch 1524, Malans 1526, Maienfeld 1529 und Jenins 1540), blieb die klösterliche Lehensherrschaft bis Anfang 19. Jahrhundert erhalten. Die unmittelbare Nähe zu Pfäfers, nicht zuletzt aber auch die im Vergleich zu Chur und der dortigen Ratsbürgerschaft bedeutend schwächere Position als Untertanengebiet der Drei Bünde dürften diesbezüglich von entscheidender Bedeutung gewesen sein. Tatsächlich hatten die Drei Bünde diese Bündner Herrschaft erst 1509 den Herren von Brandis abgekauft,

wobei die damit verbundenen Güter bzw. Lehen auch in diesem Fall einfach die Hand gewechselt hatten. 122 Da das Landvogtamt zusehends von Vertretern unterschiedlicher konfessioneller Ausrichtung besetzt wurde (ab 1586 galt eine festgeschriebene Rod – also ein Turnus – zwischen sämtlichen Gerichtsgemeinden der Drei Bünde, mit jeweils zweijährigen Amtszeiten), hatte das Kloster seine Güter nicht wie im Falle Churs gegen eine einheitliche Front zu verteidigen. 123 So wurde in der Bündner Herrschaft mit dem Erblehen in den allermeisten Fällen jene Pachtform beibehalten, welche sich über die Jahrhunderte hinweg herauskristallisiert und etabliert hatte. Doch zurück zum Klosterbesitz: Im Fall von Pfäfers taucht ein erster Lehensvertrag im Jahr 1348 auf. Dabei nahmen verschiedene Personen jene «drye huban ze Vlasch» als Erblehen in Empfang, welche das

¹²² Vgl. zu den ca. um 1300 entstandenen Wandmalereien im Turm des Schlosses Brandis Rahn (1899, 1902); Gu-GELBERG VON MOOS (1918); FULDA (1972), S. 82; RAIMANN (1985), S. 277–287.

¹²³ GRIMM (1981), S. 116–117.

Kloster ein halbes Jahr zuvor von Jos Han, Bürger zu Feldkirch, gekauft hatte. 124 Während die «Vinea da Turggel» an die «erbern luten» Bartholome und Jakob vom Innerdorf («Ym Vyg») sowie an Hainrich, Flurin und Kunz Nagel vergeben wurde, erhielten derselbe Flurin Nagel, Hainrich und Rudolf «vom Tor», Dorfmeister («Caw de Vyg») Johan, Adelheid von den Auen («vom Ouen»), Eberhart und Heinrich Muntân sowie Niklaus «von Platas» die «hub Vinea Donga». Die «Vinea da Vulp» als letzte «hub da selbs ze Vlasch» schliesslich ging an Hainrich Burkhard und an den ebenerwähnten Niklaus «von Platas». Darauf folgte die mehr oder weniger übliche Formel, gemäss welcher der Lehensherr, in diesem Fall das Kloster, «mit disem brief» die Güter «ze rechtem redelichem erblehen gelihen» habe:

«mit allen iren zugehorden mit wingarten mit bomgarten mit akern mit wisan mit holtz mit velt mit wunne mit vaid mit weg mit steg mit wasser mit wasser runsen mit studen mit bomen wilden vnd zamen vnd mit allen rechten frihait vnd ehafty, so dar zu gehort, benemt vnd vnbenemt besucht vnd vnbesucht schinber vnd vnschinber [...]»

Demnach trugen die Huben jeweils den Namen eines Weinbergs, enthielten aber zahlreiche zusätzliche Güter. Dies allein zeigt bereits, dass ein Weinberg im Vergleich zu Äckern und mehr noch zu Wiesen einen deutlich höheren Stellenwert besass. Für die gesamten drei Huben sollte der Zins erstens aus 3 Fudern «Mayenuelder» Mass «des besten wins» bestehen. Hier wurde kein bestimmter Abgabetag festgelegt, denn der frischgepresste Wein war je nach Weinjahr zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt abgabebereit. Zweitens wurden für den Johannistag («Johans tag des Toffers», 24. Juni) 3 Schafe, für den Michaelstag («Michels tag», 29. September) 2 Schilling und 1 Wertkäse («zwen schilling enwerd kas») und schliesslich für die Fasnacht 3 Hühner («dru huenr») eingefordert. Die Lehensnehmer und ihre Nachkommen waren ferner dazu verpflichtet, all diese Abgaben in die Stadt führen («alle geuarde furen gen Mayenuelt in die stat»). Die Güter durften weiter nicht anders geteilt werden als durch den Vertrag festgelegt. Sollte der Weinertrag nicht ausreichend sein, möge man wenigstens die ge-

Die Tabelle zeigt eine klare Kontinuität und unterstreicht die weitergeführte Tradition der Erblehensverträge bis zur Auflösung des Klosters 1838. Sie verdeutlicht aber auch die Lückenhaftigkeit der Quellenlage, die bewirkt, dass eine Weiterverfolgung ein- und desselben Lehens nicht durchgehend gewährleistet ist. Betrachtet man für Fläsch als Folgebeispiele zum behandelten Erblehen aus dem Jahr 1348 diejenigen aus den Jahren 1533, 1705 und 1778, so wird deutlich, dass in vielen Fällen dennoch eine über mehrere Jahrhunderte reichende Kontinuität identischer Lehen herauszulesen ist. Dem Lehensbrief aus dem Jahr 1533 etwa ist zu entnehmen, dass sich das zu erneuernde ewige Erblehen, das sich auf mehr als 20 Personen bezog, wiederum aus den «von alther» bekannten «vinea de torgkel», «vinea donga» und «vinea de vulp» zusammensetze. 125 Weiterhin wurden jährlich 3 Fuder «des besten Wÿnes so es den obgeschribnen Huoben und gütern wachst» eingefordert. Diese sollten wie gewohnt «in dem torckhl under der rinnen» geliefert werden. Dazu sollten für die restlichen Güter auf Michaelstag (29. September) 17 Wertkäse und auf den Martinstag (11. November) 15 Schilling Churermünze entrichtet werden, wobei dies «samenschaft und unzertheilt» (d.h. jeweils in

wonnene Menge abliefern und den Rest auf den Martinstag (11. November) oder auf Mariä Lichtmess (2. Februar) in «pfenning geben vnd betzaln» – und zwar pro Saum 2 Pfund («ie fur ain son zwai pfunt»). Schliesslich wurde noch wie üblich erwähnt, dass ein Verkauf oder Übertrag der Lehen mit dem Verlust des Lehens gleichzusetzen sei («vnserm gotzhus alleklichen ledig vnd lôs sin»). Dies alles erfolge gemäss «recht vnd gewonhait des landes», wobei aber die Laufdauer des Vertrags nicht erwähnt wurde. Bezeichnend ist, dass die erwähnten Lehensleute offensichtlich Eigenleute jenes Jos Han waren, der die Weinberge dem Kloster verkauft hatte. Sie hatten also die Güter wohl bereits als Lehen innegehabt und nun mit dem Kloster einfach einen neuen Lehensherrn erhalten. Während sich im Bündner Urkundenbuch keine weiteren Erblehensbeispiele für Weinberge im hier untersuchten Raum finden, tauchen im Stiftsarchiv Pfäfers für die Zeit nach 1400 etliche weitere Erblehensbeispiele (teilweise auch nur als Abschriften) auf, die mit Weinbergen in der Bündner Herrschaft in Zusammenhang stehen (Tabelle 8).

¹²⁴ StiAPf Urk. 15.12.1347; 01.05.1348-a; BUB V, Nr. 2879; 2909; Wegelin (1850), Nr. 184, 189.

¹²⁵ StiAPf Urk. 25.11.1533; I.9.k.2 (Kopie).

	Fläsch	Maienfeld	Jenins	Malans
15. Jh.	I.9.k.12 (05.02. 1455)	Urk.06.11. 1458 Cod.Fab.40,120v (24.12. 1484)		I.12.b.28 (18.04. 1448) I.12.b.29 (25.05. 1450)
16. Jh.	Urk.25.11. 1533 bzw. I.9.k.2 (25.11.1533)			I.12.c.6 (02.02. 1543) Urk.30.04. 1570 -h
17. Jh.	Urk. 01.07. 1648	Urk.11.11. 1693 -a/b		Urk.30.06. 1646
18. Jh.	I.9.n.8 (27.03. 1705) I.9.n.10 (18.02. 1778)	I.11.c.2-a (17.05.1701) Urk.12.11.1706 Urk.05.12.1706 Urk.11.11.1709 Urk.11.11.1732-b Urk.11.11.1737 I.11.c.24 (19.05.1753) I.11.c.31 (11.11.1780)		I.12.b.14 (1724) Urk.27.02. 1741 I.12.b.20 (11.11. 1743) I.12.c.7 (11.11. 1743)
19. Jh.		I.11.c.34 (02.11. 1807)		I.12.d.7 (11.12. 1813) I.12.d.8 (20.05. 1824)

Tabelle 8: Übersicht über die im Stiftsarchiv Pfäfers überlieferten Erblehensverträge mit Bezug zu den Weinbergen der Bündner Herrschaft, inkl. Angabe der jeweiligen Signatur.

einem einzigen Vorgang «uf zit und tag») zu erfolgen habe. Auch hier fehlte der Passus nicht, gemäss dem man in schlechten Weinjahren «on alle widerrede» die Fehlmenge zu 5 Schilling pro Zuber zu begleichen habe. Der im Jahr 1705 für Leonhard Kunz ausgestellte Lehenbrief verdeutlicht, dass je nach Familienkonstellation neue Verträge für Teile der Huben zu schliessen waren. 126 Im besagten Fall wurde dem Lehensnehmer der «Torcul Weingarthen» übertragen, welcher «zur Huob» gehöre. Dieses «Stuck» sei «in abgang gekommen» und müsse aufgebessert werden. Aus diesem Grund erhielt er das Lehen lediglich auf drei Jahre, denn das Kloster versprach sich, dass man nach Ablauf dieses Intervalls über Kunz' Rebmannsfähigkeiten genauer urteilen könne. Den Zins von jährlichen 6 Vierteln Weinmost sollte er dabei weiterhin entrichten oder aber in Fehliahren dem Weinammann die «erwachsenden Trauben für den LehenZinns ohne allen abtrag» abgeben.

Auch das letzte Beispiel eines Lehensvertrags aus Fläsch betrifft dieselben Weingärten: Im Erblehensrevers¹²⁷ der Gebrüder Heinrich und Leonhard Kunz aus dem Jahr 1778 ging es wieder um

den «zu Fläsch liegenden Lehen Weingarten so torcul Weingarten genant», welcher «zur Huob» gehörte. 128 Auch diesmal war die Rede von einem Weingarten in einem unbefriedigenden Zustand, denn er sei «vor einigen Jahren in sehr großen Abgang kommen», sodass der «daröff hoffende jährliche Lehen Zins Sechs Viertel Wein Most» kaum habe erstattet werden können. Dies berücksichtigend, sei der Weingarten «all zu hart beleget». Man vergebe das Lehen nun neuerdings, sofern das Gut «in deßen Beherzigung» in einen guten «Stand» gebracht und «unterhalten» werde. Mit anderen Worten wurde hier die Schwierigkeit, den Zins zu entrichten, zwar anerkannt, gleichzeitig aber die Lehenserneuerung von einer vorzunehmenden Rebverjüngung abhängig gemacht, wobei eine Beteiligung des Klosters als Lehensherr nicht beabsichtigt gewesen zu sein scheint. Die Quelle ist angesichts dieser kurzfristigen Massnahme nicht als klassisches Erblehen zu bezeichnen. Zudem zeigt sie (wie das vorangehende Beispiel) auf, dass Erblehen auf einzelne Lehensnehmer (als Teile eines grösseren Erblehenskompexes) bezogen waren und zu unterschiedlichen Zeiten vergeben bzw. verlängert wurden. Sie wurden gleichzeitig zum Teil eines übergeordneten Lehensbriefs erklärt. Auch in besagtem Beispiel von 1778 ist die Rede von «Rechten und Bedingnußen», die ein-

¹²⁶ StiAPf I.9.n.8.

¹²⁷ Erhalten sind im Stiftsarchiv Pfäfers nicht selten Reverse, d.h. Bestätigungen der Lehensnehmer, da die vom Kloster ausgestellten Lehensverträge als Beweisführung beim Lehensnehmer aufbewahrt bzw. an dessen Nachkommen weitergereicht wurden.

¹²⁸ StiAPf I.9.n.10.



gehalten werden müssten und die im sogenannten «HaubtLechen Brief um daß gantze Lechen» aufgeführt seien. In diesem Fall waren also immer noch die beiden weiteren Hubenteile «Vinea Donga» und «Vinea da Vulp» gemeint, welche wahrscheinlich anderen Lehensnehmern zugeteilt waren. Für Fläsch ist mit dem bereits weiter oben erwähnten Lehensrevers zum Completer-Lehen¹²⁹ von 1648 ledialich ein weiteres Beispiel eines entsprechenden Hauptlehenbriefs überliefert. Als «Lechenleüte» erscheinen darin die Gebrüder Bernhard und Alexander Adank, Peter Risch, Jakob Ruesch, Thomas Hermann, Jakob Anhorn, Christian Joos, Ulrich Kunz, Peter Marugg, Hans Peter Adank, Maria Hermann und Klaus Lampert. Der «Completer»-Weingarten grenzte nordwestwärts an die Spondisrüfi, bergwärts an den Wald und dorfwärts an den Weingarten des Hermann

von Ragaz sowie an den gemeinen Weg. Zum Lehen gehörten gemäss Urkunde auch ein Acker und zwei Wiesen. Nach dem gewohnten, in mehr oder weniger identischem Wortlaut gehaltenen Passus zu den Verbindlichkeiten wurde vermerkt, dass die Lehenleute für den Weingarten jährlich 1 Saum Wein zu liefern hätten. Falls dies nicht möglich sei, sollten sie als Gegenleistung für den Konvent in Maienfeld oder Malans die Fehlmenge in Form «deß besten Weinß» aufkaufen oder bei Unmöglichkeit dieses Vorgehens dafür «alten Wein» liefern, andernfalls auch «guten welschen Wein» (aus den Untertanenlanden Veltlin und Valchiavenna) aufkaufen. Wenn keine dieser drei Alternativen möglich sei, sollten sie «ganz neuen oder ganz alten oder ganz welschen Wein zu Zins geben». Sofern die Zinsen nicht entrichtet werden konnten, drohte im Extremfall der Gang vor das «Maÿengricht» in Ragaz. Typischerweise beinhaltete die Urkunde keine Angaben zur Laufzeit des Vertrags, da dieser «nach Erblechens Recht» in

¹²⁹ StiAPf Urk. 01.07.1648. Vgl. dazu auch *Teil I: Kap. 3, Anm. 20.*

der Regel auf die beerbenden Nachkommen automatisch überging. Beim Vertrag von 1648 handelte es sich dennoch um einen erneuerten Lehensbrief. Ein solcher Erneuerungsbedarf konnte etwa entstehen, wenn sich nachhaltige und gravierende Verschlechterungen der Bedingungen eingestellt hatten, wie dies etwa im Verlaufe der Bündner Wirren der Fall gewesen war. Die erklärte Basisurkunde dieses Lehensbriefes war der Vertrag vom 5. Februar 1455, der als Erblehensrevers und nur noch als Abschrift aus dem 17. Jahrhundert überliefert ist. 130 Diese wurde wohl in Zusammenhang mit der Lehenserneuerung von 1648 oder nach dem Klosterbrand von 1665 verfasst. Die Lage des «Wingärten genant Completer» wurde hier dahingehend beschrieben, dass er «ainhalb» (auf- bzw. bergwärts) an «die gemeinds Waid» grenze, «underthalb an wilhelm Valmären Wingarten» und schliesslich «zu der dritten seÿten an den Weg der in daß holz geth» stosse. Offensichtlich war auf der oberhalb des Weingartens befindlichen Allmend zwischen 1455 und 1648 ein Allmendwald entstanden. Da es sich bei dieser Quelle um einen Revers handelte, war die Formulierung jeweils der Perspektive der Lehensnehmer angepasst. So hiess es etwa zur Verwendung des abzuliefernden Weins, «daß wür und unsere Erben» denselben «einem Jeglichen Pfleger der vorgemelten früemeß zue Pfäfers» zu liefern hätten. Falls der Endzweck des Completer-Weinberges ehemals darin bestanden hatte, den Wein für die Komplet als letztes Tagesgebet zu liefern, so war dieser Wein nun ganz im Gegensatz dazu für den Frühmessmer in Pfäfers vorgesehen. Die Angaben zum Vorgehen in schlechten Erntejahren sind im Vergleich zu 1648 so gut wie identisch. Als letzter Schritt hiess es auch hier:

«Und ob wür weder neuen noch alten Landwÿn alß ob stat nit gehaben möchten, welas Jahrs dß beschäch so sond wür koffen guten welschen wÿn och ungevarlich, und sond mit geding ainerlaÿ ungemischen winß ain: weder ganz nuwen oder ganz alten oder ganz welschen wie zu Zinß geben alleweg under der Rinnen.»

Da das Original von 1455 nicht mehr vorhanden ist, könnte gemutmasst werden, dass dieser Passus bei der Abschrift gefälscht wurde, um ihn in den neuen Vertrag von 1648 übernehmen zu können.

Dies würde dann ganz in der Tradition des Klosters als «Fälscherwerkstatt» stehen. In dieser Rolle ist die Abtei nämlich von Kuratli Hüeblin (2010) untersucht worden, wobei in seinen Recherchen Urkunden von grösserer politischer Tragweite im Zentrum standen. Die damit aufgestellte These kann indes mit guten Gründen als eher unwahrscheinlich eingestuft werden, denn in Anbetracht der sich durchaus mit einer gewissen Regelmässigkeit einstellenden Fehlerntejahre ist davon auszugehen, dass die Lehensnehmer die Bedingungen relativ gut verinnerlicht hatten. Dennoch darf nicht unterschätzt werden, dass das Fehlen eines Originals als Beweismittel immer auch Anlass zur Einforderung neuer Rechte geben konnte. Ob das Original bereits im Jahr 1648 nicht mehr im Stiftsarchiv lag, bleibt unbekannt. Nichtsdestoweniger deutet die Sprache, noch mehr aber der Aufbau, darauf hin, dass die Quelle aus dem 17. Jahrhundert keine reine Abschrift war, sondern womöglich auch eine Rekonstruktion aufgrund tradierter (oder neu geschaffener) Tatsachen darstellte. Wie erwähnt tauchen in den Urbaren von 1447 und 1495 weder die Huben «Vinea da Turggel», «Vinea Donga» und «Vinea da Vulp» noch der «Completer»-Weingarten auf. Dies zeigt unter anderem auch die Lückenhaftigkeit entsprechender Rechtsquellen. Dennoch kann der Vergleich von Lehensverträgen mit Urbaren (U) und Zinsrödeln (Z), aber auch mit erhaltenen Übersichtsverzeichnissen (V) und schliesslich mit den erhaltenen Katastern (K) gewisse Lücken schliessen. Für diese Kategorien finden sich im Stiftsarchiv mehrere Exempel (Tabelle 9).

Zinsrödel können für die Rekonstruktion von Reblagen und Lehensregelungen zwar nur bedingt verwendet werden. Dafür sind sie für die Rekonstruktion von dörflichen Zusammensetzungen umso interessanter, denn es werden hier in der Regel nicht nur die Halter von Erblehen, sondern auch die übrigen Dorfgenossen aufgeführt, denn das Kloster beanspruchte für sich nach wie vor das Zehntrecht. Es ist bereits erwähnt worden, dass Urbare nur die Gesamtheit der Lehensnehmer widerspiegeln und dass sie trotz eines impliziten Anspruchs auf Vollständigkeit nicht zwangsläufig den Zustand zu ein und demselben Zeitpunkt wiedergeben. Dennoch trifft dies in vielen Fällen zu, so mit grosser Wahrscheinlichkeit auch in Zusammenhang mit dem Malanser Urbar von 1786.131 Bereits in den Urbaren von 1447 und 1495 wurde

¹³⁰ StiAPf I.9.k.12.

¹³¹ StiAPf Cod. Fab. 54.

U: Cod.Fab.40 (1447)*	U: Cod.Fab.40 (1447)* U: Cod.Fab.41 (1495 f.)		U: Cod.Fab.40 (1447)* U: Cod.Fab.41 (1495 f.)
Z: I.9.n.2-a (1592) Z: I.9.f.12 (1599)	Z: I.11.a.7 (1560)		Z: I.12.b.4 (1570) Z: I.12.b.2 (1580) Z: I.12.b.3 (1578)
Z: I.9.n.13 (1600) Z: I.9.n.4 (1626) Z: I.9.n.3 (1630) Z: I.9.n.6 (1658)	V: I.9.g.8 (1622) V: I.11.d.8 (ca. 1600–1650) Z: I.11.b.5 (1686)		
Z: I.9.n.7 (1706)	V: I.11.c.6 (1700) V: I.11.c.10 (1730) V: I.11.d.20 (1745) V: I.11.d.21 (1745)		U: Cod.Fab.54 (1786)
Z: I.9.n.11 (1828) Z: I.9.n.12 (1829) V: Cod.Fab.140 (1836ff.)	K: I.11.e.12 (ca. 1800–1850) K: I.11.e.13 (ca. 1800–1850) V: Cod.Fab.140 (1836ff.)		V: Cod.Fab.140 (1836 ff.)
	Z: I.9.f.12 (1599) Z: I.9.n.13 (1600) Z: I.9.n.4 (1626) Z: I.9.n.3 (1630) Z: I.9.n.6 (1658) Z: I.9.n.7 (1706) Z: I.9.n.11 (1828) Z: I.9.n.12 (1829) V: Cod.Fab.140 (1836 ff.)	Z: I.9.n.2-a (1592) Z: I.11.a.7 (1560) Z: I.9.f.12 (1599) V: I.9.g.8 (1622) Z: I.9.n.4 (1626) V: I.11.d.8 (ca. 1600–1650) Z: I.9.n.3 (1630) Z: I.11.b.5 (1686) Z: I.9.n.6 (1658) V: I.11.c.6 (1700) V: I.11.d.20 (1745) V: I.11.d.21 (1745) Z: I.9.n.11 (1828) K: I.11.e.12 (ca. 1800–1850) Z: I.9.n.12 (1829) V: Cod.Fab.140 (1836 ff.) V: Cod.Fab.140 (1836 ff.) V: Cod.Fab.140 (1836 ff.)	Z: I.9.n.2-a (1592) Z: I.9.f.12 (1599) Z: I.9.n.13 (1600) Z: I.9.n.4 (1626) Z: I.9.n.3 (1630) Z: I.9.n.6 (1658) Z: I.9.n.7 (1706) V: I.11.c.6 (1700) V: I.11.c.10 (1730) V: I.11.d.20 (1745) V: I.11.d.21 (1745) Z: I.9.n.11 (1828) Z: I.9.n.12 (1829) X: I.11.e.13 (ca. 1800–1850) K: I.11.e.13 (ca. 1800–1850)

Tabelle 9: Übersicht über die im Stiftsarchiv Pfäfers überlieferten Urbare (U), Zinsrödel (Z), Übersichtsverzeichnisse (V) und Kataster (K) für die Bündner Herrschaft, inkl. Angabe der jeweiligen Signatur.

ersichtlich, dass das Kloster in Maienfeld und Malans bedeutend mehr Erblehen vergeben hatte als in Fläsch. Während im Urbar von 1495 für Fläsch überhaupt keine Lehen auftauchen, sind dort für Malans 12 Lehen belegbar. 132 Im Urbar von 1786 sind dann wiederum 12 «ewige» Lehen (Erblehen) und 1 Schupflehen (auf bestimmte Zeitspanne oder auf Lebenszeit des Lehensnehmers befristetes Lehen) nachweisbar. Aus der Einleitung des Codexes lässt sich herauslesen, dass sich am 18. August 1786 «auf Befelch» des Pfäferser Abtes Benedikt als «Hochwürdigsten [...] ReichsFürsten» verschiedene Personen «zu Malans in des Gottshauses Ambtman Hans Peter Nutt Behausung» getroffen hätten. Dazu gehörten seitens des Klosters Dekan P(ater) Joseph Arnold, Kanzleidirektor P(ater) Basilius Helbling sowie P(ater) Bonifaz Anna. Ebenfalls anwesend waren «von Obrigkeits wegen» aufgebotene oder aber «als Gezeügen erbetten[e]» Personen, darunter: Statthalter Peter Aliesch, Amtswerkmeister Ambrosius Boner, Gerichtsherr Jöri Nutt sowie der örtliche Amtmann des Klosters, Hans Peter Nutt. Beim institutionalisierten Akt wurden die verschiedenen Lehen «von Stuck zu Stuck» durchgegangen und notiert, wobei die «Zins Leüthen» jeweils auftraten und ihre «Schuldigkeiten [...] in Treüen» an-

gaben. Erwähnen mussten diese die Zinsen, ihre Anstösser und ihren Besitz. Die Anwesenheit der vielen Vertreter aus der klösterlichen und dörflichen Führung sollte gewissermassen die Richtigkeit der Aussagen garantieren. Der jeweilige Text für das Urbar wurde vom Kanzler vorgelesen und von den Lehensleuten bestätigt. Wahrscheinlich diente die undatierte «Bereinigung aller Lehen und Bodenzinsen zu Malans» 133 als Vorlage für die Endfassung des Urbars, denn darin sind ehemalige Lehensnehmer durchgestrichen, wobei sich die letzten Eintragungen mit den Namen im Urbar decken. Jedenfalls folgt im besagten Codex ein Vorbericht mit der Zusammenfassung der wichtigsten Punkte. Neben der Angabe der Lehenszahl ist ihm zu entnehmen, dass sämtliche Zinsen immer am Martinstag (11. November) zu entrichten seien. Dazu zählten Geldzinsen, der halbe Wein (Halbpacht) aus den Lehen 1, 7, 9 und 11, der fixe Weinzins aus den übrigen acht Lehen (17 Zuber 2½ Viertel) und ebenso die Fasnachtshennen aus Lehen 10. Schliesslich folgten die Angaben zum sogenannten «Ehrschatz». Dieser konnte je nach Lehensbrief auf dem Erblehen lasten und musste bei Verlängerung des Vertrags jeweils als fixer Betrag entrichtet werden. In Malans betraf dies «das Allieschen ewig Erblehen N° 7», welches mit Ab-

¹³² Vgl. Teil II: Kap. 2, Anm. 110.

¹³³ StiAPf I.12.a.4 (Abschrift Ende 18. Jh.).

stand die meisten Güter und Gebäude umfasste und bei dem nach Ablauf von 101 Jahren jeweils 100 Gulden Ehrschatz zu entrichten waren. Mir dem Jahr 1826 wurde direkt daneben auch gleich der nächste Termin dieser Fälligkeit vermerkt. In einer späteren Anmerkung vom 21. April 1840 wurde angefügt, dass dieser Ehrschatz «laut Lehenbrief» alle 100 Jahre zu bezahlen sei und dass diese Summe das nächste Mal am 20. Mai 1924 fällig sei. Da das Kloster 1838 aufgehoben wurde,

fragt sich beispielsweise, wer genau die Güter dieses Lehens erwarb.

Im Urbar von 1786 ist zu erkennen, dass auch bei einem vom Kloster bewilligten Tausch, Kauf oder Wechsel eines jeglichen Lehens 105 Gulden Ehrschatz zu entrichten waren. Als letzter Punkt wurde im Vorbericht festgehalten, dass das einzige vorhandene Schupflehen (Nr. 13) im Jahr 1813 fällig sei bzw. neu vergeben werde.

Lehensnummer und -bezeichnung mutmasslich angegebenes Entstehungsjahr		in Lehen enthaltene Weingärten oder Torkel WG = Weingarten A = Acker W = Wiese	Fläche Weingärten in Klafter	Zinsen mit Wein- baubezug WG = Weingarten
1	Maders Lehenhof seit 1409	WG (268 KI) WG «des Maders» (436 KI)	704	- halber Wein aus WG
2	Valentin Philippen Lehen Hoof seit 1547	«lange[r]» WG «Vinea Planta» (700 KI) inkl. «Baumwachs» und W (1261 KI) <u>umgetauscht</u> mit 3 kleinen WG (302 KI 2.5 Sch)	302	- 1 Zuber Wein von roten Trauben
3	Lorentz Möhrlins Lehen seit 1477	WG «der Degen» (410 KI)	410	- 3 Zuber Wein
4	Joss Wunderers, Christen Loris und Jacob Reinlis <i>«in nammen</i> <i>seiner 2 Töchtern Lehen»</i> <i>seit 1646</i>	WG «Gässli» (ca. 5 Ms; 613 Kl)	613	- 2 Zuber «guten» Most «under der Rünen»
5	Heinrich Fauschen Lechen seit 1447	WG (245 KI) mit <i>«etwas»</i> Garten und <i>«Umwachs»</i> Hofstatt mit Torkel und Krautgarten	245	- 2 Zuber «guten» Most «under der Rünen»
6	Valentin Pitschis Lechen seit 1625	WG «in dem Lehen Guett» (64 KI)	64	- 4 Mass Most
7	Andreas Allieschen Lehen Hooff seit 1624	WG <i>«Allieschen»</i> (300 KI) BG <i>«zu Rüfewis»</i> mit Anteilen an W, A und WG (464 KI) WG <i>«Fanetschen»</i> (108 KI) mit <i>«Umwachs»</i> (insg. 400 KI) WG <i>«Khuna»</i> (182 KI) WG (536 KI) und BG <i>«beÿ dem Torckel»</i>	mind. 1126	- 1 Zuber Most «von den Güet- tern» - halber Wein aus WG
8	Jacob Mosers Lehen seit 1533			
9	Lienhardt Conrädtlis Lehen seit 1543	WG «im Razinsen» (194 KI) mit «Umwachs»	194	- halber Wein aus WG
10	Jan Thöni oder Urban Pinzen Lehen seit 1543			- 2 Zuber Wein
11	Jacob Martis oder Hänsli Conradlis Lehen seit 1543	WG <i>«Fricken»</i> (240 KI, als Teil eines <i>«Einfang[s]»</i> von 700 KI)	240	- halber Wein aus WG
12	Christian Schmid, Christina Joosin und Nutt Guian Ewig Erblehen o. A.	,		

13	Andreas Ruppen Lehen Schupflehen bis 1813	WG <i>«beÿ der Selvi»</i> (612 KI) WG <i>«das klein Weingärtli»</i> oberhalb des Dorfes (251 KI) mit darunter liegenden W und <i>«Um-wachs»</i> (298 KI)	863	- 6 Zuber Wein
	Abraham v. Moos Zohler, Nutz Guian, und Zecla Guian geschwisterte o. A.	Haus, Hofstatt und <i>«von Moosische[r] Torckel»</i> (inkl. späterer Stallbau unter Torkel) (124 KI)		- 1 Gulden 30 Kreuzer oder glei- chen Wert in Wein

Total Rebfläche:

mind. 4161 Klafter bzw. 41 Mannschnitz 61 Klafter

Total Einkünfte:

- halben Wein aus mind. 2264 Klaftern bzw. 22 Mannschnitz 64 Klafter
- 14 Zuber Wein
- 4 Zuber 4 Mass Most als Kompensation aus Weingärten
- 1 Gulden 30 Kreuzer oder gleichen Wert in Wein für verpachteten Torkel

Tabelle 10: Übersicht über die weinbaubezogenen Lehen im Malanser Urbar von 1786. Quelle für Rekonstruktion: StiAPf Cod. Fab. 54.

In den Jahren 1790-1797 errechnete Stadtvogt Johann Friedrich Enderlin von Montzwick (1763-1815) für Maienfeld einen durchschnittlichen Ertrag von 16.625 Viertel Wein pro Mannschnitz. 134 Indem in der Herrschaft 1 Zuber 9 Viertel bzw. 72 Mass umfasste und ein Mass wiederum 1.35 l entsprach, 135 hätte im Jahr des Urbars (1786) bei gleichem Ertrag wie im von Enderlin berechneten Durchschnitt aus den mit einer Halbpacht belasteten Weingärten (mindestens 22 Mannschnitz 64 Klafter) eine abgelieferte Weinmenge von 376.39 Vierteln bzw. knappen 42 Zubern resultiert. Mit den 14 Zubern aus den Lehen mit unveränderbarer Abgabemenge wären dem Kloster allein aus Malans 56 Zuber oder ca. 3048.2 hl Wein zugeflossen. Enderlin gab für das Jahr 1804 als Gesamtertrag der Bündner Herrschaft 11'120 Zuber aus 2890 Mannschnitz an. 136 Die 41 Mannschnitz 61 Klafter des Klosters in Malans hätten davon (bei identischer Grösse der Weinflächen im Verlaufe der 30 Jahre) ca. 1.44 % ausgemacht. Im sehr guten Weinjahr 1804 hätte das Kloster für die 22 Mannschnitz 64 Klafter Weinberge mit Halbpacht theoretisch etwas mehr als 87 Zuber erhalten. Dazu wären die 14 Zuber mit unveränderbarer Abgaberegelung gekommen, sodass das Kloster

im Jahr 1804 allein aus Malans 101 Zuber Wein erhalten haben könnte. Hier wird sowohl der Vorals auch der Nachteil der beiden Pachtsysteme ersichtlich: In guten Weinjahren profitierte auch der Lehensnehmer, während er in schlechten Jahren (wenn überhaupt) eine sehr kleine Menge für sich behalten konnte. Bei der mengenmässig festgelegten Pacht konnte der Lehensnehmer in guten Weinjahren noch weitaus stärker profitieren, während er sich in schlechten Jahren gar beim Kloster verschulden musste, wenn er die eingeforderte Menge nicht zu erstatten vermochte. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch ein entsprechendes Beispiel bei Kuoni (1921).¹³⁷ Im Hinblick auf die klösterlichen Weinberge in Maienfeld verweist er für das Jahr 1790 (Zinsrodel) auf Gesamteinnahmen von 43 Zubern 8 Viertel 2 Mass an «Zinswein» und zusätzlichen 40 Zubern 2 Mass an «Halbwein» sowie 12 Zubern 23/4 Mass an «Drittelwein». Diese Kombination aus einer festgelegten Abgabe (Zinswein) und einer Teilpacht (Halb- und Drittelwein) bescherte dem Kloster im besagten Jahr insgesamt 96 Zuber, 23/4 Mass. Demgegenüber berechnet Kuoni für das schlechtere Jahr 1795 lediglich 49 Zuber 7 Viertel und im wiederum etwas besseren Jahr 1796 insgesamt 65 Zuber.

¹³⁴ ENDERLIN VON MONTZWICK (1808), S. 116.

¹³⁵ Anonymus (1780b), S. 35. Vgl. dazu *Teil II: Кар. 2.3,*

¹³⁶ ENDERLIN VON MONTZWICK (1808), S. 117.

¹³⁷ Kuoni (1921), S. 108. Der Autor verweist als Signatur auf eine «Mappe 1» im StAM.

Es ist überaus augenfällig, wie prominent im Malanser Urbar von 1786 Lehensnehmer in Erscheinung treten, die höhere politische Amter bekleideten. Während (ehemalige) Ammänner, Amts- oder Werkmeister, Säckelmeister oder Gemeindevögte nicht zwangsläufig aus der höchsten Einkommensschicht stammten, aber gleichwohl einen gewissen Aufstieg erfahren hatten, finden sich unter den 13 Lehensnehmern auch mehrere Lands- und Bundshauptmänner, Podestaten oder Kommissari. Da diese Posten immer mit einem Amterkauf verbunden waren, stammten diese Vertreter aus der vermögenderen Schicht. Im sogenannten «Maders Lehenhof» (Nr. 1) etwa war Bundslandammann (Johann Ulrich?) von Salis-Seewis (1740-1815?) bei vier der zehn Güter Lehensnehmer (nicht jedoch bei den beiden Weingärten). Gemäss Vermerk im Urbar hatte ein Rudolf von Salis das Haus mit Hofreite und Hofstatt, welche im Lehen an erster Stelle figurierten, bereits im Jahr 1555 dem Kloster abgekauft. 138 Beim Vorfahren handelte es sich unzweifelhaft um jenen mit Walburga von Beeli verheirateten Rudolf (?-1587) aus dem Gubertus-Stamm, welcher Landshauptmann war und sich in Malans niedergelassen hatte. 139 Während es zum Standort des im Urbar erwähnten Gebäudekomplexes keine Angaben gibt, ist mit der 1274 Klafter umfassenden Wiese «Bodmer» ein Gut in unmittelbarer Nähe des Schlosses Bothmar lokalisierbar. Dennoch scheinen die Gebäude nichts mit dem Standort des Salis'schen Herrensitzes gemein zu haben, denn obwohl die klösterlichen Hauptgebäude des «Maders Lehenhof» von Rudolf von Salis (?–1587) dem Kloster abgekauft worden waren, scheinen sie im weiteren Verlauf nicht bei den Salis verblieben zu sein. In der dem Urbar von 1786 vorangehenden «Bereinigung aller Lehen und Bodenzinsen zu Malans» ist nämlich Stadtvogt Rudolph Brügger (1675-1734) von Maienfeld als Besitzer des Gebäudekomplexes erwähnt. 140 Das Zentrum des «Maderß Lehen Hoof» dürfte insofern ganz in der Tradition entsprechender Lehenskomplexe, welche zumeist aus einem Hof und mehreren Gütern bestanden, im Dorfzentrum gestanden haben. Die Herren von Salis-Bothmar waren folglich weiterhin Lehensnehmer, die Geschichte ihres Stammsitzes ist jedoch anders zu rekonstruieren: Gemäss Ribi (1974) gelangte das einstige Beeli'sche Bürgerhaus Bothmar 1575 an «Ambrosius von Moos genannt Gugelberg», 141 über dessen Tochter Elisabeth sodann weiter an Johann II. von Planta-Wildenberg (?-1597) und schliesslich durch dessen Urenkelin Elisabeth (?-1702) und deren Heirat mit Gubert von Salis (1664-1736) in die Hände eines Vertreters dieser weitverzweigten Bündner Aristokratendynastie. 142 Unter ihm seien umfassende Innenausstattungen und auch der Torkel im südlichen Anbau zustande gekommen. Sein Sohn Gubert Abraham (1707–1776) schliesslich baute das mittlerweile zu einem Schloss transformierte Bürgerhaus, dessen Innenausbau um 1770 abgeschlossen worden war, weiter aus. Es war schliesslich seine Tochter Jacobea (1741-1791), die sich mit dem im Urbar von 1786 erwähnten Johann Ulrich von Salis (1740-1815) aus der Seewiser Salis-Linie vermählte. Die Verbindung zwischen Rudolf von Salis-Soglio (?-1587) und dem eben erwähnten Johann Ulrich von Salis-Seewis als Lehensnehmer mehrerer Güter aus dem «Maders Lehenhof» ist folglich nicht direkt herstellbar. 143 Jedenfalls amtete derselbe Johann Ulrich 1766-1767 als Landvogt der Herrschaft Maienfeld, 1782-1783 sowie 1792-1793 als Bundslandammann des Zehngerichtebundes und ebenso 1787-1789 als Landeshauptmann im Veltlin. Er war zur besagten Zeit unzweifelhaft einer der reichsten Bürger von Malans¹⁴⁴ und gleichzeitig nicht nur Lehensnehmer im ersten, sondern ebenfalls im zweiten Erblehenskomplex (Wiesen «auf der Früone Wÿßen», 4 Mannsmad), weiter im dritten (1/3 Anteil am 410 Klaftern umfassenden Weingarten «der Degen»), achten (Hofstatt in Malans «in dem Dorf» sowie Haus und Hofstatt *«beÿ dem Plazbrunnen»*, zusammen 229 Klafter) und schliesslich im zehnten Erblehenskomplex (Baumgarten «Pündti», 2 Mal, sowie Acker «Bild [...] in der Selvi», 2 Mal). An diesen Beispielen wird deutlich, dass potente Kapitalienbesitzer wie die Salis-Seewis auf Schloss Bothmar solche Le-

¹³⁸ StiAPf Cod. Fab. 54.

¹³⁹ StAGR CB III 518, Tafel 10, Stammbaum-Nummer 10/49.

¹⁴⁰ StiAPf I.12.a.4 (Abschrift Ende 18. Jh.).

¹⁴¹ Vgl. dazu auch SchASM A.I.28.

¹⁴² RIBI (1974), S. 28-29.

¹⁴³ Die Immobilien könnten auf seine erstgeborene Tochter, welche Ambrosius Gugelberg von Moos (1563–65 Vicari in Sondrio) heiratete, oder auf den Sohn Andreas (1593–95 Vicari in Sondrio) gegangen sein. Dessen Tochter Elisabeth war die Ehefrau des Johann Guler von Wyneck (1562–1637), wobei hier auch bekannt ist, dass sie das Schloss Wynegg (Malans) in die Ehe brachte. Andreas' Sohn bzw. Elisabeths Bruder Rudolf Andreas (1593–1668) dagegen gilt als Stammvater der Salis-Zizers-Linie. Vgl. dazu Teil IV: Kap. 5.3.

¹⁴⁴ SIMONETT (2012b).

hen gewissermassen wie Wertpapiere angehäuft hatten. Zwar kann nicht eruiert werden, wem die Güter weiterverpachtet wurden (eine Handänderung war im Erblehensrecht verboten, nicht jedoch eine Weiterverpachtung), doch auszuschliessen ist dieser Vorgang kaum. Als wahrscheinliche Alternative steht zu vermuten, dass Salis die Güter durch Angestellte oder Taglöhner bewirtschaften liess und auf diesem Weg und nach Abzug des Lohns für Arbeiter sowie der Lehensabgaben einen Restgewinn für sich gutschrieb. Aus Sicht des Klosters wurde diese Praxis womöglich gar nicht verurteilt, denn erstens bestand bei vermögenden Lehensnehmern eine höhere Garantie der fristgerechten Abgaben und zweitens dürfte bei diesem Abhängigkeitsverhältnis auch ein gewisses politisches Kalkül eine Rolle gespielt haben. Jedenfalls tauchen im Malanser Urbar von 1786 nebst Johann Ulrich von Salis-Seewis noch weitere Personen mit überdurchschnittlichem Besitztum und politischem Rang auf. Im siebten Erblehenskomplex trifft dies mit Bundslandammann Albert Dietegen von Salis-Grüsch (1736-1805), Landeshauptmann Johann Luzi von Salis-Maienfeld (1754–1834), Commissari (Anton Herkules) von Sprecher-Grüsch (1741–1827) sowie einem Comissari von Sprecher-Davos und einem Bundslandammann Ott-Grüsch¹⁴⁵ gleich auf fünf Personen zu. Am Erblehenskomplex Nr. 10 ferner hatte nebst dem bekannten Johann Ulrich von Salis-Seewis einer seiner Söhne, wohl der später als Dichter bekannte Johann Gaudenz Gubert von Salis-Seewis (1762–1834), einen Anteil (Baumgarten «zum Brüneli»). Gemeinsam mit Hauptmann und Gerichtsherr Johann Jacob von Moos hatte dieser im Urbar als «J[unke]r» bezeichnete Salis-Seewis schliesslich auch Anteil an dem ausschliesslich aus einem Haus mit Hof und Hofstatt bestehenden Erblehen Nr. 12. Es ist bezeichnend, dass in der sogenannten «Malanser Lehenbereinigung» von 1693,146 in deren Zusammenhang die Urbarangaben erneuert wurden und bei der wie gewohnt potente politische Vertreter wie Landamann Gubert von Salis (1664-1736), dessen Schwager Landvogt Herku-

les von Brügger (1663–1702) oder Gubert von Planta-Wildenberg (1661–1737) anwesend waren, in den beschriebenen zwölf Lehen (davon elf Erbund ein Schupflehen) noch keine Salis als Lehensnehmer auftauchen (hingegen treten sie wie auch im Jahr 1786 mehrmals als Grundstückbesitzer und somit als Anstösser von aufgeführten Lehen in Erscheinung). Ganz offensichtlich also brachten sich die Salis-Seewis nach ihrer Niederlassung in Malans relativ schnell und erfolgreich als Erblehensnehmer ins Spiel. Notabene aber traten im erwähnten Auszug von 1693 auch ohne die Salis durchaus bereits ranghohe Teilhaber auf, so etwa im «Valtin Philippen Ewig Erblechen» für die 700 Klafter umfassende «Vinea Planta» die Erben des Podestà Peter Schmid. Noch evidenter ist das Beispiel des «Heinrich Fauschen ewig Erb Lechen». denn dieses wurde von Ambrosius (1658–1709?) und Podestà Abraham von Planta gehalten. 147 Das Erblehen, für das jährlich 2 Zuber Wein zu entrichten waren, umfasste einen 245 Klafter grossen Weingarten mit Wiesen und «Umwachs», welcher wiederum an mehrere Weingärten angrenzte. Oben stiess es an ein Eigengut der beiden Lehensnehmer. Weiter gehörten zu diesem Erblehen 366 Klafter mit «alte[m] Torckhell hofstet, und krautgarten». Im Urbar von 1786 erscheinen die Planta allerdings nicht mehr als Lehensnehmer. Der Grund dafür ist, dass sie mit dem Kloster mehrere Gütergeschäfte abgewickelt hatten, wofür die Teilhabe an Erblehen wohl neue Möglichkeiten bot. Für das Jahr 1734 etwa ist ein Tauschbrief als Absichtserklärung zwischen dem Abt und Junker Ambrosius von Planta¹⁴⁸ überliefert¹⁴⁹, gemäss dem das Kloster seine «Gugellbergische Hoofstatt» (welche an den «Hartmannischen Baumgarthe[n]» grenzte, den Ambrosius als Lehensnehmer «selbst in besitz» hatte), einen Stall «sambt Bestaldung» (gehalten von Christian Lipuner und verwendet (?) von Valentin Pitschi) und ein Haus «sambt bestahl und bestadlung» (gehalten von Meng Bantli und gegenwärtig von dessen Schwiegersohn und Mühlevogt Jakob Pitschi be-

¹⁴⁵ Gemäss Collenberg (1999) erscheint vor 1786 lediglich Paul von Sprecher-Davos (1659–1734) als Commissari in Chiavenna (1689–1691), während gemäss Genealogie der von Ott nur Bundslandammann Andreas von Ott-Grüsch (1709–1771) in Frage kommen kann. Damit wären zum Zeitpunkt des Urbars (1786) für beide Personen deren Nachkommen gemeint gewesen. Vgl. Collenberg (1999), S. 64; Sprecher (1936); StAGR CB III 517.

¹⁴⁶ StiAPf I.12.a.2 (Abschrift).

¹⁴⁷ StiAPf I.12.a.2 (Abschrift; S. 25–26). Im Planta-Stammbaum taucht dieser Abraham nicht auf, jedoch ist er bei Collenberg (1999) mit der Herkunftsangabe *Malans* als Podestà in Bormio (1693–1695) belegbar. Vgl. PLANTA (1892); COLLENBERG (1999), S. 67.

¹⁴⁸ Womöglich handelte es sich um [Peter] Ambrosius (1700–1735), den Sohn des gleichnamigen Ambrosius (1658–1709). Als weitere Möglichkeit würde sein Cousin Ambrosius (1695–1767) in Frage kommen. Vgl. dazu PLANTA (1892).

¹⁴⁹ StiAPf I.12.b.17.

wohnt) einzutauschen trachtete. Dafür sollte das Konvent von Ambrosius von Planta ein Haus (gehalten von Magdalena, der Witwe des Ammanns Nikolaus Pitschi, und deren Kindern sowie von Seckelmeiter Jakob Ragaz), einen bei diesem Haus im Dorf und an der Strasse Richtung Maienfeld gelegenen Stall «und bestadlung» sowie einen 60 Klafter umfassenden Weingarten «in den Böfflen» (gehalten von Frau «Commendantin» Cleric geb. Guler) und schliesslich zwei Wiesen erhalten, wobei ein Stück «auf Gaguggi» bzw. «Darnutz» (206 Klafter) und das andere «über der Landquart auf den Igiser Wißen» (ca. 320 Klafter) lag. Unmissverständlich ging es hier um die Konzentration von Liegenschaften und in diesem Sinn um eine Meliorationsmassnahme. Die schliessliche Umsetzung im Jahr 1743 beinhaltete kleine Anpassungen. 150 Statt des «Böffelß»-Weingartens, wo nun Christian Boner Mitbesitzer war, wurde ein «Stuck Weingarth under des Gottshauses Torkhell zu Malans» gewählt, wobei dieses 64 Klafter mass. Zudem verzichtete das Kloster auf die Wiese jenseits der Landquart und erhielt stattdessen ein «Stükhlein Baumgarth in dem Büntli zu Malans gelegen». Unterdessen hatte Hortensia geb. von Salis-Marschlins (?-1727), die Frau des Peter Ambrosius von Planta (1700-1735), im Jahr 1741 als weiteres Beispiel einer solchen Lehensakkumulierung mit dem Kloster die «Vignia Planta oder der Lange Weingarten genannt» samt «die zu gehörige Püttenen in dem Hochfürstl. Gottshauses Torckel» gegen einen weitaus grösseren, 3 Mannschnitz umfassenden Weingarten «in den Baumgart Rechtenen genannt» eingetauscht. 151 Dafür musste sie zusätzlich 400 Gulden entrichten und sich dazu verpflichten, dem Kloster jährlich 3 Zuber Weinmost zu liefern. Wie gewohnt sollte diese Schuld in Fehljahren durch bares Geld getilgt «oder aber in dem nächstkünftigen Jahr dieses quantum doppelt» gegeben werden.

Im Urbar von 1786 taucht mit Nr. 13 lediglich ein Schupflehen auf. Im Gegensatz zu den Erblehen boten solche Schupflehen weit weniger Garantien auf eine Fortsetzung der Güterbearbeitung, gerade auch im Hinblick auf die eigenen Nachkommen. Schupflehen tauchen im Stiftsarchiv dennoch wiederholt auf. Es scheint gar, als habe diese Lehensform in der Neuzeit eher eine grössere Verbreitung erfahren. Wie die Erblehen konnten Schupflehen ebenfalls aus mehreren Teilen bestehen. Als Bei-

150 StiAPf I.12.b.21.

spiel kann etwa auf das Schupflehen von Luzi Komminoth in Maienfeld verwiesen werden, 152 welches 1710 enden sollte und nebst anderen Gütern den Weingarten «Ehrlescher» beinhaltete. Dieser 260 1/2 Klafter umfassende Rebberg mit 242 1/2 Klafter «Umbwachs», der wohl am Ort des später als «im Loretscher» bekannten Quartiers lag, 153 grenzte stadtwärts an den Weingarten des Baschon Gansner (Lehen der Drei Bünde), bergwärts an die Fläscherstrasse, fläschwärts an ein Gut der Margarethe geb. von Salis-Maienfeld (1668-1738), Frau des Landvogts Herkules von Brügger (1663-1702), und schliesslich rheinwärts an die Weingärten des Andreas und Bernhard Tanner. Es scheint, als habe Komminoth das Schupflehen im Jahr 1710 für eine unbekannte Summe erneuern und später die Schuld abtragen können, denn gemäss konsekutiven Einträgen ist die Rede von 68 Gulden 30 Kreuzer und später nochmals von 62 Gulden, sodass der Lehensnehmer «völlig außgezalt» habe. In einem Lehensbrief des Abts Benedikt vom Martinstag des Jahres 1780 wurden Paul «Caminot» (er war wohl Nachfahre des eben erwähnten Luzi) und mehreren zusätzlichen Personen für die Dauer von 71 Jahren verschiedene Güter anvertraut, wobei an vorderster Stelle neuerdings der Weingarten «Erlätscher» erwähnt wurde. 154 Inzwischen grenzte dieser 26 Juchart umfassende Weingarten mit 243 Klaftern «Umwachs» stadtwärts an Weingärten des Michael Senti und des Jakob Rüedi (Lehen der Drei Bünde), bergwärts noch immer an die Fläscherstrasse, fläschwärts an das Gut des Stadtvogts Stephan von Salis (1725-1792) und schliesslich rheinwärts an die Weingärten von Werkmeister Paul Tanner, Christoffel Boner, Stadtschreiber Andreas Caspar sowie Niklaus Boner von Malans. Als Lehensnehmer dieses Weingartens wurden mit Paul Komminot, Andreas Tanner, Hans Jakob Riederer, Johannes Ruffner, Jakob Kuoni, Bernhard Kuoni, Klaus Jeger, Kilian Kuoni, Hans Jöri Kuoni sel. und Christian Kuoni gleich zehn Personen aufgeführt. Es wurde festgelegt, dass sie jeweils den halben Wein in den Torkel liefern und den Weingarten «nach seiner Nothdurfte» mit dem «halben theil Stikel, und Bau, und mit nammen keine Haßlene Stikel» versehen müssten. Dies solle jeweils «ohne unsers Gottshauses Kosten

¹⁵¹ StiAPf I.12.b.19.

¹⁵² StiAPf I.11.d.24 (Abschrift).

¹⁵³ Frappant ist dennoch die N\u00e4he zum oberhalb der Fl\u00e4scher M\u00fchle vorkommenden Flurnamen Eral\u00fctsch. Vgl. dazu Kultur Herrschaft (2013).

¹⁵⁴ StiAPf I.11.c.31.

und Schaden» erfolgen. Das Beispiel deutet darauf hin, dass Schupflehen in der Regel dann mit denselben Personen bzw. ihren Nachfahren verlängert wurden, wenn die Vertragsbestimmungen zufriedenstellend eingehalten worden waren. Der nunmalige Vertrag sollte auf «Siebenzig und ein Jahr», de facto also bis November 1851 dauern. Dabei waren bis zum 11. November 1780 und seit Ablauf des obenerwähnten Schupflehens im März 1710 dieselben 71 Jahre beinahe verflossen. Da zu diesem Zeitpunkt der halbe Teil der Weinernte abgeliefert gewesen sein dürfte, konnte der neue Vertrag statt erst im folgenden März 1781 wohl ohne Vorbehalte verlängert werden. Dennoch muss erwähnt werden, dass die 71 Jahre keine unverrückbare Konstante darstellten. Michael und Peter Tscharner von Malans etwa schlossen im Jahr 1743, ebenfalls am Martinstag, mit Abt Bonifaz III. einen auf 70 Jahre dauernden Vertrag ab. 155 In dem für das Konvent ausgestellten Revers hiess es, dass der 329 Klafter umfassende Weingarten «beÿ der Selvi», zu dem ein «Umbwax» von 256 Klaftern gehörte, sowie die 1/2 Juchart Acker «auf Thallinwa» Teil des Schupflehens «beÿ der Selvi» seien, zu dem noch zwei weitere Weingärten mit «Umbwachs» gehörten («Viol» und «Conng»). Unmissverständlich wird an diesem Vertrag auch klar, dass (im Gegensatz zu Erblehen) bestimmte Bedingungen eingefügt werden konnten: «Es sollen» nämlich, so der Vertrag, «auch gedachte Lehenleuthe nit allein alle schädliche, undt wilde Bäum von denen Weingarthen ausreuthenn, suder auch keine aufkhommen lassen». Als Abgabe wurden 4 Zuber Weinmost bestimmt, wobei diese in schlechten Jahren auch im Folgejahr nachgereicht oder in barem Geld entrichtet werden konnten.

Interessante Hinweise liefert beispielsweise auch der Zinsrodel eines Maienfelder Schupflehens vom Jahr 1733. 156 Der mit Amman Paul Tanner und Niklaus Caspar im Jahr 1651 abgeschlossene Lehensvertrag hatte damals offenbar zunächst "Jößlin Lechen" geheissen. Bei seiner Neuvergabe an Ammann Michael Thomas Tanner sowie an Abraham Büsch "undt Mitschafft" hiess er mittlerweile "Abraham Thanners unnd Elßbeth Heüwin[s...] Keller Lechen". Die Vertragsdauer war auf 81 Jahre festgesetzt, wobei zum Lehen ein 270 Klafter grosser Weingarten und weitere

wärts an ein Gut des Bundslandammanns Hans Friedrich von Brügger (1693–1743), bergwärts an ein an Klaus Veitler geliehenes Pfäferser Lehen, jeninswärts an ein Gut des Stadtvogts (Ulysses) Gugelberg von Moos (1667-1749) und schliesslich rheinwärts an die Strasse nach St. Luzisteig. Als Leistung bzw. Abgabe aus dem Weingarten wurden, wie so oft, der halbe Wein sowie «halbe Stickhell unnd Bauw» eingefordert, wobei die Ehrschatzsumme für die Verlängerung des gesamten Lehens bis dahin auf 666 Gulden festgelegt war. Durch «intercession und bittliches Anhalten [...] von den Lehenleüthen» kam es nun aber zu einer Herabsetzung auf 400 Gulden. Dafür hatten die Antragsteller bei «Ihro Statthalter von Salis» sowie «PundtsLandtAman Brügger» vorgesprochen und deren Hilfestellung gewonnen. Als offensichtliches Zugeständnis wurde demgegenüber bestimmt, dass die Vertragsdauer künftighin 71 Jahre dauere und die Lehensnehmer die Stickel sowie den Bau vollständig auf eigene Kosten anschaffen müssten. Im Wortlaut wurde unter anderem erwähnt, dass dieser Schritt «aus sonderen Gnaden» bei allen Lehensleuten erfolge («außgenommen der Mutzner, welcher theils sein Lehen schlecht aufgehalten, theils keine LeibErben hat»). Interessant erscheint in Zusammenhang mit dem sogenannten «Preisinger Lechen zue Meÿenfeldt» ein Dokument, welches auf der Rückseite als «Concept» bezeichnet wurde und auf den 17. Mai 1701 datiert ist. 157 Darin taucht (derselbe?) Landeshauptmann Johann Friedrich von Brügger (1693–1743) zusammen mit Albert Menhardt von Chur, Christian Rüedi, Fortunat Ruffner und schliesslich Kilian, Fortunat und Hans Büsch von Maienfeld als Inhaber dieses erwähnten und aus einem «Innfang» bestehenden Lehens auf, welches offensichtlich bisher ein Schupflehen gewesen war und nunmehr «zue einem ewigen unnd beständigen Erblehen gelihen und verlihen» werden sollte. Es grenzte oben an ein Gut von Landammann Carl (Gubert) von Salis (1660-1740), stadtwärts an das «Schellenberg»-Lehen der Drei Bünde, unten an den «Halden Weingarten» des erwähnten Landeshauptmanns Brügger und rheinwärts an den Weingarten des Christian Rüedi, der ein Lehen des Klosters Churwalden war. Als Abgabe galten 2 Zuber Weinmost, wobei im Falle von Streitigkeiten unter den Nachkommen ausschliesslich auf das Meiengericht von

Güter gehörten. Der Weingarten grenzte fläsch-

¹⁵⁵ StiAPf I.12.b.20.

¹⁵⁶ StiAPf I.11.c.23; I.11.d.22. Die Angaben auf den beiden Versionen stimmen nicht ganz überein.

¹⁵⁷ StiAPf I.11.c.2a. Vgl. dazu auch Teil III: Kap. 3, Anm. 66.

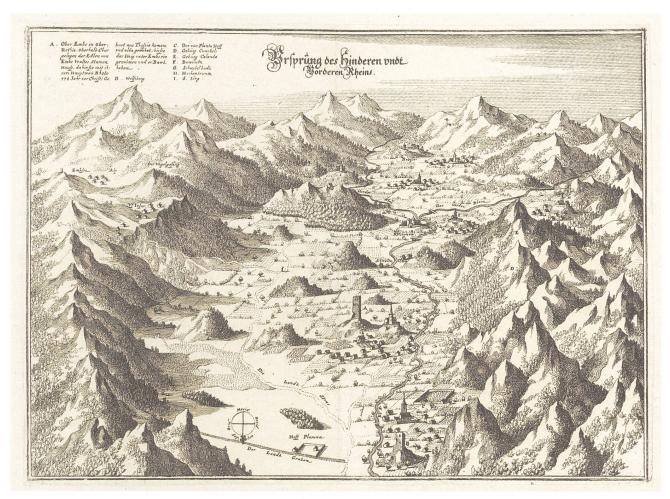


Abbildung 25: «Ursprung des Hinderen undt Vorderen Rheins» mit der bis 1734 bestehenden Kapelle Maria Magdalena samt Weinbergen in der näheren Umgebung. Radierung von Matthäus Merian d. Ä. (1593–1650), nach 1642. Quelle: Zentralbibliothek Zürich, GSM STF XVII, 152.

Ragaz verwiesen wurde, denn es werde keine andere Appellationsinstanz akzeptiert. Über den Erfolg des Vorhabens ist nichts weiter bekannt, doch vermag das Beispiel den Wert eines Erblehens klar und deutlich vor Augen zu führen.

Zwar sind die Aktenbestände des *Stiftsarchivs Pfäfers* meist nach Ortschaften gegliedert, doch es gibt zahlreiche Überschneidungen sowohl räumlicher als auch zeitlicher Art. So findet sich beispielsweise in den Archivalien zu Maienfeld auch ein *«Extractus Vrbarÿ»* zu den vier Pfäferser Schupflehen im südlich von Chur gelegenen Domat/Ems, welche 1740 bereinigt worden waren. ¹⁵⁸ Zum *«Hans und Petters Willis Lechen»* gehörte diesem Auszug zufolge nebst mehreren Wiesen und Äckern ein Haus mit Hofreite und Hofstatt im

Dorf «sambt den Infang wie eß zu Embß in dem Dorff an einand in einer Zehnung begriffen» sei. Ferner war die Rede von einem «stukh Weingarten zu Sallas im torckhell an Einen stuckh Zühnung». Dieser Weingarten stosse churwärts an ein Lehen des Maria Magdalena «Gottshauß», welches Johann Federspiel halte, bergwärts an ein Gut von Jörg Bargetzi, rhäzünswärts an ein Gut von Stoffel Caluori (Frl.?) sowie an eines von «Scherer» Johannes Bargetzi und schliesslich rheinwärts an ein Gut der Erben des Jakob Jörg. Pfäferser Weingärten waren in Domat/Ems ganz offensichtlich eine Seltenheit, denn das Kloster besass in diesem Ort fast ausschliesslich Wiesen und Äcker. 159 Lehensbereinigungen sind im Stifts-

¹⁵⁸ StiAPf I.11.c.24.

¹⁵⁹ Vgl. zu den Beständen von Domat/Ems insbesondere StiAPf I.8.a-b.

archiv ganz allgemein ein wiederholtes Thema. In Maienfeld etwa sollten die acht Lehensnehmer(parteien) des Weingartens «Vionen jetz Gugger genant», welches 1781 «gefallen» sei, «angedungen werden, das sie der gaß nach [...] eine Maur Neüaufführen, und die alte beßer als bis hero geschechen aufhalten» mögen, wobei sie «dorten : wie vor altem gewesen : einen beschloßnen gatter haben sollen». 160 Offenbar hatte das Kloster dem Werkmeister Tobias Tanner gemäss Anmerkung bereits im Jahr 1753 108 Klafter Boden für einen Stallbau bewilligt. Der Weingarten lag an der Jeninserstrasse und grenzte jeninswärts an ein Lehen der Drei Bünde, welches von Anton Tanner, Paul Kominot, Johannes Ruffner und Jacob Luzi bewirtschaftet wurde, ferner an ein solches desselben Lehensherren, welches Tobias Tanner selbst innehatte. Unten grenzte der Rebberg an das Gut des Stadtvogts Herkules Ulysses von Brügger (1720–1806) und stadtwärts an das Gut des Hansjörg Adank. Tatsächlich findet sich das Dokument zum besagten Jahr 1753.¹⁶¹ Daraus wird erkennbar, dass Tanners Ausschnitt zu einem neuen Erblehen umfunktioniert wurde. Zur Bedingung heisst es in der entsprechenden Quelle:

«Andertens solle er verpflichtet seÿn zur beschützung deß Lehens von seinem Hauß Torkhell heraus bis zu Oberiß an den Stadell eine circa 5 ½ Schuhe höhige haabhafte, wie nicht weniger zwüschen dem Stadell, undt Gottshaus-Lehen gegen Maÿenfeldt, wie Ihme aufgemarchet worden, eine Mauer von 3 Schuhe außer dem Booden |: damit das Vieh, und anderes dem Lehen khein Schaden zufüegen möge: | in aigene seinen Cösten ohne dess Gottshauses entgeltung, undt zwahr bis Mitte negst-khommendthen Monats Augusti ausführen zu lassen.»

Die 5½ Schuh-Mauer vom Torkel bis am Ende des Stadels entsprach ca. 1.65 m, während die 3 Schuh-Mauer zur Verhinderung von Viehschäden ca. 0.9 m hoch war. Es ist dies eine der seltenen Stellen, an denen konkrete Zahlen zur Höhe von Wingertmauern zu finden sind. Aber zurück zur

Wingertmauern zu finden sind. Aber zurück zur

160 StiAPf I.11.d.13. Als Besitzer wurden erwähnt: Stadtschreiber Andreas Caspar, Jöri Tanner, Steigmeier Johannes Mündli, Marx Mündli, Michael Sentis sel. Erben,
Michael Senti, Burga Huber, Bascho Huber sel. Erben

Vgl. zu Schupflehenbereinigungen in Maienfeld etwa

auch StiAPf I.11.c.8 (Abschrift); I.11.d.15-17.

161 StiAPf I.11.c.24.

Entwicklung des Lehensverhältnisses: Nach der Revolutionszeit und der Entstehung der Kantone Graubünden und St. Gallen (1803) ist eine klare Tendenz zu sogenannten Pachtbriefen zu erkennen. Die erhaltenen Beispiele aus Malans sind allesamt auf den 11. November 1813 datiert und durchgehend auf 10 Jahre befristet. 162

Der Amtmann als klösterlicher Verwalter

Muoth (1897) betrachtet das sogenannte «Ammannamt» als Erbe der ehemaligen Meier oder Huber als örtliche Verwalter der Grundherren. 163 Im Falle des Klosters Pfäfers wurde beispielsweise bei St. Salvator in Chur noch am 2. Dezember 1557 und damit kurz vor der Auflösung ein Meierhof erwähnt. 164 Auf ein konfliktreiches Nebeneinander deutet bereits ein Beleg vom 27. Januar 1510 hin. Damals hiess es, dass der klösterliche Verwalter in Chur ein «subsidium» in der Höhe von 5 % für sich beanspruchen wolle und dass man darüber berate, wie man ihn loswerden könne. 165 In der Bündner Herrschaft findet sich die Erwähnung des Amtes erstmals im Urbar von 1447. Darin belehnte der Abt am 24. Dezember 1484 «vnserem sunder lieben vnd getrùwen Hansen Cuonrat, vogt ze Maygenfeld, vnd Elsen Leyschin, siner elichen husfrowen, vnd iren elichen kinden», wobei unter anderem auch der Weingarten «Vinea Noua» zum Lehen gehörte. 166 Über die genauen Aufgaben dieser klösterlichen Verwalter, welche wie in diesem Beispiel als Vogt, in der Literatur aber auch als Weinammänner auftauchen, ist man bis im ausgehenden Mittelalter kaum informiert. Fulda (1972) weist im Falle Maienfelds auf den Unterschied zwischen einem Stadtammann und diesen Weinmännern hin, welche sowohl von den Klöstern Churwalden und Pfäfers als auch von der Stadt selbst und ferner ab 1509 auch von den Drei Bünden für die Verwaltung ihrer Weinberge bestellt wurden. 167 Im Falle Churwaldens beispielsweise

¹⁶² StiAPf I.12.c.8; I.12.d.5-7.

¹⁶³ Vgl. Миотн (1897), S. 58–59. sowie *Teil III: Кар. 3, Anm. 7*.

¹⁶⁴ StiAPf I.1.a.22.

¹⁶⁵ WEGELIN (1850), Nr. 860.

¹⁶⁶ StiAPf Cod. Fab. 40; HÜBSCHER (1960), S. 24f; WEGELIN (1850), Nr. 737. Vgl. dazu auch *Teil III: Kap. 3, Anm. 108*.

¹⁶⁷ FULDA (1972), S. 240. Eine Schatzung der Einkünfte der Herrschaft fand 1504 seitens der Habsburger statt. Als Jahresergebnis resultierten: 60 Fuder Wein à 10 Gulden bzw. 600 Gulden; Zolleinkünfte von 160 Gulden; Reineinkommen aus dem Grundbesitz von 100 Gulden;

ist bereits für den 5. Januar 1437 die auf 20 Jahre befristete Vergabe des halben Klosterhofs in Maienfeld an Philipp Erni und seine Frau Elsy belegt. 168 Das Amt sei bis zu diesem Zeitpunkt von Conrad Bruman, «gewesener Vogt zu Maienfeld», gehalten worden. Da die klösterlichen Lehen nicht allein aus Weinbergen bestanden, ist die Bezeichnung eines Weinammanns eher irreführend. Gerade wenn Fulda den Verweis auf «die mayer» im Zinsbuch desselben Klosters (1513) als Familie des Weinammanns interpretiert, 169 scheint eine solche Verwechslung zu erfolgen, denn es wurden in der untersuchten Passage alle Lehensnehmer aufgezählt. Mit den Meiern waren hingegen wohl eher die bei Muoth (1897) erwähnten «Huber» gemeint. Darunter verstand man jeweils das «verantwortliche Haupt einer Hube». 170 Hingegen war der klösterliche Amman wohl nichts anderes als jene Person, welche mit dem Verwalteramt am entsprechenden Ort betraut wurde. In der Regel war er zugleich auch selbst mit Lehen ausgestattet. In Zusammenhang mit dem Malanser Urbar von 1786 wurde erwähnt, dass das sogenannte «Allieschen ewig Erblehen N° 7» das grösste der insgesamt 13 Lehen(skomplexe) bildete.¹⁷¹ Dies ist womöglich kein Zufall, denn die Vertreter der Familie Aliesch sind bereits im 17. Jahrhundert als klösterliche Ammänner belegbar. In einer Quelle vom 24. Dezember 1634 erhielt «unser Lieber Getrewer Amman Andreaß Aliesch zuo Malanß» bzw. seine Tochter Catharina die Erlaubnis, ihren Anteil am Erblehen ihren Brüdern zu verkaufen und den Erlös für sich zu beanspruchen. 172 Der Passus lässt eine besondere Stellung des Ammanns erahnen. Jedenfalls tauchen Verträge mit solchen Amtmännern, in denen die an sie gestellten Anforderungen enthalten sind, erst ab dem 17. und dann vermehrt im 18. Jahrhundert auf. Auch Mal-

Fälle und Gelässe im Wert von 20 Gulden; eine Steuer in Malans von 3 Gulden. Hinzu kamen, so Fulda, «noch kleinere Einnahmen aus Guthaben, und einiges warfen die Mühle und die Stampfe, die Rheinfähre, die Kornzinse sowie Jagd und Fischerei ab». Gerundet ergab dies als durchschnittliche Jahreseinkunft die Summe von ca. 800 Gulden. Die Habsburger errechneten aufgrund dieser Einkünfte einen Kaufpreis der Herrschaft von 20'000 Gulden. Weil die Freiherren von Brandis ihre Jahreseinkünfte auf 1208 ½ Gulden geschätzt hätten, sei der Kaufpreis von ihnen auf 28'000 Gulden gesetzt worden. Vgl. Fulda (1972), S. 67; GILLARDON (1936), S. 3.

amud und Sutter (2013) liefern mit dem Beispiel des Ammanns in Wangs erst für das Jahr 1731 ein entsprechendes Beispiel dieses Amts. Dieses habe sich «aus dem klösterlichen Amt des Meiers» entwickelt, welcher traditionell das «grundherrschaftliche Hofgericht» geleitet habe. 173 Während die Bearbeiterinnen der Rechtsquellen des Sarganserlandes zwischen 1220 und 1798 mit Quarten, Mels, Vilters, Wangs und Ragaz in fünf Ortschaften Ammänner belegen können, weisen sie für den «Amman und Richter zu Ragaz» auf eine Sonderstellung hin, denn dieser sei gleichzeitig sowohl «weltlicher Stellvertreter des Abts» in der Gerichtsgemeinde Ragaz als auch Richter im «äbtischen Maiengericht von Ragaz» gewesen. Deshalb habe der Ammann von Ragaz nur in Beisein des Landvogts (ab 1482/83 waren dies definitiv die VII östlichen Orte der Alten Eidgenossenschaft) eingesetzt und vereidigt werden dürfen. Die übrigen Ammänner seien vom Abt allein eingesetzt worden, wobei zu deren Hauptaufgaben wohl wie im Falle des Wangser Ammanns (1731) die «Aufsicht über die ordentliche Ablieferung des Korn- und Weinzehnten sowie des Kleinen Zehnten», ferner die «Kontrolle der klösterlichen Lehensgüter» und schliesslich das «Einholen der Zustimmung des Abts bei Handänderungen von Erb- und Schupflehen sowie der Einzug des Ehrschatzes von 5 Prozent zuhanden des Klosters» gehört hätten.¹⁷⁴ Im besagten Beispiel musste der Wangser Ammann Benedikt Vogler bei den dortigen «Gotteshausleuten den Todfall einziehen» und davon «schriftlich Rechnung ablegen». Er erhielt pro «eingezogenen Todfall einen Gulden». Auch sein fixer Anteil an den weiteren Abgaben wurde erwähnt: Für jede Fasnachtshenne erhielt er 2 Kreuzer, von jedem Kornsack oder Eimer Wein 40 Kreuzer.

Der erste Bestallungsbrief für einen Amtmann in der Bündner Herrschaft ist für das Jahr 1620 überliefert. 175 Dabei erhielt ein gewisser Wolf Kunz von Maienfeld als Lohn für seine Verrichtungen 3 Mal Acker des Klosters, «welche die vorgehende Ambtsleut auch vom Ambt ingehabt» hätten. Dazu kamen offenbar zusätzliche 3 Mal Acker, von denen er 2/3 lehensweise erhalte und 1/3 als «freÿ eigenthumb» halten könne. Solange er Amtmann sei, könne er davon «wie auch von seinen eignen Weingartten zinß[-] und zehenfreÿ» bleiben. Der

¹⁶⁸ JECKLIN (1908), Nr. 79, S. 63.

¹⁶⁹ FULDA (1972), S. 240; JECKLIN (1908), S. 36.

¹⁷⁰ MUOTH (1895), S. 58-59.

¹⁷¹ StiAPf Cod. Fab. 54.

¹⁷² StiAPf I.12.b.7.

¹⁷³ MALAMUD/SUTTER (2013), S. LXX-LXXI

¹⁷⁴ MALAMUD/SUTTER (2013), Nr. 279b; StiAPf V.26.b.46.

¹⁷⁵ StiAPf I.9.g.1.

	Fläsch	Maienfeld	Jenins	Malans
Bestallungsbrief Amtmann	I.9.c.1 (22.11. 1736) Bernhard Adank	I.9.g.1 (16.05. 1620) Wolf Kunz I.11.c.25 (01.09. 1756) Christian Gansner und Bernhard Möhr als Amtsverweser für Thomas, den minderjährigen Sohn des verstorbenen Niklaus Tanner I.11.e.2 (01.09. 1759)		I.12.a.3 (19.05. 1716) Bartholome Liesch als Stv. seines Vaters Andreas
		Christian Tanner und Bernhard Möhr als Amtsverweser für Thomas, den minderjährigen Sohn des verstorbenen Niklaus Tanner 1.11.e.6 (20.02.1820) Christian Franz		

Tabelle 11: Übersicht über die im Stiftsarchiv Pfäfers überlieferten Bestallungsbriefe für die klösterlichen Amtmänner in der Bündner Herrschaft, inkl. Angabe der jeweiligen Signatur.

Amtmann erhielt gar «zu Herbst Zeit einen Zuber Most» und vom Eintreiben der «Zehenden» 4 Gulden. Als Gegenleistung für diese Zugeständnisse erwartete man von Kunz, dass er bei allen Geschäften wie etwa bei «ein ziehung der Zins und Zehenden un andren sachen» in Maienfeld *«fleißig»* sei, damit dem Kloster *«nichts verhalten* oder entzogen werde». Weiter möge er jährlich «in seinen Costen den Torggel zu gewohnlicher Zeit zurüsten, und das Torggelbeth mit wasser verschwellen», damit sich die im Holz entstandenen Fugen verschlössen. Wichtig war dem Abt Michael Saxer von Sargans zu unterstreichen, dass «dise Vergleichung» nur für Kunz gültig sei und «sich uf einen anderen nachkommenden Ambstman nit verstehen solle». Womöglich sollte hier die Nachfolge offen bleiben, während das Amtmannsamt in der Regel in der Familie blieb. Dies illustriert etwa das Beispiel von Malans. Dort wurde für das Jahr 1634 bereits Andreas Aliesch erwähnt, wobei ein weiterer Bestallungsbrief erst aus dem Jahr 1716 erhalten geblieben ist. 176 Darin griff der Abt die Bitte seines Nachfahren mit demselben Vornamen Andreas betreffend Nachfolgeregelung auf:

«Weilen Er aber nun mehr alt unndt übernächtig seÿe, ware sein demüetige Pitt, wir wolten seinen Sohn, Barth[olome] Lieschen solchenen Ambtmanschaft zur Ordirenen Andreaß Liesch wegen seinen theüren geleisteten diensten gegen unserem Gottshauß Pfeffers sich verdienet gemacht, unndt sein gedachter Sohn Barth[olome] Liesch, solchenen dienst mit all erforderlicher Threüw zue bedienen versprochen; alß haben wir Ihne Barth[olome] Lieschen zue Mallanß zue unserem Ambtman ernambset.»

Aliesch möge dafür sorgen, dass dem ihm *«zu-egebendten Torggelmeister»* gemäss Ausweis des Rodels bzw. Abschrift des Urbars jeweils der *«halben Wein von den LehenLeuthen»* zugeliefert werde. Erfordert war hiefür wie gewohnt die *«ordentliche specificierliche»* Rechnungshaltung. Als Lohn wurde ihm wie in den vorangehenden Bestallungsbriefen 4 Pfund aus den Zinseinnahmen gewährt, während er für seine Arbeit in der Herbstzeit täglich 9 Batzen gutschreiben könne und ferner jährlich einen Käse des Klosters erhalte.

Weit ausführlicher fällt im Vergleich zu diesen beiden Bestallungsbriefen das Beispiel vom 22. November 1736 mit Bernhard Adank als Fläscher Amtmann aus.¹⁷⁷ Dazu ist zu erwähnen,

¹⁷⁶ StiAPf I.12.a.3.

¹⁷⁷ StiAPf I.9.c.1.

dass in Bartholomäus Anhorns (1566-1640) Autobiografie bereits für das Jahr 1615 ein Bernhard Adank als «Aman deß Abts von Pfäffers» belegt ist,178 womit vielleicht auch hier eine Familientradition erkennbar wird. Der Vertrag von 1736 jedenfalls, von dem der Revers des Amtmanns erhalten ist, wurde auch in diesem Fall geschlossen, nachdem Adank in Anbetracht des schlechten Gesundheitszustandes seines Vaters Luzi den Abt Ambrosius Müller von Rapperswil «in aller Underthänigkeit angehalten und bittlich begehrt» hatte, die «Ambtmanschaft» auf ihn zu übertragen. Diesem Wunsch wurde unter anderem deshalb entsprochen, weil der Onkel des Aspiranten (Hans Georg Adank) als Fürsprecher auftrat und sich «bis zu tauglicherem Alter» verpflichtete, «mit aller Treü und fleiß verhälfflich» zu sein. Es folgten vier Vertragspunkte, in denen im Wesentlichen bereits bekannte Bedingungen aufgeführt wurden: Erstens solle Adank «treü» sein und auch «Ehr und respect erzeigen», wobei er allfällige Nachteile für das Kloster «zeitlich» erkennen und antizipieren solle, indem er «schaden und gefahr best seines Vermögens» abwende. Zweitens solle er, da dem Kloster «der Zehenden zu Fläsch zu berg und thal gehört», diesen «fleißig und mit guten treüen samblen und einziehn», wobei insbesondere auch die «Neügerüth», also die Neubrüche (zu neuen Gütern umfunktionierte Lehensteile) mitberücksichtigt werden sollten. Drittens solle Adank dafür sorgen, dass man «einige lehen, die hueben genanth», wunschgemäss mit «bauw und ehren erhalten» und dass «nichts» umgewandelt, versetzt, verkauft oder vertauscht werde. Entsprechende Verkaufs- oder Tauschabsichten seien «unser Cantzleÿ ohne Verzug an[zu] zeigen». Falls dem Gesuch entsprochen werde, müsse er die üblichen 5 % Ehrschatz einziehen. Ebenfalls wurde unter diesem Punkt die fleissige Rechnungsführung über den Einzug der «lehenzinsen» aufgeführt. Viertens wurde der Lohn des Amtmanns mit dem Erhalt der «sechs Käß lehen Zins von dem Completer-lehen» festgeschrieben. Ferner wurden ihm die 2 Pfund Grundzins (obenerwähnter Zehnt in Fläsch) erlassen und für seine Zinseinnahmen jährlich «ein Centner Käß» sowie täglich 9 Batzen aus der jeweils eingezogenen Summe gewährt. Mindestens so bedeutsam war schliesslich jener Punkt, wonach er für die Dauer seines Amtes «sambt Mutter und sch[w] öster» das Haus zinsfrei bewohnen dürfe. Bezeichnenderweise ist für die Zeit des Abts Justus Zink von Flums (1645–1677) bereits der Entwurf einer Verordnung über den Nachlass des verstorbenen Amtmanns Bernhard Adank überliefert. 179 Es wurde dabei festgehalten, dass seine Söhne Bernhard und Niklaus das Amt übernehmen könnten, wobei sowohl sie als auch ihre Mutter (als Witwe) von jeglichen Abgaben zur Hälfte befreit würden. Nebst den ähnlichen Bestimmungen betreffend Einzug der Abgaben sollten sie während der Torkelzeit einen *«Man oder Knecht»* anstellen, welcher dabei helfe, den Wein einzuziehen und zusammenzutragen.

Parallelen zu den vorangehenden Beispielen sind auch in den beiden Bestallungsbriefen für den Amtmann von Maienfeld aus den 1750er Jahren zu erkennen: Auch hier ging es darum, der Familie die Beibehaltung des Amtes zu sichern. So gelangte die namentlich nicht genannte Witwe des Niklaus Tanner im Spätsommer 1756 gemeinsam mit Amtsverweser Bernhard Möhr und Christian Gansner als Verwandter ihres minderjährigen Sohnes Michael Thomas Tanner mit entsprechenden Absichten an Abt Bonifaz III. Pfister von Tuggen. 180 Es wurde vereinbart, dass das Amt ab erreichter Volljährigkeit des Aspiranten (18 Jahre) bei «wohlverhalten» seitens des Stellvertreters Christian Gansner gesichert sei. Analog zu den vorangehenden Beispielen wurden die Pflichten des Maienfelder Amtmanns aufgeführt. Dazu gehörten die Interessensvertretung, die sorgfältige Kontrolle und der Einzug der Abgaben. Explizit erwähnt wurde, anders als in Fläsch, die «genaue Aufsicht und Obsorg» über «deß Gottshauses eigenthumglichen Torggel». Aus dem Vertrag wird ferner ersichtlich, dass der Amtmann jeweils eine Abschrift bzw. einen Rodel als Auszug aus dem aktuellen Urbar mit sich führte. Der Amtmann bzw. seine Stellvertreter sollte nämlich «den halb und drittel wein von den lechenleüthen nach ausweiß des angedeuten Rodels nach übergebener Abschrift deß Urbary» einziehen. Nicht nur davon, sondern auch von den Fuhren nach Ragaz solle er «ordentliche Specificirte rechnung halten». Diese seien jährlich vorzuweisen, wobei gleichzeitig die neuen Lehensträger (Erblehen) anzuzeigen seien, damit im Urbar die nötigen Anpassungen vorgenommen werden könnten. Es folgte wie bekannt die Informationspflicht betreffend beabsichtigte Lehensänderungen mit der Aufforderung, bei erlaubten

¹⁷⁸ ANHORN (2015 [-1640]), S. 105.

¹⁷⁹ StiAPf I.9.c.3-a.

¹⁸⁰ StiAPf I.11.c.25.

Mutationen die Ehrschatztaxe von 5 % einzuziehen. Anders als im Maienfelder Beispiel von 1620 erhielt der Amtmann in diesem Fall jährlich 40 Gulden als Fixlohn. Dazu kam die unentgeltliche Nutzniessung des Amtmann-Ackers. Aus alledem möge man jährlich 7 Gulden dem minderjährigen Michael Thomas zukommen lassen. Bei dessen Volljährigkeit solle das Geld dem Interimsverwalter (Gansner) und seinen Erben «pro rata» vom angehäuften Kapital in der Höhe von 126 Gulden rückerstattet werden. Mit anderen Worten: Michael war beim Tod seines Vaters Niklaus gerade erst geboren worden. Er sollte von diesem Vorschuss leben, den er nachträglich zurückerstatten musste. Falls Gansner als Interimsverwalter sterbe, gehe die Amtsvermittlung an Amtsverweser Möhr über. Tatsächlich trat dies wenige Jahre später ein, sodass es am 1. September 1759 zu einem neuen Bestallungsbrief kam. 181 Nunmehr übernahm Thomas' «Öhin» Christian Tanner die Stellvertretung des klösterlichen Amtmanns in Maienfeld. Indem die Laufzeit auf 15 Jahre festgesetzt wurde, kann an Thomas' Geburt im Jahr 1756 nicht weiter gezweifelt werden. Nebst der Wiederholung sämtlicher Punkte hiess es zuletzt, dass das Kloster das Amt im Falle eines Hinschieds aller drei Personen (Thomas und Christian Tanner, Amtsverweser Bernhard Möhr) «wem es will» vergebe. Es ist auffallend, dass aus den erhaltenen sechs Bestallungsbriefen der Bündner Herrschaft vier Beispiele in einer prekären Lage entstanden und dass es dabei stets um die Absicherung der familieninternen Weiterführung des offensichtlich durchaus begehrten Amtes ging. Das letzte Beispiel stammte wiederum aus Maienfeld und widerspiegelt die Situation gegen Ende der Pfäferser Lehensherrschaft. Inhaltlich unterschied sich dieser unter Abt Placidus Pfister von Tuggen für Christian Franz ausgestellte Bestallungsbrief¹⁸² kaum von seinen Vorgängern. Lediglich tauchte bei der Angabe der Entschädigung für die geleisteten Dienste die Nutzniessung «eines unter Luzÿsteig gelegenen Reithes» bzw. Schuppens auf. Beim Amtmann dürfte es sich wohl um denselben Christian Franz handeln, welcher 1827 auch als Amtsstadtvogt, 1839 als Amtslandammann und 1840 beim Ausstellen von Pässen in der Bündner Herrschaft als zuständiger kantonaler Polizeikommissär in Erscheinung trat. 183

mehr und nach Entstehung des Kantons Graubünden (1803) markant verschoben hatte, wird schnell deutlich, dass Amtmänner ihren Lebensunterhalt nicht zwangsläufig nur aus dieser Anstellung bestritten. Dass dies tatsächlich so war, zeigen zwei Korrespondenzen aus den 1780er Jahren. Gegen Ende seiner zweijährigen Vertretung der Drei Bünde als Landvogt in der Bündner Herrschaft liess der in dieser Darstellung mehrmals anzutreffende Johann Baptista von Tscharner (1751–1835) Abt Benedikt Boxler von Urznach im November 1784 wissen, dass er erst kürzlich im Hinblick auf die «OrdinariGerichtsbesazung» in Malans den Ammann Ulrich Tanner (von Maienfeld) «zu einem Raths- und Gerichtsh[err]der Statt Meÿenfeld ernennet» habe. 184 Nunmehr wollte er gemäss «Rescript» des Bundstags von Ilanz vom 5./16. November 1783 anzeigen, dass «kein obrigkeitl[iches] Mitglied in dieser Herrschaft einen fremden Eid auf sich behalten noch empfangen» dürfe, erlaubt sei nur jener auf die Drei Bünde als «unsere gnäd[igen] Herren und Obere[n]» sowie derjenige auf «die eigenste Gemeinde». Dies berücksichtigend sei er gezwungen, Tanners Eid gegenüber dem Kloster als «kraftlos» zu erklären und diesen «aufzuheben». Dennoch sende er das Ansuchen mit, beide Amtmänner (ohne Eidespflicht) in ihrer Stelle «verbleiben zu lassen». Offensichtlich meinte Tscharner damit auch den zu Beginn seines Briefes erwähnten Zoller Nutt. Dieser wurde zwar eben als Zoller bezeichnet, scheint aber gleichzeitig auch Amtmann gewesen zu sein. Zweifellos wurde Tscharners Vorgehensweise seitens des Klosters als kleine Rebellion verstanden. Für den März 1787 jedenfalls ist im Stiftsarchiv ein Protokollauszug vorhanden, aus dem hervorgeht, dass der Abt als Reaktion auf die bundstägliche Bestimmung vom November 1783 eine entsprechende Korrektur beantragte. 185 Sie möge «dahin abgeändert werden [...], daß [...] eine Rath- und Gerichts-Stelle zu Maienfeld auch als Kloster-Ammann, oder Einziecher zu bekleiden erlaubt werde», wodurch dieser, «in so ferne keine Geschäfte, und Angelegenheiten des Klosters Pfefers in Umfrag komen, im Rath zu Maienfeld einsizen möge». Dieser Wunsch wurde gemäss Auszug «bewilliget» mit der Bedingung, dass der eben erwähnte Einsitz dem Amtmann bei klösterlichen Angelegenheiten verwehrt bleibe. In-

Obwohl sich die politische Konstellation nun-

¹⁸¹ StiAPf I.11.e.2.

¹⁸² StiAPf I.11.e.6. Vgl. hierzu auch Kuoni (1921), S. 122.

¹⁸³ Vgl. dazu Camenisch (2015), S. 70, 267, 548.

¹⁸⁴ StiAPf I.11.c.32.

¹⁸⁵ StiAPf I.11.c.33.

direkt scheint sich hier die (allmähliche) Teilhabe an der politischen Stadt- und Dorfelite des 19. Jahrhunderts bemerkbar zu machen. Dabei dürfte diese Zugehörigkeit zu einer oberen Mittelschicht bereits für die vorangehenden Jahrhunderte verschiedentlich zugetroffen haben. Der in Anhorns Autobiografie (1615) erwähnte Bernhard Adank von Fläsch etwa wurde dahingehend charakterisiert, dass er in der Herrschaft *«Landsfenderich»* und im Jahr 1605 gar Landeshauptmann im Veltlin gewesen sei. 186

Quellen zu den tagtäglichen Verrichtungen der Amtmänner finden sich im Stiftsarchiv kaum. Eine Ausnahme bilden die zahlreichen Zinsrödel, die bereits weiter oben in Zusammenhang mit den Erblehen thematisiert wurden. Sämtliche erhaltenen Listen können wohl als Vorgabe bzw. Resultat des durch den jeweiligen Amtmann durchgeführten Zinseinzugs betrachtet werden. Ein passendes Beispiel dafür ist der «Meyenfeld win zedel» aus dem Jahr 1557.187 Darin finden sich in fetter Schrift immer die Angabe zu Lehen und Abgaben sowie zur momentan summierten Schuld aus den vergangenen Jahren, während die fahlere Schrift wohl für Angaben zur Schuldentilgung und zur Lieferung der Abgaben diente. Beispielsweise hiess es zu Nr. 13, dem Erblehen von «Balttassar Puffen erben», welche den Altstätter-Weingarten «um halben win» innehatten, dass von den 2 Zubern Wein sowie dem Korn, Käse und Heu von den anderen zum Lehen gehörenden Gütern die Lehensnehmer «bi lester rechnig IIII fuder Heuw VII Zuber win» sowie 3 1/2 Schilling schuldig geblieben seien. Es folgten darunter mehrere summarische Notizen zu späteren Schuldabtragungen.

Pfäferser Torkel in Chur und in der Bündner Herrschaft

Für die drei Klöster St. Nicolai, Churwalden und Cazis ist oben jeweils ein eigener Torkel in Chur erwähnt und lokalisiert worden. Im Falle des Prämonstratenserklosters Churwalden ist der ehemalige Standort des entsprechenden Torkels in Maienfeld bereits besprochen worden. 188 Für das Kloster Pfäfers nun lassen sich mindestens drei eigene Torkel nachweisen: In Chur als zuerst zu er-

wähnendem Ort (das Kloster vergab dort bekanntlich bis Anfang 16. Jahrhundert Lehen) befand sich das Zentrum bei St. Salvator. Pfäfers hatte für die dortige Kirche das Kollaturrecht, besass daselbst mehrere Weingärten und offensichtlich eben auch einen Torkel. Im Güter- und Einkünfteverzeichnis aus dem 14. Jahrhundert, das sich im Liver viventium befindet, wurde auch der «vineator nostre vinee ibidem» erwähnt. 189 Für den 9. März 1423 sind im Necrologium Curiense in unmittelbarer Nähe des Obertors Weinkeller des Klosters Pfäfers überliefert («prope portam superiorem, confinat [...] a parte inferiori Cellari D[omi]ni Abbatis Fabariensis»). 190 Während also die Weinherstellung und -(zwischen)lagerung im südwestlichen Teil Churs erfolgte, ist über den genauen Standort des ominösen Torkels nichts bekannt. Unmittelbar nach dem Abriss des Kirchturms im Jahr 1955 befasste sich auch Trippel (1956) mit dem Schicksal des «untern, eigentlich historischen Teil[s]» des Komplexes, auf dem sich die Rhätischen Aktienbrauereien (später bekannt als Calanda Bräu) niederlassen sollten. 191 Seinem Rettungsversuch war offensichtlich kein Erfolg beschieden, denn im Jahr 1959 musste auch der Wohnturm der Erweiterung des Brauereigeländes weichen. 192 Der Autor verweist unter anderem auf die Existenz des «Pfaffentorkel[s], der offenbar auch zur Meierei des Klosters Pfäfers gehörte», erwähnte aber leider lediglich das städtische «Rufbuch» als mögliche Quelle. Trotz dieser ohne Beleg geäusserten Vermutung ist an der Existenz des erwähnten Torkels nicht zu zweifeln, denn im Klosterverzeichnis von 1778 taucht auch der «Salvatorentorkel» auf, 193 welcher sich zu diesem Zeitpunkt natürlich nicht mehr in Besitz des Klosters Pfäfers befand. Womöglich stand das Gebäude oder zumindest ein Teil der Torkelrechte bereits damals im Besitz von Rudolph Wassali, von dem die Stadt Chur das Salvatorengut (ohne den Baumgarten) im Jahr 1817 erwarb. 194

Ganz im Gegensatz zu jenem in Chur konnte das Kloster Pfäfers seine Torkel in der Bündner Herrschaft bis zu seiner Auflösung im Jahr 1838

¹⁸⁶ ANHORN (2015 [-1640]), S. 105-106. Vgl. zu seinem Veltlineramt auch Collenberg (1999), S. 44.

¹⁸⁷ StiAPf I.9.g.2.

¹⁸⁸ Vgl. dazu Teil III: Kap. 3.1.

¹⁸⁹ StiAPf Cod. Fab. 1, S. 84; Gmür (1910), S. 33.

¹⁹⁰ BAC 751.05.

¹⁹¹ TRIPPEL (1956), S. 328.

¹⁹² Fuchs (2011), S. 13.

¹⁹³ StAGR D V/3.240.065; JECKLIN (1993a), S. 166.

¹⁹⁴ TRIPPEL (1956), S. 329. Wegen der bereits 1813 in St. Salvator eingerichteten Schrotgiesserei wurde der Turm 1819 "für den Betrieb" um 30 Schuh (ca. 10 Meter) erhöht. Vgl. Poeschel (1948), S. 256.

behalten. Für Maienfeld beispielsweise ist eine undatierte, wohl kurz vor der Klosteraufhebung zusammengestellte Güteraufnahme «laut Cadaster» erhalten, gemäss welcher der Konvent in der «Krusen Gaß» einen Torkel im Wert von 500 Gulden besass. 195 Es ist mehr als evident, dass es sich hierbei um das noch heute als «Pfaffentorkel» bekannte Gebäude¹⁹⁶ handelte. Eine Lehensbereinigung aus dem Jahr 1720 nannte als Teil des «Kriesÿ Lehen» zuvorderst einen Weingarten «beÿm Torgl», welcher oben an die Jeninserstrasse und stadtwärts «an die Baadstuben» grenze. 197 Während die Lage des Torkels abgesehen von solchen Stellen äusserst selten erwähnt wurde, ist seine Existenz durchgehend aus den Abgaberegelungen ableitbar. Im Zinsrodel des seit 1651 bestehenden «Jöslin»-Schupflehens aus dem Jahr 1733 etwa hiess es, dass die Lehensnehmer den halben Wein «ohne einige Beschwerd des Gottshauses [...] in den Torgel führen sollen». 198 Laut Bestallungsbrief vom Jahr 1820 war Amtmann Christian Franz dazu verpflichtet, «auf des Gotteshauses eigenthümlichen Torkel fleißig, treü und genau Aufsicht und Obsorg zu tragen». 199

Im Gegensatz zum Maienfelder Pfaffentorkel tritt der Pfäferser Torkel in Malans im Quellenmaterial häufiger in Erscheinung. Es dürfte wohl kein Zufall sein, dass er an Güter des Erblehens der Aliesch angrenzte. Dieses bildete gemäss Urbar von 1786²⁰⁰ die grösste Güteranhäufung und befand sich bekanntlich über lange Zeit in Besitz des klösterlichen Amtmanns. Bereits im Jahr 1693 wurde als Teil dieses Lehenskomplexes «ein Weingarten und Baumgarten beÿ dem Torckhell» erwähnt.201 Der Weingarten, welcher später auch als «Rüfferis» bezeichnet wurde, 202 grenzte oben bzw. nördlich an die «Gmein Straß, die zu der Müli geth», östlich an die «Rüffi»-Gasse bzw. an den Bach, gegen Süden an verschiedene Privatgüter (darunter auch an jene des Richters Ambrosius von Planta), gegen Westen an ein Gut der Familie Ardüser und ebenfalls an «daß Gotßhauß Pfäffers Torckhell». Mit anderen Worten befand sich der Pfäferser Klostertorkel in Malans zwischen jenen Strassen, welche als Unterdorfstrasse und Rüfe-

gasse bekannt sind. Auffällig ist, dass zuoberst in diesem Hang gegenwärtig jene Häuserreihe steht, die sich unterhalb der Löwengasse befindet und in der noch immer ein Haus mit der Bezeichnung «Meierhüsli» existiert. Nun enthält aber die zu diesem Gebäude vorhandene Literatur keinen Bezug zu Pfäfers (und auch zu keinem anderen Grundherrn). Poeschel (1937) stellt lediglich in einem Satz fest, dass sich dieses wohl aus dem ausgehenden 18. Jahrhundert stammende «Meierhaus mit Mansarddach und geschweiftem Giebel» gegenüber dem Plantahaus befinde, wobei er davon ausgeht, dass es zu demselben gehöre.²⁰³ In ihrem Siedlungsinventar haben sich auch Held und Held (2005) mit dem nach dem Dorfbrand von 1684 entstandenen Platz vor dem unteren Plantahaus befasst, den sie mit der Löwengasse «zu den spannungsreichsten Aussenräumen des Dorfes» zählen.²⁰⁴ Allgemein weisen die Autoren im Hinblick auf den Dorfbrand darauf hin, dass sich «einzelne Höfe und Torkel» ausprägten, die sie auf «Lehensgebiete» zurückführen. Ein Blick ins Urbar von 1786 nun scheint die Gleichsetzung des an der Löwengasse liegenden Meierhauses mit demjenigen des Pfäferser Amtmanns zu widerlegen. Im «Andreas Allieschen Lehen Hooff» tauchte nebst dem Weingarten «der Allieschen genannt zuo Rüfferis» auch ein Haus und eine Hofstatt mit Baumgarten auf.205 Dieses grenzte «Abwerths und Nebentzuo» (wohl südöstlich) an die Strasse zur Mühle, aufwärts (nördlich) an ein Freudenberger Gut²⁰⁶ mit Häusern und Ställen, die von Christian Hitz, Bartli Liesch, Ottli Rietberger und Nikolaus Boner gehalten wurden und gegen «Aufgang» (westlich) an den Baumgarten des Jakob Fisell. Der «untere Theil Baumgarten» grenzte an die Strasse und an den Torkel. Bei der Strasse dürften die Verfasser des Urbars an die Lehengasse gedacht haben, wobei der Ort auch zum Weingarten «in dem Lehen guoth» aus «Valentin Pitschiß Ewig Erblehen» passt, welches «unter deß Gottshauses Torgel zuo Malans» (dazwischen führte dieser Logik folgend die Le-

¹⁹⁵ StiAPf I.11.e.13.

¹⁹⁶ PAChO Mappe Torkel Bündner Herrschaft.

¹⁹⁷ StiAPf I.11.c.8 (Abschrift).

¹⁹⁸ StiAPf I.11.c.23.

¹⁹⁹ StiAPf I.11.e.6. Vgl. dazu auch Teil III: Kap. 3, Anm. 182.

²⁰⁰ StiAPf Cod. Fab. 54.

²⁰¹ StiAPf I.12.a.2 (Abschrift).

²⁰² StiAPf I.12.a.4 (Abschrift Ende 18. Jh.).

²⁰³ POESCHEL (1937), S. 52.

²⁰⁴ HELD/HELD (2005), S. 41.

²⁰⁵ StiAPf Cod. Fab. 54.

²⁰⁶ Die zu Freudenberg in Ragaz gehörenden Lehen – für die Bündner Herrschaft sind im Quellenmaterial zahlreiche Beispiele anzutreffen – gelangten 1462 zusammen mit der Burg endgültig an die Eidgenossen. Freudenberg war ab 1483 Teil der Herrschaft Sargans und gehörte ab 1803 zum Gebiet des neugebildeten Kantons St. Gallen. Vgl. MALAMUD/SUTTER (2013), S. LXVII–LXVIII.

hengasse) lag.207 Tatsächlich erwähnen auch Held und Held (2005) jenen «Pfaffentorkel», den Fritz Kaufmann-Locher als einer der ersten Gärtner in Malans 1898 von den Erben des P. Hartmann erworben und bewohnt habe.208 Es habe zu den Ländereien mit dem Flurnamen «Lehen» gehört, welche unterhalb der Lehengasse gelegen hätten, wobei das Gebäude durch den Verkauf an die Escher-Daepp später als «Haus Escher» bekannt gewesen sei. Das Amtmannhaus befand sich somit spätestens im ausgehenden 17. Jahrhundert²⁰⁹ an der Rüfegasse und oberhalb der Lehengasse, während der Klostertorkel unweit davon in westlicher Richtung und ebenfalls oberhalb derselben Strasse stand. Diese Lage würde auch zu den Belegen für das Erblehen Aliesch aus den Jahren 1724, 1743 und 1824 passen.²¹⁰ Gerade im Jahr 1743 beispielsweise war wiederum die Rede von einem «Stuck Weingarth under des Gottshauses Torkhell zu Malans gelegen im Lehen guet». Auffallend ist höchstens, dass der ehemalige, im «Aegypten» genannten Dorfteil gelegene Torkel mit Baujahr 1630, der ebenfalls zwischen Unterdorfund Rüfegässli sowie zwischen dem Meierhaus und der eben erwähnten Position des Pfaffentorkels an der Lehengasse lag,²¹¹ sich mit dieser Position natürlich für eine alternative Hypothese zum Standort des Pfäferser Klostertorkels anbieten würde. Zu erwähnen ist zudem, dass im Urbar der Drei Bünde von 1524–1536 ebenfalls die «gotzhus torckel vnnd wingarten» erscheinen, und dass diese an die Unterseite sowie seitlich an einen «nuwbruch» der Drei Bünde angrenzten.²¹² Es ist folglich möglich, dass dieser Neubruch später in die Hände des Klosters gelangte und dem obenerwähnten Weingarten im «Lehen guet» entsprach.

Ein vierter potenzieller Torkel des Klosters Pfäfers im Gebiet der Drei Bünde könnte noch in Fläsch vermutet werden. Es ist theoretisch vorstellbar, dass ein solcher beim Dorfbrand von 1622 vernichtet wurde, denn in diesem Jahr fiel beinahe das ganze Dorf mit zehn Torkeln den Flammen zum Opfer.²¹³ Bis zum nächsten verheerenden Dorftrand von 1822, als neuerdings zehn Torkel abbrannten, ist in den Quellen des Stiftsarchivs allerdings kein Beleg zu einem Fläscher Klostertor-

kel zu finden. Unabhängig von dieser Frage steht zu vermuten, dass die im Lehensrevers von 1348 erwähnte «Vinea da Turggel»²¹⁴ an jenen Torkel angrenzte, der eben auch als Klostertorkel bekannt war

Der Besitz eines Torkels in unmittelbarer Nähe der Weinberg-Lehen entsprach einem entscheidenden Ökonomisierungsschritt, denn erstens mussten dadurch keine Torkelrechte entrichtet und zweitens nicht das gesamte Traubengut, sondern nur der gepresste Weinmost weitertransportiert werden. Im Hinblick auf die Verwendung des ausgepressten Tresters als Düngemittel wäre die Entfernung des Traubenguts auch aus landwirtschaftlicher Perspektive unökonomisch gewesen.²¹⁵ Es wurde bereits erwähnt, dass Tagebüchführer Johann Rudolf von Salis-Marschlins (1756-1835) das ungepresste Traubengut aus Jenins, Malans, Igis und Zizers zu seinem Torkel am Schloss Marschlins liefern liess.²¹⁶ In seinem Fall hätte es sich wohl kaum gelohnt, in jedem Ort für die vorhandenen Weingärten entsprechende Torkelrechtanteile zu erwerben. Nun verhielt es sich aber nicht so, dass analog dazu in den Klostertorkeln sämtliches Traubengut aus den klösterlichen Lehen gepresst worden wäre. Das wird daran erkennbar, dass viele Lehensnehmer ihre Abgabe auch als fertigen Traubenmost in den Klostertorkel liefern mussten. Diese Lehensnehmer bewirtschafteten nämlich Weinberge verschiedener Lehensherren und besassen manchmal auch Rebberge als Eigengut. Hier war es aus transporttechnischen Gründen zuweilen einfacher, Torkelrechte zu erwerben. Wie im Urbar von 1786²¹⁷ zudem zu sehen war, besass das Kloster nicht nur den Klostertorkel, sondern noch weitere Torkel, die direkt in gewisse Erblehen integriert waren oder aber einzeln als Lehen vergeben wurden. Es waren dies in besagter Quelle erstens das sogenannte «Heinrich Fauschen Erblehen» (Nr. 5), welches aus einem 245 Klafter grossen Weingarten, etwas «Umwachs» und Garten und eben aus einer Hofstatt mit Torkel und Garten bestand. Seine 2 Zuber Wein «von der Rünen» konnte der Lehensnehmer in schlechten Jahren «aus anderen Weingärten» abgeben, womit also keine Pfäferser Lehen gemeint sein konnten. Zweitens tauchte im Urbar auch ein Lehen auf, das an Zoller Abraham von Moos so-

²⁰⁷ StiAPf I.12.a.4 (Abschrift Ende 18. Jh.).

²⁰⁸ HELD/HELD (2005), S. 66.

²⁰⁹ StiAPf I.12.a.2 (Abschrift).

²¹⁰ StiAPf I.12.b.14; I.12.b.21; I.12.d.8.

²¹¹ PAChO Mappe Torkel Bündner Herrschaft.

²¹² StiAPf Cod. Fab. 42, fol. 84r.

²¹³ MÖNCH/OFFERGELD (2005), S. 26; 39.

²¹⁴ Vgl. Teil III: Kap. 3, Anm. 124.

²¹⁵ Vgl. dazu Teil II: Kap. 3.2, Torkelarbeiten.

²¹⁶ Vgl. dazu Teil II: Kap. 3.2, Weinlese.

²¹⁷ StiAPf Cod. Fab. 54.

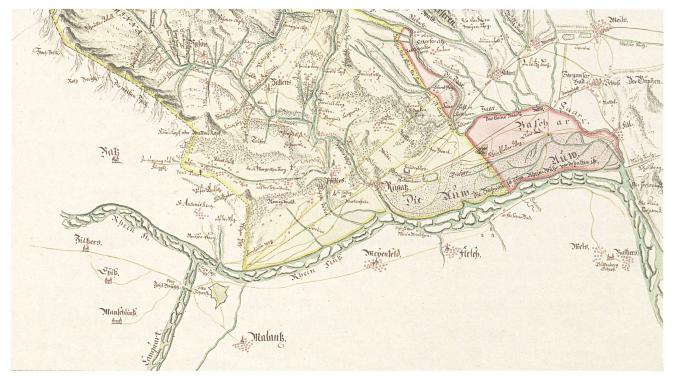


Abbildung 26: «Geometrischer Grund-Riss der pfeffersischen Gerichten und des Calveiser-Thals im Sarganserland gelegen» von 1734, Ausschnitt. In der Nähe von Maienfeld sind die «Fahr Hütten» und die «Rhein Marchen» verzeichnet, bei der «alte[n] Schantz» unweit von Malans ist die «Ober Zohl Brugg» nach Igis und die «untere Zohl Brugg» bzw. die Tardisbrücke nach Mastrils erkennbar. Von dort aus konnte der «Serelinen Weg» nach «Pföffers» gewählt werden. Quelle: Zentralbibliothek Zürich, Kartensammlung MK 2146.

wie an die Geschwister Nutt und Zecla Guian vergeben wurde. Von diesem aus einem Haus, einer Hofstatt und einem auf der anderen Gassenseite liegenden Torkel bestehenden Häuserkomplex erhielt erstgenannter Abraham von Moos den nach seinem Familiennamen benannten «von Moosische[n] Torckel».

Mit dem Wein über den Rhein

Informationen über die Verwendung des Weines sind weit spärlicher gesät als Verzeichnisse über eingezogene Abgaben, wie sie etwa in den Zehntrodeln zu finden sind. Es kann folglich nicht klar angegeben werden, inwiefern und in welcher Menge das Kloster einen Teil des Weines auch weiterverkaufte. In solchen Fällen wäre der Transport nach Pfäfers nicht zwangsläufig nötig gewesen. Für jene Fracht aber, welche das Kloster für die Eigenverwendung vorsah, sind in Zusammenhang mit Transportfragen verschiedene Belege überliefert. Während der Malanser Wein nach 1529 (Bau der Tardisbrücke/Untere Zollbrücke) über den Rhein

und dann weiter den Serelinenweg hinauf nach Pfäfers durchgehend auf Strassen transportiert wurde, war für Maienfeld und Fläsch die Schiffsfahrt nach Ragaz mit anschliessender Weiterbeförderung über die Pfäferserstrasse die schnellste Verbindung zum Kloster.²¹⁸ Die Geschichte dieser Schiffsverbindung scheint relativ spärlich aufgearbeitet zu sein, was Anlass zu allerlei Mutmassungen gegeben hat. Dies betrifft insbesondere auch die Diskussion über die Lage der Andockstation auf der Bündner Flussseite. In seiner Abhandlung über die Entstehung der Maienfelder Stadtverfassung widmet Fulda (1972) der «Fähre», welche bereits im Churrätischen Reichsgutsurbar von 842/43 n. Chr. belegbar ist («Census de navibus redditur ibi»),²¹⁹ mehrere Seiten.²²⁰ Darin diskutiert er Gründe für die Entstehung und die Standortwahl von Schiffsverbindungen. Im Falle Maienfelds erkennt er in der Pfäferser Klostergründung mit dem Güterbesitz in «Lupinis», wie

²¹⁸ Vgl. dazu die Karte von 1734 in ZBZ MK 2146.

²¹⁹ BUB I, Anhang.

²²⁰ Vgl. hier und im Folgenden Fulda (1972), S. 190-203.

die ehemalige Bezeichnung für die Bündner Ortschaft lautete, einen der zentralen Gründe für die Verstetigung dieses Transportwegs. Er vermutet in Anlehnung an Clavadetscher (1955)²²¹ einerseits einen «recht rege[n] Lokalverkehr» und betont andererseits die Bedeutung des Klosters als «Rastort» für Pilger und weitere Reisende, die insbesondere auf der Bodenseeroute unterwegs waren. Dennoch war die Maienfelder Fähre gemäss Fulda «seit je» ein «eher kleines Unternehmen». Als Gründe dafür gelten erstens die für grössere Warenmengen eher schlecht ausgebaute Walenseeroute, zweitens die «relativ geringe Breite des Flußlaufes auf der Höhe von Maienfeld» und drittens die «geringe Tiefe» bei herkömmlichem Wasserstand. Viertens verweist Fulda (1972) auf die schwache Strömung infolge der «Breite des Tales», wodurch sich (bis zur Rheinkorrektur in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts) schnell auch Furten und in rauhen Wintern ebenso «natürliche Brücken» aus Eis gebildet hätten. Es folgt in der Abhandlung eine Diskussion zur genauen Lokalisierung der Fähre, die von unterschiedlichen Autoren einmal näher bei Fläsch, einmal näher bei Maienfeld vermutet wurde. Für die Zeit vor 1642 muss es nach Fulda «fast als müßig bezeichnet werden, einen genauen Lokalisierungsversuch [...] zu unternehmen, solange Hinweise wie bauliche Uberreste, Flurnamen etc. fehlen.»222 Den genauen Standort schliesslich möchte er spätestens mit Matthäus Merians (1593-1650) Karte von Maienfeld und Umgebung aus dem Jahr 1642 bewiesen haben.²²³ Tatsächlich scheint der Ort in der Umgebung der späteren Eisenbahnbrücke zwischen Maienfeld und Ragaz gelegen zu haben. In einem noch früheren Stich Merians, nämlich in dessen Eigentlichen Verzeichnus des Passes von der Steig biß gehn Chur in Pünten aus dem Jahr 1629,224 wird die «Fahr» stattdessen eindeutig unterhalb des Dorfes Fläsch abgebildet. Fulda vermutet ohne Bezugnahme auf diese Abbildung, dass der Standort der Fähre wenigstens bis 1642 wegen des sich verschiebenden Flussbettes «nicht immer derselbe gewesen» sei. Dass die Lage innerhalb von nur 13 Jahren so verschieden angegeben wird, ist ihm Grund genug, den Standort von 1642 als nicht «eindeutig belegbar» einzustufen. Trotzdem könnte Fulda recht haben, wenn er die

Fähre in der Nähe der späteren Eisenbahnbrücke vermutet. Die von ihm zitierte Urkunde von 1349, gemäss der ein gewisser Werner, Sohn des Ammanns, dem Schwesternhaus in Sargans einen Teil des «Altstetter»-Weingartens verkaufte, welcher «vndrenthalb an der rechten lantstrasse, da man ze Meienuelder gewonlichem var gat» lag²²⁵, spricht für die Annahme, dass diese «var» bzw. Fähre vor der Feldrüfi lag, welche Maienfeld von Fläsch trennte. Auf der Karte des Klostergebiets von 1734,226 die Fulda nicht bekannt gewesen sein dürfte, sind ziemlich genau an dieser Stelle der späteren Eisenbahnbrücke drei Vierecke eingezeichnet. Darunter stehen die Beschriftungen «Fahrhütten» sowie «RheinMarchen». Es ist dies die Anhöhe unweit der Fläscher Mühle, welche ihrerseits noch auf Fläscher Gebiet lag und von Stucky (2019) als vermutliche Andockstelle identifiziert worden ist.²²⁷

Fulda (1972) ist sich sicher, dass das Kloster «nie» das dortige Fahrrecht besessen habe.²²⁸ Zwar ist ihm beispielsweise jener «Schiffleüttennbrieff» aus dem Jahr 1517/49 bekannt, der im Pfäferser Urbar von 1447. zu finden ist.²²⁹ Dennoch bezweifelt er die These, nach der «nicht nur die Stadt, sondern auch das Kloster Pfäfers [...] Fährrechte besessen» habe und die Fähre gewissermassen «im gemeinsamen Eigentum von Stadt und Kloster gewesen» sei. Aber eben diesen Sachverhalt legt allein schon der Anfang des «Schiffleüttenbrieff[s]» nahe; denn hier werden sowohl Abt Johannes Jakob I. Russinger von Rapperswil (?-1549)²³⁰ als auch Landvogt Conradin Beeli von Belfort (1484–1518)²³¹ und der Stadtrat von Maienfeld als Urheber genannt. Im ersten Artikel wurden die Fährtarife festgelegt: 1 Pfennig für Personen, 2 1/2 Pfennig für berittene Personen, 1 Kreuzer für beladene Saumrösser, 1½ Pfennig für «ledige» Rösser, 2 Pfennig für Rinder, jeweils 1 Pfennig für Schweine oder Schafe, 1 Haller für

²²¹ CLAVADETSCHER (1955), S. 28.

²²² FULDA (1972), S. 197.

²²³ Vgl. MERIAN (1642), S. 84.

²²⁴ ZBZ STF XVII, 145.

²²⁵ FULDA (1972), S. 200; BUB V, Nr. 2963. Vgl. zum Verkauf auch *Teil II: Kap. 2, Anm. 107*.

²²⁶ ZBZ MK 2146.

²²⁷ STUCKY (2019), S. 39.

²²⁸ Fulda (1972), S. 201.

²²⁹ StiAPf Cod. Fab. 40; Abschrift in Hübscher (1960), S. 29–30.

²³⁰ Der Abt stand reformatorischem Gedankengut nahe und pflegte auch enge Beziehungen zu Huldrych Zwingli (1484–1531). Vgl. dazu Hollenstein (2012).

²³¹ Beeli wurde nicht namentlich erwähnt, jedoch muss es sich um den aus Davos stammenden und ein Jahr später im Amt sterbenden Landvogt gehandelt haben. Vgl. Collenberg (1999), S. 26.

Geissen und schliesslich 18 Pfennig für eine ganze «ledi» (Schiffsladung). Artikel 2 verpflichtete die «schifflüt» dazu, zwischen dem morgendlichen und abendlichen Ave Maria «das Rinfar» nicht zu verlassen, wobei sie vor dem Heimgehen jeweils «ain zit warten» und bei vernommenen Rufen «lut» zurückrufen sollten. Erst wenn keine Ankömmlinge mehr zu sehen seien, könnten sie «dan heim gon». In einem weiteren Artikel wurde festgehalten, dass die Betreiber der Fähre «one gelt geben [...] ze fürenn schuldig» seien, was dem Kloster oder den (Obrigkeiten) von Fläsch und Maienfeld «zugehort». Sie sollten «trüwlichen mit handanlegung» behilflich sein, als ob es sich um taxpflichtige Fuhren handle. In diesem Passus waren also auch sämtliche von Weinbautätigkeiten herrührenden Ladungen einbegriffen. Es war den Schiffsleuten schliesslich auch erlaubt, Geschenke von transportierten Personen anzunehmen. Und explizit waren sie dazu verpflichtet, in Not geratene oder verfolgte Personen über den Rhein zu transportieren. Für das Jahr 1654 ist im Stiftsarchiv Pfäfers ein Vergleich überliefert, seit dem (spätestens) die Stadt Maienfeld die grössere Kontrolle über die Fähre gehabt haben dürfte. Indem auf der erwähnten Karte von 1734 lediglich auf der Maienfelder Seite «Fahrhütten» eingetragen sind, erscheint die Annahme auch aus dieser Perspektive wahrscheinlich.²³² Laut dem Vergleich von 1654, der die folgenden 15 Jahre regelte, musste das Kloster den Maienfeldern für drei fünfjährige Perioden jeweils 9 Gulden entrichten, wobei die Maienfelder ihrerseits «die Schiff in gueten Ehren» halten sollten.233 Geregelt wurde auch die Unterhaltung der «Winter Brugg», bei der das Kloster den Brückenbauern das «Merend» oder «Abend brod» zukommen lassen sollte. Dieses bestand aus 6 Vierteln Wein, 50-60 «Hoffbrot» und 3 Wertkäs, wobei der Meister «ein dicken Pfenig zuo Lohn» erhalten solle. Diesen Anteil sollte das Kloster alle fünf Jahre entrichten, während die anderen Jahre die Stadt die entsprechenden Ausgaben übernahm. Bei Nichtbegleichung mussten die Pfäferser ihrerseits nicht mehr für die Kosten an der Fähre aufkommen. In der Folge sind im Stiftsarchiv mehrere Akkorde überliefert, von denen die am 28. April 1670 zustande gekommene Vereinbarung des Klosters «mit den Schiffleüthen von Meÿenfeldt und Flesch»²³⁴

den Anfang macht. Dieser Akkord wurde auf sieben Jahre abgeschlossen und kostete das Kloster jährlich 4 Viertel Most sowie 2 Gulden, die am Martinstag in Fläsch oder Maienfeld entrichtet werden konnten. Dafür mussten die Schiffsleute «alle des Gottshauses-fuohren und angehörige sachen, Diener und Ambtleüth, sie seÿn zu fuoß oder zue Pfertt, ohne schifflohn» transportieren. Auf der Vorderseite des Vertrags wurde später eine neunjährige Verlängerung bis ins Jahr 1688 notiert, auf der Rückseite eine abermalige von weiteren vier Jahren (nunmehr zu 4 Vierteln Most und 4 Gulden).²³⁵ Weitaus konkreter im Hinblick auf den Weinbau war dann der im Stiftsarchiv für den 21. Mai 1764 überlieferte Akkord, der für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen wurde. 236 Darin wurde festgehalten, dass das Kloster an dieser Fähre «den dritten theill» der Rechte besitze.237 Im Vertrag wurden die vereinbarten Abgaben 1670-1688 sowie 1688-1760 wiederholt mit der Präzisierung, dass diese sich nunmehr auf jährlich 4 Viertel Most und 6 Gulden belaufen sollten. Nach einer Wiederholung der Pflichten der Schiffsleute hinsichtlich des unentgeltlichen Transports von zum Umkreis des Klosters gehörigen Personen und Gütern wurde festgehalten, dass man sich «von seiten deß Gottshauses [...] annoch verbinde beÿ Fuhrung deß Weins Ihnen Schiffsleuthen von einem fuorfaß eine guart wein zu geben», dass man aber ansonsten bei der festgelegten jährlichen Abgabe von 4 Vierteln Most und 6 Gulden bleibe. Die Schiffsleute dürften sich im Gegenzug «nit erfrechen [...], über die Hochvorbesagtem Fuorstl. Gottshauß Pfeffers Zubehörige Weinfuhren zu gehn, und darauß zu trinkhen, sondern sich mit dem Ihnen abgebenden quart wein [zu] begnugen». Daraus kann abgeleitet werden, dass es entsprechende Verstösse in der Vergangenheit gegeben hatte oder dass das Kloster dies zumindest vermutete. Und ganz unabhängig davon kann jedenfalls festgestellt werden, dass die Fähre für den Weintranport nach Pfäfers eine wichtige Rolle spielte. Wenn Fulda behauptet, dass man über die «Höhe der an der Fähre

erhobenen Gebühren [...] bis in die jüngere Zeit»

²³² ZBZ MK 2146.

²³³ StiAPf I.9.d.3.

²³⁴ StiAPf I.11.b.6.; StAM Urkunde Nr. 366.

²³⁵ Fulda erwähnte auch einen im Stadtarchiv erhaltenen Vertrag vom 2. Juni 1761. Vgl. StAM Urkunde Nr. 451; Fulda (1972), S. 201.

²³⁶ StiAPf I.11.c.27.

²³⁷ Die Aussage deckt sich mit den sich auf anderes Quellenmaterial beziehenden Ausführungen zur Tardisbrücke bei Gillardon, 1947, S. 250, 253.

nichts erfahre, 238 ist dies unter Berücksichtigung der zitierten Vereinbarungen nicht ganz stimmig. Gemäss Kuoni (1921) existierte die Fähre bis 1885, dem Jahr, als die Eisenbahnbrücke «in der Nähe» fertiggestellt wurde.²³⁹ Hübscher (1960) dagegen bringt das Jahr 1875/76 für die «endgültige Liquidation der Fläscher [!] Schifffähre» ins Spiel.240 Jedenfalls hat Fulda (1972) die Fähre für die Jahre 1840 und 1845 nachgewiesen²⁴¹, überdies ist ihre Existenz auch anhand zahlreicher Beispiele aus der Geschichte des Bündner Landjärgerkorps belegbar, denn im Jahr 1835 wurde an dieser Stelle wegen der beklagten Bettlerströme eine neue Landjägerstation errichtet.²⁴² Ribi (1974) beispielsweise zitiert als Augenzeugenbericht den aus Paris stammenden Géographe du Roi, Robert François (1737-1819), , der noch im Jahr 1788 die Fähre nach Graubünden gewählt habe.243 Der Hofgeograf sei über die «Verlegenheit» der sich «von Insel zu Insel» hangelnden Fährleute, insbesondere aber auch über ihre «Angst, ihr Geschrey» und ihre «Anstrengung» dermassen irritiert gewesen, dass er «das Gemälde eines im Scheitern begriffenen Schiffes» in Erinnerung behalten habe.²⁴⁴ Hingegen tauchen Hinweise auf den fährbezogenen Weintransport kaum auf. In den Rechtsquellen des Sarganserlandes findet sich immerhin eine Urkunde vom 23. Oktober 1746 zu einem Streit zwischen Ragaz und den Gemeinden Vilters, Sargans, Mels, Flums und Walenstadt betreffend Weinfuhren Richtung Walensee.²⁴⁵ Der Landvogt der VII Orte gelangte hier zum Schluss, dass eine Bestimmung von 1699 ohne Mitwissen der unteren Gemeinden zustandegekommen sei. Man einigte sich u.a. darauf, dass sämtliche Weinfuhren zuerst im Dorf Ragaz entladen werden müssten und dass danach der Weinhändler den Fuhrmann bestimmen solle. Der an der Rheinfähre abgeladene Wein dürfe von den anderen Gemeinden dort direkt aufgeladen werden. Selbst wenn die erwarteten Weinfuhren bis am Mittag an der Fähre nicht eingetroffen seien, so lautete die abschliessende Bestimmung, seien die für diesen Weintransport bestimmten Fuhrleute «von [...]

anderen Fuhren ausgeschlossen». Selbstredend betraf dieser Passus sämtliche Weinladungen und nicht allein jene potentielle Fracht des Klosters, die für den Weiterverkauf bestimmt gewesen wäre.

In seinem Kapitel zur Fähre beschreibt Fulda (1972) den im Jahr 1529 erfolgten Bau der Tardisbrücke durch den Ragazer Medardus (Tardi) Heinzenberger als Zäsur, denn dadurch habe die Stadt Maienfeld einen grösseren Anteil ihrer Einnahmen eingebüsst.²⁴⁶ Diese Ansicht wird zuvor schon von Gillardon (1947) vertreten. Dieser erwähnt eine im Anschluss an den Brückenbau aufflammende Rivalität (teilweise mit Waffenbereitschaft) zwischen Ragaz und Maienfeld, da dadurch Ragaz als Umschlagplatz an Bedeutung gewonnen und Maienfeld durch die verminderte Bedeutung der Fähre an solcher merklich eingebüsst habe.²⁴⁷ Als Folge beschreibt er für die Zeit zwischen 1533 und 1551 mehrere letztlich erfolglose Versuche der Maienfelder, eine eigene Brücke (in der Gegend der erst 1885 erstellten Eisenbahnbrücke) zu schlagen. In diesem Zusammenhang scheint sich der Abt lavierend verhalten zu haben, denn einerseits stand er mit seinem Kloster unter dem Schutz der von den VII Orten verwalteten Herrschaft Sargans, die sich gegen einen Brückenbau bei Maienfeld stellte, andererseits kam ihm diese Variante wegen seiner Lehen und Einnahmen in Fläsch und Maienfeld gelegen. Wiederholt jedenfalls bauten die Bündner während der kalten Jahreszeit und bei tiefem Wasserstand eine Winterbrücke und liessen Vieh und Personen zollfrei passieren. Heinzenberger, der als Brückenbauer und -besitzer damit einen Teil seiner potenziellen Zolleinnahmen einbüsste, klagte 1535 mit Erfolg bei den Drei Bünden, welche bestimmten, dass er auch den Zoll für die Winterbrücken einziehen dürfe. Eine solche Abgabe indes mussten die Pfäferser Konventualen explizit nicht entrichten, da sie, wie dies ein Passus aus einer Urkunde von 1537 verdeutlicht, spätestens ab diesem Zeitpunkt und bis zur Klosterauflösung 1838 die Tardisbrücke zollfrei passieren durften:

«Uff das als ich, obgenempter Tardy, verstanden han mins gnedigenn herren gnedigen willen, han ich siner gnaden, dem convent und gotzhuos Pfeffers, ouch allen iren nachkommenn, was dem gotzhus ghört, zuogeseit unnd sag zuo in crafft dis brieffs fur mich unnd all min nachkomenn und inhaber der

²³⁸ Fulda (1972), S. 199.

²³⁹ KUONI (1921), S. 102.

²⁴⁰ HÜBSCHER (1960), S. 29; GAF Urk. 225.

²⁴¹ Fulda (1972), S. 203; StAM II C 13 4, Nr. 57, 62.

²⁴² CAMENISCH (2012), S. 69. Zu weiteren Belegen ab 1826 CAMENISCH (2016), S. 63, 294, 307.

²⁴³ RIBI (1974), S. 11.

²⁴⁴ ROBERT (1790), S. 237.

²⁴⁵ SSRG SG III/2, Nr. 224.

²⁴⁶ Fulda (1972), S. 202.

²⁴⁷ Vgl. hier und im Folgenden GILLARDON (1947), S. 243 ff.

bruckenn, das die alli und sunderlich, was da gatt, ritt oder fartt uber die brugk, das dem gotzhus Pfeffers zuoghört, zolfrig sin soll, von anfang der brugk unnd als lang sy statt und in wesen blipt unnd so die abgiengi, ist als dann dem gotzhuos Pfeffers sin fryheitt am Rin gentzlichen widerumb vorbehaltenn. Darumb soll unnd will ich nach mini nachkomen und inhaber der bruckenn kein zoll von inen erforderenn nach abnemen, besunder die lassen frig ritten, gan und farenn on inred unnd widerfechtenn. »²⁴⁸

Der Abt, der sich im Vorfeld offenbar als Mitfinanzierer am Brückenbau beteiligt hatte, musste Heinzenberger laut Spruchbrief vom 15. Mai 1537 15 Gulden entrichten und durfte auf die an Heinzenberger vergebenen Lehen bis zu dessen Tod keine Zinsen und Zehnten erheben.²⁴⁹ Gillardon (1947) vermutet, dass es der Stadt Maienfeld als Teil ihres Plans zwischenzeitlich gelungen sei, 34 der Brückenrechte von Heinzenberger zu erwerben, doch sei der Brückenbauer 1536 wieder als alleiniger Inhaber belegbar.²⁵⁰ Noch vor seinem Tod (wohl im Verlaufe des Jahres 1500, sicherlich aber noch vor dem 30. September 1551) scheint Heinzenberger die Brücke dann wiederum den beiden Orten Fläsch und Maienfeld verkauft zu haben, wobei Fläsch im Jahr 1556 durch einen weiteren Kauf von Maienfeld sämtliche Rechte an sich zog.²⁵¹ Spätestens die Unstimmigkeiten mit der Gemeinde Malans schliesslich führten dazu, dass Fläsch die Brücke mit all den Rechten wieder an eine Privatperson veräusserte. Von 1569 bis zum Hochwasser 1612 blieb sie in den Händen von Samuel Gantner und einen Nachkommen, danach gelangte sie in den Besitz der Gemeinde Malans, die sie trotz mehrmaliger Verkaufsversuche bis nach dem Hochwasser von 1834 behielt und erst dann erfolgreich dem Kanton Graubünden verkaufen konnte.²⁵² Eine kleine Zäsur in dieser langen Periode bildeten lediglich die Jahre 1811 (Verkauf der Brücke mit Zollhaus und anliegenden Gütern an Zoller Stephan Niggli) bis 1816 (Rückkaufszwang durch Kanton Graubünden). Bei all diesen Handänderungen wurde den Gemeinden Fläsch,

Maienfeld, Malans und Valendas (im Gemeindegebiet von Valendas hatte Heinzenberger beim einstigen Brückenbau viel Holz beschaffen dürfen) sowie dem Kloster Pfäfers das Privileg des zollfreien Durchgangs bestätigt.²⁵³ Gillardon (1947) unterstreicht für die gesamte Zeit bis zum Erwerb durch den Kanton die Vorteile des Besitzes seitens der Gemeinde Malans.²⁵⁴ Insbesondere konnte man im Vergleich zu Privatpersonen in prekären Phasen durch die «Nähe» und mittels Gemeinwerk die Aufrechterhaltung der Passage besser garantieren. Dennoch legen die Verkaufsabsichten dieser Gemeinde nahe, dass der Brückenbetrieb (ähnlich wie bei der Oberen Zollbrücke, die dem Domkapitel gehörte) «kein besonders gewinnbringendes Geschäft gewesen zu sein» scheint.255 Das Kloster Pfäfers hingegen konnte seine eher komfortable Position sichern, gelang es ihm doch, seine Zollfreiheit durchgehend zu bewahren, wobei es gleichzeitig von jeglicher Verantwortung an der Erhaltung der Tardisbrücke befreit war. Zwischenfälle in Zusammenhang mit dem Weintransport sind in den Quellen nicht auffindbar. Dass das Verhältnis mit der Gemeinde Malans jedoch keineswegs nur harmonisch war, belegt eine Klage des Dr. Joseph Anton Andreas Kaiser (1792-1853), der sich als vom Kloster in Bad Pfäfers angestellter Badearzt nicht dazu verpflichtet fühlte, im Jahr 1832 einen Brückenzoll zu entrichten.²⁵⁶

Vom Ende einer kleinen Ewigkeit

Die eben erwähnten Streitigkeiten zwischen dem klösterlichen Bademeister Dr. Kaiser und der Gemeinde Malans im Jahr 1832 sind Symptome zweier gegenläufiger Tendenzen: Das Kloster Pfäfers befand sich im Kontext der Regenerationsbestrebungen um 1830/31 (auch St. Gallen hatte sich im März 1831 eine liberale Verfassung gegeben) und im Vorfeld der sich zuspitzenden Lage zwischen den Liberal-Radikalen einerseits und den Konservativen andererseits in einer immer prekäreren Lage, während die Gemeinden der Bündner Herrschaft spätestens mit der Entstehung des

²⁴⁸ StiAPf Urk. 15.05.1537-a. Vgl. auch SSRG SG III/2, Nr. 148.

²⁴⁹ StiAPf Urk. 15.05.1537-b. Vgl. auch Kommentar zu SSRG SG III/2, Nr. 148.

²⁵⁰ GILLARDON (1947), S. 244, 247.

²⁵¹ GAF Urkunde Nr. 79; GILLARDON (1947), S. 256.

²⁵² GILLARDON (1947), S. 257, 286-287.

²⁵³ GILLARDON (1947), 242, 260, 262, 281, 288. Im Jahr 1835 wurde auch Mastrilserberg erwähnt.

²⁵⁴ GILLARDON (1947), S. 263.

²⁵⁵ GILLARDON (1947), S. 270.

Vgl. zu den Querelen StiAPf I.6.b.24, I.6.b.27, I.6.b.29, I.12.d.12–14, I.12.d.16. Kaiser war als Arzt in Chur, Ragaz und Pfäfers tätig und gilt als «Promotor des Kurorts Bad Ragaz». Vgl. GARTMANN (2008).

Kantons Graubünden 1803 und ihrer Gleichstellung gegenüber den anderen Bündner Gerichtsgemeinden einen weiteren wichtigen Emanzipationsschub erfahren hatten. Wie erwähnt waren bereits dreihundert Jahre zuvor die Reformation und nicht zuletzt auch die Ilanzer Artikel 1524/26 in diesem Prozess von entscheidender Bedeutung gewesen, und so hatte das Kloster in Chur bereits 1558 seine Besitzungen und Rechte eingebüsst.²⁵⁷ Demgegenüber hatte es seine Stellung als Grundherr in der Bündner Herrschaft (als Untertanengebiet der Drei Bünde) bewahren können, obwohl Fläsch, Maienfeld, Jenins und Malans zwischen 1524 und 1540 allesamt zum neuen Glauben gewechselt hatten. Im bereits laufenden Prozess der Gemeindeemanzipierung war auch die Frage der Grundherrschaft immer wieder ein Thema. Die im Quellenmaterial auszumachenden Krisen hatten fast immer Zahlungsdifferenzen zum Gegenstand. Im Gegensatz zum Grossen Zehnten (insbesondere Wein- und Getreideabgaben) wurde der Kleine Zehnt (der zehnte Teil anderer landwirtschaftlicher Produkte) gewöhnlich in pekuniärer Form entrichtet.²⁵⁸ In der Urkunde vom 25. September 1479 beispielsweise wurden die beiden Abgaben konkret erwähnt: Die Gebrüder Peter von Hewen als «Herr von Hohentrüns» und sein Bruder Heinrich als Domherr von Strassburg verkauften dem Abt und dem Kloster Pfäfers «ihren Wein-, Korn- und alle übrigen grossen und kleinen Zehnten im Kirchspiel von Maienfeld und Fläsch». 259 Ein Jahr später erhielt das Stift bekanntlich die Kollaturrechte für die Amanduskirche in Maienfeld und deren Filialkirchen in Fläsch und auf der St. Luzisteig.²⁶⁰ Es ist kein Zufall, dass auch in der Herrschaft ausgerechnet für das Jahr 1524 erstmals eine flächendeckendere Zehntverweigerung nachzuweisen ist. In einem am Bundstag der Drei Bünde in Ilanz gesprochenen Urteil vom 3. November desselben Jahres wurde festgehalten, dass «die von Mayenfeld vnnd Flesch den Zehenden wie von alter har zuo gutten truwen zegeben [...] schuldig syent vnnd geben sollent».261 In der Folge scheint sich die Situation jedoch kaum beruhigt zu haben. Nicht zuletzt spielte hier die erstarkte reformatorische Bewegung eine entscheidende Rolle, unter deren Einfluss in der Herrschaft

mit Jenins im Jahr 1540 die letzte Gemeinde den neuen Glauben angenommen hatte. Am 10. August 1543 traf sich in Ragaz eine ausgewiesene Elite von Machtträgern aus der näheren und weiteren Umgebung zu einem Gerichtstag. Der daraus entstandene Urteilsbrief von je zwei Schiedsrichtern aus der Eidgenossenschaft als Verwalter der Herrschaft Sargans, welche die Schirmvogtei über das Kloster ausübte, und aus den Drei Bünden betreffend Zehntweigerung der Gemeinden Maienfeld und Malans ist im Stiftsarchiv nebst der Originalurkunde in sechs (!) Abschriften überliefert.²⁶² Dem Obmann Hans von Marmels (Herr zu Rhäzüns) zur Seite standen dabei als Urteilssprecher für die VII Orte Moritz von Wattenwil (Spitalmeister und Ratsmitglied von Luzern) sowie Johann von Beroldingen (Ritter und Alt-Landammann von Uri), während für die Drei Bünde Johann von Travers aus Zuoz (ehemaliger Landeshauptmann im Veltlin) und Jörg Schorsch (Alt-Ammann in Rheinwald) zu entscheiden hatten. Erwähnt wurden als weitere Anwesende sodann der Pfäferser Abt Johannes Jakob Russinger von Rapperswil, Hans Meienberg (Ratsherr von Zug und Landvogt in Sargans), drei Gesandte der VII Orte als Schirmherren (Gilg Tschudi als Ratsherr in Glarus, Christoffel Kramer als Schulthess in Sargans, Meinrad Tschudi von Glarus als Herr in Gräpplang bei Flums) und schliesslich vier Gesandte der Drei Bünde (Luzi Heim als Alt-Bürgermeister von Chur, Gaudenz von Lumerins als Landrichter des Grauen Bundes, Bartholomäus Jeger als Alt-Ammann im Klostergericht im Prättigau und Risch Capaul als Landvogt in Maienfeld). Die Bündner Gesandten wirkten als Beistand für die vom Pfäferser Abt angeklagten Gemeinden der Bündner Herrschaft, deren Vertreter nicht näher erwähnt wurden. Während nun der Abt als Beweis den obenerwähnten Kaufbrief von 1479 vorlegte, verwiesen die Maienfelder auf die Brandischen Güter: Man sei durch den 1509 durch die Herren von Brandis erfolgten Verkauf an die Drei Bünde «niemand anderm schuldig dann Irn Herrn den dreÿen Pündten». 263 Die Maienfelder wiesen darauf hin, dass man auch in Malans, Zizers, Igis «und anderswo», wo das Kloster den Zehnten in Anspruch nehme, gleicher Meinung sei. Es ist nun offensichtlich, dass die paritätisch aufgestellten Drei Bünde allein schon wegen der gefährdeten Lage innerhalb und zwischen den

²⁵⁷ Vgl. dazu Teil III: Kap. 3, Anm. 115.

²⁵⁸ Stucky (2019), S. 21. Vgl. dazu auch *Teil II: Kap. 4.1*.

²⁵⁹ StiAPf I.9.e.5 (Abschrift); WEGELIN (1850), Nr. 701.

²⁶⁰ StiAPf Urk. 28.11.1480. Vgl. dazu Teil III: Kap. 3, Anm. 118.

²⁶¹ StiAPf Urk. 03.11.1524.

²⁶² StiAPf Urk. 10.08.1543, I.9.k.4, I.11.a.3, I.11.a.4, I.11.a.5, I.12.c.4, V.41.b.3.

²⁶³ StiAPf I.9.k.4.

eigenen Gerichtsgemeinden, insbesondere aber auch wegen des Eskalationsrisikos mit den VII Orten, nur bedingt eine Konfrontation suchten. Insofern dürfte der Urteilsspruch, der schliesslich sehr ähnlich ausfiel wie jener von 1524 (Bundstag in Ilanz), relativ schnell gefasst worden sein. So wurde bestimmt, dass «die von Meÿenfeld vorbenamtem Gottshauß, den Zehenden wie von Alterher, geben und zu geben und gegeben schuldig» seien, und dass sie dem Kloster zudem «die Ußstendigen Zehenden Außrichten und zalen söllend». Die im Schlossarchiv Salenegg überlieferte Quelle vom 13. Mai 1549 ist womöglich ein Beispiel dafür, dass dieser Urteilsspruch auch befolgt wurde: Darin bestätigte der nunmehrige Abt Rudolf III. Stucki von Glarus dem Meister Marx Munghofer als Inhaber eines Lehenshofes vor der Stadt Maienfeld, dass dieser ihm sämtliche Schulden und Zinsen zurückbezahlt habe.264

Gerade in jenen Lehensfällen, bei denen dem Kloster als Grundherr auch Naturalien winkten, gab es offenbar mehrmals Differenzen zwischen Lehensherr und -nehmer. Der Abt erwirkte diesbezüglich anlässlich des Bundstags vom 25. Oktober 1552 in Davos einen Abschied der Drei Bünde, wonach die Pfäferser Lehensleute in Fläsch schuldig seien, den Zehnten von «ettlichen guetter ruettinen und neüwbrüchen» zu entrichten.²⁶⁵ Es wurde explizit erwähnt, dass «die zehenlut daselbst mermalen darumb auversucht» worden seien, dass die Zehntzahlung aber «nit geschehen» sei. Für den 1. August 1572 ist ein weiteres Schreiben der Ratsboten der Drei Bünde in Chur an die regierenden Orte überliefert betreffend verweigerte Zehnten von Neubrüchen.²⁶⁶ Es hiess, dass sich die Lehensleute von Maienfeld und Fläsch «wideren unnd speren» würden, «von Iren neüwbrüchen, unnd nüwen Wÿngarten, dem Gottshuß zu Pfäffers, den Zechenden zugäben». Als Ratsboten sei man angehalten, «die von Meÿenfeld unnd Flesch dahin [zu] wÿ-Ben», ihrer Pflicht nachzukommen. Offensichtlich kam es diesbezüglich am 6. Dezember 1573 zu einem neuen Vertrag zwischen Maienfeld, Fläsch und dem Kloster.²⁶⁷ Es wurde darin erwähnt, dass die «an ruchen ungewohnlichen ortten» und «mit schwerer und großer arbeit errüttet[en], erbau-[ten] und aufgepflanzet[en]» neuen Weingärten

gemäss Bündnis «zu Wallenstatt» zehntpflichtig seien. Mit Ausnahme derjenigen Weingärten, welche bereits ehedem von dieser Last befreit gewesen seien, betreffe dies alle «weinreben und gärtten», ob ehemals, gegenwärtig oder auch von den «erben und nachkommen» in den «beiden Kilchspellen [d.h. Pfarreien] zu berg und thal» erbaut. Die Abgabe möge «nüzit ußgenommen» und «ohn weitere einred» erfolgen. Offensichtlich gelang es einzelnen Personen aus der höheren Bürgerschicht, sich von gewissen Zehntpflichten freizukaufen. Im Schlossarchiv Salenegg ist etwa ein Beleg aus dem Jahr 1587 überliefert, gemäss dem Abt Johannes IV. Heider von Wil einen Vertrag bestätigte, den sein Vorgänger, Abt Bartholomäus Spiess, mit Hans Luzi Gugelberg von Moos (1562-1616) abgeschlossen hatte. Darin wurde festgehalten, dass dieser von seinen Weingärten «Neubruch» und «Kessler» nicht mehr als 2 Zuber Weinmost zu liefern habe.²⁶⁸ Im Dezember 1593 wiederum übertrug derselbe Abt die Befreiung der Zehntpflicht vom Weingarten «Unterer Kessler» auf einen anderen Garten.²⁶⁹ Im April 1594 schliesslich wurden Gugelberg von Moos und seine Ehefrau (geb. Kessler) auch von der Zehntpflicht dieses Weingartens «Unterer Kessler» befreit.²⁷⁰ Eine Woche später befreite Abt Johannes IV. auf Ersuchen von Hans Luzi Gugelberg von Moos einen weiteren Weingarten, den Vespasian von Salis-Aspermont (15??-1628) einige Jahre zuvor von Thomas Adank gekauft habe, vom Zehnten.271

Im Stiftsarchiv sind auch Dokumente überliefert, welche die Absicht eines endgültigen Zinsloskaufs zum Inhalt haben. Die auf den 30. April 1658 datierten Verhandlungsnotizen erwähnen Stadtgesandte von Maienfeld und eine angebotene Loskaufssumme von 13'000 Gulden, welche auf den Januar 1659 geplant sei, wobei im weiteren Anmerkungsverlauf auch ein Betrag von 13'500 oder 14'000 Gulden erwähnt wird.²⁷² Der Versuch scheint ähnlich wie etwa auch in Igis geglückt zu sein. Auch den dortigen *«Gotteshausleuten»* war es nämlich am 5. November 1649 gelungen, sich von Pfäfers loszukaufen.²⁷³ Dieser Schritt erfolgte

²⁶⁴ SchASM A.II.a.15.

²⁶⁵ StiAPf I.9.h.3 (Abschrift).

²⁶⁶ StiAPf I.9.f.2 (Abschrift).

²⁶⁷ SchASM B.IX.

²⁶⁸ SchASM A.II.a.19. Vgl. dazu auch die Ausführungen in *Teil IV: Kap. 3.2*.

²⁶⁹ SchASM A.II.a.22.

²⁷⁰ SchASM A.II.a.23.

²⁷¹ SchASM A.II.a.24.

²⁷² StiAPf I.11.b.21.

²⁷³ STG QR 43/144 Nr. 13. Vgl. dazu auch DURNWALDER (1940), S. 66.

wohl auch durch Hilfe des Marschalls Ulysses von Salis-Marschlins (1594-1674), welcher als Gegenleistung das Bürgerrecht erhielt.²⁷⁴ Aus den Akten zu einem späteren Disput um das Fläscher Bad, auf den gleich noch einzugehen sein wird, geht hervor, dass das Kloster im Jahr 1649 den Maienfeldern den Kleinen und Grossen Zehnten «sampt dem dere Patronaten der Pfarreÿ da selbst verkauft» habe.275 Man sei ihnen «noch so favorabel gewesen, daß man ihnen versprochen undt verschriben» habe, dem dortigen Pfarrer (er war notabene reformierter Konfession) aus den «eigenen daselbst ligendten güetheren 4 Züber oder ein halb fueder wein zu lifferen und zu geben». Anders als in Maienfeld kam der Loskauf im benachbarten Fläsch nicht zustande. Dort blieb die Situation offensichtlich bis in die späten 1690er Jahre vergleichsweise ruhig. Der Brief, den dann aber Karl Gubert von Salis-Maienfeld (1660–1740) am 6. November 1697 an den Pfäferser Amtmann Bernhard Adank sandte, 276 brachte eine Auseinandersetzung ins Rollen, die sich über mehrere Jahre hinziehen sollte. Darin liess er den klösterlichen Verwalter wissen, dass er seinen Knecht schicke, um seinen Wein aus dem «Flescher Badt»²⁷⁷ abzuholen. Für den «Zehenden laße ich nichtß zurück.» Salis verwies auf die Tatsache, dass ehemalige «Brandische güter» (und hier bezog er sich, ohne dies explizit zu erwähnen, auf den Erwerb von 1509) die «3 Pündten» zu «Zehenden» berechtigen würden und dass sein Gut im Fläscher Bad eben ein solches «Brandisch gut» sei. Durch den «Uskauff deß Zehenden allhier» (gemeint war das Jahr 1526, als dies gegenüber den Drei Bünden als Grundherr tatsächlich erfolgte) sei das Gut entsprechend «Zechendfrÿ». Offensichtlich rief dieses vom Kloster als Sabotageakt gebrandmarkte Vorgehen eine sofortige Reaktion hervor, und so ist für den 11. November bereits ein nächster Brief des Badbesitzers an den Abt überliefert.²⁷⁸ Darin erwähnte er das vorausgegangene Befremden des Stiftsvorstehers und dessen Äusserung, wonach seine «Majores undt Vorfahrer» den Zehnten «allerwegen», d.h. durchgehend und ohne Widerrede «bezalt» hätten. Zudem hatte der Abt verlauten lassen, dass das Gut beim Fläscher Bad eben nicht ein Brandisches Gut sei. Es ist hier nicht der Ort, um den gesamten Verlauf der Auseinandersetzung mit all den vorgebrachten Argumenten auszubreiten; erwähnt sei bloss, dass diese zu einem grösseren rechtlichen Disput avancierete Angelegenheit eine beträchtliche Anzahl Akten hervorbrachte. Dabei kreiste die Diskussion immer wieder um dieselbe Frage betreffend Grundherrschaft und Zehntberechtigung. Am 18. September 1698 etwa liess man Salis wissen, dass der Churer Bischof Ortlieb (1430-1491), welcher «einer von Brandiß» gewesen sei, den Zehnt der Brandischen Güter dem Kloster «zu erkant» habe, was im Jahr 1624 auch von den Drei Bünden «confirmiert worden» sei. 279 Falls Salis also nicht den Zehnt erstatte, werde man den Amtmann in Fläsch anweisen, «die Bütten und Most zu schetzen, damit biß zu außtrag der Sach, keiner partheÿ unrecht gescheche». Gleichzeitig wurde mit dem Weiterzug des Falls gedroht. Man werde das «EÿdtPüntgenoschl. Recht» in Walenstadt «ankünden». Ins Feld geführt wurde auch, dass nächstens in Baden eine «Conferenz von den lobl. schirm Orthen» stattfinde. Diese erwirkte schliesslich einen Vergleich der beiden Parteien in Chur, welcher am 20./21. Februar 1699 geschlossen wurde und zu dem von beiden Parteien längere Positions- und Argumentationspapiere vorliegen.²⁸⁰ Im Kontext dieses Disputs finden sich auch mehrmals Abhandlungen über den Ursprung der streitigen Fläscher Zehnten im Allgemeinen.²⁸¹ Wie aus einer Notiz auf der Rückseite einer Akte hervorgeht, akzeptierte Karl Gubert von Salis schliesslich das Urteil im Churer «compromissSpruch».282 Darin war er «condemniert» worden, den Zehnten auch künftig entrichten zu müssen, wobei er für die versäumten Abgaben eine Entschädigung zu leisten hatte. Laut Notiz liess er «2 od[er] 4 Lagelen Veltliner darfür dem Convent überschiff[en]», was aus Sicht des Klosters dahingehend verstanden wurde, dass er das «compromiss Urthel ahngenommen» habe. Offensichtlich

²⁷⁴ Vgl. zur Einbürgerung vom 24. November 1649, in deren Urkundentext der Loskauf vom 5. November allerdings nicht direkt erwähnt wird, STG QR 43/144 Nr. 14; dazu auch Teil IV: Kap. 5, Anm. 323. Zu erwähnen ist, dass Salis-Marschlins beim Loskauf nebst Bürgermeister Johann von Bavier (1591–1661) und Oberst Anton von Molina (1608–1650) von den beiden Parteien (Abtei und Gemeinde) als einer der drei «Spruchleute» gewählt worden waren.

²⁷⁵ StiAPf I.9.n.1 (Abschrift).

²⁷⁶ StiAPf I.9.b.3.

²⁷⁷ Vgl. dazu auch *Teil V: Kap. 1, Anm. 9*; zum Fläscher Bad ebenso Fuchs (2019), S. 136ff., 185–186.

²⁷⁸ StiAPf I.9.b.2.

²⁷⁹ StiAPf I.9.b.6.

²⁸⁰ StiAPf I.9.b.7, I.9.b.22, I.9.b.27–28.

²⁸¹ StiAPf I.9.b.25-26, I.9.I.5-7.

²⁸² StiAPf I.9.b.7.

setzte Salis aber, gestützt auf seine familiären und politischen Verbindungen, dennoch alles daran, dass die Drei Bünde ihm Recht geben würden, wodurch er einerseits Genugtuung für seine Niederlage zu erlangen trachtete, andererseits aber - und kaum weniger - auch eine Schmälerung der klösterlichen Position bezweckte. Es dürfte nämlich kein Zufall sein, dass die Deputierten der Drei Bünde nur kurze Zeit später (23.03.1702) eine Erneuerung des Urbars über die Bündner Lehen durchführten. Sie scheinen darauffolgend das Zehntrecht des Klosters in Frage gestellt zu haben und liessen den Abt im Anschluss wissen, dass man «beÿ durchgehung deß Urbari» zum Schluss gekommen sei, dass das nunmehr in Besitz des Junkers, Landammanns und Hauptmanns «Carl von Saliß» stehende Fläscher Bad «im Lehen von gm. 3 Pündten sich befindet». 283 Es sei «berichtet worden», dass das Kloster von «solchem Lechen oder darin befindenden Weingarthen den Zehenden forderen und beziehen» würde. Man frage sich, «mit waß Rechten solche Zehenden von disen Lechen geforderet» würden und erwarte eine entsprechende Antwort. Am 23. November desselben Jahres schrieb der Laaxer Ulrich Montalta, der zu diesem Zeitpunkt als Landvogt in der Bündner Herrschaft amtete,²⁸⁴ dass sich der Zehnt des Weingartens beim Fläscher Bad bei der Erneuerung des Urbars als «Brandtißer gutt» und somit «Gm. 3 Pündten Leehen» erwiesen habe.²⁸⁵ Deshalb sei es nicht gemäss «natur» oder «obligation» wie bei den «übrige[n] zu Flesch gelegene[n] gütter[n]», die dem Kloster «ohn widersprechlich den Zechenden bezahlend» würden, sondern «ihreß erachtenß» korrekt, wenn der Besitzer «niemandt billicher alß Gm. 3. Pündten» den Zehnt «zallen» würde. 286 Wenn er sich nicht täusche, sei dies «Ewer fürstlich gnaaden» bereits vor einem Jahr «allerfreündtlichst notificiert, und hoffentlich genugsammlich remonstriert worden». Man erhoffe sich, die Angelegenheit nun «geruhen» zu lassen. Diese Strategie scheint jedoch letztlich nicht aufgegangen zu sein, denn einer späteren Abschrift ist zu entnehmen, dass Karl Gubert von Salis nach seiner Niederlage im Jahr 1707 vorgeschlagen habe, den Anteil für den Maienfelder Prädikanten

aus seinem eigenen Weingarten im Fläscher Bad zu entrichten, womit einige Konventualen (um das Kriegsbeil ein für allemal zu begraben) einverstanden gewesen seien.²⁸⁷ Offenbar waren die Meinungen im Konventskapitel aber gespalten, und so wurde der Vorschlag schliesslich nicht akzeptiert. Im Jahr 1710 jedenfalls wiederholte sich gemäss Abschrift die Diskussion, jedoch (so scheint es) wiederum ohne anderslautendes Ergebnis.²⁸⁸ Den Hintergrund von Salis' Vorschlag, die obligate Weinabgabe für den Prädikanten an Stelle des Klosters zu übernehmen, bildete eine Abmachung von 1649, als die Maienfelder sich vom Grossen und Kleinen Zehnt losgekauft hatten, wobei damals das Kloster «noch so favorabel gewesen» sei, einem «jeweiligen Pfarherr aldorten auß unseren [d.h. des Klosters] eigenen daselbst ligendten gütheren 4 Züber oder ein halb fuder wein zu lifferen und zu geben». 289 Zu bedenken ist dabei, dass das Kloster Mitte 17. Jahrhundert, so Kuratli Hüeblin (2010) zusammenfassend, durch die Folgen des Dreissigjährigen Krieges sowie durch die «Misswirtschaft zweier unfähiger Äbte», spätestens aber nach der Brandkatastrophe von 1665 «in eine tiefe Krise» geraten und «an den Rand des Ruins getrieben» worden war.²⁹⁰ Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang etwa ein Beispiel vom 8. November 1678. In einem Schuldschein hiess es, dass Abt Bonifazius den Erben des Carl von Salis und des Hans Luzi Gugelberg von Moos 5000 Gulden als Teilrückzahlung der geschuldeten 10'000 Gulden überwiesen habe.²⁹¹ Hierbei muss es sich wohl um Gubert von Salis (1601–1655), den Grossvater des mittlerweile bekannten Karl Gubert (1660-1740), und nicht um dessen Vater Gubert (1638-1710) gehandelt haben. Die Quelle verdeutlicht jedenfalls erstens die finanziellen Schwierigkeiten des Klosters, das unter Abt Bonifaz I. Tschupp (1677 aus Einsiedeln berufen) wiederum zu neuer «Blüte» gelangte und nebst der Sanierung der klösterlichen Finanzen eine neue «prachtvolle barocke Klosteranlage» erhielt.²⁹² Zweitens wird daran erkennbar, inwiefern die örtliche Elite infolge ihrer finanziellen und politischen Stellung auf das Kloster Druck auszuüben vermochte. Obwohl der Bruderschaft noch 150 Existenzjahre bevorstanden, sind die Versu-

²⁸³ StiAPf I.9.b.23.

²⁸⁴ COLLENBERG (1999), S. 68.

²⁸⁵ StiAPf I.9.b.23-a.

²⁸⁶ Das Zehntrecht der Drei Bünde ist für Fläsch, Maienfeld und Malans im Urbar der Drei Bünde von 1524–1536 erwähnt. Vgl. StiAPf Cod. Fab. 42, fol. 99v.

²⁸⁷ StiAPf I.9.n.1 (Abschrift).

²⁸⁸ Vgl. dazu auch StiAPf I.11.d.4.

²⁸⁹ StiAPf I.9.n.1 (Abschrift).

²⁹⁰ KURATLI HÜEBLIN (2010), S. 9.

²⁹¹ SchASM B.XI.a.

²⁹² KURATLI HÜEBLIN (2010), S. 9.

che, ihren Einfluss zu mindern, unübersehbar. In einem durch Stadtschreiber Johann Baptista von Tscharner (1700–1764) verfassten Entwurf zu einer «Verordnung der Stadt Mayenfeld» betreffend Pfäferser Lehen hiess es am 25. Oktober 1730, dass der Abt «einige Güeter allhier an sich ziechen» wolle, «umb vermuetlich newe Lechen darauß zu formieren». 293 Es wurde diesbezüglich beabsichtigt, «daß Niemand allhier newe Lechen |: so derer gemacht werden solten: | von obgedacht Ihro fürstlich Gnaden zuo Pfeffers [...] übernemmen» möge, wobei bei laufenden Lehen die Frist von 81 auf 71 Jahre reduziert werden solle.

In Fläsch war es bekanntlich nicht wie in Maienfeld zu einem Loskauf der Zehnten gekommen. Aber auch hier finden sich Belege für Zwistigkeiten. Am 20. Januar 1646 etwa liess der Abt seinen Vertreter vor den Häuptern der Drei Bünde in Chur das Unbehagen vortragen über das Verhalten der Gotteshausleute in Fläsch, «es seige deß Zechenden halben, oder was der gleich». 294 Anstoss zu den Beschwerden gab offenbar auch «der Torckhelmeisteren daselbsten», der «nit mit also beschaffner Sattisfaction» arbeite. Es sei angebracht, «die gesezte ehrsamme Gmeindt, sambt der angedeütenen Dorckhelmeisteren» vor den Häuptern erscheinen zu lassen. Diese folgten dem Antrag und liessen die Vertreter von Fläsch auf den 23. Januar vorladen. Im Familienarchiv von Salis findet sich ein Schreiben des Abts Bonifaz III. Pfister von Tuggen vom 28. September 1753, worin die Frage des Zehnten zu Fläsch rekapituliert wurde.295 Nach 1480, als das Kloster die Kollaturrechte für Maienfeld mit den Filialen Fläsch und St. Luzisteig erhalten hatte,296 sei es zu «vielen Streittigkeiten diseß Zehendten halber» gekommen, womit der Abt auch das 1697 beginnende Zwischenspiel mit Karl Gubert von Salis ansprach. Offensichtlich stand zu diesem Zeitpunkt ein nächster Disput mit Fläsch bevor, der spätestens mit der Eingabe der Gemeinde vom 29. Januar 1757 seinen Lauf nahm.²⁹⁷ Wie darin erklärt wurde, seien die «Gmeindts-Gnossen» von Fläsch «von Altersher» vom Amtmann jeweils betreffend Ertragsmengen befragt worden. Dabei sei aber nicht durchgehend (sondern

unter Berücksichtigung von Geldknappheit oder Fehlerntejahren) bezahlt worden. Im Jahr 1752 sei von Seiten des Klosters «das erste mahl» verlangt worden, dass der Zehnt «von allen Weinreben in der Gmeindt Flesch grund und boden gelegen» bezahlt werde. Wegen unbefriedigendem Ausgang habe der Abt daraufhin bei den Drei Bünden Klage erhoben. Man habe «genugsamme Urkunden zu sechen umsonst gesucht», worauf man am 14. September 1753 vor der Obrigkeit von Maienfeld erschienen sei, um den Entschluss öffentlich kundzutun, «keinen Zehenden mehr zu geben, bis die Urkunden eingesechen» werden könnten. Daraufhin habe die Maienfelder Obrigkeit auf Wunsch der Fläscher hin diese Botschaft am 16. September «in einem Brief» dem Abt mitgeteilt. Dieser habe versichert, dass man sich wegen des «seits undencklichen Jahren ohnstreitigem Posses genugsam geschirmet glaube», womit er sogleich die Drei Bünde sowie die VII Orte als klösterlichen Schirmherrn einschaltete. Nun kam es zu einer Reihe von Einsprüchen, die durchgehend das Argument anführten, dass die Gemeinde nicht vollumfänglich mit der Beweisführung des Klosters einverstanden sei. «Endtlich» sei nach diesem wechselseitigen Spiel eine Kopie der Briefe von 1402 und 1479 herausgerückt worden. Nun aber wollte man nicht akzeptieren, dass die Bestimmungen von 1402 betreffend Neubrüche auch von den Ausführungen von 1479 betroffen seien («zweiflet [und] kan sich keineswegs beÿgehn lassen, das die gleiche Rechtsamme deß Neügereüths [...] sich auf alle und jede Güther oder Weingärten erstrecke»). Es scheint, als habe sich das Kloster in dieser Auseinandersetzung im weiteren Verlauf vorerst nochmals durchsetzen können. Spätestens nach der Revolutionszeit und der Entstehung des Kantons Graubünden 1803 wurde dann aber die Endphase der klösterlichen Grundherrschaft und Existenz per se eingeläutet. Die Fläscher erreichten das langersehnte Ziel Anfang Oktober 1806, nachdem der Kanton «alle Zehenden in diesem Löblichen Kanton [als] Looskäuflich [...] erklärt» hatte. 298 Nachdem man beim Gotteshausbund den Loskauf gemeldet hatte, entstand ein Akkord zwischen Abt Joseph Arnold von Altdorf und den Statthaltern Justus Zuber und Augustin Müller aufseiten des Klosters sowie mehreren Vertretern der Gemeinde Fläsch, darunter

Richter Alexander Marugg, die Gemeinderäte Le-

²⁹³ SchASM B.IX. Vgl. zum erwähnten Ratsherrn von Tscharner auch Teil IV: Kap. 5, Anm. 241.

²⁹⁴ StiAPf I.9.n.5.

²⁹⁵ StAGR D VI So [18/35], Nr. 157.

²⁹⁶ Vgl. Teil III: Kap. 3, Anm. 118, 260.

²⁹⁷ StiAPf I.9.n.9.

²⁹⁸ StiAPf I.12.d.4.

onhard und Bernhard Kunz sowie Gerichtschreiber Johann Peter Kunz:

«Es erlaßen und verkaufen wohlgemelter Abt, und obige Herrn Statthaltern der Gemeldten Gemeinde Fläsch alle ihre in der Gemeinde fläsch gehabte Zehenden und thun hiermit öffentliche Verzicht darauf.»

Als Summe waren 8600 Gulden festgesetzt worden, wobei der Zinssatz auf 5 % veranschlagt wurde und die Gemeinde sich verpflichtete, das «Contingent von 15 Vierteln Wein», das «jährlich einem jeweiligen Pfarrern zu Fläsch geliefert» werde, zu übernehmen. Bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld sollten «alle Zehend barn Gütter und Weingärten zu einem gesezlichen Unterpfand verbleiben». Nach den geplanten drei «gleich grossen» Teilzahlungen oder aber den neun Raten in der Höhe von 1000 Gulden (inkl. Zins) sollten alle klösterlichen Zehnten in Fläsch «wegen Vorfindliche Urbarien Siegel und Briefe außert Kräften erkent» werden und «also für die Zukunft todt, null und nichtig seÿn», so der Wortlaut der Statthalterei Ragaz am 6. Oktober 1806. Am 20. Februar 1820 wurde schliesslich auch der Weinzins, welchen das Kloster der «Pfrund zu Mayenfeld» zu entrichten hatte, aufgelöst. Es handelte sich bei den jährlichen «36 Viertel Wein» gewissermassen um eine (Unterstützungs-)Abgabe, die das Kloster trotz Emanzipierung der Pfarrei im Zuge der Reformation nicht zu streichen vermocht hatte und der die Ordensbrüder nur mit grossem Missfallen begegnet waren. Als Kompensation für den aufgelösten Weinzins übertrug Abt Placidus Pfister von Tuggen ein Ried, bestehend aus drei Lehen («Altstätter Schupflehen», «Joachim Keller und Andreas Krießen Lehen», «Jößli Lehen»), wobei die Stadt den Aufpreis von 1399 Gulden 50 Kreuzer beisteuerte.²⁹⁹ Dieser wurde als Kompensation für die Weinlieferung des Jahres 1818 (pro Viertel 37 Gulden 30 Kreuzer) und unter Berücksichtigung der Kosten für den vollzogenen Güterkauf berechnet. Die drei Güter lagen «rings um den sogenannten Siechenbrunnen herum auf den obern Riethern zu Maÿenfeld». Sie grenzten ausschliesslich an Stadtgüter, welche «dermalen als Allmeinde» benutzt wurden. Den Lehensleuten, deren Verträge erst 1848, 1862 und 1821 auslaufen sollten, erliess das Kloster sämtliche Geld- oder Weinzinsen (pro

Viertel Wein 1 Gulden 30 Kreuzer Zinsen).300 Alles wurde hier offensichtlich ohne Reibereien und mit nüchterner Buchhaltung durchgeführt. Es scheint, als habe der Abt zu diesem Zeitpunkt gegenüber den markant erstarkten Gemeinden nur noch aus der Defensive agieren können. Diese traten nach Beendigung der Untertanenschaft gegenüber den Drei Bünden umso dezidierter auf. Ein Beispiel für das Umschlagen der Lage liefern auch die Quittungen der Gemeinde Malans für Schuldentilgungen aus den Jahren 1816-1832, die offensichtlich mit der Malanser Alp Calfeisen in Verbindung standen. In einem Schreiben vom 26. Februar 1834 hiess es, dass sich das Kloster «nicht mehr weigern werde, das Ihme fordernde zu entrichten», weshalb der Gemeinderat beschlossen habe, dem Kloster «die verlangte Quittung unter Verwahrung gegen alle Präjudiz auszustellen».301 Eine Notiz vom 31. Oktober 1833 bestätigte dann den Erhalt von 300 Gulden für die 17 Jahre, wobei der Zahlung zwei Wochen zuvor eine endgültige Mahnung vorausgegangen war.³⁰² Der ab 1836 und damit unmittelbar vor der Klosterliquidation vom 20. Februar 1838 entstandene Codex Faberiensis 140 mit dem Verzeichnis der Falllehen in Maienfeld, Malans und Oberems³⁰³ ist nur ein Beispiel für das Ende einer über tausendjährigen Geschichte Pfäferser Grundherrschaft. Der Kanton St. Gallen als Vollstrecker der Säkularisation und Einzieher des Pfäferser Vermögens verwaltete die Konkursmasse. Sämtliche Maienfelder Lehen gingen gegen eine Kaufsumme von 32'000 Gulden am 2. November 1839 an den Werdenberger Ulrich Vetsch (1814–1874), Besitzer des Gasthauses «zum Rössli».304 Nebst zahlreichen Wiesen und Äckern gehörten dazu die Weingärten «in der Lurgasse» (304 Klafter 24 ½ Schuh), «ueber dem Heidelberg» (251 Kl.), «im Heidelberg» (743 K.), «im Gugger Einfang» (332 Kl. und 438 Kl.), «im Erlätscher Einfang» (271 Kl.), «in Hauptmannsfeld» (181 Kl.), «in Sentisbünten» (302 Kl.) und «im Churer» (161 K.). Als letzte Position dieses Kaufs erschien «das Torkelgebäude», welches mit 485 Gulden veranschlagt wurde. Für Malans tauchten im besagten Codex nur noch zwei (!) Weingärten auf. Zum einen war dies jener «beim Innchelgäßli»

³⁰⁰ Vgl. zu den Bereinigungn des «Jösli»-Lehens im Oktober 1823 StiAPf I.11.e.7–8.

³⁰¹ StiAPf I.12.d.22.

³⁰² StiAPf I.12.d.21.

³⁰³ StiAPf Cod. Fab. 140.

³⁰⁴ StiAPf Cod. Fab. 140, Nr. 655. Vgl. zum Gasthaus «*Rössli»* Квимм (2020), S. 299–300.

²⁹⁹ StiAPf I.11.c.36-38.

(194 Kl.) als Teil des zwei weitere Güter umfassenden «Andreas Ruppen Fall Lehen». Dieses wurde am 13. Dezember 1839 vom Malanser Christian Friedrich Schmid für 2460 Gulden gekauft. An anderer Stelle erschien für Malans der Weingarten «im Selvi» (562 Kl.) mit dazugehörendem Wasen und Acker. Hier wurde der Käufer nicht aufgeführt. Auch diese Güter dürfte jedoch wie alle anderen Besitztümer «verkauft und liquidiert» worden sein. Der obenerwähnte Ulrich Vetsch wirkte, so muss ergänzend erwähnt werden, bei der Liquidation offensichtlich nur als Zwischenkäufer, denn gemäss Erklärung vom 16. November 1839 verkaufte der Werdenberger sämtliche eben erst erworbenen Güter für dieselbe Summe den Gemeinden Jenins und Maienfeld.305 Es ist möglich, dass dieser Zwischenkauf nötig war, weil der Kanton St. Gallen die Güter nur eigenen Kantonsbürgern veräussern wollte.

3.3 Das Disentiser Hospiz in Postalesio: Eine Episode des 18. Jahrhunderts

Im Gegensatz zum Benediktinerkloster Pfäfers blickt dasjenige von Disentis auf eine weit bescheidenere Weinbautradition zurück. Dies hat unter anderem auch mit seiner Lage zu tun, denn im Vergleich zu Pfäfers, aber auch zu zahlreichen weiteren Klöstern auf churrätischem bzw. bündnerischem Gebiet, lag das Stift nicht inmitten oder in unmittelbarer Nähe einer traditionellen Weinbaulandschaft. Zwar bildet, wie schon festgehalten worden ist, das Tello-Testament von 765 n. Chr. mit den dem Kloster Disentis vermachten Weinbergen in Sagogn nach wie vor den ältesten Beleg mit Weinbaubezug auf Gebiet des späteren Kantons Graubünden.306 Dabei handelt es sich notabene just um jene Phase des Mittelalters, als der Weinbau womöglich noch weit verbreiteter und bis in höhere und damit dem Kloster Disentis näher benachbarte Lagen betrieben wurde. 307 Belege für eine mit Weinbau verbundene Disentiser Grundherrschaft gibt es indes aus jener Zeit nicht. Das Kloster trat erst im 10. Jahrhundert, nämlich im Jahr 960, als Weinbergbesitzer in Erscheinung. Dabei handelte es sich um die zu einem Hof gehörenden Weinberge in Domat/Ems («in villa Ama-

des») als Teil einer kaiserlichen Schenkung Ottos I. (912-973), welche im Jahr 976 n. Chr. durch dessen Sohn Otto II. (955-983) nochmals bestätigt wurde.308 Aus dem Jahr 1117 stammt sodann eine Urkunde, gemäss welcher Kaiser Heinrich V. (1081/86-1125) dem Bistum Brixen das Kloster Disentis mit all seinen Besitzungen (auch «vineis») bestätigte.309 Es kann hier nur spekuliert werden, wie weit die Weinberge des Klosters Disentis verstreut waren und ob allenfalls auch solche im Brixner Talkessel dazugehörten. Ganz im Sinne der ottonisch-salischen Reichskirchenpolitik jedenfalls war das Kloster auch in seiner Position als bedeutende Nord-Süd-Verbindung gestärkt worden.310 So garantierten spätestens das Papstprivileg Honorius' II. (1060-1130) aus dem Jahr 1127 und das Diplom Lothars III. (1075–1137) aus dem Jahr 1136 den Disentisern wieder die Reichsunmittelbarkeit.311 Es ist wegen der strategischen Lage auf einer Alpentransversale nicht verwunderlich, dass das Kloster im Jahr 1201 als Weinbergbesitzer im südlichen Bleniotal, also auf der gegenüberliegenden Seite des Lukmanierpasses, belegbar ist (in einem Tal notabene, in dem Disentis nachweislich bereits im 10. Jahrhundert Grundherrschaft ausübte³¹²). Im besagten Fall des Jahres 1201 kam es zu einem Güterverkauf zwischen Lanfrancus von Torre und seinen Neffen als Verkäufer und Guido von Marzano (Olivone) als Käufer, wobei dieser Handel in der Campagna di Sumergo (Malvaglia) in der «vinea monesterii de Desertina» stattfand.313 Am 3. März 1225 wiederum war die Rede von einer «vinea in valle Breunia» (Bleniotal), die der neugewählte Abt Gualfred von Raron einem Ambrosius von Biasca lehensweise übergebe.314 Für den Oktober desselben Jahres findet sich ein weiterer Beleg, gemäss welchem derselbe Abt einen nicht näher lokalisierten Weinberg («quandam *vineam»*) auf 29 Jahre verpachtete.³¹⁵ Der Passus dann, in dem Papst Honorius V. (1210-1287) im Juli 1285 den Dompropst von Chur beauftragte, dafür zu sorgen, dass dem Kloster Disentis ent-

³⁰⁵ GAJ 94.02/1840.

³⁰⁶ Vgl. dazu Teil I: Kap. 2.

³⁰⁷ Vgl. zur These JENAL (1947), S. 76-77; HITZ (2000b), S. 228

³⁰⁸ BUB I, Nr. 117, 143.

³⁰⁹ BUB I, Nr. 263.

³¹⁰ Vgl. hierzu auch Muraro (2009). Die Verbindung zum Bistum Brixen scheint dennoch eher eine Episode dargestellt zu haben.

³¹¹ BUB I, Nr. 283; Nr. 295. Vgl. dazu auch Büttner (1953), S. 48.

³¹² BÜTTNER (1953), S. 51-52.

³¹³ BUB II (neu), Nr. 490.

³¹⁵ BUB II (neu), Nr. 631.

fremdeter Besitz zurückerstattet werde, worunter sich auch «vineas» befanden, 316 wirft ein weiteres Mal die Frage nach der Lage dieser nicht näher beschriebenen Güter auf. Wenn etwas mehr als ein Jahrzehnt später klösterliche Güter in Agra bei Lugano erwähnt werden,317 beweist das zwar noch nicht, dass es sich hierbei um Weinberge handelte. Dennoch liegt diese Vermutung angesichts der gleichzeitigen Erwähnung von angrenzenden Weinbergen des Domkapitels von Como nicht fern. Auf jeden Fall wird auch an diesem Beispiel ersichtlich, dass das Kloster nach wie vor mit Gütern ausgestattet war, die auf der Achse zwischen dem Lukmanierpass und der Stadt Mailand lagen. Es ist dies die letzte Stelle des bis 1400 geführten Bündner Urkundenbuchs, in der Disentis mit dem Weinbau in Verbindung gebracht werden kann. Pater Iso Müller (1901-1987) als versiertester Kenner der Disentiser Klostergeschichte geht in seiner Geschichte der Abtei Disentis (1971) davon aus, dass die «meisten Posten in weiterer Entfernung», worunter er sowohl die aargauischen Güter als auch «jene im Umkreis des Lago di Varese» verstand, im 14. Jahrhundert entweder «schon verloren» gewesen oder aber «dann ausgetauscht» worden seien.318 Dabei weist er auf die Tatsache hin, dass der «Hauptteil» dieser «südlichen Besitzungen» auf die Schenkung Friedrichs I. Barbarossas (1122-1190) im Jahr 1154 zurückgehe. In dieser Urkunde, die Müller (1934) eine Fälschung des 12. Jahrhunderts ansieht,319 bestätigte der staufische Kaiser dem Kloster die Schenkung des Grafen Wido von Lomello zwischen den Jahren 751 und 759/60 n. Chr., 320 wobei unter anderem auch Weinberge («cum [...] vitetis») erwähnt wurden.321 Büttner (1953) hingegen, der die Abschrift aus dem Jahr 1639 genauer bespricht, erachtet (nach längerer Diskussion um die Italienpolitik Barbarossas) die Authentizität der Urkunde als plausibel.322

Obwohl der entsprechende Diskurs an dieser Stelle nicht weitergeführt werden kann, wird aufgrund der obigen Ausführungen schnell ersichtlich, dass das Kloster Disentis spätestens

gegen Ende des Mittelalters keinen nennenswerten Weinbaubestand mehr hatte. Müller (1971) spricht für das ausgehende 17. Jahrhundert von einer krisenhaften Zeit, die nicht zuletzt auf den kostspieligen Klosterneubau, der im Jahr 1683 in Angriff genommen wurde, zurückgeführt werden könne. In diesem Zusammenhang hält ein Bericht aus dem Jahr 1694 fest, dass die Mönche «sehr sparsam» leben, «ja freiwillig auch auf den Wein verzichten» würden.323 Implizit wird damit angedeutet (was im Kontext der damaligen Usanzen auch nicht weiter erstaunen mag), dass der Weinkonsum gewöhnlich zur Tagesordnung gehörte. Da das Kloster zu diesem Zeitpunkt kaum in Besitz von Weinbergen gewesen sein dürfte, ist der benötigte Wein wahrscheinlich eingekauft oder gegen andere Waren eingetauscht worden. Nachweislich zum Eigenbesitz klösterlicher Weinberge kam es in der Folge erst wieder im Verlauf des 18. Jahrhunderts. Die damit verbundene Geschichte um das Disentiser Hospiz in Postalesio im Veltlin kann dabei als eigentliches Intermezzo vor dem Verlust der Untertanenlande im Jahr 1797 betrachtet werden. Ein Blick ins Klosterarchiv Disentis zeigt, dass Müller das zu diesem Besitztum überlieferte Quellenmaterial in Teilen in seinen zwei Aufsätzen Die Anfänge des Disentiser Hospizes im Veltlin (1956) sowie Das Disentiser Veltlinerhospiz 1764-1797 (1963)324 aufgearbeitet hat,325 wobei seine Ausführungen unter Einbezug weiterer Quellen hier in den grösseren Zusammenhang einer Bündner Weinbaugeschichte gestellt werden müssen.

Postalesio (516 m ü.M.) liegt auf dem sogenannten *versante retico*, etwa 6 km südwestlich vom Veltliner Hauptort Sondrio (360 m ü.M.) in der Talebene. Aus Müllers erstem Aufsatz (1956) wird gut ersichtlich, dass er für seine Recherchen den Ort im Vorfeld erkundet hat. Man erreiche das 600 Bewohner zählende Dorf – die Einwohnerzahl sei, so hält Müller mit Verweis auf das dortige Pfarrarchiv fest – im Verlaufe des 18. Jahrhunderts etwas geschrumpft (1718: 544 E.; 1754: 424 E.;

³¹⁶ BUB III (neu), Nr. 1375.

³¹⁷ BUB III (neu), Nr. 1637.

³¹⁸ Müller (1971), S. 250. Vgl. dazu auch die Karte des Disentiser Klosterbesitzes auf S. 251.

³¹⁹ MÜLLER (1934), S. 34, 88.

³²⁰ BUB I, Nr. 16. CAHANNES (1899), S. 3, sprach noch vom Jahr 754 n. Chr.

³²¹ BUB I, Nr. 331.

³²² BÜTTNER (1953), S. 54, 64.

³²³ MÜLLER (1971), S. 127.

³²⁴ Eine erste Zusammenfassung zur Vorgeschichte floss in seine Übersichtsdarstellung mit dem Titel Die Abtei Disentis. 1696–1742 (1960, S. 489–492) ein. In seiner Geschichte der Abtei Disentis. Von den Anfängen bis zur Gegenwart (1971) wiederum werden die Verbindungen zum Ort verschiedentlich aufgegriffen.

³²⁵ KAD Mappe Postalesio. Im Bestand sind auch Müllers Rohtexte und unzählige dazu verwendete Notizzettel mit Exzerpten überliefert.

1770: 422 E.), von Sondrio aus in etwa 1 1/2 bis 2 Stunden.³²⁶ Am unteren Siedlungsrand stehe die St. Martinskirche als alte Pfarrkirche, welche von «bescheidenen, ja ärmlichen Mauerhäusern» umgeben sei, so die weiteren Ausführenden des Paters. Obwohl immer noch viele Einwohner vom Weinbau lebten, werde «kultureller Reichtum» nunmehr «vergebens» gesucht. Die Lage des Disentiser Hospizes, das nur «wenige Gebäulichkeiten oberhalb der St. Martinskirch» gelegen habe, stuft Müller wegen des vorbeifliessenden Valgellos mit seinen «reißenden Wassern» als eher ungünstig ein, wobei dieser im Sommer «wohl» dennoch austrockne. Der Disentiser Konventuale ist jedoch überzeugt vom einstigen «Reichtum des Dorfes», der unter anderem an der 1695-1710 erbauten neuen Pfarrkirche im oberen Dorfteil festzustellen sei, wobei die gezeichneten Vorlagen für den «herrliche[n] Marmoraltar» (1769–1772) von Cesare Ligari (1716–1770) stammten.327

Müllers Interesse für Postalesio dürfte wohl spätestens durch den 1950 erschienenen Kurzbeitrag des örtlichen Pfarrers Tarcisio Salice (1912-2008)328 geweckt worden sein. Ein Antwortschreiben der Biblioteca civica Pio Raina in Sondrio vom 11. Mai 1950 erklärt, dass Disentiser Besitz im Veltlin nicht bekannt sei («non essere a conoscenza che i Benedittini del monastero di Diesentis abbiano avuto possessi od istituzioni in Valtellina»).329 Bei seinem schliesslichen Aufenthalt in Postalesio (30. August bis 2. September 1955) nun dürfte der Disentiser Pater auf Einladung Salices in dessen «parrocchia» übernachtet haben. 330 Im Aufsatz von 1956, den er im Anschluss an die Reise verfasste, die ihn nach Postalesio auch nach Sondrio gebracht hatte, führt Müller die Disentiser Verbindung mit dem Veltliner Ort in Anlehnung an Salices Text³³¹ auf die «noble Sippe» Artaria aus Sondrio zurück, von der sich spätestens 1504 ein Zweig in Postalesio niedergelassen habe. Es seien schliesslich die drei jüngsten der insgesamt acht Kinder des Antonio Maria Artaria und der Benedetta de Pozzi aus Teglio gewesen, denen eine bedeutende Rolle in Zusammenhang mit der Hospizgründung zugekommen sei.332 Die Tochter Anna Maria habe dabei eine «gewisse Rolle» gespielt, während der Sohn Carlo Francesco von 1676 bis zu seinem Tod im Jahr 1700 in Postalesio als Pfarrer gewirkt habe, sodass unter ihm auch der Bau der neuen Kirche zustande gekommen sei. Das jüngste Kind nun, Giovanni Battista Artaria (1648-1713), gilt als eigentlicher Gründer des Disentiser Hospizes in Postalesio. Er studierte wie sein Bruder Theologie, wirkte von 1681–1692 als Kaplan und danach als «Privatpriester» an demselben Ort, wobei er im Vaterhaus «gerade oberhalb der alten Martinskirche» wohnte. Müller spekuliert darüber, weshalb sich Giovanni Battista von der amtlichen Pastoration zurückgezogen habe. Er kommt mit Verweis auf dessen Schenkungserklärung vom 29. Dezember 1694 zum Schluss, dass der jüngste Artaria offensichtlich in den letzten Jahren seines Lebens «von einigen seiner Verwandten sehr mißhandelt, verachtet und übervorteilt» worden sei. Aus diesem Grund habe der Priester veranlasst, dass sein gesamtes Erbe bei seinem Tode an den Abt Adalbert II. von Medel (1628-1696) und seinen Konvent gehe. Beabsichtigt war, dass das Kloster daraus ein Hospiz erschüfe, welches durchgehend für Disentiser Patres bewohnbar sei. Nach dem Tod Artarias im Jahr 1713 ging Pater Gallus Deflorin als Ökonom des Klosters nach Rumein im Lugnez, wo ein Jahr zuvor ein Benefizium eingerichtet worden war. Dort sollte er zuerst jene Schenkung kontrollieren und im Anschluss daran (wohl mit einer Routenwahl über den Valserberg und den Splügenpass) jene in Postalesio überprüfen. Für die Reise von Disentis nach Postalesio mussten ungefähr drei Tage gerechnet werden.³³³ Die Bewilligung des Veltliner Benefiziats erfolgte am 20. Mai 1713 durch den apostolischen Nuntius Giacomo Carracciolo (1675–1718)³³⁴ – unter der Bedingung jedoch, dass das Kloster Disentis ein dauerndes Hospiz einrichte und für den Stifter und dessen Verwandten beten würde («hospitium pro permanenti habitatione dictorum Religiosorum Disertinae ibique suffragandi pro anima Testatoris eiusque affinium»). Explizit nicht vorgesehen war, dass die Disentiser in Postalesio die «pfarrherrlichen Rechte» erhalten sollten, um nicht dem Bistum Como in die Quere zu kommen (dieses erteilte die Erlaubnis der Hospizgründung inner-

³²⁶ Vgl. hier und im Folgenden Müller (1956), S. 185 ff.

³²⁷ Vgl. zu dessen Vater Gian Pietro Ligari (1686–1752) und seinen *Ragionamenti d'agricoltura* (1727) *Teil II: Kap. 1, Anm. 34*.

³²⁸ SALICE (1950), S. 6-7.

³²⁹ KAD Mappe Postalesio (Brief der Biblioteca civia Pio Raina Sondrio an Iso Müller, 11.05.1950).

³³⁰ KAD Mappe Postalesio (Brief von Tarcisio Salice an Iso Müller, 03.08.1955).

³³¹ MÜLLER (1956), S. 197.

³³² MÜLLER (1956), S. 188ff.

³³³ MÜLLER (1960), S. 489.

³³⁴ MÜLLER (1956), S. 191.





Abbildung 27: Zwei Aufnahmen von Postalesio anlässlich der Recherchen von Pater Iso Müller (1901–1987) im Spätsommer 1955. Das Disentiser Hospiz befand sich unmittelbar oberhalb der älteren St. Martinskirche, während die neuere, dem heiligen Antonius dem Einsiedler (251?–356 n. Chr.) geweihte Kirche mit dem Glockenturm aus dem Jahre 1774 im neueren Dorfkern situiert ist. Quelle: KAD Mappe Postalesio.

halb des eigenen Bistums am 22. Mai 1713). Vermieden werden sollte damit auch, dass die 1685 beendeten «schwere[n] Kämpfe» zwischen dem Stift und dem Bistum Chur neu entfacht würden. Anders als in den weiter oben behandelten Beispielen zum klösterlichen Weinbau war das Hospiz traditionell ein Ort, an dem Klosterbrüder jeweils für eine bestimmte Zeit untergebracht werden sollten, um auch direkt in den zum Hospiz gehörenden Weinbau involviert zu werden. Genau hier wurde aber auch eine Gefahr geortet, nicht zuletzt wegen der ohnehin eher bedenklichen Disziplin der Konventualen, die «schon während des Kloster- und Kirchenbaues 1685-1712 gelitten» habe. Ein «langer Aufenthalt im fernen Süden», so fasst Müller die Vorbehalte des Nuntius und des Abtes

zusammen, könnte das «dolce far niente, wo es berauschenden Wein in Fülle gab», schnell zum Problem machen und dadurch «der monastischen Zucht leicht schaden». Als Massnahme befahl der Nuntius, dass ein- und derselbe Mönch höchstens drei Jahre in der Exklave weilen dürfe. Indem das Kloster keine Pfarrrechte erlangte, handelte es sich beim Hospiz mitsamt den Gütern tatsächlich um eine «privatrechtliche Niederlassung», wobei sich aber sowohl der Nuntius als auch der Comasker Bischof eine «sichtliche Förderung der kirchlichen Interessen im Veltlin» erhofften.335 Nach diesen Abklärungen reiste Anna Maria Artaria, die Schwester des Verstorbenen, zum offiziellen Zeremoniell vom 16. Juli 1713 nach Disentis. Indem sie sich dem Kloster selbst «verpfründete», erreichte sie eine lebenslängliche Unterhalts- und Pflegepflicht des Klosters und das Aufenthaltsrecht in der Wohnung der Patres in Postalesio oder in einer externen Wohnung, sofern die Patres jenes «nicht als wünschenswert» erachten würden. Hinzu kamen bis zu ihrem Ableben jährlich 12 Messen, die für sie gelesen werden mussten. Danach solle sie in den Gebeten dieselbe Berücksichtigung erfahren «wie bei einem Klostermitglied». Da nun aber die Verwandten den Vertrag anfochten, kam es zu einer Reduktion des Schenkungsumfangs, sodass dem Kloster «wenig Hab und Gut übrig» blieb. Die Disentiser mussten daraufhin einen Teil wieder an- bzw. zurückkaufen.

Aufgrund seiner vom 30. August bis zum 2. September 1955 unternommenen Rekognoszierungen vor Ort³³⁶ liess Müller (1956) seine Eindrücke zu den auffindbaren Überresten des ehemaligen Hospizes in den Aufsatz einfliessen. Erwähnt wird das Haus «gerade oberhalb» der Kirche, ein repräsentatives Eingangstor von 3 m Höhe und mit Wölbung, Spuren eines alten Wappens, das Müller mit Abt Gallus Deflorin von Camischolas (1663-1724) in Verbindung bringen zu können glaubt, und ferner zwei Buchstaben, die er als Überbleibsel der Formel «Crux Sancti Patris Benedicti» ansieht. Müller zählt auch den Obstgarten mit Traubengewächs und das «bescheiden[e]» Haus, welches «heute nur zwei kleinen Familien Platz» gebe, auf. Aufgrund der Auswertung von vereinzelten Belegen kommt der Disentiser Historiker zum Schluss, dass die Abtei «jüngere Patres» ins Veltlin entsandt habe. Diese

³³⁵ MÜLLER (1956), S. 194.

³³⁶ Vgl. dazu das Notizheft mit Lageskizzen in: KAD Mappe Postalesio (Notizheft Postalesio 30.08–02.09.1955).

hätten sich einfacher akklimatisieren können. Zudem seien es wohl oftmals Rätoromanen gewesen, da ihnen «die Sprache des Veltlins näher» gelegen habe. Gerade aus diesen Gründen aber habe man die Wechsel im Dreijahreszyklus nicht eingehalten. Während die Schwester des Stifters zuerst einen eigenen Haushalt mit zwei Personen geführt habe, sei sie zuletzt in krankem Zustand bis zu ihrem Tod (16.05.1723) im Alter von 79 Jahren von den Patres im Hospiz gepflegt worden.³³⁷ Das Kloster jedenfalls erweiterte den Besitz zwischen 1724 und 1731 um einen von einem Herren Malacrida erworbenen Weinberg (250 Gulden), ebenso um Güter eines Herren Capelli (2340 Gulden) und schliesslich im Jahr 1737 um eine «pezza campiva» (610 Veltliner Lire) hinter dem Hospiz. 338 Müller (1960) zeigt dabei auf, dass das Kloster ieweils dann in Versuchung geriet, die Besitztümer im Addatal zu erweitern, wenn neues Kapital (etwa im Jahr 1734 nach dem Zehntloskauf in Waltensburg) investiert werden konnte. Müller zitiert beispielsweise Pater Placidus Arpagaus, der im Jahr 1740 gejubelt habe, als man die eingebüssten Zehnten durch guten Veltliner Wein ersetzt habe. Durch diese Vorgehensweise, so hatte Arpagaus argumentiert, könne der Zins im Untertanenland sicher und ruhig erstattet werden («nit wie der Zechende bey denen verschlagenen Pündtnerischen Bauern»). Für das Jahr 1742 etwa notiert Müller, dass es dem damaligen Ökonomen Pater Anselm Genin gelungen sei, 1600 Gulden in die Klosterkasse einfliessen zu lassen. Dennoch drangen in dieser Zeit auch negative Nachrichten nach Disentis. Als Abt Frank von Frankenberg (1692-1723) im Jahr 1747 das Hospiz umschrieb, verwies er auf die durchgehende Belegung mit zwei Patres und hielt fest, dass diese «während des ganzen Jahres, ausgenommen die Weinlese, fast keine Beschäftigung» hätten («fuor della vindemie non hanno quasi niun impiego»).339 Es war allgemein die Rede von einem «ganz unsauberen Orte» («luogo tutto improprio»), sodass der Abt die beiden Patres «ohne eigene Kirche und Kapelle unter Bauern und Rebenschößlingen, mit einer oder zwei Mägden im Hause» nicht «des größten Teiles des Jahres müßig lassen» wollte. Aus all diesen Gründen favorisierte er die Aufgabe des Hospizes und die Einrichtung eines grösseren Benediktinerkollegs in Sondrio, von dem aus die Eigengüter in Postalesio ebenfalls verwaltet werden könnten. Das Kloster hatte am 25. Februar 1747 von Arciprete Anton Maria Paravicini ein Haus in Sondrio erworben, in dem der Abt im Jahr 1750 eine Lateinschule eröffnete, welche aber spätestens 1762 wieder aufgegeben wurde.340 Laut Verkaufsurkunde vom 29. August 1765 gehörte zum Kolleg ein Oratorium, ein von Mauern umgebener Hausgarten und schliesslich ein Baumgarten mit «Rebengehängen». Müller (1963), welcher seine Rekognoszierungsergebnisse vom 2. bis 6. September 1955 in einem Notizheft festhielt³⁴¹, vermerkt, dass das Kloster nach dem Verkauf wieder «alle Aufmerksamkeit auf Postalesio» gerichtet hätte. Der Neustart stand aber unter schlechten Vorzeichen, denn durch die zeitlich nahe beieinanderliegenden Todesfälle zweier Patres (Pater Gall Orsi am 20.03.1768; Bruder Michael Alig am 25.03.1768) war das Hospiz zwischenzeitlich *«ganz verwaist»*. Am 16. Februar 1771 konnte das Kloster den Besitz in Postalesio mit dem Ankauf eines «großen Hauses mitten im Dorfe» (späteres Postgebäude) erweitern. Dieses war kurz vor 1726 von Johann Anton Maria Artaria erbaut worden und umfasste einen Garten mit einem ummauerten Weinberg. Der Gesamtpreis belief sich auf 25'000 Lire. Diesem einstigen «Palazzo», so Müller (1963) anlässlich seiner Rekognoszierung, könne man die «frühere Zeit nicht mehr ansehen»; es sei von einem «rauchgeschwärzten und verwahrlosten Gebäude» zu sprechen.342 Unmittelbar nach dem Kauf stieg der administrative Aufwand in Postalesio bedeutend an, sodass das Kloster die Gesamtverwaltung der dortigen Besitzungen ab Februar 1775 in die Hände eines «weltlichen Agenten» legte, welcher seinerseits im Hospiz Unterkunft nahm. In den Quellen tritt mit Georg Steinhauser von Sagogn der erste Verwalter in Erscheinung, wobei dieser nebst Ehefrau auch seine eigene Mutter nach Postalesio brachte. Eineinhalb Jahre nach Ablauf der Bewährungsfrist wurde mit Steinhauser am 20. August 1776 ein siebenjähriger Akkord abgeschlossen. Das Dokument macht deutlich, dass das Kloster Pächter angestellt hatte, denn der Verwalter sollte darum besorgt sein, dass diese ihre Güter nicht vernachlässigten. Explizit wurde der Fokus auf den Weinbau

³³⁷ MÜLLER (1956), S. 199.

³³⁸ Müller (1960), S. 491. Die Gulden wurden in «Rentsch», der rätoromanischen Bezeichnung für dieselbe Währung, angegeben.

³³⁹ MÜLLER (1956), S. 200.

³⁴⁰ Vgl. hier und im Folgenden Müller (1963), S. 22 ff.

³⁴¹ KAD Mappe Postalesio (Notizheft Sondrio 02.–06.09.1955).

³⁴² MÜLLER (1963), S. 26.

gerichtet, wobei die Abtei ihm während der Weinlese «zur Einführung der Trauben» einen Knecht mit zwei Saumpferden zur Seite stellte. Die nicht verpachteten Güter wie «Cingella» und «Ronco» durfte der Verwalter auf eigene Unkosten bewirtschaften, wobei er aber letztgenanntes Gut «wie schon angefangen [...] sonderlich mit Weinreben von guter Arth» anpflanzen bzw. bearbeiten sollte. Sämtlicher Wein (und alle Trauben) wurde als Klosterbesitz deklariert, wobei ein Teil als Entgelt sowohl für die Patres als auch für die Säumer (welche den Weintransport nach Disentis bewältigten) und für Arbeitsleute der nicht verpachteten Güter verwendet werden durfte («von dem geringeren und allzeit auss dem nemlich Fass»).

Offenbar konnte im weiteren Verlauf nicht alles so bewerkstelligt werden wie vereinbart. Es tauchten nämlich nicht nur Klagen der Konventualen auf, die über das Zustandekommen des Akkords nicht informiert worden waren, sondern auch der Weintransport nach Disentis kam zur Sprache. Müller (1963) weist auf eine entsprechende Kritik anlässlich der Äbtekonferenz Mitte November 1776 in Rorschach hin. Der Transport aus dem Veltlin war zu kostspielig, sodass ein (schliesslich nicht realisierter) Vorschlag vorsah, dass man den Wein vor Ort verkaufen und mit dem Erlöss ein Weingut im Gebiet der Diözese Chur erwerben könnte.343 Offensichtlich besserte sich die Situation mit dem weltlichen Verwalter auch nach dem harzigen Beginn nicht, denn im Jahr 1779 übernahm der von der Helvetischen Benediktinkerkongregation bestimmte Pater Antonin Regli aus dem Kloster Pfäfers die Gesamtverwaltung des Klosters Disentis und damit auch von Postalesio.344 In einem Brief an den Abt von Muri vom 5. März 1780 stellte der Disentiser Verwalter fest, dass gemäss Rechnung vom 1. Januar 1780 noch 15 Bewohner des Veltlins dem Benefizium in Postalesio insgesamt 266 Florin und 47 Kreuzer schuldeten. Zum ersten Besuch kam es aber erst Anfang Mai, wobei Regli in seinem diesbezüglichen Bericht 4-5 Personen der Verwalterfamilie erwähnte, welche sich «herrisch» aufgeführt und zu wenig Sorge zum Hausrat getragen hätten. Weiter bemängelte er, dass beispielsweise der Wein vom Klosterknecht habe eingesammelt werden müssen, ebenso dass der Taglohn zu klein und die Kost sehr schlecht sei. Offenbar wurde auch zu wenig in die Bearbeitung

lig gewesen wäre. Im Vergleich mit dem Agenten mit jährlichen Einkünften von 600-700 Gulden und dazukommenden Werten wie etwa Branntwein könne gemäss Regli auch ein gewöhnlicher Pater mindestens so gut bestehen. «Noch mehr», so der Pater; «er könnte jährlich der Abtei, ganz abgesehen vom Wein, noch etwas liefern.» Nun brachte man Pater Augustin a Porta (Muri) als neuen Verwalter ins Spiel, während der einsichtige Steinhauser einen neuen Vorschlag präsentierte. Darin war vorgesehen, dass er für Speis, Trank und Kleider selbst aufkommen müsse. So gelang es Steinhauser schliesslich, mit Pater Regli am 4. Januar 1781 einen neuen Vertrag abzuschliessen. 345 Müller (1963) verweist insbesondere auf die genaueren Bestimmungen betreffend Weinlieferung, die dieser neue Vertrag enthielt: Die jährliche Menge von 50 Saum Wein (ca. 60.75 hl) müsse zu jeweils einem Drittel von «bester», «mittlerer» und von «gemeiner Qualität» sein. Dabei solle der Agent in guten Weinjahren mehr liefern und in schlechten mehr verkaufen. Dieser vierjährige Vertrag wurde am 1. Dezember 1785 um zwei weitere Jahre verlängert.346 Gemäss Müller (1961) war Steinhauser «sicher noch» bis 1788 in Postalesio angestellt.347 In der Folge zeichnet der Historiker den Agenten (mit einem antisemitisch belasteten Stereotyp) als eigentlichen «Rothschild» und «Bankier des Dorfes», denn Steinhauser habe verschiedentlich als Geldleiher an Kirche, Gemeinde und Privatpersonen fungiert. Daneben habe er als Händler und Viehzüchter gewirkt. Für die 1790er Jahre, so zeigt ein Quervergleich, erscheint Steinhauser dann in den Quellen des Familienarchivs von Salis in derselben Region als Verwalter des Ministers Ulysses von Salis-Marschlins (1728–1800).348 In Postalesio amtete für die Zeit zwischen 1788 und 1797, als das Hospiz wegen der revolutionären Umwälzungen aufgelöst wurde, mit Anselm Huonder wieder ein Pater als Verwalter. «Zum voraus ist anzumercken», so Pater Anselm in seinem späteren Rechenschaftsbericht, «daß diese ganze Facultaet bis Ende des Jahres 1788 in Agentie verlassen» gewesen sei.349 Dadurch seien «die Weinberge sowohl als die Felder und Güter sehr in Abgang gerathen». Er habe als erste Massnahme diese «in Abgang gerathenen Weinberge und Fel-

der Güter investiert, was eigentlich nicht kostspie-

³⁴³ MÜLLER (1963), S. 29.

³⁴⁴ Vgl. zu Pater Antonin Reglis Administration in Disentis 1780–1786 auch Müller (1971), S. 157 ff.

³⁴⁵ KAD Mappe Postalesio (04.01.1781).

³⁴⁶ KAD Mappe Postalesio (04.01.1781; Rückseite).

³⁴⁷ MÜLLER (1963), S. 31.

³⁴⁸ Vgl. dazu *Teil IV: Kap. 5, Anm. 436*.

³⁴⁹ Vgl. hier und im Folgenden Müller (1963), S. 33 ff.

der durch anhaltende Cultur in Flor zu bringen» versucht, weiter «ganz Frische Weinberge» angelegt und ebenso neue Weinberge «samt Heu und Fruchtboden» angekauft. Dadurch habe sich «durch Gottes Segen eine ergiebige Ernte und Weinlese» eingestellt, wobei diese, so der neue Administrator, in der Folge «wohl noch ergiebiger geworden wäre», denn «ein jeder erfahrner Rebmann» müsse «eingestehen», dass «ein neuangelegter oder verjüngerter Weinberg vorzu immer reichlicheren Ertrag bringt». Müller (1963) zeichnet in diesem Zusammenhang das Bild eines sehr «unternehmungsfreudig[en]» Paters gezeichnet, welcher auch um die Aufwertung der Gebäulichkeiten besorgt ist, bis das abrupte Ende des Hospizes seinen Tatendrang ausbremst. Nach Ausbruch der revolutionären Bewegungen im März 1797, dem Anschluss an die Cisalpinische Republik am 19. Juni und dem Aufruf zur Confisca am 28. Oktober konnte der Verlust der Besitztümer in Postalesio nicht mehr verhindert werden. Zu jener Zeit hielt sich der ehemalige bzw. bis 1785 wirkende Abt Columban Sozzi (1728-1802) in Sondrio und Postalesio auf. Gemäss seinem Bericht seien am Sonntagmorgen (29. Oktober) um 9 Uhr Veltliner Vertreter «zu Pferdt mit aufgepflanzten Bajoneten dacher» gerannt und hätten sie «beyde brodlos auf die Gasse gesezt». Überlassen habe man ihnen nur ein «bescheidenes Reisegeld», mit dem sie am 20. November 1797 Disentis erreichten. Müller (1963) zeichnet nach, wie hoch die Verluste im späteren Verlauf eingeschätzt wurden. Pater Anselm, der von 1804-1826 als Disentiser Abt wirkte, sei 1804 der Ansicht gewesen, dass das Kloster den halben Teil der klösterlichen Einkünfte eingebüsst habe, wobei er 1814 den gesamthaften Investitionswert im Veltlin auf 80'000 Gulden bezifferte – ein Wert, den Cavegn (1960) mit seiner späteren, sich auf 82'000-83'000 Gulden belaufenden Berechnung knapp überschreitet.350 Dermont (1997) kommt in seinen Untersuchungen zur Confisca für das Kloster auf eine Verlustberechnung von 80'006 Gulden 2 Kreuzer (Inventarnummer 50).351 Aus den bereinigten Inventaren resultiert bei ihm hingegen die Summe von 60'790 Gulden. Damit befand sich das Stift im oberen Mittelfeld, denn von den insgesamt 214 aufgelisteten Parteien der Verlustberechnung

wurde es *nur* von zehn Gutsbesitzern übertroffen, wobei Graf Johann von Salis-Soglio (1776–1855) mit einer Summe von 516'417 Gulden und 47 Kreuzern mit grossem Abstand an erster Stelle figurierte. Müller (1960) meint, dass Postalesio aus wirtschaftlicher Sicht *«für die Weinlieferung wichtig»* gewesen sei, dass es aber nicht immer leicht gewesen sei, die für den Transport benötigten Fuhrleute zu finden.³⁵² Im Jahr 1731 wurde dafür pro Saum mit einem Rensch gerechnet. Es scheint in diesem Zusammenhang, als hätten die in Postalesio residierenden Patres zuweilen Mühe mit den Ernteschwankungen bekundet. So schrieb Pater Placidus Arpagaus am 6. Juni 1740:

«Hier ist der Weinstockh überaus schön, also dz wan Gott vor Unglück bewahret, man einen großen Überfluß von Wein hoffen mag; man hatt hier in Weldlin eine überaus große Quantitet Wein von vorrigem Jahr, doch hatt man bis dato zimblick hoch verkauft, iezunder aber, daß der Weinstockh schön ist, wirdt man die Flügel wol sinkhen lassen, den wan man den alten Wein nit verkauft, so hatt man nit Fesser, den neüwen zu fassen. »353

Als Konsequenz verschenkte man dem Churer Bischof im Frühjahr 1740 «4 Saum des besten Postaleser Weines». Eine Abnehmerin von Wein, Weinessig oder «Aromatic-Essig» war gemäss Müller (1960) auch die Benediktinerabtei Muri, welche bis 1841 existierte.

Im Klosterarchiv Disentis ist ein undatierter und von Müller nicht berücksichtigter Regelplan für das Hospiz überliefert («Avvertimenti sopra l'economia negli Ospizi in Valtelina»), 354 der zur Zeit des Kollegs in Sondrio (1747-1762) entstanden sein muss. Der Vikar in Postalesio war damals dem Superior in Sondrio unterstellt (§ 1) und musste gemäss Regelwerk 20 Punkte befolgen. Mit den verschiedenen Bauern, Kreditoren und Debitoren sollte er viermal jährlich Abrechnung halten (§ 2), wobei er jegliche Einkünfte in Geldund Naturalform kontrollieren musste (§ 3). Sämtliche Zahlungen des Hospizes sollten über ihn laufen (§ 4), wobei er auch für die erforderlichen Einkäufe von Lebensmitteln («la Provisione bisognevole») verantwortlich war (§ 5). Ferner musste er gemäss § 6 Holz für den Ofen und auch für die

³⁵⁰ Müller (1963), S. 36–37; CAVEGN (1960), S. 14. Die Autoren sprechen von «Rentsch», der r\u00e4toromanischen Bezeichnung f\u00fcr Gulden.

³⁵¹ DERMONT (1997), S. 139.

³⁵² Vgl. hier und im Folgenden Müller (1960), S. 490 ff.

³⁵³ MÜLLER (1960), S. 490.

³⁵⁴ KAD Mappe Postalesio (ca. 1750).

Rebberge beschaffen, wobei er deren Aufbesserung inspizieren sollte («attenderà alla coltura, e ripari delle vigne, e fabriche»). Unter § 7 wurde vom Vikar die Erntebeaufsichtigung, unter § 8 die Kontrolle beim Aufrichten der Rebstöcke sowie beim Hacken und Falgen eingefordert («quando si comincia a drizzare, e podare le viti. Siccome ancora alla araturae»). Zweimal im Jahr, d.h. im März und August, wurde der Gang zur Mühle erbeten (§ 9), während im September das Heften («si gira le vigne considerando lor apparenza») und Anfang Oktober, insbesondere vor der Weinlese («specialmente 2 o 3 giorni avanti che si vendemia»), neuerliche Weinberginspektionen erforderlich seien (§ 10). Bei der Weinlese musste der Vikar dafür sorgen, dass genügend Hilfskräfte vorhanden und diese auch mit den nötigen Utensilien ausgestattet seien (§ 11). Zuvor aber sollte er Buch führen über die Abgabesituation der jeweiligen Bauern (§ 12). Auch sei es seine Aufgabe, die Ortsabfolge der Weinlese zu bestimmen, um auf Reife und Mundraubabsichten («si per la loro maturanza, come per cagione delle mangerie e ruberie») Rücksicht nehmen zu können (§ 13). Während der Weinlese sollte er Buch führen über die in den verschiedenen Behältern («brentoni, e sherli, [...] tinne») gelieferten Mengen (§ 14). Es war ebenso seine Aufgabe, während des Torkelns die Trittgeschwindigkeit («in quell Tempo che l'uga si macera nella Tinna») zu bestimmen – unter anderem auch, um die ideale Maischetemperatur zu erhalten (§ 15). Weil man während dieser Zeit den Wein nicht verlassen könne («non si puole abbandonare il vino»), müsse man die Beaufsichtigung im Notfall dem «Padrone» übertragen (§ 16), womit wohl ein weiterer Geistlicher gemeint war. Wenn sämtlicher Wein bei Ankunft des Fuhrleiters («all arrivo dell cavallante») ins Fass geleert sei («imbottato»), müsse der Vikar gemäss § 17 die

Lademenge festhalten und zugleich mitteilen, welche Menge fürs Kloster bzw. für die Hospizien vorgesehen sei («quantità dell vino che devesi condurlo al Monastero, e che quantità derersi p l'uso delli ospizi»). Während § 19 eine gute Korrespondenz und Absprache zwischen den Verwaltern des Klosters und des Hospizes einforderte, wies § 19 den Vikar zur Schlichtung von allfälligen Konflikten auf die Absprache mit dem Superior und den Mitbrüdern hin. Bei Abwesenheit von Vikar und Superior sollten diese schliesslich gemäss § 20 keine Leute einladen, jedoch gelte die Faustregel, dass sie einem jeweiligen Gast ein Glas Wein geben dürften («un bichiere di vino agli ospiti»). Der Vikar jedenfalls war hier ähnlich wie sein späterer weltlicher Nachfolger Steinhauser durch das Rebjahr hindurch mit dem Weinbau beschäftigt, bewirtschaftete jedoch wie dieser die Weinberge kaum selbst. Anders als die in Zusammenhang mit dem Kloster Pfäfers beschriebenen Amtmänner war er jedoch in weit höherem Masse auch ein Aufseher über die angestellten Bauern und Tagelöhner. Allerdings umfasste sein Zuständigkeitsareal auch eine geringere Rebfläche.

Weitere Hinweise zum Disentiser Weinbau finden sich nach der Confisca 1797 nicht mehr. Ohnehin ist die Quellenlage beim Benediktinerkloster in der Surselva sehr dürftig, was nicht zuletzt auf die verheerenden Klosterbrände vom 6. Mai 1799 und vom 28. Oktober 1846³55 zurückzuführen sein dürfte. Jedenfalls scheint ausser Zweifel zu stehen, dass das Kloster nach dem Verlust Postalesios vom Weinhersteller zum ausschliesslichen Weinkäufer mutiert war. Daniel Rudolf Hatz (1802–1875) etwa, ein sich ab 1840 etablierender Churer Weinhändler, zählte das Kloster Disentis gemäss Aussage seines Enkels Daniel Robert Hatz (1872–1963) explizit zu seinen Weinkunden.

³⁵⁵ Vgl. dazu Müller (1971), S. 171 ff., 193 ff.

³⁵⁶ Privatarchiv Pierre Hatz, Chur, Ordner 5: Aufzeichnungen Daniel Robert Hatz-von Albertini (1872–1963). Vgl. zur Familie Hatz auch die Ausführungen im Rückblick – Ausblick

4. Kapuzinergärten und -weinberge

In Zusammenhang mit seinen Studien zum Disentiser Hospiz in Postalesio hat sich Pater Iso Müller (1901-1987) auch mit dem Schicksal der Kapuzinerklöster in den Untertanenlanden befasst. Dazu erschien 1962 ein Aufsatz mit dem Titel Die Kapuziner im Misox und Veltlin ca. 1765-1780. Die Ursprünge dieses Kapuzinerordens als eigentlicher Bettelorden gehen auf das 16. Jahrhundert zurück, wobei es sich um einen Zweig des Franziskusordens handelte, der bis ins 13. Jahrhundert zurückreicht.¹ Die Kapuzinermission im Anschluss an das Konzil von Trient (1545-1563), deren rätische Mission als Teil der gegenreformatorischen Bewegung durch päpstlichen Auftrag im Jahr 1621 einsetzte, soll an dieser Stelle nur am Rande thematisiert werden. In deren Kontext jedenfalls entstanden auch die Kapuzinerklöster in Tirano (1624), Sondrio (1626), Morbegno (1632) und Chiavenna (1640).² Während in den Drei Bünden (wegen der protestantischen Mehrheit) keine Kapuzinerklöster gegründet wurden, existierten im Tessin vor 1621 bereits vier solcher Konvente (Bigorio im Jahr 1535 als erstes Beispiel in der Alten Eidgenossenschaft überhaupt). Aber auch in der Deutschschweiz hatte der Orden Fuss gefasst, beginnend mit Altdorf 1581, Stans 1582, Luzern 1583 und Schwyz 1585. Müller (1962) thematisiert die rätischen Kapuzinerklöster durchgehend im Horizont der Frage nach deren Loslösung von der Provinz Mailand bzw. Brescia (zu der Tirano bis 1768 gehörte). Ziel war in den von ihm untersuchten Debatten der Jahre 1769-1780, in denen der oben bereits erwähnte Disentiser Abt Columban Sozzi (1728-

1 Vgl. hier und im Folgenden Schweizer (2009).

1802) eine zentrale Rolle spielte, die Einrichtung einer eigenen Provinz für die vier Klöster, um dadurch von dem zu Österreich gehörenden Herzogtum Mailand politisch unabhängig zu werden. Dies sei, so Müller in seinem Fazit, schliesslich nicht gelungen. Dennoch hätten die Konvente während dieser Zeit «faktisch einige Jahrzehnte ihren eigenen Weg gehen» können.3 Die zwei Jahrzehnte später einsetzenden revolutionären Umbrüche brachten dann sämtliche Klöster zu Fall; die Kapuziner wurden 1798 vertrieben und ihre Klöster schliesslich aufgehoben, etwa Sondrio 18054 und Chiavenna 1810⁵. Romegialli (1839) stellt in Zusammenhang mit dem Dekret Napoleons I. (1769-1821) vom 8. Juni 1805, welcher einige Orden verboten hatte (*«aboliva alcuni ordini religiosi»*), rückblickend fest, dass die Vertreibung der Kapuziner für die Gemeinde Sondrio keinen Verlust bedeutet habe («non fu deplorabile»).6 Während sich die Konventualen (als sie noch der Provinz Mailand untergeordnet gewesen seien) als gebildet und weltgewandt gezeigt hätten («dotti, esemplari, versati nelle cose di mondo, d'una conversazione piacevole, ameua ed istruttiva»), seien sie während der Unterstellung unter Bergamo zusehends rauher geworden («correvano a indossare le serafiche lane e ammorbidire la cute»). Mit der nachfolgenden Aufhebung der Klöster jedenfalls wurden auch ihre Güter säkularisiert. In diesem Zusammenhang nun muss auch der Weinbau thematisiert werden. Es ist zu erwähnen, dass die verschiedenen Kapuzinerklöster jeweils eine relativ bescheidene Anzahl von höchstns 10–20 Konventualen beherbergten.⁷ Der Weinbau scheint dabei eine eher untergeordnete Rolle gespielt zu haben. Im Staatsarchiv Graubünden ist dennoch ein Quellenbeispiel überliefert, in dem die Kapuziner von Chiavenna im Jahr 1775 an die Drei Bünde eine Anfrage um das Wiederkaufsrecht eines dortigen Rebberges richteten.8 Daraus geht hervor, dass das Kloster bereits 25 Jahre zuvor «ein gantz kleines Stuck Weingart nächst am Klaßer Garten» besessen hatte. Dieses habe man jedoch unter Vorbehalt des Wiedererwerbsrechts

MÜLLER (1962), S. 268; ORSINI (1960), S. 28; 35 ff. Zu den vier Klöstern gesellte sich in der Folge ein Hospiz in Berbenno. In seiner 1702 verfassten Geschichte zur rätischen Kapuzinermission in der Provinz Brescia hat sich Fra Clemente Da Brescia (?-1703), der unter anderem im Jahr 1688 Guardian im Kloster von Tirano war, auch zu dem im Jahr 1627 begonnenen Bau dieses Konvents geäussert. Der Kapuzinerpater erwähnt dabei die dem Entscheid vorausgegangene Grundsatzfrage zum Standort, welche von dem bereits 1606 gebauten Kloster in Edolo im angrenzenden Camonicatal abhängig gewesen sei. Dieses habe schliesslich bis dahin von Almosen aus diesem Tal gelebt, darunter insbesondere von Weinspenden («risposero alcuni [...] che sarebbe stato pregiudiziale al Convento di Edolo, il quale viveva dell'elemosine di quella Valle, particolarmente di vino à riguardo delle quali fù anco fabbricato»). Vgl. Da Brescia (1702), S. 44-45.

³ Müller (1961), S. 282.

⁴ Orsini (1960), S. 36.

⁵ SCARAMELLINI (1998), S. 136.

⁶ Romegialli (1839), S. 524–525.

⁷ MÜLLER (1962), S. 271–272.

⁸ StAGR A II LA 1 1775 September 4.

verkauft, um mit dem Erlös in den Aufbau einer «anständigen und angemeßenen Bibliothek» zu investieren. Nunmehr aber sei man «durch den Lob allen gottseligen Stiftungen» fähig, diesen Weinberg vom jetzigen Besitzer Pietro Steiner, der ihn «ohnehin» wieder veräussern wolle, zurückzukaufen. Deshalb bitte man die Drei Bünde um «des Lands Fürstliche Placet». Man unterstrich. dass der eigene Garten «ein vor gantz Clefen gemein nutzige Sache» sei und dem «Publico, oder gemeinen Weesen völlig gewidmet» sei. Hier drängt sich der Eindruck auf, die Konventualen hätten die Weinbauarbeiten als karitative Massnahme für Arbeitslose geplant oder zumindest als solche präsentiert, um damit ihren Beitrag zur Resozialisierung entsprechender Personen zu unterstreichen. Dies würde auch jenes Bild bestätigen, welches Rainald Fischer (1921-1999), ab 1940 selbst Ordensmitglied, in seiner Abhandlung über die sogenannten Kapuzinergärten (2007) zu vermitteln versucht.9 Im historischen Vergleich will er verschiedene «Konstanten» erkennen. So betrachtete er den Kapuzinergarten als «Anlage, die zum Nutzen, zur Freude und zur Sammlung der Brüdergemeinschaft» gedient habe. Zwar sei in der ersten Kapuzinerkonstitution von 1529 noch «kein Wort über die Gärten zu finden», jedoch habe sich dies bereits wenige Jahre später geändert.¹⁰ Gemäss der Konstitution von 1536 nämlich sei vorgesehen gewesen, dass die Klöster im Wald eine oder zwei Zellen errichteten, um den Brüdern die Einsiedelei zu ermöglichen. Während diese Bestimmung später verschwunden sei, habe sich jene behauptet, wonach man «Weinreben, Fruchtbäume und Bäume, die zum Nutzen der Brüder oder zur Zierde dienen», weder fällen noch roden dürfe. Davon ausgehend, versucht Fischer (2007) die Verbindung zur Regelerklärung von Papst Clemens V. (zw. 1250 u. 1265-1314) herzustellen, wie sie in der Bulle vom 6. Mai 1312 (Exivi de paradiso) nachzulesen ist. Darin wurde die Anlage von Gärten an vier Legitimierungspunkte geknüpft, die sich auf das Verzichtsgebot und die gewählte Armut bezogen: Der Garten und im weitesten Sinne auch die damit verbundenen Obst- und Weingärten sollten der Sammlung («ad recollectionem»), der Erholung («ad recreationem»), der ausgleichenden körperlichen Arbeit («ad labores corporaliter deducendos») und schliesslich dem Eigengebrauch («ad habenda ne-

cessaria hortalitia pro seipsis») dienen. Fischer weist darauf hin, dass der wirtschaftliche Grund, der «heute fast automatisch zuerst» gesetzt werde, «im päpstlichen Dokument an letzter Stelle» erscheine, womit für ihn auch die Ideologie des Minderbrüder- oder Bettelordens klar zur Geltung gebracht wurde. Er zieht dazu auch einen Vergleich mit den «monastischen Orden» in Form der weiter oben besprochenen Klöster. Diese hätten «eine feudal-agrarische Autarkie auf der Grundlage reichen Grundbesitzes» gepflegt, wohingegen die «Mindern Brüder [...] auf Gottes Vorsehung» gesetzt hätten. Dieser Gott gebe ihnen (fortwährend) «durch gute Menschen» das, «was sie zum Leben notwendig» hätten («sei es als Lohn für Arbeit, sei es [...] durch erbettelte Almosen»). Aus diesem Grund dürfe «nur ein Teil der notwendigen Lebensmittel aus dem Garten gewonnen werden». Als positiv wurde im päpstlichen Dokument die Verwendung von Blumen «für den Schmuck der Kirchen», des Gemüses und der Gewürze «für Küche und Krankenpflege», der Früchte «fürs Essen und Verschnapsen» und schliesslich der Weintrauben «besonders für den Messwein» umschrieben. Hingegen sei jegliche Art von Haustierhaltung (mit einigen Ausnahmen) negativ beurteilt worden. Kapuzinerpater Fischer (1921-1999) verweist zuletzt auf die «spirituelle Dimension» des Kapuzinergartens, welche gerade in der Barockzeit besonders hervorgehoben worden sei. Dabei erinnert er an das Bild des knienden Franziskus auf dem Buchdeckel der Flores seraphici, einer Sammlung «heiliger und heiligmässiger Kapuziner» von Kapuzinerpater Charles d'Arenberg (1593-1669).¹¹ Franziskus pflanze dort mit eigenen Händen einen Rebstock, aus dem die «heiligen Gestalten» erwüchsen. In dieser Darstellung, bei der der Garten gewissermassen «zum Sinnbild des Ordens» werde, erkennt Fischer eine Abwandlung des ersten Korintherbriefes: «Franziskus hat gepflanzt, Maria begossen, Gott aber hat es wachsen lassen» («Franciscus plantavit. Maria rigavit, Deus autem incrementurn dedit»).12 Dennoch wäre, um zum vorliegenden Untersuchungsgegenstand zurückzukehren, der Schluss nicht gerechtfertigt, die Konventualen von Chiavenna hätten in ihrem Antrag von 1775 den erwähnten Weinberg in Chiavenna ausschliesslich der Symbolik und der spirituellen Erfüllung wegen erwerben wollen. Immerhin kann

⁹ Vgl. hier und im Folgenden Fischer (2007), S. 45 ff.

¹⁰ Vgl. dazu Esser (1966), S. 169-189.

¹¹ ARENBERG (1640).

^{12 1} Kor 3,6.

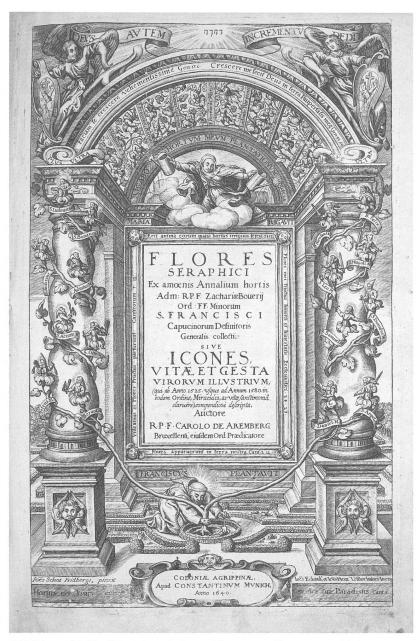


Abbildung 28: Titelblatt der 1640 erschienenen «Flores seraphici» von Kapuzinerpater Charles d'Arenberg (1593–1669).

diese Komponente aus der franziskanischen bzw. kapuzinischen Ideenwelt nicht gänzlich ignoriert werden. Und gewiss wäre es ebensowenig gerechtfertigt anzunehmen, dass der fundamentalreligiöse Gedanke bei den «monastischen Orden» keine Rolle spielte, da ihnen damit ohne weiteres eine vorwiegend kapitalistisch ausgelegte Form des Weinbaus unterstellt würde. Wirklich klären lassen sich solche Fragen in Anbetracht des spärlichen Quellenmaterials vorerst nicht. Auf der Karte des Klostergebäudes jedenfalls, die zu die-

ser Zeit oder zumindest noch vor der Klosteraufhebung 1810 entstanden sein dürfte, finden sich keine Spuren von Weinbau, etwa Weinkeller – ebensowenig in den die Keller betreffenden Passagen zur Gebäudeschätzung (*«stima»*) vom 18. Juni 1811. ¹³ Dagegen ist in der Güterschätzung zu den Gemüse- und Baumgärten auch die Rede von *«viti a pergola»*, welche von mittelmässigen Pfählen und Stangen gehalten würden und deren Er-

¹³ SCARAMELLINI (1991), S. 232–233 (Karte), 241.

trag ungefähr für einen «vino mediocre brenta 1» (ca. 1 hl) ausreiche. 14

Schweizer (2008) bringt die mit Appenzell (1587) beginnende Zeit nach der Gründung der Innerschweizer Klöster (1581-1585) bereits mit gegenreformatorischen Absichten in Verbindung. Dies trifft umso entscheidender auf die rätische Kapuzinermission ab 1621 zu, denn sie erfolgte unmittelbar nach dem sogenannten Veltlinermord (Sacro Macello), bei dem im Juli 1620 zahlreiche Personen protestantischen Glaubens ermordet wurden. In der Folge liessen sich ganz im Sinne der Gegenreformation zahlreiche Kapuziner, vornehmlich aus der Lombardei und aus dem Veneto, in Bündner Pfarreien nieder, wobei in der Regel von der reformatorischen Bewegung bedrohte Standorte an den Konfessionsgrenzen gewählt wurden. Der letzte Vertreter der rätischen Kapuzinermission hat Tiefencastel im Jahr 1955 verlassen. 15 Der Fläscher Pfarrer Bartholomäus Anhorn (1566-1640), ein veritabler Gegner der eingewanderten Glaubensbrüder, notierte in seiner Chronik, dass am 20. November 1621 «ein Capuciner in der Kirchen zuo Maÿenfeld geprediget» habe, wobei die «fablen» die Anwesenden in ihrer ablehenden Haltung nur noch mehr bestärkt hätten. 16 Dennoch störte er sich (ihm Nachhinein) daran, dass «zuo diser Zit die Capuciner und pfaffen crütz- und hauffens weÿß, wie die hummeln, durch das land geschnurret» seien. Die rätische Kapuzinermission wurde gerade auch vom Hause Habsburg gefördert. Kapuzinerpater Clemente Da Brescia (?-1703) etwa notierte in seiner Übersichtsdarstellung eine Spende von Claudia de' Medici (1604-1648), Erzherzogin von Österreich und Landesfürstin von Tirol, welche den Kapuzinermönchen des Engadins und des Münstertals im Kontext der Pestzüge im Jahr 1634 12 Saum Wein gespendet habe («mandò loro dodeci some di vino per elemosina, quale fù distribuito à tutti li Missionarii d'Engadina, e di Santa Maria la sua parte»).17 Längerfristig jedoch konnten sich die Kapuziner im reformierten Engadin (mit Ausnahme der österreichischen Enklave Tarasp, wo man sich von 1625 bis 2009 hielt¹⁸) nicht behaupten. Das-

selbe gilt aber etwa auch für Domat/Ems, wo sich die Reformation nicht hatte durchsetzen können. In der südlich von Chur gelegenen Ortschaft nämlich sind lediglich für die Jahre 1626-1628 zwei Kapuziner belegbar. 19 Grund für den mässigen Erfolg selbst am katholisch gebliebenen Ort war, dass die Mission auch unter den gewöhnlichen Seelsorgern oftmals nur ungern geduldet wurde. Der spätere Bischof Ulrich VII. von Federspiel (1657-1729) aus Ems etwa war ein bekennender Gegner der Bewegung. Trotz allem finden sich just für Domat/Ems Spuren weinbaulicher Tätigkeit mit kapuzinischer Urheberschaft. Die entsprechenden Bemühungen der Kapuzinerpatres Ireneus Bertolinelli da Casalmoro und Domenico da Levrange greift auch Jörg (1989) in seinem Aufsatz zur Geschichte des Weinbaus in Domat/Ems auf. Die Mönche hätten, so der Autor in Anlehnung an Cahannes (1902), in Ems «allerlei Missbräuche», aber auch Unzulänglichkeiten angetroffen, welche sie «mit Eifer» bekämpft hätten. Zu den von ihnen getroffenen Massnahmen gehörte etwa die Anschaffung von Messgegenständen, das regelmässige Lesen der Messe oder das Unterrichten der Kinder im Lesen und Schreiben.²⁰ Gehörte nun, so fragt sich, die Anlegung eines eigenen Weinbergs an einem Ort, an dem Weinbau potenziell möglich war, ebenfalls zu diesem selbst auferlegten Programm? Jörg jedenfalls weist in Anlehnung an Jörger (1962)²¹ auf die Existenz eines einstigen Weingartens «an Sant Johans kilchbühel» hin (dieser ist in einem von den Autoren nicht berücksichtigten Erblehensvertrag vom 16. November 1433 belegbar²²), der ohne Zweifel mit der Südseite der Tuma Turera (Friedhofshügel) als «ideales Rebbaugebiet» identisch ist.23 Dazu zitiert Jörg einen Brief des von 1631 bis 1648 in Ems wirkenden Tomilser Pfarrers Carl von Castelmur aus dem Jahr 1639.²⁴ Darin wurden die Erfolge von Castelmurs Vorgängern, den beiden Kapuzinerpatres Ireneus und Domenico, erwähnt; insbesondere hätten diese «einen schönen Weinberg beim Pfarrhaus angelegt». Jörger (1962) ist sich deshalb sicher, den Ort am Kirchenhügel richtig identifiziert zu haben, weil es im Seelsorgerverzeichnis der Pfarrei,

¹⁴ SCARAMELLINI (1991), S. 243.

¹⁵ WILLI (1960); COLLENBERG (2003), S. 180; FISCHER (2017), S. 271–276.

¹⁶ ANHORN (2015 [-1640]), S. 191.

¹⁷ DA BRESCIA (1702), S. 141.

WILLI (1960), S. 119–123; FISCHER (2017), S. 275. Fischer führt ebenso Samnaun (1623–1647) und Sent (1630– 1930) auf.

¹⁹ WILLI (1960), S. 44.

²⁰ CAHANNES (1902), S. 9.

²¹ JÖRGER (1962), S. 128.

²² WARTMANN (1891), Nr. 166.

²³ JÖRG (1989), S. 332.

²⁴ KPfAD (Bericht über die Kapuzinermission in Ems aus dem Jahre 1639; Abschrift). Verwiesen wird auf eine «Mappe Nr. 124» im BAC.

das in der Kapelle der Schmerzhaften Muttergottes auf dem Friedhofshügel aufbewahrt werde, heisse, dass die Kapuziner den Weinberg im Jahr 1627 «angelegt» hätten. In den «nächsten Jahrhunderten» jedenfalls habe man am erwähnten Hang einen «mehr oder weniger kontinuierlichen Rebbau» betrieben, der «jeweils im Besitz des Seelsorgers von Domat/Ems» gestanden habe. Dieser Weinberg sei schliesslich erst Ende des 19. Jahrhunderts aufgegeben worden.²⁵ Die Bedeutung des Weinbaus in der Kapuzinermission ist hier also unzweifelhaft belegbar. Es ist allerdings nicht feststellbar, ob die Bewirtschaftung der Weinberge explizit auch aus erzieherischen Prinzipien (etwa zur ausgleichenden körperlichen Arbeit bzw. «ad labores corporaliter deducendos») angestrebt wurde. Dass der Wein hingegen auch in diesem Fall für liturgische Zwecke herangezogen wurde, kann wohl kaum in Frage gestellt werden.

Schliesslich sei zum vorliegenden Themenbereich noch eine letzte Verbindung zum Bündner Weinbau hergestellt: Auf Bündner Gebiet war Fidelis von Sigmaringen (1578–1622) wohl derjenige Kapuzinerpater, welcher den grössten Bekanntheitsgrad erreichte. Dies hat nicht zuletzt auch mit seiner zwischen Seewis i. P. und Grüsch erfolgten Ermordung am 24. April 1622 zu tun, welche als Folge seiner Prättigauer Mission anzusehen ist. ²⁶ Ilg (2016) thematisiert in seiner umfassenden Untersuchung zum 1729 selig- und 1746 heiliggesprochenen Fidelis unter anderem dessen *«Ernte»* im *«Rhaetischen Weinberg»* und fasst darunter die *«Rheintalgemeinden als Iohnendes Aktionsfeld der Rätischen Kapuzinermission»* zusammen. ²⁷

In Zizers vermochte Fidelis den Grafen Rudolf Andreas von Salis-Zizers (1594-1668) tatsächlich zur Konversion zu bewegen, womit er «einen seiner größten Erfolge» verbuchte. Die Salis-Zizers bildeten fortan eine Ausnahme im protestantischen Familienverband von Salis. Insgesamt betrachtet verzeichnete die Gegenreformation im Bündner Rheintal aber dennoch nur geringe Erfolge. Ein Teil der Zizerser beispielsweise war nach jenem Religionsgespräch, zu dem Graf Rudolf Andreas seinen späteren Bekehrer eingeladen hatte, beim neuen Glauben verblieben, sodass die Gemeinde paritätisch blieb.²⁸ Die Bündner Herrschaft etwa blieb gänzlich protestantisch.29 Beispiele von eigentlichen «Kapuzinerweinbergen» wie in Domat/Ems jedenfalls fanden im nördlichen Graubünden keine Nachahmung. In Zizers, wo die Kapuziner 1686 ein Hospiz eröffneten,30 ging das 1680-1690 von Rudolf Andreas' älterem Sohn Johann Rudolf von Salis-Zizers (1620–1690) erbaute *Untere Schloss* mit dazugehörigen Weinbergen im Jahr 1899 ans Bistum Chur über, das es zum St. Johannisstift für pensionierte Priester, darunter auch mehrere Kapuziner, umfunktionierte.31 Dieses Stift trat in der Folgezeit ebenfalls als Weinbergbesitzer in Erscheinung (etwa im Jahr 1931 in Zusammenhang mit dem Oberen Vial),32 jedoch handelte sich sich bezeichnenderweise nicht um sogenannte Kapuzinerweingärten im engeren Sinn. Das Anwesen fungierte noch bis im Jahr 2016 als Alters- und Pflegeheim. Im Schlossgarten wurde zu Ehren des in Zizers tätigen Kräuterpfarrers Johann Künzle (1857–1945) im Jahr 2020 das Chrüterparadies eröffnet.

Vgl. dazu auch Collenberg (2017).

Den Malanser Johann Rudolf Gugelberg von Moos ereilte am 24. April 1622 dasselbe Schicksal wie seinem Bekehrer Fidelis von Sigmaringen. Sein Dorfgenosse Conradin von Planta-Wildenberg wiederum konnte dem Prättigauer Aufstand entfliehen und lebte bis 1626 im Veltlin. Vgl. ILG (2016), S. 160, 163.

³⁰ FISCHER (2017), S. 273. Die Kapuziner besorgten zugleich die Kirche St. Peter und Paul. Vgl. Collenberg (2017).

³¹ Vgl. dazu Simonett (1969), S. 29-34.

³² StAGR D VI Z 67.06–07. Vgl. dazu auch *Teil IV: Kap. 5, Anm. 292*

²⁵ JÖRGER (1962), S. 128; JÖRG (1989), S. 332.

²⁶ SCHWEIZER (2015).

²⁷ ILG (2016), S. 155-165.

5. Pfarreien als Rebbergbesitzerinnen

Im Zusammenhang mit dem Bischof und dem Domkapitel, den Klöstern und zuletzt der Kapuzinermission sind wiederholt auch Pfarreien als Inhaberinnen von Weingütern erwähnt worden. Dies ist insofern nicht weiter verwunderlich, als die in den zahlreichen Pfarreien gefeierte Eucharistie als Bestandteil der heiligen Messe analog zu den erwähnten geistlichen Institutionen nach Weinvorräten rief. Der Betrieb eines eigenen Weinberges war wenigstens für jene Pfarreien, die in Weingegenden lagen, nur die logische, diesem Bedarf angepasste Massnahme. Bundi (1982) weist für diese erste Gruppe auf das Necrologium Curiense hin. Darin würden verschiedentlich Orte erwähnt, in denen ein «bescheidener Weinbau betrieben» worden sei, der «für eine minimale Eigenversorgung oder für den Messwein des Priesters» ausgereicht habe. 1 Aber auch externe Pfarreien scheinen mit entfernten Weinbergen begütert gewesen zu sein. Wiederum Bundi (1982) bezeichnet die Fortführung der im Churrätischen Reichasautsurbar von 842/43 n. Chr. erkennbaren frühmittelalterlichen Praxis, wonach gewisse Orte auch Weinberge in tieferen Lagen besessen hätten, als sehr plausibel. Den an einem «wenig geeigneten Ort» befindlichen Meierhöfen seien zu diesem Zweck einfach «tiefer gelegene» angegliedert worden, unter Umständen in einer «weit entfernten Gegend». Im «Ministerium Tuverasca» (Gruob) etwa gehörten zum «Beneficium Berethgarii» in «Ruana» (Rueun) unter anderem neun Weinladungen («carratas») aus Malanser Weinbergen («De vinea in villa Mellanze»).2 Ein ähnliches Beispiel ist die St. Damianskirche in Mon, die je nach Leseart um 841 n. Chr. gemäss Poeschel (1932) Weinberge in Igis besessen haben könnte.3 Für die erstgenannte Gruppe (Pfarreien in Weinbaugebieten) finden sich im Bündner Urkundenbuch gleich mehrere Beispiele, so etwa im ausgehenden 8. Jahrhundert die St. Carpophoruskirche in Trimmis oder um 930 n. Chr. (trotz einiger Fragezeichen) die St. Florinuskirche in Ramosch, deren Weinbergbesitz durch König Heinrich I. (836–976) bestätigt wurde («porenniter possidendam confirmamus cum omnibus pertinenciis suis, cum

[...] vineis»)4. Ein weiteres Beispiel ist für das Jahr 1096 belegt, als ein gewisser Mainus, Sohn des Bonizo von Vicosoprano, der St. Laurentiuskirche in Chiavenna nicht genauer angegebene Weingüter in seinem Bergeller Ort, der sogar in der Peripherie Chiavennas (als eigentliches Weinbauzentrum) lag, vermacht haben soll. 5 Für dieselbe St. Laurentiuskirche ist im Jahr 1282 belegt, dass die Pfarrei einen gewissen Bovetus Bardarius mit einem Weinberg belehnte⁶ und damit nach demselben Prinzip vorging, wie es in den Lehensbriefen des Domkapitels und der Klöster anzutreffen war. Im überlieferten Urkundenbestand erscheint sodann für die Jahre 1293 und 1295 die St. Martinskirche in Chur⁷ als Weinbergbesitzerin, ebenso für das Jahr 1350 die St. Laurentiuskirche in Untervaz («Air de sot Vinea, lit vnder der kilchen ze Vacze wingarten»)8. Für das Jahr 1384 ist weiter jene Frühmesse belegt, welche der Maienfelder Leutpriester Johannes Kobler in der St. Amanduskirche am Altar der heiligen Jungfrauen zu seinem und zum Seelenheil seiner Eltern und aller Pfarreiangehörigen stiftete.9 Nebst dem bis 1400 reichenden Bündner Urkundenbuch tauchen kirchliche Weingüter auch in den untersuchten Klosterurbaren auf. In jenem von Cazis (1512)¹⁰ etwa wurde der klösterliche Weingarten «Hasensprung» erwähnt, welcher «ze Tusis ob dem feld» lag, an der unte-

ren Seite an den Rebberg «unser frowen von Tu-

⁴ BUB I, Nr. 25; 100. Vgl. zu den offenen Fragen betreffend den Weinbau in Ramosch auch *Teil III: Kap. 2, Anm. 26–* 27

⁵ BUB I, Nr. 213.

⁶ BUB III (neu), Nr. 1320.

BUB III (neu), Nr. 1553, 1584. Vgl. zum 1293 erfolgten Tausch von Weingärten an der Ringmauer mit dem Nicolaikloster auch *Teil III: Kap. 3, Anm. 30.*

⁸ BUB VI, Nr. 3008.

BUB VII, Nr. 4332. Erwähnt wurde darin auch die Vermachung von «unam vineam confinantem ad publicam viam, qua itur ad ecclesiam sancti Lucii Silve Martis» sowie «vineam meam dictam Pradiel», wobei die Grafen Donat (1352–1400) und Diethelm von Toggenburg (1352–1385) der Kirche im Folgejahr auch die Oberlehensherrschaft über diese geschenkten Güter übertrugen. Vgl. BUB VII, Nr. 4362. Ferner ermächtigte Graf Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg den Leutpriester im Jahr 1389, eine (weitere?) Frühmesse zu stiften. Dazu schenkte er einen Zehnten aus zwei Weingärten und verlieh dem Leutpriester den Altar mit der Frühmesse. Vgl. BUB VIII-1, Nr. 4572.

¹⁰ KAC Urbar von Cazis 1512. Vgl. dazu Teil III: Kap. 3, Anm. 70.

¹ Bundi (1982), S. 561-562.

BUB I, Anhang.

³ Poeschel (1932), S. 247. Vgl. dazu BUB I, Nr. 61.

sis» (Marienkirche) angrenzte und mit demselben einen gemeinsamen Weingarten bildete.¹¹ Dort, wo sich die Kirchen noch nicht von einem Kollaturrecht lösen konnten, wurde ihr (indirekter) Besitz von Weingärten aus organisatorischen Gründen und zur Garantie der Eucharistiefeier in der Regel vom Grundherrn bzw. Kollaturinhaber festgelegt. Ein Beispiel ist die bereits mehrmals thematisierte Kirche St. Salvator in Chur. Das betreffende Kollaturrecht hatte bis 1512 bekanntlich das Koster Pfäfers inne, 12 wobei die bis 1734 bestehende Kapelle Maria Magdalena in Domat/Ems, die dort gegenüber der späteren Hauptkirche im Dorf (St. Mariä Himmelfahrt) stand, als Filiale von St. Salvator noch bis 1558 beim Kloster verblieb. 13 Ein Auszug aus dem Urbar für die vier Pfäferser Schupflehen in Domat/Ems vom Jahr 1740 führt als Teil des «Hanß und Petters Willis Lechens» einen Weingarten «zu Sallas im torckhell an Einen stuckh Zühnung» an, der churwärts an ein «Maria Magdalena Gottshauß Gut» grenze und von Johann Federspiel als Lehen gehalten werde. 14 Als Teil des sogenannten «S. Maria Magdalena Lechen[s]» finden sich ferner 2 Mal Acker «zu nechst gelegen bey den Dorf». Dieses Gut stiess Richtung Emser Maiensässe an den Weingarten des Statthalters Balthasar Fetz, rhäzünswärts an den «erblich Gottshuß Weingarten» von Jörg Bargetzi und schliesslich gegen den Rhein hin an den «Podestat Jöry Jerg Weingarten» (Jörg Jörg), welcher von Podestà Johannes Federspiel gehalten werde. Das Beispiel zeigt, dass die örtlichen Kirchen, ob nun Filiale oder selbständige Pfarrei, erwartungsgemäss nicht nur Weingärten, sondern auch sonstige Güter wie in diesem Fall Äcker besassen. Die Einnahmen dienten dem Unterhalt der Kirchen und der örtlichen Seelsorger. Das obenerwähnte Beispiel des 1627 von den Kapuzinerpatres in Domat/Ems angelegten Weinbergs an der Tuma Turera¹⁵ ist nur ein weiteres Beispiel für solche kirchlichen Rebberge. Bezeichnenderweise hatten die Emser just im Jahr 1621/24 die Pfarrrechte für die auf demselben Hügel gelegene Kirche Sogn

Gion vom Kloster Disentis übernommen. 16 Damit verbunden war die Wahl des Priesters und die Befreiung von Zinszahlungen, wobei die definitive Bereinigung des Konflikts gemäss Bargetzi (2005) erst 1656 erreicht wurde. Jörg (1989) weist übrigens in Zusammenhang mit dem Weinbau auf die in derselben Kirche auf dem Hochaltar aufgestellte Figur des hl. Urban als Patron der Weinbauern hin.¹⁷ Er macht dabei insbesondere auf die Jahreszahl 1504 aufmerksam, die auf dem spätgotischen Flügelaltar mit barockem Sockel vorzufinden sei. Gemäss Poeschel (1940) handelt es sich um «das einzige Vorkommen des Patrones der Weinbauern an einem Bündner Schnitzaltar». 18 Ein solches Bekenntnis zum Weinbau ist in der Barockkirche Mariä Himmelfahrt, die im Emser Dorfkern erbaut und 1739 als neue Pfarrkirche geweiht wurde, nicht überliefert.

Für die Mesolcina weist beispielsweise auch a Marca (2007) auf Weingärten mit Pfarreibezug hin. So gab etwa die Kirche Santa Maria del Castello am 23. Februar 1475 einem Giovanni alias «Botta», Sohn des Albertolo de Togno de Scarlando aus Cerasole, eine «[terra] vignata, campiva, silvata e zerbiva» in «Motorengo in Carassole» auf dem Gebiet von Roveredo (jenseits der Moesa) zu Lehen. 19 Als Abgabe wurden 13 Staia Wein und 1 Henne («pollastro») festgelegt. Bezeichnenderweise waren die weiter oben besprochenen Wandbilder just dieser Kirche (Szenen aus dem Rebjahr) erst in jüngerer Vergangenheit entstanden.²⁰ Ebenfalls in Roveredo kaufte die Kirche von einem Giovanni Ferrario von Fedele am 16. Januar 1608 für 1525 Lire terzole eine «Iterral cam-

Das bislang zu St. Johann Baptista auf Hohen R\u00e4tien (Hoch-Rialt) geh\u00f6rende Thusis war 1505 zur eigenst\u00e4ndigen Pfarrei erhoben worden; im darauffolgenden Jahr wurde dort der Neubau der bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts nachzuweisenden Marienkirche vollendet. Vgl. dazu Poeschel (1940), S. 214.

¹² StiAPf Urk. 02.03.1512; WEGELIN (1850), Nr. 869. Vgl. dazu auch Teil III: Kap. 3, Anm. 116.

¹³ POESCHEL (1940), S. 36; POESCHEL (1948), S. 256.

¹⁴ StiAPf I.11.c.22.

¹⁵ Vgl. Teil III: Kap. 4, Anm. 25.

BARGETZI (2005), S. 169. Vgl. zur Disentiser Verbindung den vom Churer Bischof geschenkten Hof im *Tello-Testament* (765 n. Chr.) BUB I, Nr. 17 sowie die Ottonische Schenkung (960 n. Chr.) in BUB I, Nr. 117, 143 bzw. *Teil III: Kap. 3, Anm. 308*. Die ursprüngliche Kirche war Sogn Pieder am Fuss der *Tuma Casté*.

Jörg (1989), S. 335. Fälschlicherweise, so auch Fässler (2018), sei oftmals Papst Urban I. (?–230 n. Chr.) als Schutzpatron der Winzer geehrt worden, was teilweise immer noch der Fall sei. Als der «wahre Winzerpatron» müsse jedoch Bischof Urban von Langres und Autun (?–375 n. Chr.) betrachtet werden. Dieser hatte sich der Legende zufolge «auf der Flucht vor seinen Verfolgern hinter einem Weinstock versteckt». Vgl. Fässler (2018).

POESCHEL (1940), S. 20. Poeschel hat die Figur mit der «lebendigen Individualisierung der Züge des St. Urban» in Anlehnung an Otto (1935) der schwäbischen Werkstätte des aus Ulm stammenden Jörg Syrlin d. J. (1455– 1521) zugeschrieben. Vgl. dazu Отто (1935), S. 283.

¹⁹ A Marca (2007), S. 32–33; Motta (1947), S. 125; 159.

Vgl. zu den ca. um 1459 entstandenen Wandbildern Teil II: Kap. 3, Anm. 7.



Abbildung 29: Figur des hl. Urban in der Kirche Sogn Gion in Domat/Ems. Die Darstellung mit der Papst-krone (Tiara) lässt vermuten, dass auch in Domat/Ems fälschlicherweise an Papst Urban I. (?–230 n. Chr.) und nicht an Bischof Urban von Langres und Autun (?–375 n. Chr.) erinnert wurde. Foto: Maura Ponti.

piva, arativa e vignata in Plano ad Ressigam». Für den 31. Januar 1545 als weiteres Beispiel aus den von a Marca (2007) zitierten *Regesti degli Archivi* della Mesolcina erwarb die Kirche San Giorgio von Lostallo von Donato Giovanoletti einen dortigen Weinberg.²¹

Zuletzt kann als eindrückliches Beispiel für Schenkungen, welche meist mit dem Lesen von Messen für das Seelenheil der Spender verbunden waren, auf das Jahrzeitbuch der St. Amanduskirche in Maienfeld verwiesen werden. Dieses 1476 begonnene Buch, welches 1912 von Jecklin ediert wurde, beinhaltet eine Reihe von Namen und damit verbunden die mit der jeweiligen Spende einhergehenden Weinbergerwähnungen. Die an einem 1. Oktober verstorbene «Guota Krebssin» etwa schenkte der Kirche als ewige Jahrzeit für sich, ihren Sohn Hans, ihren Bruder «Hennyn Rueschin», ihren verstorbenen Mann «Hansen Torrenbürren», ihren (zweiten) Mann Burckard Schumacher und «mit namen aller irer vordern und nachkomen sel hail willen» 1 Viertel Wein aus ihrem Weinberg «Vyolas», den sie vom verstorbenen Hans Bregenzer und dessen Erben zu Erblehen innehatte.²² Allein aus diesem Beispiel wird schon ersichtlich, dass die Kirchen nicht auf eigenen Weinbergbesitz angewiesen waren. Die in den Jahrzeitmessen inbegriffene Spende von Wein (und anderen Produkten) war für sie nämlich im Grunde genommen mit deutlich weniger Aufwand verbunden.

²¹ A MARCA (2007), S. 32; MOTTA (1947), S. 155.

²² JECKLIN (1912), S. 57.